41
1053

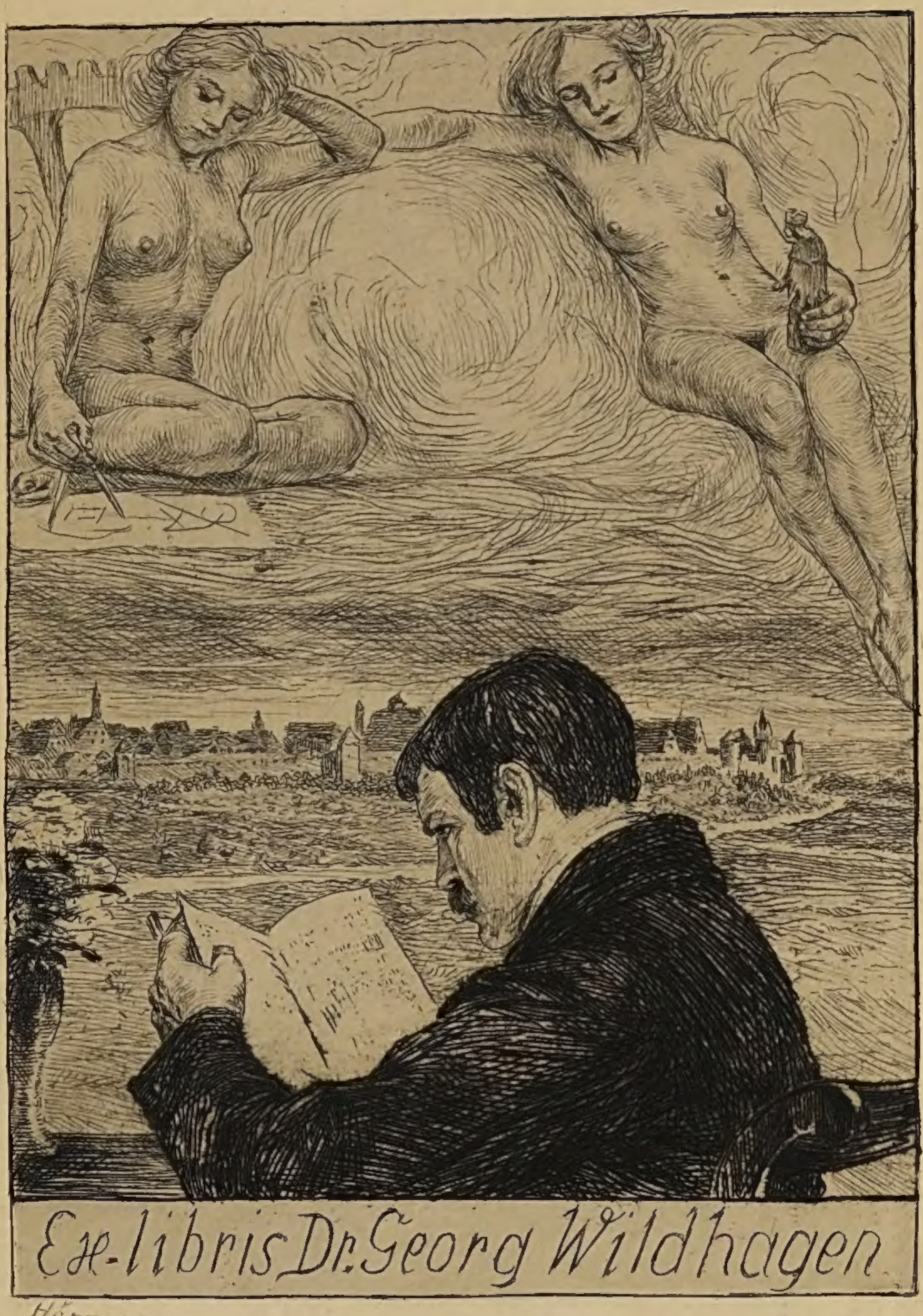

Ex-libris Dr. Georg Wildhagen

Héraux

B. ST. B.
MÜNCHEN

<36632770670011

<36632770670011

Bayer. Staatsbibliothek

NB

Dr. iur. Wildhagen
Rechtsanwalt
GÖTTINGEN

Die

Zusammenlegung der Grundstücke

sowie

Gemeinheitstheilung und Abstellung von Weidegerechtigkeiten

in der Provinz Hannover,

zum Schluss dargelegt an der

Zusammenlegungs- und Gemeinheitstheilungssache von Neustadt, Kreises Ilfeld.

Von

P. Waldhecker, Regierungsrath. und **L. Börje,** Vermessungsrevisor.

Mit 2 lith. Karten.

Göttingen,
Vandenhoeck & Ruprecht's Verlag.
1887.

Lm. 393

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungs- (Zusammenlegungs-) sachen in der Provinz Hannover sind den beschäftigten Beamten, wie den sich dafür interessirenden und betheiligten Volksklassen zwar zur Genüge in den Gesetzsammlungen und in der aus diesen erfolgten Zusammenstellung des Herrn Regierungsraths Walbaum zu Hannover bekannt gegeben. Wenn trotzdem die Verfasser glaubten, sich nochmals mit dieser Materie befassen zu müssen, so geschah dieses aus dem allgemeinen Gesichtspunkte, auch die Entstehung des Verfahrens und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen nebst praktischen Rathschlägen über die Ausführung dem Publikum so zugänglich zu machen, dass bei objectiver Beurtheilung die theilweise noch gehegten Bedenken der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung zerstreut werden. Diese lernt im Nachfolgenden die einschlägigen Auseinandersetzungsgesetze kennen und kann den ganzen Verlauf des Verfahrens vorher klar beurtheilen, ehe sie sich zu dem zwar mit Kosten verbundenen, aber doch so sehr den Wohlstand fördernden Schritte der Zusammenlegung der Grundstücke entschliesst.

Da auch in anderen Provinzen und Ländern und namentlich in Süddeutschland sich immer mehr die Ansicht Bahn bricht, dass die Zusammenlegung und Wegeregulirung ein Haupterforderniss zur Hebung des landwirthschaftlichen Wohlstandes ist und die bezüglichen Gesetze erlassen sind, so hoffen die Verfasser, dass auch diesen Landestheilen eine Beschreibung des durch lange Praxis hoch ausgebildeten Verfahrens in der Provinz Hannover von Interesse sein wird.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt. Historische Entwicklung 7

Zweiter Abschnitt. Die heute geltenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung. Die materiellen Vorschriften über die Zusammenlegung, Gemeinheitstheilung und Abstellung von Weidegerechtigkeiten.

§ 1. Erfordernisse, um eine Zusammenlegung als beschlossen anzunehmen 30
§ 2. Erfordernisse, um eine Gemeinheitstheilung als beschlossen anzunehmen 32
§ 3. Erfordernisse, um die Abstellung von Weiderechten von Acker- und Wiesengrundstücken als beschlossen anzunehmen . . . 34
§ 4. Grundsätze, wonach die Zusammenlegung vorzunehmen ist . . 36
§ 5. Grundsätze, wonach die Gemeinheitstheilung vorzunehmen ist. 38
§ 6. Grundsätze, wonach die Ablösung der auf Aeckern und Wiesen haftenden Weideberechtigungen vorzunehmen ist 42
§ 7. Sollhaben eines jeden Betheiligten 43
§ 8. Abfindungsmittel 44
§ 9. Bestimmungen über die Legung der Pläne 45
§ 10. Die Folge der Zusammenlegung, Gemeinheitstheilung und Abstellung der Weideberechtigungen 47
§ 11. Die Folgeeinrichtungen 48
§ 12. Bestimmungen über die Rechte Dritter 48
§ 13. Uebergang des Eigenthums der neuen Pläne 51
§ 14. Bestimmung über die Tragung der Kosten 51
§ 15. Zusammenlegung in Folge freiwilliger Uebereinkunft . . . 52

Zweite Unterabtheilung. Die Verfahrens- (formellen) Vorschriften 52

§ 1. Von den Behörden. Instanzenzug 54
§ 2. Zuständigkeit der Gerichte 56
§ 3. Provokationsrecht 57
§ 4. Bevollmächtigte und Beistände 57
§ 5. Zustellungen. Ladungen 59
§ 6. Von Fristen, Terminen und vom Ungehorsam 60
§ 7. Von dem Beweise 60
§ 8. Von dem Verfahren im Allgemeinen 65

Seite

§ 9. A. Das Vorverfahren 66
§ 10. B. Das Hauptverfahren 67
§ 11. C. Das Schlussverfahren 71
§ 12. Von den Rechtsmitteln und Beschwerden 77
§ 13. Von den Kosten 79

Dritte Unterabtheilung. Die geometrischen Arbeiten.

§ 1. Vermessung 80
§ 2. Kartirung 81
§ 3. Bonitirung 81
§ 4. Flächen- und Werthsberechnung 86
§ 5. Anerkennung der Vermessung und Bonitirung 88
§ 6. Bearbeitung des Projects der Wege und Gräben 89
§ 7. Bestimmung der Anlage der zu gemeinsamen Zwecken dienenden Räume 93
§ 8. Sollhabenberechnung 94
§ 9. Berechnung der Blöcke und der neuen Wegemasse 94
§ 10. Ermittlung der Abfindungen 95
§ 11. Entfernungsberechnungen bei Planbeschwerden 98
§ 12. Planaufmessung 99
§ 13. Aufsicht über die Ausarbeitung der Folgeeinrichtungen . . 100
§ 14. Berichtigung des Katasters und Schluss des Verfahrens . . 101
§ 15. Revision der Feldmesserarbeiten 101

Dritter Abschnitt. Die Gemeinheitstheilungs- und Zusammenlegungssache von Neustadt, Kreises Ilfeld.

Erster Theil.

§ 1. Einleitung 104
§ 2. Theilungsgegenstand 106
§ 3. Verhältnisse vor der Theilung 106
§ 4. Vermessung und Bonitirung 111
§ 5. Edictalladung 115
§ 6. Betheiligte 117
§ 7. Feststellung der Theilungsmasse 118
§ 8. Abstellung der Hütungsrechte 120
§ 9. Theilungsmassstab und Grundeigenthum 122
§ 10. Wege, Gräben und sonstige gemeinschaftliche Anlagen . . 129
§ 11. Sollhaben für jeden Betheiligten 130

Zweiter Theil.

§ 12. Anerkennung der Sollhabenberechnung 131
§ 13. Landabfindungen der einzelnen Betheiligten 132
§ 14. Etwaige Geldabfindungen und deren Aufbringung 134
§ 15. Ablösung der auf den sog. Gemeindetheilen zu Gunsten der politischen Gemeinde Neustadt haftenden Abgaben und Ueberweisung des Eigenthums dieser Gemeindetheile auf die bisherigen Nutzniesser 134
§ 16. Ablösung der auf den sog. Kirchentheilen zu Gunsten der Kirchenkasse zu Neustadt haftenden Abgaben und Ueberweisung des Eigenthums dieser Kirchentheile auf die bisherigen Nutzniesser 137

Seite

§ 17. Ablösung der von der Gemeindekasse zu Neustadt an die Gräflich Stolberg-Stolberg'sche Rentkammer zu Stolberg alljährlich zu entrichtenden Abgabe, Geschoss, Küchenspeise etc. genannt 138
§ 18. Ablösung der von dem sog. Zinslande an die Günsdorfer Genossenschaft zu entrichtenden Abgaben 138
§ 19. Ablösung des von dem, den R. W... schen Erben gehörigen sog. Petersgarten an die Kirche zu Neustadt zu entrichtenden sog. Wachsgeldes 139
§ 20. Instandsetzung und Unterhaltung der Wege, Gräben u. s. w. 139
§ 21. Benutzung der Wege, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen 141
§ 22. Uebergang der in der Gemeinde Neustadt vorkommenden Spanndienste auf die politische Gemeinde Neustadt . . . 143
§ 23. Einschränkungen des Eigenthums und Vorfluth 144
§ 24. Besondere Bestimmungen wegen der an der Stolberg-Ellricher Chaussee anzulegenden Gräben und wegen Herstellung und Unterhaltung der Ueberfahrtskanäle und Rampen 146
§ 25. Besondere Bestimmungen wegen etwaiger an der Neustadt-Ilfelder Landstrasse neu anzulegender Gräben und wegen Herstellung und Unterhaltung der Ueberfahrtskanäle und Rampen 147
§ 26. Sicherstellung der Rechte Dritter 148
§ 27. Sicherung der Grenzen der Abfindungen 148

Dritter Theil.

§ 28. Vorläufige und förmliche Eröffnung des Plans. Entscheidung über die Planbeschwerden 149
29. Berichtigung des Katasters 150
§ 30. Sicherung der Pacht- und Altentheilsverhältnisse 151
§§ 31. Ausführung der Sache 151
§§ 32. Düngungsausgleichung 151
§§ 33. Kosten 151
§ 34. Rezess 152

Schluss. Erläuterung der anliegenden Karten 154

Anlagen.

Anlage I. Project der Wege und Gräben betreffend die Gemeinheitstheilung und Verkopplung von Neustadt (Flecken), Kreises Ilfeld 157
Anlage II. Sollhaben der einzelnen Interessenten in der Separations-Sache von Neustadt (Flecken), Kreises Ilfeld 169
Anlage III. Entwurf der Bestimmungen behufs Vermittlung des Uebergangs aus dem bisherigen in den neuen Zustand der Feldmark Neustadt 172
Anlage IV. Allgemeine Verdingungsbestimmungen, die Ausführung von Folgeeinrichtungsarbeiten betreffend 176
Anlage V. Karte I der Gemarkung Neustadt, Kreises Ilfeld, den Zustand vor der Verkopplung darstellend . . . . . .
Anlage VI. Karte II der Gemarkung Neustadt, den Zustand nach der Verkopplung darstellend . . . . . .

Druckfehlerberichtigungen.

Lies:

S. 8 Anmerk. 1) Z. 7 statt „meklenburgischen“: „mecklenburgischen“.
S. 8 Anmerk. 2) Z. 1 statt „wilderen“: „milderen“.
S. 13 Z. 1 v. o. statt „gütlichen“: „gütlichem“.
S. 17 Z. 16 v. o. statt „Abschritte“: „Abschnitte“.
S. 23 Anmerk. 2) Z. 9 statt „Kreistände“: „Kreisstände“.
S. 26 Anmerk. 4) Z. 3 statt „Heid-“: „Haid-“.
S. 28 Anmerk. 1) Z. 8 statt „§ 4 Nr. 6 des Kostengesetzes vom 25. Juni 1875“: „§ 4 Nr. 5 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875“.
S. 46 Z. 19 v. o. statt „Heidegrund“: „Haidegrund“.
S. 83 Z. 17 v. u. statt „Theilen“: „Thälern“.
S. 87 Z. 14 v. o. statt „der“: „den“.
S. 90 Z. 22 v. o. statt „diesen“: „diese“.
S. 91 Z. 1 v. u. statt „stehenden“: „stehendem“.
S. 107 Z. 20 v. o. statt „Heldenbergswiesen“: „Heidelbergswiesen“.
S. 115 Z. 1 v. u. statt „den“: „dem“.
S. 126 Z. 14 v. o. statt „der Realgemeinde“: „und Realgemeinde“.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Ein kräftiger und gesunder Bauernstand ist die Grundlage eines jeden Staatslebens. Je mehr die Landwirthschaft gehoben wird und zur höchsten Entwicklung gelangt, desto mehr wird der Volkswohlstand sich mehren und der Staat zur grössten Blüthe und Kraftentwicklung gelangen. Auf diesen Cardinalgesichtspunkt basirt die gesammte sog. Agrargesetzgebung. Wie bereits in Preussen Friedrich der Grosse Schritte zur Hebung des Bauernstandes that, durch Erblichmachung der Bauernhöfe, Belehrung der Bauern in Betreff des Ackerbaues und der Viehzucht, Fürsorge für eine angemessene Behandlung, sowie durch das Bemühen, die Leibeigenschaft aufzuheben, so wurden auch schon im vorigen Jahrhundert im Königreich Hannover Verordnungen zur Hebung der Landwirthschaft erlassen. Dieselben entwickelten sich naturgemäss immer mehr, bis sie in der durch das Gesetz vom 30. Juni 1842 eingeführten Zusammenlegung der Grundstücke, auch gegen den Willen der Minorität der Betheiligten, einen bestimmten Abschluss fanden.

Zusammenlegung (Verkopplung) ist die zwangsweise Austauschung von Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung bezw. eines abgeschlossenen Gemarkungstheils zur Schaffung wirthschaftlicher Planlagen. Sie ist neben der Gemeinheitstheilung — (abgesehen von der in der Stadt Hannover eingesetzten, für die Landwirthschaft so wichtigen Landeskreditanstalt) — die wichtigste Massregel, welche von der Regierung des früheren Königreichs Hannover zur Hebung des Bauernstandes erlassen ist.

Nicht ohne Bedenken ging man in Hannover dazu über, auch gegen den Widerspruch eines Theils der Betheiligten die Zusammenlegung zuzulassen. Die Nachtheile, welche ein nicht geregelter Zustand in den Feldmarken mit sich führte, drängte Stände und Regierung dazu, nachdem die Gemeinheitstheilung bereits bei einem seitens der Hälfte der Interessenten gestellten Antrage zugelassen war, auch die Zu-

sammenlegung bei bestimmten Erfordernissen gegen den Widerspruch Einzelner zuzulassen. Und in der That erwiesen sich die Folgen der Zusammenlegungen in Hannover als äusserst segensreiche.

Die Nachtheile, welche in einem ungeregelten Zustande der Gemarkung bestehen, sind hauptsächlich folgende:

1. Es besteht in den noch nicht regulirten Gemarkungen Hannover's wie im übrigen Deutschland, der Flurzwang, grösstentheils in Dreifelderwirthschaft bestehend. Der Mangel an Feldwegen führte zu dem bereits zu Zeiten Carl's des Grossen eingeführten Dreifeldersystem, mit der Fruchtfolge Brache, Winterhalmfrucht, Sommerhalmfrucht, als Zwang für bestimmte Feldlagen, welche in Bezug auf die Fruchtfolge in dreijährigem Turnus wechselten.

Der Landwirth kann also nicht frei auf seinem Eigenthum wirthschaften, ist vielmehr an die Fruchtfolge gebunden.

Die heutigen wirthschaftlichen Verhältnisse haben in Hannover vielfach dahin geführt, den Flurzwang nicht mehr streng innehalten zu lassen. Die veränderten Culturverhältnisse führten dazu, von dem reinen Dreifeldersystem, wonach der Acker das erste Jahr mit Sommerfrucht, das zweite Jahr mit Winterfrucht besät wurde und das dritte Jahr als Brache liegen blieb („sich ausruhte"), abzuweichen und auch das Brachland im dritten Jahre zur Cultur von Hack-, Blattfrüchten und Futterbau heranzuziehen. Um jedoch dem Landwirth den vollständigen uneingeschränkten Gebrauch seines Eigenthums zu ermöglichen, ist es nothwendig, den Flurzwang ganz aufzuheben und jedem Grundbesitzer freies Eigenthum und ordentliche Zu- und Abfuhrwege im Wege der Zusammenlegung zu verschaffen.

Namentlich der in Hannover so sehr ausgebreitete Zuckerrübenbau drängt zu diesen Massregeln auch da hin, wo bisher noch ein Widerstand gegen die Zusammenlegung bestand.

2. Der Mangel an Wegen und die hieraus folgende Benutzung fremder Grundstücke zur Ueberfahrt, die Weiderechte der Genossenschaften oder einzelner Berechtigter auf den Grundstücken, die nicht fest versteinten und daher oft ungewissen Grenzen derselben haben eine Menge Unzuträglichkeiten im Gefolge. Sie sind die Quelle zahlreicher Streitigkeiten und Prozesse.

3. Wo auch Wege vorhanden sind, sind sie planlos angelegt oder durch Ueberfahrten mit der Zeit entstanden, und arten recht bald in Hohlwege oder Wasserläufe aus.

Da für Abführung des Wassers nicht gesorgt ist, sammelt sich selbstredend das Wasser in den Wegevertiefungen und macht sie unfahrbar.

4. Durch die Gemengelage der Grundstücke ist eine Entwässerung derselben nur unzureichend oder gar nicht zu erreichen. Es fehlen daher fast überall die zweckmässigen Anlagen zu Ent- und Bewässerungen.

5. Die Zersplitterung des Grundbesitzes in viele zerstreut liegende Parzellen[1]) macht die Bewirthschaftung desselben weniger rentabel. Sie erfordert mehr Arbeitsaufwand, mehr Arbeitskräfte und Zeit, also mehr Ausgaben, und trotz aller Vorsicht ist es möglich, dass die Produkte nicht zur rechten Zeit geborgen werden, dass dieselben also dem Besitzer verloren gehen.

6. Die in Hannover überall vorkommenden Weideservitute hindern den Eigenthümer in der freien Benutzung seines Eigenthums. Der Eigenthümer der der Weidegerechtigkeit unterworfenen Grundstücke darf innerhalb der Weidezeit den Acker nicht bestellen und pflügen, er muss gestatten, dass auf dem Brachlande das ganze Jahr hindurch geweidet wird.

Dieses sind die hauptsächlichsten Nachtheile, welche ein ungeregelter Zustand der Gemarkung mit sich führt. Nachdem nach dem Gesetze vom 30. Juni 1842 betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke die Zusammenlegung auch gegen den Willen Betheiligter durchgeführt werden konnte, nahmen die Zusammenlegungen — fast überall in Verbindung mit Gemeinheitstheilung — in Hannover einen erfreulichen Aufschwung, sodass das Zusammenlegungsverfahren in dem grössten Theile der Provinz bereits durchgeführt ist.

Die Vortheile der Zusammenlegung sind hauptsächlich folgende:

1. Die Verlegung und Zusammenlegung der Grundstücke. Statt der bisher zerstreut liegenden einzelnen Parzellen werden möglichst wenige Koppeln in wirthschaftlicher

---

1) Zeeb, die Feldbereinigung, ihr Zweck und ihre Ausführung, Stuttgart 1886, S. 4, gibt einige Beispiele der Parzellirung: Es hat die Gemarkung Oeschelbronn O. A. Herrenberg (Württemberg) 726 ha Feldfläche in 6643 Parzellen oder 1 Parzelle ist durchschnittlich 11 ar gross; die Gemarkung Grebenstein bei Cassel hatte vor der Zusammenlegung ihre 3341 ha Fläche in 10000 Parzellen oder 1 Parzelle durchschnittlich 23 ar; die Gemarkung Lehnstadt im Grossh. Sachsen-Weimar zählte bei 643 ha Fläche vor der Arrondirung 4164 Parzellen oder 1 Parzelle durchschnittlich 16 ar.

Form geschaffen. Nur dadurch ist eine rationelle Wirthschaft möglich und nur so ist der Landwirth im Stande, ohne übergrossen Aufwand von Arbeitskräften, Zeit und Geld sein Gut rentabel zu bewirthschaften.

2. Der Eigenthümer wird freier, uneingeschränkter Herr seines Eigenthums und ist in der Bestellung und Ausnutzung seines Grundbesitzes unbehindert, ist also so im Stande, Culturverbesserungen einzuführen.

3. Es wird für gehörige Zu- und Abfuhrwege, Ent- und Bewässerungen Sorge getragen, überhaupt ein wirthschaftlich zweckmässiges Wege- und Grabennetz angelegt. Es wird dadurch jedem Grundbesitzer die Gelegenheit gegeben, die Grundstücke, welche vor der Verkopplung oft an stagnirender Nässe leiden, zu drainiren.

4. Die Dreifelderwirthschaft hört auf und kann so eine bessere wirthschaftliche Fruchtfolge eingerichtet werden, was vorher unmöglich war.

5. Der Landwirth wird nach der Zusammenlegung fleissiger und arbeitssamer, weil er einsieht, dass die Aufwendungskosten, welche er in sein Land steckt, sich rentiren. Er wird Culturverbesserungen vornehmen, sich der landwirthschaftlichen Hülfsmittel, wie Maschinen, bedienen, Ent- und Bewässerungsanlagen einrichten, alles in der Absicht, sein Gut möglichst zu heben, und er wird finden, dass die Früchte seines Fleisses ihm nicht fehlen werden. Es wird ihm zwar eine Menge Arbeit durch die nach jeder Verkopplung nothwendigen Meliorationen aufgebürdet, aber grade dadurch, dass er diese dauernden Meliorationen vornehmen muss, um gute Erträge zu schaffen, wird er mehr Interesse an seinem Grund und Boden haben, er wird auch mehr Interesse für stetige Verbesserung des Landes erhalten.

6. Dieses erhöhte Interesse, welches der Landwirth nach der Zusammenlegung seinem Grund und Boden zuwendet, hat oft zur Folge, dass die in einigen Theilen Hannover's noch heute vorkommenden Theilungen der Grundstücke unter die Kinder und Erben wegfällt, dass vielmehr der Grundbesitz ungetheilt einem Kinde übertragen werden kann. Hierin liegt eine wesentliche Stärkung des Bauernstandes.

7. Durch die Zusammenlegung, namentlich auch durch die fast überall in Verbindung damit eintretende Gemeinheitstheilung, wird vieles Land, welches vorher fast ohne allen Nutzen, als Weide u. s. w., dalag, der Cultur erschlossen.

8. In flachen und nassen Ländereien sind gewöhnlich hohe Mittelrücken und tiefe Furchen geschaffen, um etwas Land für Cultur zu gewinnen. Durch die ausgeführte Entwässerung können die Furchen fortfallen, und wird dadurch viel Boden für die Cultur gewonnen.

Sind dieses die hauptsächlichsten Vortheile, die die Zusammenlegung mit sich bringt, so ist zum Schluss die Frage aufzuwerfen, wie kann der Landwirth die Vortheile, welche die Zusammenlegung mit sich bringt, nach Ueberweisung der Pläne am besten sich zu Nutzen machen.

Der Landwirth wird nach Ueberweisung der neuen Pläne diese zunächst in culturfähigen Stand setzen, er wird also die alten in seine Pläne gefallenen Wege umarbeiten, Raine stürzen u. s. w. Erst dann kann er dazu übergehen, eigentliche Culturverbesserungen vorzunehmen, eine rationelle Fruchtfolge einzuführen, Drainagen einzurichten, für Bewässerung Sorge zu tragen. Ein Haupterforderniss ist aber auch die Erhaltung der geschaffenen Anlagen an Zu- und Abfuhrwegen und Gräben etc. in ordnungsmässigem Stande. Die erforderlichen Mittel hierzu lassen sich bei guter Aufsicht und Einrichtung zum grössten Theil, oft auch ganz, aus der Nebennutzung der Wege und Gräben bestreiten, durch Verkauf der auf denselben wachsenden Gräser und Anpflanzung von Obstbäumen an den Wegen.

Welchen hohen Werth namentlich die Anpflanzung von Obstbäumen an den Wegen hat, geht daraus hervor, dass z. B. in einer vor etwa 20 Jahren verkoppelten Gemarkung am Fusse des Südharzes, — es ist dieses die im Kreise Ilfeld, an der Grenze gegen die Provinz Sachsen in der goldenen Aue belegene Gemeinde Görsbach, — wo bedeutende Anpflanzungen gemacht sind, aus den Erträgen nicht allein die Anlagen bezahlt und die Wege in sehr gutem Stande erhalten werden, sondern ein bedeutender Ueberschuss schon erreicht ist.

Den in Hannover geltenden Vorschriften über die Zusammenlegung und Gemeinheitstheilung das Wort reden zu wollen, ist, nachdem dieselben sich während der langen Jahre ihres Bestehens bewährt haben, überflüssig. Die nachfolgende Abhandlung, welche ebenso sehr für die Auseinandersetzungsbeamten von Interesse sein, als auch namentlich den Theilungsinteressenten, bezw. denen, welche sich einer Auseinandersetzung unterziehen wollen, zur Belehrung dienen wird, zeigt die Vorzüge, welche die Hannover'schen Auseinandersetzungsgesetze haben, überall deutlich. Die Ver-

fahrensvorschriften haben durch das Zusatzgesetz vom 17. Januar 1883 wesentliche und sich an das altpreussische Verfahren anschliessende Verbesserungen erfahren. Eine der ersten grösseren Sachen, welche unter diesem Gesetze vom 17. Januar 1883 und zwar unter Leitung der Verfasser als Sachcommissar bezw. Sachgeometer ausgeführt wurde, ist die Sache von Neustadt, Kreises Ilfeld. Die Behandlung der Sache soll im letzten Abschnitte des Näheren dargelegt werden. Es zeigt sich hier gerade deutlich, welchen mannigfachen Beschränkungen die Grundstücke einer Feldmark ausgesetzt sein können, und wie gross die Vortheile der Zusammenlegung für die betheiligten Grundbesitzer sind. Ausserdem verdeutlicht die Sache von Neustadt den Gang des jetzt in Hannover geltenden Verfahrens. Die beigegebenen Karten weisen den Zustand der Gemarkung Neustadt vor und nach der Zusammenlegung nach.

Erster Abschnitt.

Historische Entwicklung.

Die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Gemeinheitstheilungen und Verkopplungen für die Landwirthschaft ist in Hannover bereits in der Mitte des vorigen Jahrhunderts erkannt worden. Die Unzuträglichkeiten, welche die gemeinsame Benutzung der Grundstücke mit sich führte, erregte schon früh den Wunsch nach Aufhebung der Gemeinheiten. Die ältesten Vorschriften über Gemeinheitstheilungen und Verkopplungen, welche überhaupt in Deutschland bekannt sind, ergingen für das Herzogthum Lauenburg [1]) im Jahre 1718 [2]). Die dadurch erzielten günstigen Erfolge erregten den Wunsch der Regierung Königs Georg's III., mit Hülfe solcher Theilungen und der Ansetzung neuer Anbauer die ungeheueren Haideflächen des Fürstenthums Lüneburg ebenfalls nutzbar zu machen [3]). Es erging desshalb für Lauenburg und Lüneburg, nachdem bereits vom Jahre 1763 an zwischen der Regierung und der Lüneburg'schen Landschaft über diesen Gegenstand verhandelt worden und unterm 17. October 1767 ein Regierungsausschreiben des Geh. Raths-Collegiums an die Beamten erlassen war [4]), worin denselben aufgegeben wurde, die Amtseingesessenen mit dem Nutzen der Theilungen bekannt zu machen und sie dazu aufzumun-

---

1) Bis 1815 zu Hannover gehörig. Das Amt Neuhaus, das frühere Amt Artlenburg und das Gericht Lüdersburg sind bei Hannover verblieben.

2) Landesherrliche Resolution wegen Versetzung der Gutsleute vom 27. Juni resp. 8. Juli 1718, die auf Art. 8 des Landesrezesses vom 15. September 1715 zurückweist (Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung Band 18 S. 333, Dr. B. Schlitte, die Zusammenlegung der Grundstücke Leipzig 1886, S. 559). Diese landesherrliche Resolution bildet den Ausgangspunkt der Hannover'schen Verkopplung.

3) Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung Bd. 18 S. 333.

4) Festgabe für die Mitglieder der XV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Hannover 1852, S. 40.

tern, die Königliche Verordnung vom 22. November 1768 darüber, „wie in Landes-Oeconomie-Angelegenheiten zu verfahren“. In derselben wurde bestimmt, dass die Veranstaltungen, welche die Verbesserung des Landes betreffen und in die Landes-Oeconomie oder Polizei einschlagen, Gemeinheitstheilungen, Kultivirung unbebauter und wüster Gegenden und Plätze, deren Aus- und Anweisungen, Ansetzung neuer Anbauer u. s. w. den Gerichten entzogen und für Regiminalsache erklärt werde, also Verwaltungsbeamten anvertraut werde. Auf Grund dieser Vorschriften haben die Verwaltungsbeamten die Verkopplungen im Herzogthum Lauenburg während des vorigen Jahrhunderts bewirkt [1]). Nächst dem Herzogthum Lauenburg bot das Fürstenthum Lüneburg die beste Gelegenheit dar, die Landwirthschaft durch Gemeinheitstheilungen und Verkopplungen zu fördern. Die grossen und zum Theil werthvollen Gemeinheiten im Lüneburg'schen luden dazu ein. Im Lüneburg'schen reichte man jedoch mit der Verordnung vom 22. November 1768 nicht aus [2]), und musste dazu schreiten, den Gegenstand einer ein-

1) Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung Bd. 18 S. 333.

Die Festgabe für die Mitglieder der XV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe S. 40 sagt darüber wörtlich: Besondere Fortschritte hinsichtlich der Theilungen und Verkopplungen wurden in jener Zeit in dem jenseits der Elbe belegenen, früher zu Hannover gehörenden Herzogthum Lauenburg gemacht. Die Aehnlichkeit der dortigen landwirthschaftlichen Verhältnisse mit den benachbarten meklenburgischen Ländern und mit Holstein hatten schon früh zur Einführung von Schlag- und Koppelwirthschaften geführt. Die fast allgemeine Durchführung der Gemeinheitstheilung und Verkopplung im Lauenburg'schen wurde durch die Landesverfassung sehr erleichtert, nach welcher die Regelung der meierpflichtigen Höfe dort mehr in der Hand der Gutsherren lag, als in den übrigen Landestheilen.

Schlitte a. a. O. S. 559 sagt über denselben Gegenstand: Die Verkopplung wurde in jenen Landestheilen dadurch erleichtert, dass die Höfe Eigenthum der Gutsherren waren. Es liess sich desshalb von einem Stimmrecht der Besitzer der Höfe vollständig absehen; der Grundherr konnte vielmehr für den Zweck der Durchführung der üblichen sieben- bis neunschlägigen Koppelwirthschaft die unterthänigen Bauern mit Haus und Hof „translociren“. Ferner existirten im Lauenburg'schen keine Gemeinheiten, besonders (mit Ausnahme des Sachsenwaldes) keine Communion-Hütungen. Fast alle sog. Amtsdörfer sind, anfangs unter grossen Opfern der Domainenkammer, verkoppelt durch eine von letzterer deputirte Commission: herrschaftliche Vorwerke wurden niedergelegt, Forsten abgetreten, andere dagegen gewonnen; die privativen Grundherren folgten nach.

2) Wegen der viel wilderen Abhängigkeitsverhältnisse und wegen des häufigen Vorkommens mehrerer Grundherrschaften in demselben Dorfe.

gehenden gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Im Jahre 1796 wurden die ersten Vorbereitungen zum Entwurf der Gemeinheitstheilungsordnung für das Fürstenthum Lüneburg gemacht, indem eine Commission zur Bearbeitung der Grundlagen derselben ernannt wurde. Nachdem diese ihre Arbeiten vollendet und die Königliche Kammer sich mit dem landwirthschaftlichen Collegium über die einzelnen zu gebrauchenden Grundsätze verständigt hatte, erschien die provisorische Verordnung vom 31. August 1800 über die Aufhebung der Gemeinheiten im Fürstenthum Lüneburg [1]). Derselben folgte dann unterm 25. Juni 1802 die Gemeinheitstheilungsordnung für das Fürstenthum Lüneburg [2]). Die Gemeinheitstheilungsordnung ist eine ausgezeichnete Arbeit, namentlich im Hinblick darauf, dass noch wenig practische Folgen der Gemeinheitstheilungen vorlagen. Nach dem Erscheinen der Gemeinheitstheilungsordnung nahmen die Gemeinheitstheilungen, namentlich die Generaltheilungen einen erfreulichen Aufschwung [3]), der indess durch die folgenden Kriegsjahre gehemmt wurde. Jedoch waren in den 22 Jahren, welche zwischen dem Erscheinen der Lüneburger und der übrigen Gemeinheitstheilungsordnungen lagen, schon genug Theilungen auf Grund dieser Verordnung ausgeführt, wodurch die Anwendbarkeit der darin enthaltenen Bestimmungen hinlänglich ausser Zweifel gestellt war. Die Gemeinheitstheilungsordnung von 1802 gilt jetzt noch zum Theil [4]).

Auch fehlten nicht selten feste Grenzen; ferner war die Art der Ausübung der zahlreichen Servitute in keiner Weise geregelt (Schlitte a. a. O. S. 560).

1) Heyer, Landes-Occonomie-Gesetzgebung des Königreichs Hannover. Celle 1861, S. 4.

2) Dieselbe ist nächst der Gemeinheitstheilungsordnung für Schlesien vom 14. April 1771 das erste vollständige Gesetz über den Gegenstand und das Muster aller späteren derartigen Verordnungen, insbesondere der preussischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 (Zeitschrift für die Landescultur-Gesetzgebung Bd. 18 S. 333).

Die ersten Spuren der Gemeinheitstheilungen weisen auf England und Schottland zurück. Dort wurden die ersten grossen Erfolge durch Gemeinheitstheilung seit 1682 erzielt. Mit Bezugnahme darauf drang Friedrich II. energisch auf deren Durchführung in seinen Landen. Die erste vollständige Gemeinheitstheilungsordnung war die für Schlesien 1771. In Hannover förderte Georg III. auf Grund englischer Erfahrungen die Gemeinheitstheilung, das erste vollständige Gesetz war die Lüneburg'sche Gemeinheitstheilungsordnung von 1802 (Professor Dr. Ziebarth zu Göttingen, Vorlesungen).

3) Heyer a. a. O. S. 6.

4) Die §§ 171. 172 des Verfahrensgesetzes vom 30. Juni 1842 be-

Die Gemeinheitstheilungsordnung für Lüneburg vom 25. Juni 1802 liegt in grösstentheils wörtlicher Wiederholung [1]) der vier Provinzial-Gemeinheitstheilungsordnungen:

1. für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen vom 30. April 1824,

2. für das Fürstenthum Hildesheim von demselben Tage,

3. für die Grafschaften Hoya und Diepholz von demselben Tage,

4. für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 26. Juli 1825

zu Grunde [2]). Schon vorher war auch eine Gemeinheitstheilungs- und Markentheilungsordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 25. Juni 1822 [3]) ergangen, welche durch die unterm 28. Dezember 1862 [4]) ergänzten Verordnungen vom 12. August 1835 [5]) auf das Herzogthum Aremberg-Meppen, die Grafschaft Bentheim und die Vogtei Emsbüren, und vom 27. October 1838 [6]) auf die Niedergrafschaft Lingen erstreckt worden ist [7]).

---

stimmen: Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Vorschriften über das Verfahren in Theilungssachen, und zwar die Cap. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 der Theilungsordnungen für Lüneburg, Calenberg und Grubenhagen, Hildesheim, Hoya und Diepholz, Bremen und Verden, werden hiermit aufgehoben.

Die Bestimmungen jener Theilungsordnungen über die Grundsätze, welche bei Theilungen zur Anwendung kommen und zwar Cap. 4 und Cap. 10—29 bleiben in Kraft vorbehältlich etwa erfolgender Aenderung der bestehenden Schätzungs-Grundsätze.

Im Landdrosteibezirke Osnabrück kommen bei Gemeinheitstheilungen nach wie vor, sowohl rücksichtlich der Grundsätze der Theilung, als des zu beobachtenden Verfahrens, die dort geltenden Verordnungen zur Anwendung.

Bei Verkopplungen und bei Theilungen, welche mit einer Verkopplung verbunden sind, soll dagegen das Verfahren sich nach dem gegenwärtigen Gesetze richten.

1) Für die südlichen Provinzen sind namentlich rücksichtlich der Schäfereien einige abweichende Bestimmungen vorgeschrieben. Die einzelnen Abweichungen der vier Gemeintheilsordnungen von der Lüneburger Gemeinheitstheilungsordnung sind bei Walbaum, Zusammenstellung der Landes-Oeconomie-Gesetze etc. 1875, S. 1 ff. in den Noten angegeben.

2) Zeitschrift für die Landescultur-Gesetzgebung Bd. 18 S. 335.

3) Walbaum, Zusammenstellung der Landes-Oeconomie-Gesetze, 1875, S. 89.

Die Osnabrück'sche Theilungsordnung hat von den Lüneburg'schen wenig aufgenommen.

4) Walbaum a. a. O. S. 140.

5) Walbaum a. a. O. S. 130.

6) Walbaum a. a. O. S. 135.

7) Den meisten Nutzen haben die Gemeinheitstheilungsordnungen bei

Keine Gemeinheitstheilungsordnung besass Ostfriesland [1]), das Land Hadeln und der Oberharz.

Vorschriften über Abstellung von Servituten, namentlich von Weiderechten auf fremden Grundstücken fanden sich vor 1842 lediglich in den Gemeinheitstheilungsordnungen, galten also nicht, wo diese nicht galten. Die Vorschriften über Abstellung der Weiderechte auf fremden Grundstücken, wie solche in den Theilungsordnungen enthalten sind, sind in dem Verkopplungsgesetze vom 30. Juni 1842 und in dem Gesetze wegen Abstellung der Wiesenbehütungen vom 15. Juli 1848 erweitert worden. Ferner wurde die Beweidung der Aecker zum Schutze des Futterbaues durch ein Gesetz, ebenfalls vom 15. Juli 1848, für Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hohnstein und Hildesheim mit der Stadt Goslar beschränkt. Dieses Gesetz untersagt die Behütung der mit Futterkräutern — einschliesslich der Gräser — bestellten Grundstücke von der Bestellung an bis zur Aberndtung des letzten Schnitts vor dem Umbruche [2]).

Ausführung der Generaltheilungen geschafft, während die Specialtheilungen, den darauf folgenden Verkoppelungen, namentlich in Hinsicht auf die Wegeanlage und den zweckmässigen Zusammenhang des Grundbesitzes hindernd in den Weg getreten sind. Die ausnahmsweise zulässigen Particulartheilungen sind nur als ein Vorspiel zu den Specialtheilungen zu betrachten (cf. Heyer, Landes-Oeconomie Gesetzgebung des Königreichs Hannover, S. 7.

1) Die Zeitschrift für die Landescultur-Gesetzgebung Bd. 18 S. 336 sagt darüber: In Ostfriesland, woselbst eine besondere Gemeinheitstheilungsordnung nicht besteht, bildet die Grundlage des Rechtszustandes über die Gemeinheiten das von den Landständen lange Zeit vergeblich angefochtene Edikt wegen Urbarmachung der in Unserem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlinger Lande befindlichen Wüsteneien d. d. Berlin den 22. Juli 1765, wodurch Friedrich der Grosse die wüsten Haide- und Moorflächen für Staatseigenthum erklärte und den Dorfschaften nur die grünen Anger und Niederungen um und an den Dörfern, welche im Sommer Gras tragen und zur Weide geschickt sind, als sogenannte gemeine Weiden eigenthümlich überliess. Die Theilung derselben erfolgt nach den Vorschriften des Preussischen Allgemeinen Landrechts und in dem für Hannover allgemein angeordneten Verfahren bei Gemeinheitstheilungen. Die durch viele Jahre fortgesetzten Verhandlungen mit den Ständen über den Erlass einer Gemeinheitstheilungsordnung sind durch eine Eröffnung des Königs Ernst August vom 16. Dezember 1843, dass ein Bedürfniss für ein solches Gesetz in Ostfriesland nicht mehr vorliege, geschlossen worden.

2) Die Festgabe für die Mitglieder der XV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, Hannover 1852, S. 175 sagt über dieses Gesetz: Dieses Gesetz wurde von den Besitzern weidepflichtiger Grundstücke — insonderheit von den kleineren — allgemein mit Freude begrüsst, mit Recht, weil die ihnen dadurch gesicherte Benutzung des dritten Klee-

Mit diesen Gesetzen war aber noch nicht für eine vollständige Beseitigung der auf fremden privaten Grundstücken haftenden Weideberechtigungen Sorge getragen, vielmehr ist dies erst durch das Landesgesetz vom 8. November 1856 betreffend die Aufhebung [1]) von Weiderechten erreicht worden [2]). Es schloss den Oberharz aus, was aufgehoben ist durch Gesetz vom 8. Juni 1873.

Die Gemeinheitstheilung ist ohne gleichzeitige Verkoppelung nur als halbe Massregel zu betrachten. Durch Gemeinheitstheilung ohne Zusammenlegung wird die Gemengelage der Grundstücke nur verschlimmert, nur sehr selten lassen sich die neuen Abfindungen im Anschluss an den alten Grundbesitz ausweisen. Die nachherige Verkopplung wird durch eine vorausgegangene Gemeinheitstheilung erschwert. Es wird jetzt in der Praxis die eigentlich gesetzlich gesonderte Operation der Spezialtheilung meist mit der Verkoppelung verbunden. Weder die Lüneburg'sche Theilungsordnung, noch die sich daran anschliessenden Theilungsordnungen, oder die Osnabrück'sche Theilungsordnung enthalten Bestimmungen, nach welchen die Zusammenlegung der Grundstücke gegen den Willen einzelner Grundbesitzer durchgeführt werden kann [3]). Da aber die grossen Vortheile der Verkoppelung, namentlich wenn erst eine Verkoppelung in einer Gegend mit günstigem Erfolge durchgeführt war, den Landleuten klar vor die Augen traten, so wurden dennoch viele

---

schnitts grosse Vortheile für die Unterhaltung des Viehes gewährt, ob auch mit gleichem Rechte in Ansehung der untersagten Behütung der jungen Kleefelder, wird allerdings nicht unbedingt bejahet werden können, da die Erfahrung seit dem Erscheinen des Gesetzes zeigt, dass sehr häufig den jungen Kleefeldern eine Behütung für ihr Gedeihen eben so sehr Noth thut, als Vorsicht bei Ausübung der Behütung, und stehen daher die Fälle, dass die Besitzer weidepflichtiger Grundstücke den Schäfereiberechtigten angegangen sind, ihr Kleefeld ferner in früherer Weise wieder zu behüten, keineswegs vereinzelt da.

1) Richtiger: Abstellung.

2) Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung Bd. 18 S. 337.

3) Auf Verkoppelung weist (abgesehen von den noch aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Verordnungen für Lauenburg und Lüneburg) schon die Lüneburger Gemeinheitstheilungsordnung hin, indem sie zu den nach § 172 gestatteten Culturverbesserungen und neuen Wirthschaftseinrichtungen neben Urbarmachungen besonders auch die nach erfolgter Spezialtheilung erst mögliche Einführung einer veränderten Feldeintheilung und Koppelwirthschaft rechnet (§ 173). Auch suchten die §§ 175 ff. wegen Sicherstellung der Zehnten für den Fall der Verkoppelung auf solche hinzuwirken, doch fehlen Zwangsbestimmungen (Schlitte a. a. O. S. 557).

Verkoppelungen ohne gesetzlichen Zwang auf gütlichen Wege[1]) durchgeführt. In einzelnen Fällen, namentlich im Anfange, war es schwierig, eine Sache zur Zusammenlegung zu bringen, und es mussten, um den Widerspruch der Grundbesitzer zu beseitigen, oft Einrichtungen getroffen werden, welche nicht zweckentsprechend waren. Es leiden daher diese ältesten Sachen auch oft an Mängeln, sodass sich in einigen Gegenden eine nochmalige Zusammenlegung als nothwendig erwiesen hat.

Nachdem der König Ernst August die Regierung angetreten hatte, war es seine erste Sorge, der Landwirthschaft aufzuhelfen und die Gemeinheitstheilungen durch den Erlass eines Verkoppelungsgesetzes zur höchsten Wirksamkeit zu bringen. Er erliess das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Juni 1842[2]), das Gesetz über das

---

1) Bei Einstimmigkeit der Interessenten. In einigen, allerdings sehr seltenen Fällen ward eine solche Verkoppelung bei nachgewiesener vollständiger Entschädigung von Ortspolizei wegen angeordnet (Schlitte a. a. O. S. 558).

2) Ueber das Zustandekommen des Gesetzes lässt sich Heyer a. a. O. S. 205, wie folgt, aus: Mittelst Postscripts Seiner Königlichen Hoheit des Vicekönigs, Herzogs von Cambridge und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12. Juli 1836 ist der Entwurf zu einem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke sammt Motiven den damaligen Ständen mitgetheilt und nach reglementsmässiger Berathung von denselben unter einigen Abänderungen angenommen. Das somit zwischen Regierung und Ständen vereinbarte Gesetz ist jedoch in Folge des Thronwechsels und der Umgestaltung des Staatsgrundgesetzes nicht zur Publicität gelangt, sondern als erneuerte Vorlage unter der Regierung König Ernst August's in etwas veränderter Gestalt abermals zur Berathung gekommen.

Das denselben begleitende Königliche Schreiben vom 24. Juni 1841 lautet: „Es ist Uns vielfach angezeigt worden, dass nach dem gegenwärtigen Zustande der Feldmarken in einem grossen Theile Unseres Königreichs die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkopplung) ein vorzügliches Mittel zur Beförderung der Landescultur bilde, und der hierzu bis jetzt nur offen stehende Weg einer freien Vereinigung unter den Betheiligten für zureichend nicht zu erachten sei.

Bei einer sorgfältigen Prüfung, welcher von Uns die Frage unterzogen ist, ob und in wie fern eine Gesetzgebung über Verkopplungen sich als rathsam und wünschenswerth darstelle? — hat es nun Unserer Betrachtung nicht entgehen können, dass eine solche Gesetzgebung, indem sie zur Sicherung ihrer Wirksamkeit einen Zwang für die Widersprechenden an der Verkopplung Theil zu nehmen, begründet, der dabei zu treffenden nothwendigen Einschränkungen ungeachtet, einen Eingriff in Privatrechte mit sich führt und dass hieraus erwachsende Bedenken allerdings nicht völlig zu beseitigen sind.

Inzwischen haben Wir Uns davon überzeugt, dass jene Bedenken bei den hier in Frage stehenden Verhältnissen, von denjenigen Rücksichten

Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen von demselben Tage, das Gesetz vom 22. August 1847 die Erweiterung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Juni 1842 betreffend, das Gesetz vom 15. Juli 1848 wegen theilweiser Abstellung von Wiesenbehütungen und Verkopplung von Wiesenflächen, das Gesetz vom 13. Februar 1850 über die Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit und die Abstellung der markenrichterlichen, holzgräflichen und markenherrlichen Berechtigungen.

Der König Georg V. setzte das angefangene Werk fort. Es erschienen:

Das Gesetz vom 12. October 1853 betreffend Ergänzung des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke,

das Gesetz vom 8. November 1856 über die Aufhebung von Weiderechten,

das Gesetz von demselben Tage betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1842 über die Zusammen-

---

überwogen werden, welche das allgemeine Beste Unserer getreuen Unterthanen erheischt, und dieser Erwägung die geeignete Folge zu geben nicht ferner Anstand genommen.

Wir lassen daher Unseren getreuen Ständen des Königreichs den Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke nebst den zu dessen näherer Begründung dienenden Bemerkungen zur Berathung und Erklärung hieneben zugehen, und beabsichtigen ferner, auch den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen denselben baldigst zu übersenden".

In einem Postscriptum des Königlichen Cabinets vom 2. Dezember 1841 sind dann die Stände zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, — weil derselbe nicht sofort zur Discussion gelangt war —, aufgefordert; dasselbe lautet:

„Neben einem Allerhöchsten Schreiben vom 24. Junius d. J. ist der vorigen allgemeinen Ständeversammlung der Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke — Verkopplung — nebst den zu dessen näherer Begründung dienenden Bemerkungen, zur Berathung und Erklärung zugegangen. Es hat jedoch dieser für die Landwirthschaft sehr wichtige Gegenstand seine Erledigung derzeit nicht gefunden. Seine Majestät der König haben eine sofortige Wiederaufnahme des Gegenstandes zu beschliessen und zu diesem Zweck mir zu befehlen geruhet, die löblichen allgemeinen Stände des Königreichs hierdurch aufzufordern: den Gesetz-Entwurf über Zusammenlegung der Grundstücke, wie solcher der vorigen allgemeinen Ständeversammlung zugegangen ist, in Berathung zu ziehen und die darüber erwartete Erklärung der Königlichen Regierung zugehen zu lassen".

Nachdem der Gesetzentwurf von der Regierung begründet worden (cf. Heyer a. a. O. S. 268), die Stände demselben im Wesentlichen zugestimmt hatten (Erwiderung der Stände cf. Heyer a. a. O. S. 228), wurde derselbe unterm 30. Juni 1842 als Gesetz veröffentlicht.

legung der Grundstücke und des Gesetzes vom 12. October 1853 betreffend die Ergänzung desselben [1]),

das Gesetz von demselben Tage betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen.

Weitere abstellbare Rechte fügte hinzu das Gesetz vom 13. April 1885 (G. S. S. 109) betreffend die Abstellung von Berechtigungen zum Hauen oder Stechen von Plaggen, Haide etc. für die Provinz Hannover [2]).

Was die Organisation der Behörden in Gemeinheitstheilungs- und Zusammenlegungssachen anbetrifft, so hat sich dieselbe, wie folgt, entwickelt:

Die Theilungen und Auseinandersetzungen nach den Provinzial-Ordnungen sind in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg bis Ende des Jahres 1833 durch ein Landes-Oeconomie-Collegium [3]) — errichtet mit dem Erlass der Gemeinheitstheilungsordnung für Lüneburg vom 25. Juni 1802 — geleitet und ausgeführt worden.

Der französische Krieg und die Besetzung Hannover's durch die Franzosen hatte zur Folge, dass sich die Auseinandersetzungen nur langsam entwickelten, jedoch bewährten sich die Institutionen derart, dass auch in den unruhigen Kriegsjahren ein Stillstand nicht eintrat. Während der Fremdherrschaft wirkte das Landes-Oeconomie-Collegium als commission d'agriculture.

Durch Verordnung vom 18. September 1833 wurde vom 1. Januar 1834 ab das Landes-Oeconomie-Collegium aufgehoben, die von demselben bearbeiteten Theilungssachen gingen auf die Landdrosteien Hannover, Hildesheim, Lüne-

---

1) Dieses Gesetz beschränkt die zur Stellung des Antrags erforderliche Zahl auf die Hälfte der zusammenzulegenden Grundstücke, gerechnet nach Fläche und Steuerkapital. Ferner ist die Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 aufgehoben, nach welcher diejenigen, welche nicht mehr als 2 Morgen besassen, nicht stimmberechtigt waren.

2) Ausserdem ist fast ganz neu geordnet die Abstellung der Forstberechtigungen durch Gesetz vom 13. Juni 1873.

3) Das Landes-Oeconomie-Collegium, welches sich einige Mal im Jahre in Celle versammelte, bestand aus 3 Räthen, einem Oberlandes-Oeconomie-Commissair, einem Secretair, und fungirte als I. Instanz. Unter demselben standen die Landes-Oeconomie-Commissaire. An der Spitze derselben stand der Verfasser des classischen Werks: „Ueber die Gemeinheitstheilung", der Obercommissair Johann Friedrich Meyer (cf. Festgabe für die Mitglieder der XV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, S. 41).

burg über, während die drei anderen Landdrosteien zu Stade, Osnabrück und Aurich die in ihren Bezirken anhängigen Theilungssachen von Anfang an zu bearbeiten hatten.

Berufungsinstanz war eine besondere Abtheilung des Ministeriums des Innern.

Durch das Verfahrensgesetz vom 30. Juni 1842 wurde die Entscheidung I. Instanz den Landdrosteien entzogen und den Theilungs-Commissionen übertragen, welche aus zwei Personen, einem rechtskundigen Mitgliede, gewöhnlich der Amtshauptmann des Bezirks [1]), und einem Techniker, bestanden. Nunmehr gab es drei Instanzen, — ausser denjenigen Fällen, wo die Landdrostei die erste Instanz blieb [2]). Die zweite Instanz war die Landdrostei, die dritte die Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen.

Preussen errichtete durch Verordnung vom 16. August 1867 betreffend die Errichtung einer General-Commission für Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen (G. S. S. 1522) an Stelle der Landdrosteien als Auseinandersetzungsbehörde eine neue General-Commission für die Provinz Hannover, deren Geschäftsbezirk vom Jahre 1882 ab auch auf Schleswig-Holstein ausgedehnt wurde (mit dem Sitze in der Stadt Hannover), sodann an Stelle der Berufungsinstanz im Ministerium des Innern das Revisionscollegium für Landescultursachen, jetzt das Oberlandesculturgericht zu Berlin.

---

1) Wegen ihrer sonstigen Berufsgeschäfte überliessen dieselben die Bearbeitung der Sachen gewöhnlich den technischen Concommissairen, sodass in Wirklichkeit den letzteren die fast alleinige Leitung der Geschäfte oblag. Das juristische Mitglied der Theilungs-Commission nahm Theil an den Terminen wegen Entscheidungen, Anerkennung der Wege- und Entwässerungs-Projecte, Ueberweisung der Abfindungen. Die Termine zur Wahl von Syndiken und zur Vornahme von Beeidigungen hatte das juristische Mitglied allein abzuhalten, falls diese nicht mit den anderen Terminen verbunden werden konnten (Bekanntmachung der Königl. General-Commission vom 9. Juli 1874). Gemeinschaftlich abzuhalten von beiden Commissions-Mitgliedern waren die Termine zur Erledigung der in den §§ 85—88, 90, 110—111, 114—115 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, im Uebrigen sollten sämmtliche Gegenstände des Verfahrens incl. der Termine allein von dem technischen Mitgliede wahrgenommen werden (cfr. Schlitte a. a. O. S. 569).

2) Dieselbe Organisation wurde eingeführt für Ablösungssachen (Ablösungsgesetz vom 23. Juli 1833, § 242 ff.). Nur besteht die Ablösungs-Commission aus einem Beamten, dem aber jede Partei einen gewählten Beisitzer geben kann, sodass ein Collegium von drei Mitgliedern entstehen kann.

Das Verfahren in den Auseinandersetzungssachen richtete sich anfänglich nach den Bestimmungen der Theilungsordnungen und in Ostfriesland nach den Vorschriften der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung. Zur Ausführung des Verkopplungsgesetzes vom 30. Juni 1842 für den ganzen Staat konnten die älteren Bestimmungen nicht mehr ausreichen [1]), es wurde desshalb unterm 30. Juni 1842 (Hann. G. S. S. 145) ein allgemeines Gesetz [2]) über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungsachen erlassen. Dasselbe wurde durch das Zusatzgesetz vom 8. November 1856 (Hann. G. S. S. 437) betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. Juni 1842 und durch das Gesetz vom 28. Dezember 1862 abgeändert und ergänzt, und findet auch auf die Ablösung von Weideberechtigungen Anwendung.

Das Gesetz vom 30. Juni 1842 zerfällt in 3 Abschritte: das Vorverfahren, Hauptverfahren, Schlussverfahren. Das Vorverfahren hatte die Obrigkeit der belegenen Sache (Amt oder Magistrat) zu leiten; bei ihr war auch der Antrag auf Auseinandersetzung zu stellen. Die Vorverfahrensakten waren von der Obrigkeit der Landdrostei, später der General-Commission vorzulegen. Diese erliess das Stattnehmigkeits-Erkenntniss und ernannte nach Rechtskraft desselben die Theilungs-Commission. Letztere leitete das Hauptverfahren und das Schlussverfahren, und hatte im Allgemeinen freie Hand. Jedoch war das Wege- und Grabennetz und nachher das Eintheilungsproject der Landdrostei bezw. General-Commission zur Genehmigung vorzulegen. Im Schlussverfahren wurde der Theilungsplan vorläufig eröffnet und

---

1) Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung Bd. 18 S. 341.

2) Heyer a. a. O. S. 270 sagt in Betreff des Zustandekommens des Gesetzes Folgendes: Der Gesetz-Entwurf über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen sammt den dazu gehörigen Motiven der Regierung wurde bereits unterm 12. Julius 1836 der allgemeinen Ständeversammlung zur verfassungsmässigen Berathung und Beschlussnahme mitgetheilt. Obgleich der Entwurf mit wenigen Abänderungen von den damaligen Ständen angenommen wurde, ist derselbe, gleichwie der Entwurf zum Verkopplungsgesetze aus Anlass der Aufhebung des vormaligen Staatsgrundgesetzes, — in Folge welcher die Beschlussnahme der Stände gleichfalls als ungültig sich herausstellte — nicht zur Publication gelangt, sondern abermals unterm 2. Dezember mit einigen Abänderungen und unter Ausdehnung über die Verhältnisse der Landes-Oeconomie-Offizianten den allgemeinen Ständen zur Berathung und Erklärung vorgelegt. Nach Begründung seitens der Regierung (Heyer a. a. O. S. 270) wurde der Gesetz-Entwurf von den Ständen angenommen und unterm 30. Juni 1842 als Gesetz publicirt.

derselbe hierauf von der Landdrostei bezw. General-Commission geprüft. Sodann wurde der Plan förmlich eröffnet und nach Erledigung der Planbeschwerden bezw. rechtskräftiger Verurtheilung der Beschwerdeführer der Rezess aufgestellt und vollzogen, sowie bezüglich der Ausgebliebenen der Rezess mit dem Atteste der Commission versehen [1]). Der Rezess wurde sodann von der Landdrostei bezw. General-Commission bestätigt und hierauf die vorläufig örtlich angewiesenen Abfindungen den Interessenten zum Eigenthum bezw. (bei den Lehns-, Erbenzinsherren etc.) zur Benutzung überwiesen. Die Ueberweisung konnte, wenn Berufungen oder Beschwerden nicht zu erwarten waren, auch ausnahmsweise schon früher ausgesprochen werden. Hierin liegt eine starke Schattenseite der Hannover'schen Vorschriften; ein einziger Beschwerdeführer konnte durch Aufrechterhaltung seiner Beschwerde durch alle Instanzen die Ausführung der Sache auf mehrere Jahre hemmen und so den zufriedenen Interessenten einen unermessenen Schaden zufügen [2]).

Die Schätzung des Bodens zerfiel nach dem Gesetze vom 30. Juni 1842 in Classifikation und Schätzung (Bonitirung), welche bei dem Geschäfte nach dem Ermessen der Commission und mit Zustimmung der Betheiligten zu einem Geschäfte verbunden werden konnten und in späterer Zeit in der Regel verbunden sind. Die Classifikation [3]) wurde von sog. Classifikatoren, aus der Mitte der Interessenten von diesen selbst in beliebiger Anzahl gewählt und amtlich eidlich verpflichtet, ausgeführt. Man theilte jede Culturart durch abgesteckte Pfähle in bestimmte Abtheilungen von anscheinend gleicher Beschaffenheit, liess dieselben in die Coupons eintragen und bestimmte durch gegenseitige Vergleichung dieser Abtheilungen die Bonitätsclassen, versah jede Abtheilung darauf mit der Nummer der betreffenden Classe und verzeichnete sie in der Karte und im Register. Als ein Mangel muss es bezeichnet werden, wenn man früher Classen bildete, ohne ihren Werth von vornherein zu bestimmen.

---

1) Ein Versäumnissurtheil fand und findet auch heute nicht statt. Bei einfacheren Sachen konnte Plan und Rezess als Planrezess verbunden werden.

2) Die Folge war, dass auf alle mögliche Weise, z. B. durch Gewährung von Geldentschädigung, die Beschwerdeführer, selbst wenn ihre Beschwerden nicht begründet waren, zur Zurücknahme ihrer Beschwerden bewogen wurden.

3) Wir folgen hier Schlitte a. a. O. S. 574.

Zu der nun folgenden Schätzung hatten die Interessenten vier auswärtige Schätzer[1]) vorzuschlagen, von denen die Commission zwei, eventuell auch drei auswählte. Den nach Fertigstellung der Coupons hinzugezogenen Schätzern lag die Entscheidung ob, ob die von den Classifikatoren abgegrenzte Abtheilung in die von ihnen bezeichnete Bonitätsclasse, eventuell in eine höhere oder niedere gehöre; auch hatten dieselben die Abschätzung der eigentlichen Werthabstufungen der einzelnen Classen definitiv auszuführen.

Unterm 17. Januar 1883 erging das Gesetz betreffend die Abänderung des Hannover'schen Gesetzes vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen (G. S. S. 7), welches das Gesetz von 1842 in wesentlichen Punkten abänderte und ergänzte.

Die wesentliche Abweichung des Hannover'schen Verfahrens von den übrigen Provinzen besteht auch jetzt noch darin, dass nach § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 Streitigkeiten über Berechtigungen, welche unabhängig von einer Theilung hätten entstehen können und dann in den Weg Rechtens gehört haben würden, vor die ordentlichen Gerichte gehören[2]). Nach altpreussischem Verfahren dagegen haben die Auseinandersetzungsbehörden alle mit der Auseinandersetzung im Zusammenhange stehenden bezw. bei Gelegenheit der Zusammenlegung hervortretenden Streitigkeiten zu entscheiden (attractive Kraft des altpreussischen Verfahrens).

Zu einer Aenderung jener die einzelnen Verfahrensvorschriften vielfach beeinflussenden Competenzbeschränkung lag keine zwingende Veranlassung vor[3]). Dagegen hatte sich

---

1) In der Regel sind zwei Schätzer von der Interessentschaft gewählt und ist ein dritter nach dem Ermessen der Commission hinzugezogen.

2) Die Vorschrift des § 38 des Gesetzes vom 30. Juni 1842, wonach die in den Rechtsweg verwiesenen Streitigkeiten von Amtswegen zu beschleunigen sind, harmonirt nicht mehr mit den Grundsätzen der neueren Prozessgesetzgebung (C. Pr. O. §§ 228, 288 u. a.); dem Commissar muss die Befugniss zustehen, dem Kläger eine neue Frist zu setzen, wenn er in der Fortsetzung des Prozesses vor Gericht sich säumig zeigt.

Die nach § 17 des Ges. v. 7. 1. 83 dem Commissar eingeräumte Befugniss entspricht der analogen Bestimmung des 2. Absatzes des § 396 der C. Pr. O., wonach beim Beweise durch eine in den Händen eines Dritten befindliche Urkunde der Gegner die Fortsetzung des Verfahrens beantragen kann, wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage gegen den Dritten oder die Betreibung des Prozesses oder die Zwangsvollstreckung verzögert (Abgeordneten-Haus, Stenographische Berichte. 1882—83. 1. Anlagen, S. 62 ad § 17).

3) Abgegordneten-Haus, Stenogr. Berichte. 1882—83. 1. Anlagen, S. 58).

das Bedürfniss zu einigen anderen Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 30. Juni 1842 herausgestellt, namentlich auch zur Einführung des Kostengesetzes vom 25. Juni 1875 (G. S. S. 395).

Das Gesetz vom 17. Januar 1883 brachte folgende Neuerungen:

1. Es wurde die Theilungs-Commission durch den Commissar ersetzt[1]).

---

1) Begründung der Regierung (Abgeordneten-Haus, Stenogr. Berichte. 1882–83. 1. Anlagen S. 59.) ad § 2. 3: Nach § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 muss die Commission aus einem Rechtskundigen und einem Techniker bestehen. Der erste ist in der Regel aus den Mitgliedern der Obrigkeit zu erwählen, in deren Bezirk der Theilungsgegenstand ganz oder zum grössten Theil liegt. Der Techniker ist aus den angestellten Landesökonomiebeamten zu nehmen.

Da eigentliche Rechtsstreitigkeiten von der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde ausgeschlossen und die Entscheidungen der Theilungs-Commission ihrer wesentlichen Bedeutung nach überwiegend sachverständige oder solche Festsetzungen sind, welche den technischen Theil des Verfahrens betreffen, so fand der Rechtskundige kein genügendes Feld seiner Thätigkeit, während seine Theilnahme an den Terminen und Entscheidungen mit Kosten und Weiterungen verbunden war.

Nach § 4 der Geschäfts-Anweisung der General-Commission hat das technische Commissions-Mitglied, mit Ausnahme bei der Aufnahme von Syndikaten und Vollmachten regelmässig die Leitung der Sache einschliesslich der Verhandlung und Protocollführung in den Terminen, sowie die Führung der vollständigen Akten.

Es empfiehlt sich daher, das blos rechtskundige Mitglied ausscheiden und an die Stelle der bisherigen Theilungs-Commission einzelne Commissare, wie im altländischen Verfahren, treten zu lassen. Hierin kann eine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes der Parteien um so weniger gefunden werden, als schon jetzt die von den Landes-Oeconomie-Conducteuren vor ihrer Beförderung zu solchen nach der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. November 1856 (Hann. Ges. S. S. 417) abzulegende Prüfung sich auch auf die Kenntniss der Theilungs- und Verkopplungsgesetze und Instructionen erstreckt.

Die Entscheidung 1. Instanz wegen des Ausscheidens des Rechtskundigen der General-Commission zu übertragen, würde das Verfahren unnöthigerweise verzögern und kostspieliger machen, ihm auch den wenigstens in 1. Instanz gewahrten Vorzug der Mündlichkeit entziehen (§§ 26. 27. 124 des Ges. vom 30. Juni 1842).

Was die dauernd beschäftigten Special-Commissare betrifft, so erscheint es geboten, ausser dem aus den Feldmessern hervorgegangenen Landes-Oeconomie-Beamten noch andere, ihrer Vorbildung nach besonders geeignete Personen in ähnlicher Weise als Commissare zuzulassen, wie dies in den übrigen Provinzen geschieht. Die darüber geltenden ministeriellen Vorschriften sind zusammengestellt in dem Werke von Glatzel und Sterneberg über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten § 33 Anmerkung 1.

2. Bei der Bonitirung stellt der Commissar nach eigenem Ermessen, jedoch nach Rücksprache mit den Boniteuren, die Klassen und den Werth der einen Klasse gegen die andere fest. Die Bonitirung wird durch eigne Boniteure bewirkt, andere Schätzungen durch besondere Sachverständige [1]).

Die organisatorische Bestimmung des letzten Absatzes des § 2 wird ermöglichen, je nach der vorwiegenden Natur der durch das Theilungsgeschäft bedingten Arbeiten, als Commissare theils Landesökonomiebeamte, theils Assessoren oder frühere praktische Landwirthe zu verwenden, wobei nicht ausgeschlossen ist, den im Verwaltungswege zu ordnenden Bildungsgang der Landesökonomiebeamten so zu gestalten, dass sie künftighin mehr wie bisher den hinsichtlich ihrer Rechtskunde wie hinsichtlich ihrer ökonomischen Sachkunde an sie zu machenden Anforderungen entsprechen.

1) Begründung der Regierung (Stenogr. Berichte des Abgeordneten-Hauses. 1882—83. 1. Anlagen S. 60) ad §§ 4—15: Nach § 48 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 steht die Wahl aller Sachverständigen den Parteien zu, fast ohne Beschränkung hinsichtlich ihrer Zahl und Qualification. Sollen mehr als 2 Sachkundige gebraucht werden, so hat die Commission einen zu ernennen. Zwar bestimmt § 49 a. a. O., dass nur solche Personen zu wählen sind, bei welchen gehörige Sachkunde (technische Fähigkeit) vorauszusetzen ist und dass eine in Rücksicht auf Sachkunde unangemessene Wahl von der Commission verworfen werden kann.

Die Commission wird aber selten von dieser Befugniss Gebrauch machen, weil es für sie immerhin misslich ist, die Vertrauensperson einer Partei zurückzuweisen, und ihr oft der genügende Anhalt fehlen wird, sich darüber schlüssig zu machen, ob die gewählte, ihr bis dahin vielleicht unbekannte Person gehörige Sachkunde besitzt.

Jeder Theilnehmer ist befugt, eine Wiederholung der Schätzungen zu verlangen (§ 53); bei sonstigen Gutachten findet eine Wiederholung nur ausnahmsweise statt (§ 54).

Bei der eigentlichen Schätzung (Bonitirung) des Theilungsgegenstandes können ausser den Schätzern noch Klassifikatoren aus der Mitte der Theilnehmer zugezogen werden (§§ 79—84).

Das vorstehend seinen Gründzügen nach beschriebene Sachverständigenwesen des Hannover'schen Verfahrens hat sich nur bewährt, wo bei Veranlassung der Gutachten alle Theilnehmer das gleiche Interesse an deren richtigem Ausfalle haben. Wo dagegen, wie bei den Abstellungen einseitiger Berechtigungen sich die Parteien schroff gegenüber stehen, sucht jeder Theil das abzugebende Gutachten durch die Wahl von Sachkundigen zu beeinflussen, von denen er voraussetzt, dass ihr Gutachten zu seinen Gunsten ausfallen wird. Dabei kann, wenn es sich um Schätzungen handelt, kein Theil, ohne sich offenbaren Schaden zuzufügen, eine geringere Zahl von Sachverständigen wählen, als der Gegner, weil der Durchschnitt der verschiedenen Angaben der Sachkundigen als Ergebniss der Schätzung gilt (§ 2).

Die Folge hiervon ist meist eine ganz unverhältnissmässige Kostenhäufung und daneben dennoch oft ein nur zweifelhaftes Resultat bezüglich der sachlichen Richtigkeit der Gutachten.

Die Aenderung der betreffenden Verfahrensvorschriften erscheint als

3. Bei Streitigkeiten über Bonitirung ist ein schiedsrichterliches Verfahren eingeführt [1]).

4. Das altländische Institut der Kreisverordneten, d. h. von den Kreisständen zu wählende, von der General-Commission zu bestätigende Personen, ist in Hannover eingeführt. Dieselben fungiren bei der Bonitirung auf Anrufen als Schiedsrichter, bei Planbeschwerden als Gutachter [2]).

---

ein unabweisbares Bedürfniss und lag es dabei nahe, wie in den §§ 3—14 des Entwurfs vorgeschlagen worden ist, die Vorschriften des altländischen Verfahrens, welche sich durchweg wohl bewährt haben, ohne jede wesentliche Abweichung einzuführen. Danach haben als Sachverständige zu fungiren:

der Commissar, wenn ihm die Qualifikation als landwirthschaftlicher Sachverständiger, nachdem er dazu für geeignet befunden worden, durch den Minister ausdrücklich beigelegt worden ist,

Boniteure, welche der Regel nach generell von der General-Commission für die einzelnen Kreise bestellt werden,

Kreisverordnete, deren Wahl den Kreisständen zusteht,

besondere Techniker bei nicht landwirthschaftlichen Gegenständen.

Die Bestimmung der im einzelnen Falle zuzuziehenden Personen als Sachverständige steht der General-Commission zu. Doch haben die Parteien die Wahl unter den generell bestellten Boniteuren, sie haben ferner, wenn ein schiedsrichterliches Verfahren eintritt, die Befugniss, sich über die Personen der Schiedsrichter ohne alle Beschränkung zu vereinigen, anderenfalls haben sie die Schiedsrichter aus den Kreisverordneten zu wählen und ebenso steht ihnen die Wahl der Kreisverordneten zu, falls sie deren Zuziehung bei Planstreitigkeiten wünschen. Nicht minder soll bei Würdigung der im § 9 erwähnten Gegenstände die Einigung der Parteien Berücksichtigung finden, wenn dieselbe sich auf Einen Sachverständigen bezieht und die General-Commission bezüglich der Sachkunde oder sonstiger erheblicher Umstände Erinnerungen nicht zu erheben hat.

1) Begründung der Regierung (Stenogr. Berichte des Abgeordneten-Hauses Anlagen a. a. O. S. 61) ad. § 11. 14: Nach § 11 entscheiden die Schiedsrichter über die Richtigkeit der stattgefundenen, aber angefochtenen Bonitirung. Das schiedsrichterliche Verfahren auch auf andere Gegenstände auszudehnen, dazu liegt in der Provinz Hannover ein Bedürfniss nicht vor.

2) Cf. Anmerkung zu Nr. 3 oben. Ferner Begründung der Regierung ad § 11. 14. 15 (Stenogr. Berichte des Abgeordneten-Hauses Anlagen a. a. O. S. 61): Die Zuziehung der Kreisverordneten bei Streitigkeiten über die Planlagen nach § 14 hat zunächst die Bedeutung, dass diese Personen, bei denen vermöge ihrer Wahl durch die Kreisstände und in Folge ihrer Vertrauensstellung ein gewisser Einfluss auf die Parteien vorausgesetzt werden kann, sich die Vermittelung eines Vergleichs angelegen sein lassen. Gelingt es nicht, ein gütliches Abkommen herbeizuführen, so hat ihr Ausspruch über die ihrer Ansicht nach zweckmässigste Planlage zwar nur die Bedeutung eines Gutachtens, das Zusammenwirken des Commissars und der Kreisverordneten führt jedoch leicht zu einer angemessenen Ausgleichung ihrer etwa von einander abweichenden Ansichten. Bei einer Verschiedenheit der Gutachten der beiden Kreisverordneten hat selbstverständlich jeder derselben sein Gutachten zu begründen.

5. Ist vom Commissar auf Grund seiner eignen Sachkunde oder auf Grund der Gutachten Sachverständiger entschieden worden, so kann jetzt zur Rechtfertigung der gegen die commissarische Entscheidung eingelegten Berufung die Einholung des Gutachtens eines anderen Commissars oder anderer Sachverständiger beantragt werden. (§ 10 des Ges. vom 17. Januar 1883 [1]).

Die Hannover'sche Amtsverfassung legt es nahe, für jeden Amtsbezirk zu den bezeichneten Geschäften Vertrauensmänner zu bestellen; indessen sind diese Geschäfte nicht zahlreich genug, um auch in kleineren Bezirken auf die wünschenswerthe Uebung rechnen zu können, und andererseits ist es erforderlich, dass nur vorzüglich geeignete Personen, die in jedem Amtsbezirk in genügender Zahl nicht stets zu finden sein möchten, gewählt werden, wesshalb es angemessener erscheint, für die durch die Verordnung vom 12. September 1867 (G. S. S. 1497) gebildeten Kreise Kreisverordnete wählen zu lassen, wobei die Kreistände es in der Hand haben, darauf Rücksicht zu nehmen, dass möglichst in jedem Amtsbezirke wenigstens ein Kreisverordneter wohnhaft ist.

Der Hannover'sche Landtag hat zu diesem § beschlossen, die beiden Schlusssätze des 1. Absatzez zu streichen. Diesem Antrage konnte nicht entsprochen werden. Denn die Bestimmungen dieser Sätze sind in den übrigen Provinzen des Staats schon seit langer Zeit in Geltung, ohne dass sie zu irgend welchen Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben hätten. Ausserdem würde es auch bedenklich erscheinen, der General-Commission jede Einwirkung auf die Auswahl derjenigen Personen zu entziehen, welche gerade in den wichtigsten Geschäften der Auseinandersetzungs-Behörde als Sachverständige fungiren können.

1) Begründung der Regierung ad § 10 (Stenogr. Berichte des Abgeordneten-Hauses, Anlagen a. a. O. S. 61): Die Erledigung der gegen die Gutachten der zugezogenen Sachkundigen seitens der Parteien oder seitens der Commission vorgebrachten Erinnerungen fand nach § 51 des Ges. vom 30. Juni 1842 zunächst in der Art statt, dass die Sachkundigen diese Erinnerungen zu erwägen und darauf „ihre fernere endliche Erklärung" abzugeben hatten.

Erkannten die Parteien die Gutachten auch dann noch nicht an, so konnte bei Schätzungen nach § 53 a. a. O. jeder Theilnehmer deren Wiederholung verlangen. Für die zweite Schätzung wurde eine gleiche Anzahl von Schätzern, wie für die erste Untersuchung auf gleiche Weise gewählt und die zweite Schätzung wurde von den älteren und neueren Sachkundigen gemeinschaftlich vorgenommen.

Gegen das Ergebniss der wiederholten Schätzung fand eine weitere Einwendung, auch in der Berufungsinstanz, nicht statt. Bei sonstigen Gutachten war nach § 54 eine Wiederholung nur dann zulässig, wenn erhebliche Abweichungen in den Ansichten der Sachverständigen vorhanden waren und durch gemeinschaftliche Berathung nicht beseitigt werden konnten oder wenn das Gutachten auf ungesetzliche Weise zu Stande gekommen war oder an wesentlichen Mängeln litt.

Das hier geschilderte Vorgehen weicht vom altländischen Verfahren darin ab, dass die Wiederholung der Gutachten, soweit sie überhaupt be-

6. Nach Abs. 1, § 20 des Ges. vom 30. Juni 1842 mussten die im Auseinandersetzungsverfahren ausgestellten

---

antragt werden konnte, regelmässig schon in I. Instanz erfolgte, während im altländischen Verfahren nach den §§ 187. 188 der Verordnung vom 20. Juni 1817 erst in II. Instanz ein anderer Oeconomie-Commissar oder andere nicht landwirthschaftliche Sachverständige zuzuziehen sind, aber auch in allen Fällen zugezogen werden müssen, selbst wenn die Gutachten I. Instanz in sich rechtsbegründet erscheinen.

Eine fernere Abweichung ergibt sich thatsächlich aus dem Umstande, dass die Parteien in Hannover fast immer mehr, wie einen Sachverständigen wählen, während in den übrigen Provinzen über landwirthschaftliche Gegenstände der Commissar allein sein Gutachten abgiebt, aber auch bei nicht landwirthschaftlichen Gegenständen der Regel nach nur ein Sachverständiger zugezogen wird.

Das Hannover'sche Verfahren bezüglich der Wiederholung der Gutachten in I. Instanz lässt sich künftighin schon desswegen nicht beibehalten, weil es sich in denjenigen Fällen, in welchen der Commissar auf Grund seiner eignen Sachkunde entscheidet, nicht um das commissarische Gutachten, sondern um die Begründung der die Instanz beendenden Entscheidung des sachverständigen Commissars handelt.

Die Verweisung der von der Partei beantragten Wiederholung von Gutachten in die höhere Instanz muss aber auch allgemein als sachentsprechend erachtet werden, die Anfechtung eines gegnerischer Seits als richtig anerkannten und vom Commissar nicht als ungenügend verworfenen Gutachtens trägt mehr den Charakter der Einlegung eines Rechtsmittels.

Hierdurch rechtfertigt sich sowohl die ausdrückliche Aufhebung der §§ 53. 54 des Ges. vom 30. Juni 1842 im § 36 des Entwurfes, wodurch den Theilnehmern für die erste Instanz die Befugniss genommen wird, die Wiederholung von Schätzungen und sonstigen Gutachten zu verlangen, als auch die Bestimmungen im § 10 des Entwurfs, dass die Parteien in II. Instanz stets die Einholung neuer Gutachten (einschliesslich der Schätzungen) sollen verlangen können.

Die der General-Commission nach § 131 des Ges. vom 30. Juni 1842 zustehende Befugniss, in der Beweisinstanz auch ohne einen hierauf gerichteten Parteiantrag eine weitere (sachverständige) Untersuchung anzuordnen, bleibt nach wie vor bestehen.

Ergeben die Ansichten der Sachverständigen II. Instanz ein von der Entscheidung I. Instanz abweichendes Resultat, so ist die General-Commission nach Vorschrift des § 131 befugt, alles dasjenige anzuordnen, was ihr zur Aufklärung der Sache etwa noch erforderlich erscheint, also auch befugt zur Anordnung einer gemeinschaftlichen Berathung.

Die gleichen Befugnisse stehen dem Ober-Landesculturgericht als III. Instanz nach § 134 des Ges. vom 30. Juni 1842 zu, während in III. Instanz den Theilnehmern ein Anspruch auf abermalige Wiederholuug der Schätzungen und sonstiger Gutachten nicht mehr zugestanden werden kann.

Für alle Instanzen gilt auf Grund des § 46 des Ges. vom 30. Juni 1842 auch die Vorschrift des § 377 der C. Pr. O., wonach das Gericht eine neue Begutachtung durch dieselben oder andere Sachvetständige anordnen kann, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet, sodass also die

Urkunden öffentlich, d. h. gerichtlich oder notariell beglaubigt sein[1]). Jetzt gilt § 16 des Ges. vom 17. Januar 1883.

7. Der Obrigkeit sind alle zum Verfahren gehörigen, ihr noch obliegenden Geschäfte abgenommen und auf die General-Commission übertragen[2]).

8. Die Attestirung der Karte und des Vermessungsregisters durch den Commissar fällt fort, vielmehr hat solches der Sachgeometer zu besorgen[3]).

9. Der Erlass eines Interimistikums durch den Commissar ist neu eingeführt[4]).

Herbeiführung eines materiell richtigen Resultates der sachverständigen Ermittlungen als möglich sichergestellt anzusehen ist.

Auch bei Schätzungen muss das besser gegründete Gutachten für die Entscheidung massgebend sein, wesshalb endlich noch der § 52 des Ges. vom 30. Juni 1842, wonach stets der Durchschnitt als Ergebniss anzunehmen ist, im § 36 des Entwurfs aufgehoben wird.

1) Begründung der Regierung ad § 16 (Stenogr. Berichte, Anlagen a. a. O. S. 62): Diese Beglaubigung verursacht den Betheiligten vielfach Kosten und Weiterungen und es erscheint unbedenklich, die für das altländische Verfahren bereits zugelassene, in der Praxis sehr wichtige Erleichterung des § 16 auch für das Hannover'sche Verfahren zur Anwendung zu bringen. Aus dem Grundsatze, dass Vollmachten nicht formloser sein dürfen, als das Rechtsgeschäft, zu dessen Vornahme sie legitimiren, ergiebt sich, dass z. B. die Beglaubigung in allen denjenigen Fällen verlangt werden muss, in welchen es sich um die Vollziehung einer öffentlichen Urkunde (der Theilungsurkunde) durch einen Bevollmächtigten handelt.

Der § 16 des Entwurfs beseitigt nur den Absatz 1 § 20 des Ges. vom 30. Juni 1842, lässt aber die übrigen Bestimmungen dieses § 20 unberührt.

2) Begründung der Regierung (Stenogr. Berichte des Abgeordneten-Hauses, a. a. O. S. 62) ad §§ 18. 22. 23: Nachdem durch die Verordnung vom 16. August 1867 die General-Commission an die Stelle der Landdrosteien gesetzt worden, erscheint es folgerichtig, die Parteien mit ihren Anträgen auf Theilung nicht mehr an die Obrigkeit zu verweisen und der Obrigkeit alle zum Verfahren gehörigen, ihr noch obliegenden Geschäfte abzunehmen. Dass die General-Commission den Amtshauptmann auch fernerhin mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragen kann, ergibt sich aus § 3.

3) Begründung der Regierung (Stenogr. Berichte des Abgeordneten-Hauses a. a. O. S. 62) ad § 19: Da der Commissar künftig nicht immer selbst Feldmesser ist, so muss der § 76 des Ges. vom 30. Juni 1842 abgeändert werden, welcher die Attestirung der Richtigkeit der Karte und des Vermessungsregisters durch das technische Mitglied der Commission vorschreibt. Der Feldmesser hat allein für die Richtigkeit seiner Arbeiten einzustehen, unbeschadet der für erforderlich erachteten Prüfung der Richtigkeit durch den Commissar als Auftragsgeber und der General-Commission als Aufsichtsbehörde.

4) Begründung der Regierung (Stenogr. Berichte des Abgeordneten-

10. Die General-Commission kann auf Ausführung des Plans unbeschadet des einzulegenden Rechtsmittels erkennen [1]).

11. Nach Beendigung des Verfahrens werden jetzt Akten und Karten bei der General-Commission aufbewahrt [2]).

12. Für Berufungen gilt jetzt die Frist von 4 Wochen, innerhalb welcher die Berufung einzulegen und zu rechtfertigen ist [3]).

Hauses a. a. O. S. 62) ad § 20: Nach § 102 des Ges. vom 30. Juni 1842 war die Commission befugt, nach Absteckung der Theilungslinien die Theilnehmer in Ansehung der Holznutzung, des Heid- und Plaggenhiebs, sowie des Torfstichs auf die für jeden bestimmte Abfindung zu beschränken. Diese Vorschrift bezieht sich nach ihrem Wortlaute nur auf zu theilende Gemeinheitsgrundstücke; sie genügt nicht dem Bedürfniss der möglichsten Fernhaltung wirthschaftlicher Schädigungen durch eigennützige Massregeln der zeitigen Nutzungsberechtigten. Es erscheint desshalb angemessen, dem Commissar die Befugniss zu geben, während des ganzen Verfahrens interimistische Festsetzungen zu treffen in derselben Ausdehnung, wie nach § 36 der altländischen Verordnung vom 30. Juni 1834.

Die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörigen Streitfragen hat der Commissar gleichzeitig nach § 36 des Ges. vom 30. Juni 1842 in den Weg Rechtens zu verweisen.

1) Begründung der Regierung (Stenogr. Berichte a. a. O. S. 62) ad § 21: Namentlich bei Verkopplungen liegt die baldige Ausführung des Theilungsplans, nachdem derselbe einmal vorgelegt worden ist, im Interesse aller Betheiligten. Nach § 6 der altländischen Verordnung vom 22. November 1844 ist die in I. Instanz entscheidende General-Commission befugt, die sofortige Ausführung ungeachtet des etwa gegen ihre Entscheidung einzulegenden Rechtsmittels anzuordnen. Es hat kein Bedenken, ihr die gleiche Befugniss in der Prozinz Hannover, wo sie erst in II. Instanz entscheidet, beizulegen.

2) Begründung der Regierung (Stenogr. Berichte des Abgeordneten-Hauses a. a. O. S. 62) ad § 22: Die Vorschrift dieses § hat lediglich eine formale Bedeutung. Während nach der Vorschrift des § 120 des Ges. vom 30. Juni 1842 die Originale der dort bezeichneten Dokumente den Obrigkeiten, eine Ausfertigung aber den Landdrosteien (jetzt General-Commission) mitzutheilen sind, bestimmt § 22 des Entwurfs, entsprechend der jetzigen Organisation der Behörden, das Umgekehrte.

Der Provinziallandtag hat eine Erweiterung dahin vorgeschlagen, dass sämmtlichen Obrigkeiten, in deren Bezirken die Theilungsgegenstände zu wesentlichen Theilen liegen, Ausfertigung jener Dokumente ertheilt würde. Da es den Betheiligten freisteht, auf ihre Kosten derartige Ausfertigungen zu beantragen, so kann der Antrag des Provinziallandtags nur die Bedeutung haben, dass die Kosten dieser Ausfertigungen aus dem Pauschquantum gedeckt, also auf die Staatskasse übernommen werden. Zu einer derartigeu Belastung der Staatskasse liegt aber um so weniger Veranlassung vor, als auch für die übrigen Provinzen die Kosten solcher Ausfertigungen nicht aus der Staatskasse bestritten werden.

3) Begründung der Regierung (Stenogr. Berichte des Abgeordneten-

13. Das Kostengesetz vom 24. Juni 1875 ist eingeführt [1]).

Hauses a. a. O. S. 62) ad § 24: Bisher waren Berufungen innerhalb 20 Tagen bei der Commission oder bei einem Untergericht einzulegen und innerhalb 6 Wochen nach der Eröffnung oder Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei der Commission zu rechtfertigen.

Die Einlegung bei einem Untergericht entspricht nicht mehr den geltenden Prozessgesetzen, die beiden Fristen für die Einlegung und für die Rechtfertigung sind zur Gleichstellung mit dem gerichtlichen Verfahren auf e i n e Frist von 4 Wochen für beide zu vereinigen. Die Verbindung der Rechtfertigung mit der Einlegung ist nicht vorgeschrieben, sodass Nachträge bis zu Ende der Frist noch zugelassen werden müssen. Für besondere Fälle ist auf Antrag des Provinziallandtags die Möglichkeit der Verlängerung der Berufungsfrist für die gegen commissarische Entscheidungen eingelegten Berufungen zugelassen.

1) Begründung der Regierung (Stenogr. Berichte a. a. O. S. 63) ad §§ 26. 27. 29. 30. 31. 34: Besonders wünschenswerth erscheint, die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen auch in der Provinz Hannover einzuführen.

Die Interessenten können danach den Betrag der Verfahrenskosten schon vorher übersehen, während sie jetzt durch die Ungewissheit über die Höhe der Kosten vielfach noch von Provokationen abgehalten werden.

Auch die Stellung der Commissare gegenüber den Interessenten gewinnt dadurch, dass sie mit fester Besoldnng angestellt und ihre Liquidationen nicht mehr auf die Kasse der Interessenten angewiesen werden.

Zur Sicherung der finanziellen Resultate war das Kostenwesen in genauester Anlehnung an die für die übrigen Provinzen jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften zu ordnen; bei § 30 des Entwurfs ist § 45 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 berücksichtigt.

Stempelfreiheit besteht schon nach § 3c der Verordnung vom 19. Juli 1867 (G. S. S. 1191).

Der einige andere Punkte in Auseinandersetzungsangelegenheiten regelnde § 43 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 zum deutschen Gerichtskostengesetze (G. S. S. 145) gilt auch in der Provinz Hannover.

Der Hannover'sche Provinziallandtag hat beschlossen, im letzten Absatze des § 26, welcher die Befugniss des Ressortministers bezüglich der Niederschlagung der Kosten festsetzt, die Worte „durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern und den Vorschlägen des Commissars wegen zweckmässiger Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben", zu streichen, weil ein solcher Vorbehalt bei Bewilligung von Staatsbeihülfen nicht wohl angemessen erscheine. Der Erfolg der Streichung würde sein, dass der Ressortminister schon dann die Kostenniederschlagung aussprechen könnte, wenn lediglich eine Bedürftigkeit der Interessenten vorliegt, während der Entwurf, entsprechend der in den übrigen Landestheilen geltenden Bsstimmung, neben der Bedürftigkeit noch die Willfährigkeit der Interessenten voraussetzt. Diese Ausdehnung der Niederschlagungsbefugniss würde eine Bevorzugung der Interessenten der Provinz Hannover gegenüber den Interessenten anderer Provinzen enthalten und erscheint schon desshalb bedenklich. Es ist aber auch an sich gerechtfertigt, als Grund der Niederschlagung neben der Bedürftigkeit auch die Würdigkeit der Interessenten zu verlangen.

Dieses die Begründung der Regierung. Als Beispiele hoher Ver-

Bei Streitigkeiten ist ein besonderes Kostenpauschquantum zu zahlen[1]).

14. Der Commissar kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Termine Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 100 Mk. verhängen[2]).

Dieses sind die hauptsächlichsten Neuerungen, welche das Gesetz vom 17. Januar 1883 gebracht hat.

Zu erwähnen ist schliesslich noch, dass zu den Verfahrensgesetzen folgende Ausführungsvorschriften ergangen sind[3]):

1. Ministerial-Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 27. März 1843, 11. September 1849, 20. October 1853, 12. Dezember 1857,

---

fahrenskosten vor Einführung des Gesetzes vom 17. Januar 1883 führt Fastenau (Hannöversche land- und forstwirthschaftliche Zeitung 1884 S. 129 f., cf. Schlitte a. a. O. S. 573) u. A. folgende Sachen an:

pro ha.		ha.
112 ℳ	Offenwarden, Amt Achim, Aussendeichsgrundstücke . . .	46
72 „	Bovenden (incl. der noch erforderlichen Kosten)	485
60 „	Bishausen, Amt Northeim (daneben Folgekosten 160 ℳ pro ha.)	391
50 „	Grossenrode	277
49 „	Elbingerode	528
40 „	Hardegsen, Amt Northeim (Ueberweisung der Koppeln 1880)	857
40 „	Behrensen	329
39 „	Münder bis 1. Juli 1884	1430
39 „	Ellershausen bis 1. April 1884	290
38 „	Wollershausen, Amt Herzberg	652
38 „	Düther Esch, Amt Aschendorf	58
31,6 „	Schepsdorf-Lohner Markentheilung (noch schwebend) . . .	1404

1) Begründung der Regierung (Stenogr. Berichte a. a. O. S. 63) ad § 28: Da Prozesse im Sinne der Civilprozessordnung in Hannover'schen Auseinandersetzungssachen nicht vorkommen, auch in den höheren Instanzen der Regel nach eine Instruction nicht stattfindet (§§ 131. 134 des Ges. vom 30 Juni 1842), so sind statt der nach dem Objecte zu bemessenden Pauschsätze die durch die Streitigkeiten wirklich erwachsenen Mehrkosten einzuziehen, welche die betreffende Partei stets zu zahlen hat, ohne dass ihr die im § 4 Nr. 6 des Kostengesetzes vom 25. Juni 1875 vorgeschriebene, sich nur auf die besonderen Pauschschätze für Prozesskosten beziehende Vorhaltung gemacht zu sein braucht.

Aus gleichem Grunde fällt die Nothwendigkeit zur Bestellung von Bevollmächtigten und Rechtsbeiständen für die Prozessführung fort; die für solche Personen verausgabten Kosten hönnen daher auch nicht vom unterliegenden Gegner erstattet verlangt werden.

2) Begründung der Regierung(Stenogr. Berichte a. a. O. S. 63) ad § 33: Im Gesetze vom 30 Juni 1842 fehlt eine Bestimmung über die commissarischen Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Terminen. Es sind die Vorschriften in den §§ 179. 182 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsges. Bl. S. 41) als Anhalt genommen.

3) Schlitte a. a. O. S. 561.

2. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. September 1862, vom 17. April 1864, Bekanntmachung der General-Commission zu Hannover vom 1. Juni 1872 Nr. 2—12, 14 und 17, Ausschreiben derselben vom 16. Dezember 1872 und 20. Januar 1873, Bekanntmachung derselben vom 22. Juli 1873 Nr. 1—9, Bekanntmachung derselben vom 2. Juli 1874 betr. die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs-, Verkopplungs- und sonstigen Auseinandersetzungssachen für die Provinz Hannover,

3. Instruction des Ministeriums für Landwirthschaft etc. vom 19. März 1883, das schiedsrichterliche Verfahren in Theilungs- und Verkopplungssachen betreffend (Walbaum, das Verfahren etc. neueste Auflage 1883 S. 166),

4. Bekanntmachung der General-Commission zu Hannover betreffend die Ausführung der Gesetze über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen vom 28. März 1883 (Walbaum S. 173),

5. Ausschreiben der General-Commission für Hannover und Schleswig-Holstein zu der vorerwähnten Bekanntmachung, Hannover 28. April 1883,

6. Ausschreiben der General-Commission vom 28. Februar 1883 betr. das Kostenwesen für Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen in der Provinz Hannover,

7. die am 20. März 1883 mit einzelnen Abänderungen auf die Provinz Hannover ausgedehnte schleswig-holsteinsche Feldmesser-Instruction vom 1. September 1882.

Zweiter Abschnitt.

Die heute geltenden Vorschriften.

Erste Unterabtheilung.

Die materiellen Vorschriften über die Zusammenlegung, Gemeinheitstheilung und Abstellung von Weidegerechtigkeiten.

§ 1.

Erfordernisse, um eine Zusammenlegung als beschlossen anzunehmen.

Durch das Gesetz vom 30. Juni 1842 betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass die Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark oder die Verkopplung (welche Ausdrücke in dem Gesetze als gleich bedeutend angenommen werden) künftig auch gegen den Widerspruch eines Theils der Feldmarksgenossen stattfinden soll. Nach § 1 des Gesetzes vom 8. November 1856 betreffend die Abänderung des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842 ist die Zusammenlegung als beschlossen anzusehen, wenn:

1. Die Grundstücke des oder der auf die Zusammenlegung antragenden [1]) Eigenthümer [2]), nach der in der Grund-

---

1) Steht ein Grundstück in dem Eigenthum oder in dem mit erblichem Nutzungsrechte verbundenen Besitze Mehrerer, so genügt zu dem Beschlusse wegen Beitritt zu dem Antrage auf Verkopplung schon die Hälfte nach dem Theilnahmeverhältniss berechnet (cf. § 4 des Ges. vom 8. November 1856). Hinsichtlich der einer Gemeinde als solcher gehörenden Grundstücke ist unter Beobachtung der für die Verwaltung derselben bestehenden Vorschriften zu beschliessen, ob dem Antrage auf Verkopplung beigetreten werden soll. Gemeinheiten kommen bei der Abstimmung über die Frage, ob auf Verkopplung angetragen werden soll, nicht in Betracht (§ 5 des Ges. vom 8. November 1856).

2. Die mit erblichem Nutzungsrecht versehenen Besitzer von Grundstücken stehen sowohl hier, als auch sonst überàll den Eigenthümern der Grundstücke gleich (§ 4 des Ges. vom 30. Juni 1842).

steuer-Mutterrolle angegebenen Grösse berechnet, mindestens die Hälfte des Flächeninhalts der zusammenzulegenden Grundstücke betragen, und

2. mindestens die Hälfte des in den Grundsteuer-Mutterrollen verzeichneten Steuer-Kapitals[1]) aller zusammenzulegenden Grundstücke auf den oder die Antragsteller fällt[2]).

Ferner musste anfänglich die Zusammenlegung sich auf eine ganze Feldmark erstrecken, während jetzt:

a. nach dem Gesetze vom 22. August 1847 das Gesetz vom 30. Juni 1842 auch dann Anwendung finden soll, wenn eine zusammenhängende Grundfläche in Frage steht, welche keine ganze Feldmark bildet, oder zu keiner Feldmark oder zu mehreren Feldmarken gehört, vorausgesetzt, dass die Grundfläche in demselben Ueberschwemmungsspiegel belegen ist und eine beschlossene Entwässerung oder Bewässerung derselben nur nach vorgängiger Verkopplung zweckmässig bewirkt werden kann;

b. nach § 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1848 wegen theilweiser Abstellung der Wiesenbehütungen und Verkopplung von Wiesenflächen zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche der Entschädigung des Hütungsberechtigten in Grund und Boden entgegenstehen, die Zusammenlegung der zusammenhängenden Wiesen, auf deren gänzliche oder theilweise Befreiung von der Weide erkannt worden ist, nebst den davon etwa eingeschlossenen Ackerstücken, auf dieselbe Weise zulässig sein soll, als die Verkopplung einer Feldmark;

c. nach § 1 des Gesetzes vom 12. October 1853 und § 2 des Gesetzes vom 8. November 1856 in derselben Weise, wie die Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark, die Zusammenlegung der Grundstücke einer zusammenhängenden Grundfläche, mag dieselbe einer bestimmten Feldmark angehören oder nicht, zulässig sein soll, wenn:

1. die darin belegenen Grundstücke rücksichtlich ihrer

---

1) Sollte die Grösse oder das Steuercapital eines in Frage kommenden Grundstücks in der Grundsteuermutterrolle nicht angegeben sein, so ist sowohl jene, als dieses nach den Grundsätzen der Grundsteuerveranlagung von dem Commissar zu ermitteln, sofern es zur Entscheidung der Frage, ob die Verkopplung als beschlossen anzunehmen sei, nöthig ist (cf. § 3 des Ges. vom 30. Juni 1842).

2) Bei der Anwendung der obigen Bestimmung werden diejenigen Grundstücke, welche nach §§ 11 und 12 des Zusammenlegungsgesetzes oder nach freiwilliger Uebereinkunft von der Verkopplung ausgeschlossen bleiben, nicht mitgezählt (§ 3 des Ges. vom 8. November 1856.)

Benutzung, namentlich der Bestellung oder Aberndtung, der Fruchtfolge oder Weidenutzung, der Abwässerung u. s. w. von einander abhängig sind, zugleich

2. die Grundfläche gegen aussen durch hervortretende Grenzen (Fahrwege, Bäche, Forsten, Gemeinheiten u. s. w.) eingeschlossen ist, und

3. dieselbe mindestens 25 Morgen (= 6,55 ha) befasst.

Der Minderheit steht es jedoch frei, eine Untersuchung über die landwirthschaftliche Nützlichkeit der Verkopplung zu beantragen, und Zurückweisung des Antrags zu verlangen, wenn diese Nützlichkeit verneint wird [1]).

§ 2.

Erfordernisse, um eine Gemeinheitstheilung als beschlossen anzunehmen.

Die Gemeinheitstheilungen bezwecken die Beseitigung der seit lange als kulturschädlich erkannten gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke (Gemeinheiten), welche entweder auf einem den früheren Markgenossenschaften entstammenden, gemeinsamen oder Gesammt-Eigenthume oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeits-Verhältnissen (Servituten) beruhte [2]).

Unter Gemeinheiten, gemeinschaftliches Eigenthum, Gesammteigenthum verstehen wir:

1. jede Sache, deren volles Eigenthum mehreren Personen zugleich und ungetheilterweise zusteht,

2. das dingliche Recht, welches mehrere Personen auf ein und dieselbe Sache haben,

3. den Zustand, worin sich eine solche Sache in Hinsicht auf mehrere Eigenthümer befindet oder nach welchem mehreren Personen ein solches Recht auf die gemeinschaftliche Sache zukommt [3]).

Die Gemeinheitstheilung wird in der Regel mit der Zusammenlegung verbunden, sie kann aber auch getrennt vorkommen. Wir haben sie im Rahmen unserer Abhandlung

---

1) § 8 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842, §§ 59—61 des Verfahrensgesetzes von demselben Tage.

2) Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung in Preussen etc. S. 402.

3) Johann Friedrich Meyer, über die Gemeinheitstheilung und zwar von den Grundsätzen, wonach zu theilen ist. Erster Theil. Erster Abschnitt § 1.

hauptsächlich in Verbindung mit der Zusammenlegung zu betrachten.

Kommt bei der Verkopplung eine Gemeinheitstheilung oder eine Aufhebung von Berechtigungen in Frage, welche auf der zu verkoppelnden Flur haften, als Weiderechte, Zehntrechte etc., so entscheiden über die Stattnehmigkeit und die Erfordernisse derselben, die betreffenden Gesetze [1]).

Ueber die Grundsätze bei Auseinandersetzung von Hut- und Weideberechtigungen auf eigentlichen Gemeinheiten, d. h. auf solchen uncultivirten Grundflächen, worauf einer Commüne entweder allein oder mit anderen Commünen oder Corporationen gemeinschaftlich Eigenthums- oder Nutzungsrechte zustehen, handeln die Gemeinheitstheilungsordnungen von 1802, 1824, 1825, während das Gesetz vom 8. November 1856 über die Aufhebung von Weiderechten auf Ländereien und Wiesen die erforderlichen Bestimmungen enthält [2]).

Man unterscheidet Generaltheilung, Spezialtheilung und Particulartheilung. Generaltheilung betrifft die Auseinandersetzung mehrerer Gemeinden oder das Ausscheiden Einzelner (hauptsächlich Grossgrundbesitzer), während die übrigen in der Gemeinschaft bleiben. Spezialtheilung ist die vollständige Aufhebung jeder Gemeinschaft. Unter Particulartheilung verstehen wir, wenn nach der Generaltheilung einzelne Mitglieder der Commune aus der Gemeinschaft austreten dürfen. Anfänglich kam fast nur Generaltheilung vor (Auseinandersetzen der Rittergüter mit den Gemeinden) [3]), jetzt wird fast stets Specialtheilung beantragt.

Auf die Hauptfrage, welche Servituten bezw. Gemeinheiten abstellbar sind, antwortet § 8 der Gemeinheitstheilungsordnung, der zwar ausdrücklich aufgehoben, aber zum Verständniss unentbehrlich ist [4]). Er nennt diejenigen Berechtigungen, auf welche das Gesetz Anwendung findet. Nach Streichung des § muss dieses aus den Kapitelüberschriften entnommen werden. Es sind folgende: Hut- und Weideberechtigungen auf eigentlichen Gemeinheiten, Mastberechtigungen, Plaggen- und Heidhiebsberechtigungen, Holzberechtigungen, Torfmoortheilungen.

Nach § 21 ff. der Lüneburger Theilungsordnung richtet sich die Befugniss, aus einer bisher bestandenen Gemeinschaft [5]) herauszutreten, nach folgenden Grundsätzen:

---

1) § 9 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842.
2) Heyer a. a. O. S. 50.
3) Ziebarth, Vorlesungen.
4) Ziebarth, Vorlesungen.
5) Die Theilung der bei einer Spezialtheilung in Gemässheit des § 92

Ein jeder Grundeigenthümer eines Bodens, der von anderen nach bestimmten Berechtigungen benutzt wird, hat das Recht, eine Untersuchung darüber zu verlangen, ob nach Abfindung des oder der Berechtigten noch ein Ueberschuss für ihn bleiben werde, solche Berechtigten in diesem Falle abzufinden und jenen Ueberschuss alsdann in einem abzusondernden Theile des Grundes und Bodens zu seinem eignen uneingeschränkten ferneren Gebrauche zu fordern und zu sich zu nehmen.

Ein jedes Corpus oder eine jede Commüne, als Stifter, Klöster, Städte und Dorfschaften, ebenso ein jeder landesherrlicher Domanial-Haushalt und jedes adliche oder freie Gut, wie auch ein einzelner, zu keiner Stadt oder keinem Dorfe gehöriger Hof[1]) sind, wenn sie Berechtigungen und Nutzungen auf einem Boden gemeinschaftlich mit anderen besitzen, als so viel einzelne Gesammt-Theilhaber anzusehen: und jeder derselben hat das Recht, für sich aus der Gemeinschaft zu treten, und den ihm zukommenden, verhältnissmässigen Entschädigungsantheil, von der Gemeinheit abgesondert, und privativ angewiesen zu verlangen.

Bei einem innerhalb der Gemeinde über die Gemeinheitstheilung zu fassenden Beschlusse genügt die Hälfte (nicht Majorität) der Stimmen, gerechnet nicht nach Köpfen, sondern nach den Theilnahmerechten[2]). Dagegen dürfen einzelne Mitglieder einer Commüne weitere Particulartheilung der Generalabfindung nur dann in Anspruch nehmen, wenn dadurch ihre Grundstücke einer vorzüglichen Cultur sollten fähig werden können. In Städten hängt es vom Ermessen der Obrigkeit ab, ob sie die Generalabfindung im Ganzen oder durch Vertheilung oder auf andere Art nutzen wollen.

§ 3.

Erfordernisse, um die Abstellung von Weiderechten von Acker- und Wiesengrundstücken als beschlossen anzunehmen[3]).

Während die Gemeinheitstheilungsordnungen von 1802,

---

des Verfahrensgesetzes zu bestimmten gemeinnützigen Zwecken regelmässig ausgelegten Grundstücke kann auf Grund der Lüneburger Theilungsordnung nicht verlangt werden (Lanze. A. Lüchow, Erk. der General-Commission vom 3./9. 1870).

1) Heute gehört jeder Hof zu einer Gemeinde.

2) So genügt, wenn die Realgemeinde Eigenthümerin ist, der Beitritt der Hälfte der vorhandenen Reihestellen.

3) Unter den ablösbaren Grundgerechtigkeiten nimmt die Weideberechtigung die erste Stelle ein.

1824, 1825 nur dingliche Rechte, welche auf Gemeinheiten ruhen, im Auge haben, bezieht sich das Gesetz vom 8. November 1856 die Aufhebung von Weiderechten betreffend

---

Man unterscheidet:

a. Das jus compascendi, die Concurrenz des Eigenthümers und Servitutberechtigten bei Ausübung der Hute auf dem Grundstück des ersteren.

b. Das jus compasui, die Concurrenz mehrerer Servitutberechtigter auf dem Grundstücke eines Dritten.

c. Das jus compasculationis, die Concurrenz mehrerer als Gemeindeglieder zur Weide Berechtigter auf Gemeindegrundstücken.

d. Das jus compasculationis reciprocum, die gegenseitige Weideberechtigung Mehrerer auf ihren verschiedenen Grundstücken.

Erworben wird die Weidegerechtigkeit namenlich durch Verträge und durch Ersitzung innerhalb der für Servituten vorgeschriebenen Zeit. Sie wird verloren, abgesehen von dem Zeitablauf, Eintritt der Bedingung, Verzicht, namentlich durch Nichtgebrauch innerhalb der für Servituten vorgeschriebenen Zeit.

In der Regel hindert das Weiderecht die Willkür und Freiheit der Ackerbestellung durch den Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks auch nach gemeinem Recht nicht; vielmehr ist das allgemeine und umfassende Hütungsrecht allemal nur salva cultura zu verstehen (Erk. des früheren Obertribunals vom 14. November 1865, Striethorst, Archiv Bd. 62 S. 39). Die Grenzen der Ausübung jedoch namentlich in Hannover werden überall an erster Stelle durch Verträge oder Herkommen bestimmt; das Herkommen hindert den Eigenthümer oft an der Bestellung des Ackers während der Weidezeit. In allen Fällen steht dem Eigenthümer die Mitbenutzung der Weide mit eignem Vieh zu, er muss jedoch dem Berechtigten den Vorzug einräumen, wenn die Weide für beide nicht ausreicht.

Ist die Zeit, innerhalb welcher die Weide ausgeübt werden darf, bestimmt, so gilt diese. Ist sie nicht bestimmt, so darf sie

1. auf cultivirten Grundstücken, namentlich Aeckern und Wiesen nur so weit ausgeübt werden, als die Hauptnutzung nicht darunter leidet, also auf Aeckern und Wiesen nach der Aberndtung,

2. auf uncultivirten Grundstücken, auch Brachland, in der Regel das ganze Jahr hindurch.

Hinsichtlich der Arten des Viehes, welches auf die Weide gebracht werden darf, entscheiden die geltenden Bestimmungen, das Herkommen etc. Falls hiernach die Feststellung nicht gemacht werden kann, sind in der Regel Pferde, Hornvieh, Schweine, Schafe und Gänse berechtigt, vorausgesetzt, dass alle diese Arten von den Berechtigten zu ihrer eignen Wirthschaftsführung mit Nutzen gehalten worden sind und die Weide so beschaffen ist, dass diese Arten auch Nahrung darauf gefunden haben.

Wenn die Zahl des Viehes, welches auf die Weide getrieben werden darf, nicht bestimmt ist, so kann die Ausübung der Weide, gleich wie die einer jeden andern Prädial-Servitut, nie über den Nutzen und Bedarf des Berechtigten hinaus ausgedehnt werden und hat sich nach diesem Grundsatze die Regel gebildet, dass Jeder nur so viel Vieh auf die Weide zu treiben befugt ist, als er von den auf seinen, zu dem berechtigten Hofe rechtmässig gehörenden Grundstücken geerndteten Früchten durchzuwintern vermag (Heyer a. a. O. S. 49).

und das zu dessen Abänderung und Ergänzung ergangene Gesetz vom 8. Juni 1873 (cf. § 12 daselbst) auf alle Weiderechte. Durch dieses Landesgesetz von 1856 sind alle Hindernisse einer zweckmässigen Beseitigung der Weideberechtigungen auf privaten Grundstücken entfernt[1]).

Nach § 2 dieses Gesetzes ist sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete auf Ablösung anzutragen befugt[2]). Jedoch soll bei einer Verkopplung nach § 7 desselben Gesetzes die Ablösung der Weideberechtigungen aus dem rechtskräftigen Stadtnehmigkeitserkenntnisse von selbst eintreten[3]). Mehrere Berechtigte oder Verpflichtete müssen sich dem Ablösungsantrage fügen, sobald die Hälfte der Stimmen (nicht Majorität), nach den Theilnahmerechten gerechnet, sich dafür ausspricht[4]).

In Betreff der Wiesenbehütung ist noch das Gesetz vom 15. Juli 1848 wegen theilweiser Abstellung der Wiesenbehütungen und Verkopplung von Wiesenflächen anzuführen. Nach diesem Gesetze kann, wenn die Wiesenbehütung in gewissen Jahreszeiten sich für die Wiesenbenutzung als besonders nachtheilig darstellt, auf Abstellung derselben während solcher Zeiträume angetragen werden, ohne dass die gänzliche Aufhebung der Wiesenbehütung erforderlich ist. Der hiernach abzustellende Theil der Wiesenbehütung darf nicht mehr als die Hälfte des Werths derselben während ihrer ganzen Dauer befassen.

§ 4.

Grundsätze, wonach die Zusammenlegung vorzunehmen ist[5]).

Zur Ausführung der Verkopplung sind die dazu gehö-

---

1) Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung Bd. 18, S. 337.

2) Die Ausübung des in den §§ 1 und 2 des Hannover'schen Weide-Aufhebungs-Gesetzes vom 8. November 1856 gegebenen Provokationsrechts wird durch früher abgeschlossene entgegenstehende Verträge nicht gehindert (Erk. des Revisions-Collegiums vom 23 August 1872, Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung Bd. 28, S. 195).

3) Nach § 25 des Zusammenlegungs-Gesetzes vom 30. Juni 1842 soll der Commissar bei der Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark dahin wirken, dass überhaupt die in derselben bestehenden Berechtigungen auf fremden Grundstücken und etwaige wechselseitige Berechtigungen, soweit solches zulässig und zweckmässig ist, abgestellt und wo dies nicht thunlich ist, solche Einrichtungen getroffeen werden, welche die Ausübung der bisherigen Rechte nicht erschweren.

4) So können, wenn die Realgemeinde die weideberechtigte ist, die Hälfte der vorhandenen Reihestellen die Ablösung der Weide beschliessen.

5) Mit der Zusammenlegung wird häufig die Niederlegung und Ein-

rigen Grundstücke sämmtlicher Theilnehmer zu einer Masse zu vereinigen, aus welcher jedem Theilnehmer sein dazu hergegebener vereinzelter Grundbesitz nach Verhältniss der Grösse und Güte durch grössere Flächen (Koppeln) zu ersetzen ist [1]). Ausgeschlossen von der Zusammenlegung bleiben Forsten, Torfmoore, Gehöfte und solche Gärten, welche entweder an diesen Gehöften oder so belegen sind, dass ihre Ausschliessung nach dem Ermessen des Commissars einer zweckmässigen neuen Einrichtung der Feldmark kein Hinderniss entgegenstellt [2]); ebenso bleiben diejenigen Gärten, welche in städtischen Feldmarken liegen und mit Gebäuden besetzt oder dauernd eingefriedigt sind, von der Verkopplung ausgeschlossen, sofern nicht der Eigenthümer auf Antrag der Theilnehmer darin einwilligt, dass sie in die Verkopplung gezogen werden. Sind einzelne Grundstücke besonderen Beschädigungen ausgesetzt, oder haften auf denselben solche besonderen Lasten, welche die Verkopplung erschweren, oder kommen Grundstücke in Frage, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes oder vermöge ihrer örtlichen Lage einen besonderen, durch andere Grundstücke nicht zu ersetzenden Werth haben, so ist in Ermanglung einer Vereinbarung von dem Commissar nach Vernehmung von Sachkundigen zu ermessen, ob sie auszuschliessen seien [3]).

---

werfung eines Theils des gemeinschaftlichen Waldes in die Verkopplungsmasse verbunden. Hier gilt jetzt die Schutzbestimmung des § 6 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, welcher bestimmt: „Holzungen der im § 1 bezeichneten Art dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden. Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als

1. die Holzung zu einer forstmässigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder
2. der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich grösserem Vortheile benutzt werden kann, und
3. landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ueber die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde.“

Sind mit der Verkopplung Meliorationen zu verbinden, so werden bei grösseren Sachen der Meliorations-Bauinspector der Provinz, bei kleineren Wiesenbaumeister zugezogen. Nachdem durch die neue Regelung der Ausbildung der Landmesser die letzteren auch ein Examen als Culturtechniker abzulegen haben, wird bei geringfügigeren Bewässrungsanlagen die Zuziehung von Wiesenbaumeistern nicht mehr erforderlich sein.

1) § 10 des Zusammenlegungs-Gesetzes vom 30. Juni 1842.

2) Anderenfalls werden sie durch Verfügung des Commissars in das Verfahren hineingezogen. Gegen die Verfügung steht die Beschwerde an die General-Commission offen.

3) §§ 11. 12. des Zusammenlegungs-Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Das Princip bei einer jeden Zusammenlegung ist: Jeder Theilnehmer soll entsprechend seinem alten Besitze nach dem vollen Reinertrage in wirthschaftlicher Lage abgefunden werden.

§ 5.

Grundsätze, wonach die Gemeinheitstheilung vorzunehmen ist [1]).

Der Hauptgrundsatz bei allen Gemeinheits-Auseinandersetzungen besteht nach ihrem Wesen und Zweck darin, dass den bisher zur Gemeinheit Berechtigten in die Stelle ihrer Berechtigungen an künftig privativ oder ausschliessend eigenthümlichen Grund und Boden so viel ausgemittelt und überwiesen werde, als der bisher rechtmässig genossenen oder ihnen zuständig gewesenen Berechtigung im Werthe möglichst gleich kommt und zureichend ist, die Berechtigung zu ersetzen (Aequivalent, Entschädigung, Abfindung)[2]). Die Grundeigenthumsrechte sind von den blossen Berechtigungen wesentlich verschieden und ist daher der Grundherr festzustellen. Dem Grundeigenthümer fällt bei Aufhebung der Gemeinheit der etwaige Ueberschuss zu freier Disposition zu. Ist kein Privat-Grundeigenthümer erweislich vorhanden, so verbleibt der Ueberschuss dem Landesherrn.

In Betreff der Grundsätze der Auseinandersetzung zwischen Grundeigenthümern und Berechtigten ist folgendes zu bemerken:

1. Sind sämmtliche Berechtigte zugleich auch sämmtlich Grundeigenthümer, so theilen sie den Boden unter sich nach Nutzungsantheilen.

2. Sind blos einer oder einige Berechtigte Eigenthümer und die übrigen haben nur Antheil an der Nutzung, so entschädigt der Eigenthümer die Berechtigten, erhält gleichfalls seinen Antheil und erhält den Ueberschuss als sein privatives Eigenthum.

---

1) Verkopplung unterscheidet sich von Gemeinheitstheilung u. A. dadurch, dass bei dieser die Gemeinschaft schon vorhanden ist, während dieselbe bei jener erst durch das Einwerfen der Grundstücke in die Masse gebildet wird. Bei den Verkopplungen ist somit der Theilungsmassstab nach dem eingeworfenen Grundbesitze gegeben, bei Gemeinheitstheilungen muss derselbe erst noch festgestellt werden.

2) § 49 ff. der Lüneb. Gemeinheitstheilungsordnung.

3. Ist keiner der Berechtigten zugleich Eigenthümer, sondern ein Dritter Grundeigenthümer, der bisher keinen Nutzen davon hatte, so ist zu untersuchen, ob der Dritte einen gewissen Nutzen sich vorbehalten hat; alsdann ist dieser mit abzuschätzen und verbleibt dem Grundeigenthümer auch der Ueberschuss.

4. Hat der Grundeigenthümer keinen Genuss vom Boden bisher gehabt, noch sich vorbehalten, so erhält der Grundeigenthümer zwar den Ueberschuss; aber, falls die Berechtigungen den ganzen Ertrag des Bodens erschöpfen, so erhält der Grundeigenthümer nichts.

Wenn die Theilnehmungs-Verhältnisse durch eine Entscheidung regulirt werden müssen, so ist darauf zu sehen, ob bereits bestimmte Grundsätze durch Herkommen oder auf eine sonst rechtsbeständige Weise festgesetzt sind, nach welchen unter denselben Interessenten bisher Theilungen vollzogen worden sind. Alsdann soll von solchen Grundsätzen nicht leicht abgewichen werden. Sind solche Grundsätze nicht vorhanden, so ist der Theilungsmassstab festzustellen.

Unter dem Ausdrucke „Theilungsmassstab“ ist der Inbegriff der Regeln zu verstehen, nach welchen für eine bisher gemeinschaftliche Berechtigung, zum Zweck der Aufhebung dieser Gemeinschaft, ein dem Werth der erwähnten Berechtigung gleichkommender Antheil des gemeinschaftlich benutzten Gegenstandes festgesetzt wird [1]).

Die bisher rechtmässig genossene gemeinschaftliche Berechtigung ist die Grundlage eines jeden Theilungsmassstabes [2]). Bei unbestimmtem Masse der Berechtigung darf diese nie über den Nutzen und Bedarf des Berechtigten hinaus ausgedehnt werden. Da sich aber die bisherige Ausübung jener auf verschiedene Art geäussert haben kann, so werden zu deren Ausmittlung folgende vier Normen als Theilungsmassstäbe angenommen [3]).

1. Der erste Theilungsmassstab ist der während der letzten 10 Jahre im Durchschnitt von sämmtlichen Berechtigten gehaltene Viehstand (§ 58—78 der Gemeinheitstheilungsordnung) [4]).

---

1) § 54 u. 55 der Lüneb. Gemeinheitstheilungsordnung.
2) § 56 der Lüneb. Gemeinheitstheilungsordnung.
3) § 56 ff. der Lüneb. Gemeinheitstheilungsordnung.
4) Dabei ist das sämmtliche Vieh auf Kuhweiden zu reduciren. Es sind zu rechnen:

2. Der zweite Theilungsmassstab ist der Durchschnitt des 10jährigen Viehstandes mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten der einzelnen Berechtigten oder mit der Taxation des für behütete privative oder auswärtige Weiden vom Viehstande zu machenden Abzuges (wenn in der Behütung erhebliche Verschiedenheit obgewaltet hat oder einige Interessenten privative oder auswärtige Weiden beweidet haben) § 79—84 der Lüneburger Gemeinheitstheilungsordnung.

3. Der dritte Theilungsmassstab ist die Ausmittlung der inneren Haushaltsbedürfnisse aller Interessenten, verbunden mit dem Anschlage des Ackerlandes und der Wiesen (dieser Theilungsmassstab betrifft das Haushaltsbedürfniss für diejenigen, welche kein oder kein genügendes Land zur Viehhaltung haben, für Mann, Frau und 3 Kinder, nicht für das Gesinde). Dieses wird vorweg genommen und der Rest unter die Grundbesitzer vertheilt (§ 85—89 der Theilungsordnung) [1]).

Eine Kuh	für eine	Kuhweide
Ein Pferd, das Tag und Nacht auf der Weide geht .	„	2	„
Zwei Pferde, die nur bei Tage weiden	„	3	„
Ein Pferd, das nur Nachts auf die Weide geht . .	„	1	„
Vier Füllen	„	3	„
Acht Schweine	„	1	„
Sieben veredelte Schafe	„	1	„
Acht Rheinische Schafe	„	1	„
Zehn halbedle Schafe	„	1	„
Zwölf Heidschnucken	„	1	„

Die Winterweide der Schafe ist zu ein Sechstel des Werths der Sommerweide zu rechnen. Alles junge Vieh gegen das alte wie 2 zu 1 (cf. § 61 der Lüneb. Theilungsordnung). Die übrigen Theilungsordnungen bestimmen hier, dass die Winterweide der Schafe höchstens zu $^1/_6$, mindestens zu $^1/_{12}$ des Werths der Sommerweide gerechnet wird. Ferner, dass von allem jungen Vieh, nämlich Pferde und Kühe bis sie 2jährig sind, Schweine und Lämmer unter einem Jahre immer 2 Stück einem alten gleich gerechnet werden.

In Bezug auf das für die Winterweide der Schafe zu berechnende Aequivalent von $^1/_{12}$ bis $^1/_6$ der Sommerweide herrschen verschiedene Auffassungen. Verfasser sind der Ansicht, dass nicht $^1/_{12}$ bis $^1/_6$ der gesammten Weide für die Winterweide der Schafe zu berechnen ist, sondern nur $^1/_6$ bis $^1/_{12}$ des Weideäquivalents, welches nach Abzug der auf die anderen Vieharten fallenden Entschädigung für die Schafe übrig bleibt. Das Rechnungsergebniss stellt sich also so, dass $^1/_{12}$ bis $^1/_6$ der gehaltenen. Anzahl Schafe mehr zu berechnen ist. Es könnte sonst der Fall eintreten, dass, wo wenig Schafe und viel anderes Vieh zur Weide berechtigt ist, die Schafe für die Winterweide mehr bekommen, als für die Sommerweide.

1) Entscheidung des Revisions-Collegiums f. L.-C.-Sachen vom 16.

4. Der vierte Theilungsmassstab ist der Anschlag des Winter-Futter-Gewinnstes und die Berechnung des davon zu erhaltenden Viehstandes (§ 90—98 der Theilungsordnung).

Welcher dieser aufgeführten vier Theilungsmassstäbe im einzelnen Falle anzuwenden ist, bestimmen die §§ 99—106 der Lüneburger Gemeiheitstheilungsordnung.

Der zum Zweck der Aufhebung der Gemeinheit zu suchende Theilungsmassstab richtet sich nach der bisher rechtmässig genossenen gemeinschaftlichen Berechtigung. Die voraufgeführten 4 Theilungsmassstäbe sind daher nicht erschöpfend, vielmehr ist nach der Art der Berechtigungen jedesmal der Theilungsmassstab festzustellen. In der Regel ist jedoch einer der 4 Theilungsmassstäbe anzuwenden. Eine Ausnahme, d. h. die Nichtanwendbarkeit einer der 4 Theilungsmassstäbe, tritt beispielsweise dann ein, wenn, wie es häufig der Fall ist, die Realgemeinde streng allein und unter sich lediglich nach Anzahl der Reihenstellen berechtigt ist. Hier tritt die Vertheilung nach den Reihenstellen ein [1]).

Dezember 1870, Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung Bd. 22, S. 115: Bei Vertheilung einer Gemeinheit nach dem Verhältnisse der Ländereien und Wiesen, wie sie nach § 88 der Lüneburgischen Theilungsordnung vom 25. Juni 1802 beim dritten Theilungsmassstabe stattfindet, sind nur diejenigen Grundstücke in Anschlag zu bringen, welche innerhalb der Grenzen der zur Gemeinheit berechtigten Feldmark belegen sind, und es kommen auswärtige Grundstücke nur dann in Anrechnung, wenn für sie ein Recht zur Benutzung der Gemeinheit dieser Feldmark besteht.

1) Die Realgemeinde ist die ursprüngliche Gemeinde, die Eigenthümerin der sog. Allmende.

Der Genuss der Berechtigungen steht nicht allen Gemeindemitgliedern, sondern nur den Mitgliedern der Realgemeinde, den Reihestellenbesitzern, zu. Die übrigen Gemeindemitglieder, welche sich erst später angesiedelt haben, haben in der Regel gar keine oder nur vergünstigungsweise eingeräumte Nutzungen (Gerber, deutsches Privatrecht § 51).

Der Ausdruck „Reihestellen“ kommt da her, dass das Bedürfniss nach Ordnung in der Verwaltung dazu führte, die Berechtigung örtlich im Dorfe zu fixiren, wesshalb ihr die Nummer des Gehöfts „in der Reihe“ im Dorfe hinunter gegeben ward, wo die sämmlichen gleich oder nach bestimmtem Verhältniss berechtigten und verpflichteten Häuser lagen; daher die Bezeichnung: „Reihestelle, Reihehaus, Reihemann, Reiheberechtigung“ (Münchmeyer, die grundbesitzgleichen Gerechtigkeiten, insbesondere die Gemeindegerechtigkeiten und ihre Behandlung zum Grundbuche. Hannover 1882, S. 39).

Die Realgemeinde in der Provinz Hannover hat juristische Persönlichkeit. Sie beruht auf Gewohnheitsrecht, hat Selbstverwaltung, einen eignen Vorstand, eigne Gemeindeversammlungen und wird bei Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen durch eigne Syndiken vertreten. In einigen Orten hat noch heute die Realgemeinde die politische Gemeinde

Endlich sind, wenn bei gehörig geschehener Ladung zwei Drittel der Berechtigten erschienen sind und einstimmig eine Abweichung von dem gesetzlichen Theilungsmassstabe beschlossen haben, die ausgebliebenen Berechtigten an diesen Beschluss gebunden (§ 57 der Lüneburger Gemeinheitstheilungsordnung).

§ 6.

Grundsätze, wonach die Ablösung der auf Aeckern und Wiesen haftenden Weideberechtigungen vorzunehmen ist.

Die Aufhebung des Weiderechts wird bewirkt mittelst Entschädigung des Berechtigten nach dem reinen nachhaltigen Ertrage der bisher rechtmässig genossenen oder ihm zuständig gewesenen Berechtigung. Wegen der Kosten, welche der Weideberechtigte aufwenden musste, um die Weide auf den zu befreienden Grundstücken in Verbindung mit der Weide auf anderen von ihm zu behütenden Grundstücken zu benutzen, ist ein Abzug vom Ertrage aber nur insoweit stattnehmig, als in Folge der Aufhebung der Weide die künftig aufzuwendenden Kosten gegen die früheren sich vermindern werden [1]). Die Bestimmung des Betrages der Entschädigung und der Entschädigungsmittel bleibt zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Event. gelten folgende Grundsätze [2]): Der Werth des aufzuhebenden Weiderechts ist auf Grund von Schätzung festzustellen. Steht das Weiderecht Mehreren gemeinsam zu, so erfolgt die Vertheilung der Entschädigung nach den Grundsätzen der Theilungsgesetze über die Theilung gemeinschaftlicher Weideflächen. Das Verhältniss des Nutzungswerths der verschiedenen Berechtigungen ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Theilungsgesetze, auf Grund von Schätzung festzustellen. Triften, welche nöthig sind, um nach anderen von den Weideberechtigten zu behütenden Weideräumen zu gelangen, sind bei der Aufhebung vorzubehalten. Die auf solchen Triften vorhandene Weidenutzung ist, soweit sie den

---

allein zu vertreten. Die Reihestelle, d. h. die mit einem Hofe verbundene Gemeindeberechtigung, kann nach hannover'schem Gewohnheitsrecht von diesem Hofe abgetrennt und auf einen anderen Hof übertragen werden. Sie bildet also ein selbständiges Veräusserungsobject (Münchmeyer a. a. O. S. 41).

1) § 8 des Weideaufhebungsgesetzes vom 8. November 1856.
2) § 9 ff. desselben Gesetzes.

Weideberechtigten zu Gute kommt, auf die Weideabfindung verhältnissmässig anzurechnen. Bei gegenseitigen Weiderechten ist jedem Berechtigten die auf seinen Grundstücken vorhandene Weide auf den ihm gebührenden Antheil von der zur Auseinandersetzung gelangenden Weide anzurechnen. Für den etwaigen Mehrbetrag ist Entschädigung zu leisten. Erfolgt die Aufhebung der Weide gleichzeitig mit einer Gemeinheitstheilung, so ist die Entschädigung soweit thunlich von den Gemeinheitsabfindungen der verpflichteten Eigenthümer abzusetzen und mit den Abfindungen der Berechtigten zu verbinden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn mit der Weideaufhebung gleichzeitig eine Verkopplung zur Ausführung kommt.

§ 7.

Sollhaben eines jeden Betheiligten.

In der Sollhabenberechnung ist nachzuweisen, welche Flächen und Werthe von den Betheiligten in die ganze Verkopplungsmasse eingeworfen sind, welche Aequivalente dieselben abzugeben haben für Abstellung der auf ihrem Grundbesitz haftenden Servituten, welche in dem Verfahren abgelöst werden sollen, welche Entschädigungen sie für ihre Berechtigungen und Antheile an den Gemeinheiten erhalten und welche Beiträge sie zur Anlage der zu gemeinsamen Zwecken reservirten Räume, zu etwa zu vergrössernden oder anzulegenden Genossenschaftsforsten, zur etwaigen Verbesserung der Einkünfte von Pfarrer und Lehrer (Verfahrensgesetz vom 30. Juni 1842, § 92, 93) und zu dem Mehrbedarf zur Wegemasse abzugeben haben. Der Mehrbedarf zur Anlage der Wege und Gräben besteht in der Fläche und dem Werthe der neuen Anlage, abzüglich der zur Masse gegebenen alten Wege. Ausserdem wird ein Reservefonds für etwa bei der Eintheilung noch anzulegende Wege nach ungefährer Schätzung hinzugerechnet. Der dann nicht verbrauchte Werth wird in Gestalt von Abfindungen für die Masse ausgelegt.

Der Schluss dieser Berechnung ergibt, welche Forderung jeder Betheiligte an die Verkopplungsmasse hat und für welche die Abfindungen ausgewiesen werden müssen, daher Sollhaben genannt.

§ 8.

Abfindungsmittel.

Abfindungsmittel bei der Zusammenlegung ist Grund und Boden. Der § 13 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842 bestimmt: „Jedem Theilnehmer ist Ersatz durch Grund und Boden zu leisten“. Jedoch bestimmt der § 8 des Zusatzgesetzes vom 8. November 1856, dass, wenn der Ersatz nach den besonderen Verhältnissen ohne grossen Nachtheil für die ganze Eintheilung nicht völlig durch Grund und Boden bewirkt werden kann, er durch Capitalzahlung zu ergänzen ist. Diese Ergänzung soll jedoch wider den Willen des Abzufindenden nie mehr als 3 Prozent des Werths der ihm gebührenden ganzen Abfindung betragen. Von dem an der vollen Abfindung fehlenden Theile derselben ist der Reinertrag nach dem Verhältnisse von hundert für vier zu capitalisiren. Ferner sind stets in Geld auszugleichen [1]) Verschiedenheit der Grundstücke in Bezug auf den Düngungszustand [2]), Bestellungsarbeiten, sofern nicht von den Theilnehmern auf eine solche Ausgleichung verzichtet war, ebenso etwaige dauernde Vorrichtungen und ausserordentliche Aufwendungen zur Erhöhung des Ertrags der Grundstücke, z. B. Mergelung, insoweit als sie dem neuen Eigenthümer zum Nutzen gereichen und nicht schon bei der Schätzung berücksichtigt worden sind.

Abfindungsmittel für das Theilnahmerecht an der Gemeinheit ist nach der Lüneburger Gemeinheitstheilungs-Ordnung § 50 Land, zur Ergänzung „ein anderes Abfindungsmittel oder Surrogat“, das aber nie in baarem Gelde bestehen kann.

In Betreff des Abfindungsmittels bei der Abstellung von Weideberechtigungen bestimmt das Weideaufhebungsgesetz vom 8. November 1856 § 14 und das Zusatzgesetz vom 8. Juni 1873 § 5—8: Erfolgt die Aufhebung der Weide gleichzeitig mit einer Gemeinheitstheilung, so ist die Entschädigung soweit thunlich von den Gemeinheitsabfindungen der verpflichteten Eigenthümer abzusetzen und mit den Ab-

---

1) § 14 des Verkopplungsgesetzes vom 30. Juni 1842.

2) Nach § 2 des Ges. vom 12. October 1853 können während eines Verkopplungsverfahrens Bestimmungen behufs Sicherung einer ordnungsmässigen Bedüngung und Bestellung des zu verkoppelnden Ackerlandes von den Theilnehmern durch eine nach dem Flächeninhalte desselben abzuwägende Mehrheit, mit Genehmigung des Commissars, unter Feststellung geeigneter Strafen und sonstiger Sicherheitsmittel beschlossen werden.

findungen der Berechtigten zu verbinden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn mit der Weideaufhebung gleichzeitig eine Verkopplung zur Ausführung kommt. Dem Berechtigten wird an Stelle seines Nutzungsrechtes nach erfolgter Werthsermittlung eine angemessene Abfindung an Grundstücken, fester Geldrente oder Capital überwiesen. Vereinbarungen der Parteien über eine andere Rente als eine feste Geldrente sind nichtig. Die Abfindung erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnissmässigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes dazu geeignetes Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird. Das abzutretende Grundstück muss einen Ertragswerth haben, welcher dem ermittelten jährlichen Geldwerth der Berechtigung gleichkommt. Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes, der örtlichen Lage etc. einen besonderen Werth für den Eigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde, soweit thunlich, von der Abtretung auszuschliessen. Kann eine Landabtretung nach dem Ermessen der Theilungsbehörde auf Grund der Gutachten der Sachverständigen zweckmässig nicht geschehen, so muss die Abfindung ganz oder theilweise in einer dem ermittelten Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommenden festen Geldrente gegeben und angenommen werden. Die Abfindungsrenten sind nach zuvoriger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des 20fachen Betrages ablösbar.

Bei anhängiger Zusammenlegung erhält jeder Interessent für sein Guthaben aus dem in die Masse geworfenen Grundbesitz, aus seinem Antheil an der Gemeinheit, aus seinem Antheil an der Weidemasse insgesammt Abfindung in seiner Planlage, sodass eine Abfindung speziell und besonders für den Antheil an der Gemeinheit im Zusammenlegungsverfahren selten vorkommt, auch, ganz besondere Verhältnisse ausgenommen [1]), durchweg als höchst unwirthschaftlich zu bezeichnen ist.

§ 9.

Bestimmungen über die Legung der Pläne.

Vorweg bestimmt das Gesetz [2]), dass diejenigen, welche

---

1) Solche besondere Verhältnisse sind vorhanden, wenn die gemeinschaftlichen Flächen mit der anderen Masse nicht im Zusammenhange, oder so zum übrigen Object liegen, dass besondere Abfindungen im Angerboden erfolgen müssen.

2) § 15 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842, mit der Aenderung nach § 9 des Ges. vom 8. November 1856.

an zusammenzulegenden Grundstücken nicht mehr als 2 hannoversche Morgen besitzen, entweder ihren Grundbesitz behalten oder ihren Ersatz in einer ihnen gleich günstigen Ortslage und durch solche Grundstücke erhalten sollen, welche, ohne dass es ihrerseits noch besonderer Aufwendung an Kosten oder Arbeit bedarf, in der nämlichen Weise, wie die abgetretenen, cultivirt werden können.

Im Uebrigen geschieht die örtliche Bestimmung des Ersatzes, soweit nicht eine Vereinbarung zu erreichen ist, nach dem billigen Ermessen des Commissars. Er hat dabei folgende Regeln zu befolgen, deren Anwendung im einzelnen Falle sich nach den besonderen Verhältnissen näher bestimmen muss [1]).

1. Jedem Theilnehmer sind seine Grundstücke in möglichst zusammenhängender und wirthschaftlicher Lage mit zweckmässigen Zugängen anzuweisen.

2. Jedem Theilnehmer sind thunlichst Grundstücke von gleicher Gattung mit dem abzutretenden Lande, als Anger- und Heidegrund, Geest- und Marschland etc. anzuweisen.

3. Jedem Theilnehmer sind vorzugsweise Grundstücke von einer dem abzutretenden Lande gleichen oder nahe stehenden Güte, unter Berücksichtigung desjenigen besonderen Werths, welchen die abzutretenden Grundstücke durch ihre Ortslage hatten, zu überweisen. Sofern dieses nicht thunlich ist, muss ein jeder die Anweisung einer grösseren oder geringeren Fläche, nach Massgabe der eintretenden Verschiedenheit sich gefallen lassen. Die Abweichungen im Flächengehalte zwischen den zur Verkopplung gezogenen und den wieder empfangenen Grundstücken dürfen jedoch wider den Willen der Betheiligten nie mehr als ein Zehntel des gesammten zum Umsatz gelangten Grundbesitzes eines Theilnehmers betragen [2]).

4. Es ist dahin zu sehen, dass Jeder seine Grundstücke soweit thunlich in derjenigen Entfernung von den betreffenden Wirthschaftsgebäuden wieder erhält, in welcher er sie durchschnittlich früher besessen hat [3]).

---

1) §§ 16—24 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842. Cfr. über die Ermittlung der Abfindungen auch § 10 der dritten Unterabtheilung.

2) Es ist dieses eine Bestimmung, welche einer wirthschaftlichen Planlage oft hindernd in den Weg tritt und deren Beseitigung daher anzustreben ist. In der Praxis hilft man sich, um in der Legung wirthschaftlicher Pläne nicht gehindert zu sein, vielfach damit, dass man die Interessenten auf die Wohlthat des Gesetzes verzichten lässt.

3) Cfr. §§ 10 und 11 der dritten Unterabtheilung.

5. Die Besitzer kleinerer Stellen, auf denen kein Gespann gehalten wird, sind, sofern sie es wünschen und es ohne Beeinträchtigung der übrigen Theilnehmer geschehen kann, in der Nähe ihrer Stellen abzufinden.

6. Demjenigen, welcher in irgend einer Abtheilung der Feldmark zusammenliegende Ländereien von grösserem Umfange bisher besessen hat, sind so viel thunlich seine bisherigen Grundstücke zum Ersatz anzuweisen.

7. Entschliesst sich ein Theilnehmer zu einem die Verkopplung erleichternden Ausbau, so ist ihm sein Ersatz, so weit andere Rücksichten es zulassen, in der Nähe des ausersehenen Bauplatzes anzuweisen.

Sofern die örtliche Bestimmung des Ersatzes sich nach diesen Regeln zweckmässig nicht bestimmen lässt, kann der Commissar in den geeigneten Fällen, nach Vernehmung der Theilnehmer eine Vertheilung durch das Loos verfügen. Diese Vertheilung durch das Loos ist nur in den Fällen reiner Gemeinheitstheilungen möglich, wo gleichwerthige Rechte der Betheiligten abgefunden werden.

§ 10.

Die Folge der Zusammenlegung, Gemeinheitstheilung und Abstellung der Weideberechtigungen.

Die Hauptfolge der Zusammenlegung, Gemeinheitstheilung und Abstellung der Weiderechte ist Herstellung von privativem Eigenthum, frei von allen Beschränkungen, und nur belastet mit denjenigen Einschränkungen, welche ausdrücklich als solche vorbehalten sind. Oder wie der § 168 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sagt: Die erste rechtliche Hauptfolge aller Gemeinheits-Aufhebung oder Abfindung ist die, dass die bisherige Communion in Ansehung des Bodens und der Berechtigungen, wesshalb die Auseinandersetzung geschehen ist, aufhört, und die ausgemittelten und abgetretenen Entschädigungsantheile privatives Eigenthum derjenigen werden, die sie angewiesen erhalten.

Der frühere Schäfereiberechtigte hat als solcher kein Widerspruchsrecht gegen die den Feldmarksgenossen zustehende freie Benutzung und Behütung von Koppeln, Wegen und Triften, rücksichtlich deren er für seine Weiderechte abgefunden ist (§ 41 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842).

§ 11.

Die Folgeeinrichtungen.

Nach § 26 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842 sind neben der Zusammenlegung zugleich alle Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten der Feldmark, alle Wege, Triften, Wasserzüge [1]), Brücken, Befriedigungen etc., zweckmässsig zu ordnen. Auch ist über die künftige Unterhaltung das Erforderliche festzustellen. Die Unterhaltung der genannten Anstalten ist nach § 65 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842 den dazu verpflichtet gewesenen Theilnehmern, soweit ihnen derartige Lasten nicht bereits bei Ausmittlung der Entschädigungen angerechnet sind, bis zu dem Umfange der früheren Verpflichtung aufzuerlegen. Soweit jedoch derartige Lasten in Folge der Verkopplung vermehrt oder neu herbeigeführt werden, sind sie verhältnissmässig von allen Betheiligten zu übernehmen, letztere mögen vor der Verkopplung zu ähnlichen Lasten beigetragen haben oder nicht. Oeffentliche Wege sind von dem zu unterhalten, welcher früher dazu verpflichtet war [2]).

§ 12.

Bestimmungen über die Rechte Dritter.

Lehns-, Guts-, Erbenzins-, Zehnt- etc. Herren-, Lehns- oder Fideicommissnachfolger, Pfandgläubiger und Wiederkaufsberechtigte, Pächter, Niessbraucher, können der Zusammenlegung der Grundstücke nicht widersprechen und an den Verhandlungen nur insofern Theil nehmen, als es auf Sicherung ihrer Rechte ankommt [3]).

Es gilt der Grundsatz: Die Landabfindung tritt in dieselben Rechtsverhältnisse, in welchen der abgetretene Grund-

---

1) Gesetz vom 22. August 1847 über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen und das Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879.

2) Nach §§ 2 u. 6 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstrassen vom 28. Juli 1851 sind öffentliche Wege solche, welche zu allgemeinem Gebrauche dienen und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden können. Privatwege sind solche, welche jedem allgemeinen Gebrauche kraft Privatrechts entzogen werden können.

3) §§ 29 ff. des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842.

besitz gestanden hat[1]), Capitalzahlung steht unter den Bestimmungen der Ablösungsordnung[2]).

Des Näheren ist Folgendes zu bemerken:

1. Zehntverhältnisse[3]).

Dieselben können hier übergangen werden, da die Zehnten in Hannover überall abgelöst sind.

2. Pfandverhältnisse[4]).

1. Generalpfandrechte und solche Spezialpfandrechte, welche auf dem ganzen Umfange eines Landguts, Hofes etc. haften, erlöschen in Ansehung der abgetretenen Bestandtheile und gehen, unter Beibehaltung ihres gegenseitigen Verhältnisses, auf die dagegen eingetretenen über.

2. Haften Pfandrechte auf einzelnen Grundstücken, welche ganz oder theilweise abgetreten werden, so findet ein Gleiches statt, und ist in Ermanglung einer Vereinbarung ein anderes Grundstück von gleichem Werthe an die Stelle des abgetretenen zu setzen[5]).

3. Ist eine solche Uebertragung der Spezialpfandrechte auf andere Grundstücke von gleichem Werthe nicht wohl

---

1) § 33 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842 mit der Abänderung nach § 11 des Gesetzes vom 8. November 1856. Dieselbe Bestimmung enthält § 169 der Gemeinheitstheilungsordnung und § 39 des Weideablösungsgesetzes vom 8. November 1856.

2) Die einschlägigen Bestimmungen der Hannover'schen Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833 sind folgende:

§ 164. Bei Ablösungen durch Capitalzahlung werden die Güter und Grundstücke der Verpflichteten von den Ansprüchen, welche dritten Personen an dem abgelösten Rechte zustanden, nur alsdann befreit, wenn die wegen Sicherung dieser Ansprüche und Rechte nach geschehener Ablösung vorgeschriebenen Massregeln getroffen worden sind.

§ 165. Die Verpflichteten haben selbst dahin zu sehen, dass die vorgedachte Befreiung bewirkt werde, wenn sie sich gegen die Ansprüche dritter Personen sichern wollen. Die Kosten, welche dies veranlasst, müssen von ihnen getragen werden.

§ 166. Wenn die Verpflichteten sich nicht überzeugt halten, dass die Befreiung von fremden Ansprüchen durch die Zahlung des Ablösungscapitals an den Berechtigten vollständig bewirkt werde, so sind sie befugt, bei der Ablösungscommission auf die Erörterung und Erledigung dieses Umstandes, und insbesondere auf die öffentliche Ladung aller derjenigen, welche Ansprüche an dem abgelösten Rechte zu haben glauben, zu deren Angabe und Wahrnehmung anzutragen.

3) § 34—37 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842.

4) § 42—46 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842.

5) Es wird ein dem Werthe des alten verpfändeten Grundstücks entsprechender Plantheil für die Hypothek ausgesondert und dieser Plantheil auf der Karte mit besonderer Farbe kenntlich gemacht.

thunlich [1]), so können die fraglichen Pfandrechte auch in der Art übertragen werden, dass sie auf den ganzen Umfang oder auf grössere Flächen des neuen Grundbesitzes des Schuldners übergehen, jedoch nur zu dem Betrage des zu ermittelnden Werths des ursprünglichen Pfandstücks an der Stelle einrücken, welche durch ihr Alter und ihre sonstigen Vorzüge bestimmt wird, in Ansehung des jenen Werth etwa übersteigenden Betrages der Pfandschuld aber unwirksam bleiben.

3. Pachtverhältnisse [2]).

Eine blosse Gemeinheitstheilung hat keinen Einfluss auf das Pachtverhältniss. Die Abfindung tritt lediglich an die Stelle des bisherigen Nutzungsrechts.

Bei einer Zusammenlegung hat der Pächter bei verpachteten Gütern und Höfen, deren Wirthschaftsverhältnisse in Folge der Verkopplung eine erhebliche Aenderung erlitten haben, das Recht, den Pachtcontract binnen 6 Wochen nach geschehener Eröffnung des Verkopplungsplans dergestalt zu kündigen, dass er entweder mit dem Ablauf des laufenden oder des nächstfolgenden Pachtjahrs sich auflöset. Erfolgt die Kündigung nicht wenigstens 6 Monate vor Ablauf des Pachtjahrs, so muss die Pacht wenigstens noch ein Jahr fortgesetzt werden.

War ein einzelnes Grundstück verpachtet und wird nicht ein anderes einzelnes Grundstück an die Stelle gesetzt, so ist der Pachtvertrag mit Bergung der Erndte oder Ablauf der Weidezeit aufgehoben.

Abfindung in Geld oder Rente wird für den Pächter nutzbar gemacht.

4. Sonstige Rechtsverhältnisse [3]).

Hier ist hauptsächlich folgendes hervorzuheben: Haben die abgetretenen Grundstücke desselben Eigenthümers als Meiergut, Erbenzinsland, Lehengut u. s. w. in verschiedenen Verhältnissen gestanden, so ist bei Ueberweisung der Abfindungen zu bestimmen, welche Grundstücke in das eine oder andere Verhältniss eintreten.

---

1) Oder verzichtet Gläubiger und Schuldner darauf.
2) § 47—56 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842, woselbst die Detailbestimmungen nachzusehen sind.
3) § 57—60 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842.

§ 13.

Uebergang des Eigenthums der neuen Pläne.

Dieser Punkt soll in der folgenden Unterabtheilung bei den Verfahrensvorschriften im Zusammenhange erörtert werden (cfr. § 11 daselbst).

§ 14.

Bestimmung über die Tragung der Kosten.

Die besonderen Kosten, d. h. diejenigen Kosten, welche ein Interessent zur Geltendmachung seines Rechts oder zur Förderung seines Nutzens freiwillig oder in Folge einer Auflage des Commissars aufgewendet hat, oder welche durch die auf seinen Antrag eingeleiteten und seinen besonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen erwachsen sind [1]), hat jeder Theilnehmer allein zu tragen [2]). In den geeigneten Fällen kann jedoch auch eine etwa vorhandene Gegenpartei durch den Commissar zum Ersatz solcher Kosten verurtheilt werden.

Die gemeinsamen Kosten, d. h. die Kosten des Verkopplungsverfahrens, welche aufgewendet werden müssen, um den Zweck des Verfahrens zu erreichen, sind von sämmtlichen Theilnehmern [3]) nach Verhältniss des Werths der Abfindungen zu tragen [4]). Von dem Weideberechtigten ist für die ihm bei Verkopplungen als Abfindung zufallende Grundfläche, gleichwie von anderen Abfindungen, nach dem Ver-

---

1) § 62 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842.

2) Besondere Kosten sind es auch (§ 63 l. c.), wenn gegen die Stattnehmigkeit eines Verkopplungsantrags erkannt wird, oder wenn die Provokanten von dem Antrage zurücktreten. Hier haben die Provokanten die aufgewendeten Kosten zu tragen.

3) § 61 desselben Gesetzes. Die sog. Nebenkosten, nämlich die Kosten der Anlage der gemeinschaftlichen Anstalten (Wege, Triften, Wasserzüge, Brücken, Befriedigungen) müssen, soweit nicht eine Verpflichtung einzelner Theilnehmer oder dritter Personen, der öffentlichen Kassen, eintritt, in Ermanglung besonderer Verabredung, wie die sonstigen gemeinsamen Kosten aufgebracht werden (§ 64 l. c.). Hierher gehören auch die Kosten der Grenzsteine, Arbeitslöhne, des Terminslokals.

Das Weitere über die Kosten siehe im § 13 der zweiten Unterabtheilung.

4) Die im § 13 des Zusatzgesetzes vom 8. November 1856 ausgesprochene Befreiung derjenigen Interessenten, welche nur 2 Morgen besitzen, von den Kosten, ist durch die Vorschrift des § 26, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Januar 1883 beseitigt.

hältniss des Werths, zu den gemeinsamen Kosten beizutragen [1]).

Die Verhandlungen in Verkopplungssachen geniessen dieselbe Stempelfreiheit, welche den Gemeinheitstheilungssachen beigelegt ist [2]).

§ 15.

Zusammenlegung in Folge freiwilliger Uebereinkunft.

Verkopplungen, welche nicht in Folge des durch das Gesetz vom 30. Juni 1842 zugelassenen Zwanges, sondern in Folge freiwilliger Uebereinkunft eintreten, richten sich, was die Ausführung anbetrifft, in Ermanglung anderer Vereinbarungen, nach den Bestimmungen des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842 [3]).

Zweite Unterabtheilung.

Die Verfahrens- (formellen) Vorschriften [4]).

Das Gesetz unterscheidet das ordentliche Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden von dem sog. Interessentenverfahren (Privattheilungen). In Betreff der letzteren, welche

---

1) § 15 des Gesetzes vom 8. November 1856.
2) § 68 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842.
3) § 69 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842.
4) Erklärung der nachfolgend vorkommenden Abkürzungen (im Anschluss an Walbaum, das Verfahren in Theilungs- und Verkopplungssachen etc.):

V. G. Gesetz über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen vom 30. Juni 1842.
Z. G. 56. Zusatzgesetz über das Verfahren vom 8. November 1856.
Z. G. 83. Gesetz vom 17. Januar 1883 betreffend die Abänderung der Hannover'schen Verfahrengsgesetze vom 30. Juni 1842.
K. V. Königliche Verordnung vom 16. August 1867 betreffend die Errichtung der General-Commission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover.
W. A. G. 56. Gesetz betreffend die Aufhebung der Weiderechte vom 8. November 1856.
W. A. G. 73. Gesetz betreffend die Aufhebung der Weiderechte vom 8. Juni 1873.

übrigens nur selten vorkommen, ist gesetzlich [1]) Folgendes bestimmt: Verträge über Privàtgemeinheitstheilungen, Weideaufhebungen, Verkopplungen etc. erfordern zu ihrer Gültigkeit einer Beurkundung vor der Obrigkeit, in deren Bezirk der Gegenstand ganz oder zum grösseren Theile liegt. Die Urkunde ist durch die Obrigkeit der General-Commission einzusenden. Diese hat die Urkunde (Rezess) lediglich in Bezug auf das öffentliche Interesse [2]) zu prüfen und das Ergebniss dieser Prüfung auszusprechen. Vor solchem Ausspruche dürfen Privattheilungen nicht zur Ausführung gebracht werden. Bei Verträgen über Austauschung einzelner Grundstücke zum Zweck der Zusammenlegung ist vorstehendes Verfahren nur dann zu befolgen, wenn das öffentliche Interesse dabei in Frage kommt [3]). Streitigkeiten aus solchen Privattheilungen gehören vor die ordentlichen Gerichte [4]).

Das **ordentliche Verfahren** [5]), mit welchem wir es nunmehr im Nachfolgenden allein zu thun haben, zerfällt in Vor-, Haupt- und Schlussverfahren. Bevor wir auf diese drei Verfahrensstadien näher eingehen, haben wir vorab die gesetzlichen Bestimmungen über die Auseinandersetzungsbehörden, den Instanzenzug, die Parteien, vom Beweise u. s. w. zu erörtern.

Fth. G. 73. Gesetz betreffend die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und Theilung gemeinschaftlicher Forsten vom 13. Juni 1873.
D. C. P. O. Civilprozessordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877.
A. G. z. D. C. P. O. Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozessordnung vom 24. März 1879.
Verk. G. Verkopplungsgesetz vom 30. Juni 1842.

1) V. G. § 140—143. K. V. § 1.

2) Die Theilungsordnungen vor 1842 schrieben Prüfung und Genehmigung der Privattheilungen durch die Landdrostei vor, was oft unmöglich ist.

3) Mit Recht fragt hier Ziebarth (Vorlesungen): Wann ist das? Woher wissen es die Parteien? Jedenfalls behält jetzt die Auflassung ihre Wirkung.

4) In Betreff der Privattheilungen vergl. noch die Bekanntmachung der General-Commission vom 9. Juli 1874, §§ 81—87 u. § 30 der Bekanntmachung derselben Behörde vom 28. März 1883 (Walbaum, das Verfahren in Theilungs- und Verkopplungssachen, Hannover 1883, S. 181).

5) Zu den Verfahrensvorschriften ist ergangen die Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Hannover betreffend die Ausführung der Gesetze über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen vom 28. März 1883. Walbaum a. a. O. S. 173.

§ 1.

Von den Behörden. Instanzenzug.

Die Theilungssachen (Gemeinheitstheilungen, Markentheilungen, Verkopplungen, Aufhebung von Weiderechten, Theilung gemeinschaftlicher Forsten etc.) gehören in Ansehung der Leitung, Entscheidung und Ausführung in erster Instanz vor einzelne Commissare[1]). Die Commissare werden von der General-Commission für die einzelnen Sachen ernannt. Der Bearbeitung einzelner, namentlich der schwierigeren und verwickelteren Sachen, haben sich auch die Mitglieder der General-Commission zu unterziehen[2]). Die General-Commission ist ferner befugt, mit der Bearbeitung einzelner zum Auseinandersetzungsverfahren gehöriger Geschäfte jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dafür geeignet hält; derselbe erhält hierdurch die Rechte und Pflichten eines Commissars[3]). Die im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Verwaltungsbeamten können derartige Aufträge nicht ablehnen.

Einzelne Commissare können von den Theilnehmern bei der General-Commission abgelehnt werden (Recusationsgründe):

a. wenn sie ein eigenes Interesse bei der Sache haben,

b. wenn sie mit einem der Betheiligten bis zum vierten Grade einschliesslich verwandt oder verschwägert sind,

c. wenn sie als Zeugen vorgeschlagen worden,

d. wenn sie in der Sache als Advokaten vorher ge-

---

1) V. G. § 1; W. A. G. 56 § 41; Z. G. 83 § 2.

2) V. G. § 1; Z. G. 83 § 2. Die Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses. 1882—83. 1. Anlagen, und zwar die Begründung der Regierung zu dem Gesetzentwurfe betreffend Abänderung des Verfahrensgesetzes vom 30. Juni 1842 sagen hierüber S. 59: Dass auch die Mitglieder der General-Commission einzelne Auseinandersetzungen als Commissare bearbeiten und dass die General-Commission andere Staats- und Gemeindebeamte mit der Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungsgeschäfte oder Theile der letzteren beauftragen kann, erscheint nach den in den älteren Provinzen gemachten Erfahrungen wünschenswerth, entspricht — abgesehen von einer auf Antrag des Provinziallandtags zugefügten Einschränkung — den dort massgebenden Vorschriften im § 28 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (G. S. S. 161), sowie im § 108 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (G. S. S. 77) und kann sich bei einer erheblicheren Abnahme der Geschäfte auch als eine zweckmässige Auskunft für die Vertheilung derselben herausstellen.

3) Z. G. 83. § 3.

arbeitet oder als solche Rath ertheilt haben oder Schiedsrichter gewesen sind [1]).

Der Commissar steht in Dienstverhältnissen den Amtsgerichten gleich [2]).

Die Entscheidungen werden von dem Commissar als erste Instanz entweder zu Protocoll eröffnet oder schriftlich an die Betheiligten erlassen [3]). Vorab hat jedoch der Commissar stets auf einen Vergleich hinzuwirken [4]).

Nach dem Gesetze vom 17. Januar 1883, § 20 ist dem Commissar auch die Befugniss beigelegt, ein Interimistikum zu reguliren. Der Commissar kann hiernach über vorübergehende Verwaltungs- und Nutzungsverhältnisse, deren Regulirung aus Rücksicht auf die bevorstehende Ausführung und zur Vorbereitung eines angemessenen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung erforderlich wird, interimistisch unter Angabe der Gründe entscheiden. Die interimistischen Entscheidungen können im Laufe der Auseinandersetzung, je nachdem die Streitigkeiten über die Theilnahmerechte definitiv entschieden werden oder die Auseinandersetzung vorrückt, wiederum abgeändert werden. Gegen die interimistischen Entscheidungen des Commissars, welche in allen Fällen sofort vollstreckbar sind, findet nur die Berufung an die General-Commission statt, bei deren Entscheidung es bewendet.

Die General-Commission bildet die zweite Instanz in Theilungssachen, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Verfahrensgesetzes vom 30. Juni 1842 in erster Instanz zu entscheiden hat [5]). Ausserdem hat sie die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Commissare zu führen und kann nöthigenfalls einen Wechsel in der Person des für die einzelne Theilungssache angestellten Commissars verfügen [6]).

Das Ober-Landesculturgericht zu Berlin bildet die dritte Instanz. Dem Ober-Landesculturgerichte kann die

---

1) V. G. § 5; K. G. § 1; Z. G. 83 § 2. In den Fällen der littr. a und b hat der Commissar auch ohne Antrag der Theilnehmer sich des ferneren Verfahrens zu enthalten, wenn nicht die letzteren das Gegentheil einstimmig wünschen.

2) V. G. § 8; Z. G. 83 § 2.

3) V. G. § 28; Z. G. 83 § 2.

4) V. G. § 34; Z. G. 83 § 2.

5) V. G. § 10; K. V. § 1. Ueber die Stattnehmigkeit eines Theilungsantrags hat z. B. die General-Commission in erster Instanz zu entscheiden.

6) V. G. § 11; K. V. § 1; Z. G. 83 § 2.

Entscheidung auf Beschwerden, für welche der Ressortminister zuständig ist, von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden [1]).

§ 2.

Zuständigkeit der Gerichte.

Streitigkeiten über Berechtigungen, welche unabhängig von einer Theilung hätten entstehen können und dann in den Weg Rechtens gehört haben würden, gehören vor die ordentlichen Gerichte [2]).

Kann eine zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehörende Streitfrage nicht durch Vergleich oder schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden, so ist sie durch den Commissar in den Weg Rechtens zu verweisen. Zu diesem Zwecke ist in der Regel demjenigen, welcher sich nicht im Besitz befindet, zur Anbringung der Klage und zur Bescheinigung hierüber eine angemessene Frist zu setzen, unter der Verwarnung, dass widrigenfalls auf den erhobenen Anspruch in dem Theilungsverfahren keine Rücksicht genommen werden solle. Dieser Androhung gemäss ist eintretenden Falles zu verfahren. Dieselbe Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn der Kläger einen in den Rechtsweg verwiesenen Streit nicht bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung ununterbrochen fortsetzt [3]).

Was die Behandlung der Sachen während eines Rechtsstreites anbetrifft, so ist bestimmt [4]), dass, wenn etwa eine Einrichtung getroffen werden kann, durch welche der Einfluss des Rechtsstreits auf das Theilungsverfahren beseitigt wird, das letzte fortzusetzen ist. Ist eine solche Einrichtung nicht zu ermitteln, so hat der Commissar zu bestimmen, ob und in wieweit unter Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung mit der Bearbeitung der Sache fortzufahren ist. Es ist jedoch nichts vorzunehmen, was in Folge der Entscheidung des Rechtsstreits vergeblich werden kann.

---

1) Z. G. § 12; K. V. § 3; Z. G. 83 § 25. Vergl. auch § 2, Abs. 3 des Ges. vom 18. Februar 1880 über das Verfahren von Auseinandersetzungsangelegenheiten.

Die Entscheidung über Beschwerden, welche entweder das Regulirungsverfahren oder die Disciplin, den Geschäftsgang und die Verzögerungen betreffen, steht in letzter Instanz dem Ressortminister zu (Walbaum a. a. O. S. 4).

2) V. G. § 2.

3) V. G. § 36; Z. G. 83 § 2 u. § 17.

4) V. G. § 37; Z. G. 83 § 2.

§ 3.

Provokationsrecht.

Das Recht, eine Theilung zu verlangen, und die Pflicht, sich darauf einzulassen, die Erfordernisse zur Fassung von Beschlüssen und zur Wirksamkeit derselben bei Gemeinden, Körperschaften etc., die Rechtsbeständigkeit von Erklärungen in Beziehung auf Grundstücke, welche zum Domanium, zu Pfarr-[1]) und Schulstellen gehören, richten sich nach den Bestimmungen der einschlagenden Gesetze, sowie nach den über die Verwaltung und Beaufsichtigung der in Frage kommenden Grundstücke bestehenden Grundsätzen[2]). Ueber die Erfordernisse in Ansehung der Erklärungen für Personen, welche nicht dispositionsfähig sind, entscheiden die allgemeinen Rechtsregeln. Jedoch soll es zum Antrage auf Theilung und Einlassung auf eine solche der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht bedürfen, auch zur Abtretung von Grundstücken, welche Folge der Theilung ist, ein Veräusserungsbescheid nicht erforderlich sein[3]).

Gegen den erklärten Beitritt zur Theilung ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig. Eine Zurücknahme der im Vorverfahren für den Theilungsantrag abgegebenen Stimme ist weder vor, noch nach der Eröffnung des Stattnehmigkeitserkenntnisses zulässig und bindet Universal- und Singularsuccessoren[4]). Ist das Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht im Prozess befangen, der Besitz jedoch unbestritten, so hat der Besitzer das Provokationsrecht auszuüben und die sonst erforderlichen Erklärungen abzugeben[5]).

§ 4.

Bevollmächtigte und Beistände.

Die Regel ist, dass die Theilnehmer zu den commmis-

---

1) Vgl. Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des vormaligen Königreichs Hannover vom 9. October 1864 § 29, und Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 § 19.

2) V. G. § 13. Durch den § 13 werden die verwandten materiellen Bestimmungen, dem Zwecke des Gesetzes gemäss, ausgeschieden. Eine Ausnahme macht theilweise § 14, welcher erlassen ist, um Weiterungen vorzubeugen.

3) Vgl. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 und Gesetz betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vom 12. Juli 1875.

4) V. G. § 15; Z. G. 56 § 2.

5) V. G. § 16.

sarischen Verhandlungen persönlich erscheinen müssen. Jedoch ist die Vertretung durch Bevollmächtigte zugelassen; der Commissar kann aber jederzeit den Gewalthaber selbst zuziehen. Rechtsbeistände können ausgeschlossen werden [1]). Diejenigen Theilnehmer, welche ausserhalb des Gerichtsbezirks wohnen, in welchem der Theilungsgegenstand liegt, können vom Commissar angehalten werden, zur Empfangnahme der ergehenden Verfügungen Bevollmächtigte innerhalb desselben zu bestellen. Wird der Auflage nicht entsprochen und bleibt eine Geldstrafe fruchtlos, so kann der Commissar den Theilnehmern von Amtswegen Bevollmächtigte bestellen, welche bis zu anderweit beschaffter Vertretung für legitimirt zu achten sind.

Die Vollmacht muss eine schriftliche sein. Eine Privaturkunde ist auf Verlangen des Commissars gerichtlich oder notariell zu beglaubigen [2]).

Bei Gemeinden, Genossenschaften, Interessentschaften, Körperschaften ist behufs Bestellung von Bevollmächtigten (Syndiken) ein Syndikat aufzunehmen, wobei der Commissar die Zahl der Bevollmächtigten bestimmen, auch verfügen kann, dass aus jeder Klasse von Grundbesitzern ein Bevollmächtigter erwählt wird [3]). Die Aufnahme der Syndikate und Vollmachten kann sowohl von der Obrigkeit als von dem Commissar geschehen. Zur Aufnahme von Syndikaten in Theilungssachen sind die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes vorzuladen und es müssen wenigstens zwei Drittel derselben anwesend sein (was im Protocolle nachzuweisen ist). Es entscheidet die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder [4]).

---

1) V. G. § 18, 19; Z. G. 83 § 2.

2) Aus dem Grundsatze, dass Vollmachten nicht formloser sein dürfen, als das Rechtsgeschäft, zu dessen Vornahme sie legitimiren, ergibt sich, dass z. B. die Beglaubigung in allen denjenigen Fällen verlangt werden muss, in welchen es sich um die Vollziehung einer öffentlichen Urkunde (der Theilungsurkunde) durch einen Bevollmächtigten handelt (Stenogr. Berichte des Abg.-Hauses 1882—83. 1. Anlagen S. 62).

Soll die Vollziehung des Rezesses durch Bevollmächtigte erfolgen, so ist auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 17. Januar 1883 stets die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung schriftlicher Privatvollmachten zu verlangen. Hierauf ist spätestens in der Ladung zum Rezessvollziehungstermine hinzuweisen (Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 § 5).

3) V. G. § 20, 21; Z. G. 56 § 3; Z. G. 83 § 2 u. 16. Auf die Wünsche der Theilnehmer ist hierbei Rücksicht zu nehmen.

4) V. G. § 22; Z. G. 56 § 4; Z. G. 83 § 2.

Jede allgemeine Bevollmächtigung muss die Ermächtigung zu allen bei dem Theilungsgeschäft vorkommenden Verhandlungen, insbesondere aber zum Abschluss von Vergleichen, enthalten [1]). Die Vollmacht bindet die Universal- und Singularsuccessoren der Aussteller, und kann, wenn sie von einer Gemeinde oder mehreren Genossen ausgestellt ist, nur durch einen rechtsgültigen Beschluss zurückgenommen werden. Der Widerruf hat erst von dem Zeitpunkte an Wirkung, wo er dem Commissar angezeigt worden ist [2]).

§ 5.

Zustellungen. Ladungen.

Die Ladungen können schriftlich oder mündlich geschehen. Sie müssen die Zeit, den Ort und den Zweck des Termins, sowie den Rechtsnachtheil für den Fall des Ausbleibens enthalten [3]). Der Commissar kann sich zu Zustellungen der Gerichtsvollzieher oder besonderer vereidigter Boten bedienen [4]).

Die Ladungen und sonstigen Verfügungen müssen gleichwie die gerichtlichen Verfügungen insinuirt oder mitgetheilt werden [5]). Oeffentliche Aufforderungen unbekannter Berechtigter u. s. w. und öffentliche Ladungen solcher Betheiligter, deren Wohnort nicht bekannt ist, sind an der Gerichtsstelle der Obrigkeit der belegenen Sache anzuschlagen und in dem Amtsblatt der Provinz einzurücken. Die Bewilligung einer grösseren Kundbarkeit hängt von dem Ermessen der Behörde ab [6]).

---

1) V. G. § 23. In allen Fällen der Vertretung durch mehrere Personen hat der Commissar die Anordnung zu treffen, dass die Partei einen ihrer Vertreter zum Empfange der für die letztere bestimmten Ladungen, Entscheidungen und sonstigen Schriftstücke bestelle.

Auch sind mehrere Bevollmächtigte in der Regel nur dann zuzulassen, wenn sie nach ihrer Vollmacht berechtigt sind, sowohl gemeinschaftlich als einzeln (sammt und sonders) die Partei zu vertreten.

Können die mehreren Bevollmächtigten sich über die von ihnen abzugebende Erklärung nicht einigen, so ist so anzusehen, als ob sie überhaupt eine Erklärung nicht abgegeben haben (Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 § 4).

2) V. G. § 24; Z. G. 83 § 2.

3) V. G. § 29.

4) V. G. § 9; A. G. z. D. C. P. O. § 1; D. C. P. O. § 152; Z. G. 83 § 2.

5) V. G. § 30. Ueber Zustellungen verhält sich der § 10 der Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 (Walbaum, das Verfahren in Theilungs- und Verkopplungssachen S. 176).

6) V. G. § 31. Ob eine grössere Kundbarkeit erfolgen soll, bestimmt

§ 6.

Von Fristen, Terminen und vom Ungehorsam.

Soweit nicht das Gesetz die Fristen allgemein vorschreibt und die Nachtheile für den Fall der Versäumniss bestimmt, werden die Fristen und Termine von den Bchörden festgesetzt unter Androhung von Geldbussen oder sonstigen der Lage der Sache entsprechenden Nachtheilen [1]). Alle Fristen und Termine, sie mögen durch das Gesetz oder durch die Behörde bestimmt sein, sind peremtorisch. Versäumniss und Ungehorsam hat neben den vorgedachten Nachtheilen die Tragung der etwa verursachten Kosten von selbst zur Folge. Eines Ausschliessungsbescheides bedarf es nicht [2]).

Die Fristen und Termine können nur aus triftigen Gründen auf Kosten des Nachsuchenden erstreckt werden. Die Einlegungsfrist für Berufungen ist unerstreckbar [3]).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll nur aus dringenden Gründen und nur unter Verurtheilung in alle durch die Versäumniss und die darüber eingetretene Verhandlung veranlassten Kosten zugestanden werden. Die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hemmen den Fortgang des Verfahrens nicht. Die Aussetzung desselben kann nur aus zurcichenden Gründen von der Behörde, welche über das Gesuch zu entscheiden hat, angeordnet werden [4]).

§ 7.

Von dem Beweise.

Der Commissar hat zur Klarmachung von Thatsachen oder zur Werthsermittlung die von den Betheiligten vorgeschlagenen Beweismittel aufzunehmen und kann im Uebrigen auch ohne Antrag die von ihm für nöthig erachteten Ermittlungen eintreten lassen [5]).

---

die General-Commission (Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 § 11, Walbaum a. a. O. S. 176). Die Circular-Verfügung der General-Commission vom 14. October 1886 bestimmt, dass § 187—189 der Civilprozessordnung nicht anzuwenden seien, dass vielmehr öffentliche Aufforderungen nur im Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag zu publiciren seien.

1) V. G. § 40.
2) V. G. § 41.
3) V. G. § 42.
4) V. G. §§ 43, 44.
5) V. G. § 45.

Beweismittel sind:

1. Zeugen[1]).

Dieselben sind vor oder nach der Vernehmung mit dem vorgeschriebenen Zeugeneide zu belegen. Die Theilnehmer oder ihre Bevollmächtigten können der Vernehmung beiwohnen, sofern nicht nach dem Ermessen des Commissars besondere von ihm anzugebende Gründe entgegenstehen. Dieselben können nach Beendigung des Verhörs Punkte bemerklich machen, worüber sie noch eine Vernehmung wünschen, welch' letztere, wenn die Punkte für erheblich erkannt werden, sofort vorzunehmen ist. Im Uebrigen sind bei dem Zeugenbeweise die Prozessvorschriften zu befolgen.

2. Sachverständige[2]).

Der Ressortminister kann den dauernd beschäftigten Commissaren die Qualifikation als landwirthschaftliche Sachverständige beilegen, in welchem Falle es über landwirthschaftliche Gegenstände keines Gutachtens eines anderen Sachverständigen bedarf. Commissare, welche die Qualifikation noch nicht haben, haben bei Streitigkeiten über landwirthschaftliche Gegenstände das Gutachten eines von der General-Commission zu bestimmenden, mit dieser Qualifikation versehenen Commissars oder eines Kreisverordneten einzuholen.

Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagern und anderen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den practischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniss bedarf, geschieht, wo es auf deren spezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildeten, von der General-Commission zu bestimmenden Personen. Bis zur Bestimmung eines Sachverständigen durch die General-Commission können die Parteien sich über eine bestimmte Person als Sachverständigen einigen, und hat in diesem Falle die General-Commission, sofern nicht eine in Rücksicht auf Sachkunde oder sonstige erhebliche Umstände unangemessene Wahl vorliegt, diese Person als Sachverständigen zu bestimmen. Die Würdigung dieser Gegenstände darf nur mit Einverständniss aller Betheiligter durch schiedsrichterliches Verfahren stattfinden. Ist vom Commissar auf Grund seiner eigenen Sachkunde oder auf

---

1) V. G. § 47; Z. G. 83 § 2.
2) Z. G. 83 §§ 4, 9, 11.

Grund der Gutachten Sachverständiger entschieden worden, so kann zur Rechtfertigung der gegen die commissarische Entscheidung eingelegten Berufung die Einholung des Gutachtens eines anderen Commissars oder anderer Sachverständiger beantragt werden[1]).

In jedem Kreise werden für bestimmte Geschäfte[2]) zwei bis sechs Kreisverordnete ernannt; die Wahl geschieht durch die Kreisstände, die General-Commission hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann aus Gründen, worüber sie nur dem Ressortminister Rechenschaft zu geben hat, die Bestätigung versagen. Die Kreisverordneten sind zur Uebernahme von Geschäften in benachbarten Kreisen befugt, aber nicht verpflichtet[3]).

Ueber die Glaubwürdigkeit der Sachverständigen entscheiden die allgemeinen Rechtsregeln. Die Sachverständigen sind eidlich zu verpflichten, sofern nicht von allen Betheiligten darauf verzichtet wird[4]). Sie sind vom Commissar mit Anweisung (Instruction)[5]) zu versehen. Den Betheiligten

---

1) Z. G. 83 § 10. Nach § 377 der D. C. P. O. kann ferner das Gericht eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet (Walbaum a. a. O. S. 14).

2) Die Fälle sind: a. Zuziehung von Kreisverordneten seitens eines mit der technischen Qualifikation noch nicht ausgerüsteten Commissars. b. Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torfmooren etc. durch schiedsrichterliches Verfahren, wobei bei Nichteinigung die Schiedsrichter aus den Kreisverordneten zu wählen sind. c. Dasselbe gilt bei dem beim Streit über die Bonitirung eintretenden schiedsrichterlichen Verfahren. d. Bei Streitigkeiten über den Plan.

3) Z. G. 83 § 15.

4) Ist der Sachverständige für die Erstattung der Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt nach § 375 D. C. P. O. die Berufung auf den geleisteten Eid.

5) Die Instruction ist eine schriftliche und erstreckt sich auf die einschläglichen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, auf Grund deren die Abgabe des Gutachtens erfolgen soll. Im Zusammenlegungsverfahren ist vornehmlich die den Boniteuren zu ertheilende Schätzerinstruction zu erwähnen. Sie enthält ausser dem Hinweis auf die einzelnen Verhältnisse der betreffenden Feldmark die Angabe, wie die Ackerländereien, Wiesen u. s. w. zu schätzen sind im Hinblick auf die Vegetationsscala. Der § 46 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843 (Heyer a. a. O. S. 1007) bestimmt in Betreff der Vegetationsscala:

Bei der Abschätzung einer auf bestimmte Zeiten beschränkten Weideberechtigung auf Aengern, Wiesen und Feldern ist nicht blos die Dauer der Behütungszeiten, sondern neben dieser auch die Verschiedenheit des Pflanzenwachsthums in den verschiedenen Jahreszeiten, besonders in den ersten, mittleren und letzten Sommermonaten, in Betracht zu ziehen und darauf die Aufmerksamkeit der Schätzer in den vorkommenden Fällen zu

steht frei, der Beeidigung und Ertheilung der Instruction beizuwohnen. Ueber die gegen die Instruction gemachten Erinnerungen hat der Commissar zu entscheiden[1]). Die Sachverständigen haben ihr Gutachten abgesondert abzu-

---

richten. Die nachstehende, in jener Beziehung seither angewandte Vegetationsscala wird in der Regel dabei auch ferner zur Anleitung dienen können, jedoch sind die Schätzer über deren Anwendbarkeit im Einzelnen jedesmal vorher zu vernehmen.

Vegetations-Scala.

Das Wachsthumsverhältniss, der ganze Wachsthum im Laufe eines Kalenderjahres = 1 angenommen, beträgt für die nachstehenden Zeitperioden, als:

vom Ende des Winters	bis	Mitte April	0,008	Theile,
von Mitte	bis	Ende April	0,012	„
„ Anfang	bis	Mitte Mai	0,060	„
„ Mitte	„	Ende Mai	0,120	„
„ Anfang	„	Mitte Juni	0,195	„
„ Mitte	„	Ende Juni	0,165	„
„ Anfang	„	Mitte Juli	0,110	„
„ Mitte	„	Ende Juli	0,070	„
„ Anfang	„	Mitte August	0,060	„
„ Mitte	„	Ende August	0,050	„
„ Anfang	„	Mitte September	0,045	„
„ Mitte	„	Ende September	0,040	„
„ Anfang	„	Mitte October	0,027	„
„ Mitte	„	Ende October	0,020	„
„ Anfang November	bis	Martini	0,010	„
„ Martini	bis	zum Frost	0,008	„
			= 1,000	Theil.

Bei Schätzung und Berechnung der Stoppelweiden kann indessen diese Vegetationsscala keine vollständige Anwendung finden, vielmehr ist dabei besonders zu berücksichtigen:

1. Dass die Fläche nur zum Theil, vielleicht zu $^1/_4$ mit Kräutern bestanden ist, welche bei dem Kornbestande ihr natürliches Wachsthum etwa nur zur Hälfte vollenden können;

2. dass von diesem Bestande bei der Erndte wenigstens noch $^4/_{10}$ verloren gehen, welche mit abgeerndtet oder doch vernichtet werden; und

3. dass das nachherige, während der Behütungs-Periode stattfindende Wachsthum, da in dem lockeren Boden bei dem Behüten die Wurzeln leiden, höchstens nur zu $^6/_{10}$ anzuschlagen ist.

Zugleich kommt die mehre oder mindere Graswüchsigkeit des Bodens in Betracht und sind darnach jene nur beispielsweise angedeuteten Verhältnisse in jedem vorkommenden Falle durch die Schätzer zu ermässigen und festzustellen.

Auf reine Haidewiesen findet die obige Vegetationsscala keine Anwendung, vielmehr sind die dabei etwa zu berücksichtigenden Wachsthumsverschiedenheiten lediglich durch die Schätzer abzugeben.

1) V. G. § 49; Z. G. 83 § 2.

geben; bei erheblichen Abweichungen kann der Commissar eine gemeinschaftliche Berathung anordnen. Die Schätzungen und Gutachten sind den Betheiligten zu eröffnen. Es steht sowohl den Betheiligten, als dem Commissar frei, Erinnerungen dagegen vorzubringen. Die Sachverständigen haben diese zu erwägen und darauf ihre fernere endliche Erklärung abzugeben [1]).

3. Urkunden.

Der Commissar kann den Betheiligten die Vorlegung aller derjenigen Urkunden u. s. w. auflegen, welche als gemeinschaftliche anzusehen sind, unbeschadet der Fälle, in welchen sonst eine Editionspflicht nach den allgemeinen Rechtsbestimmungen begründet ist. Er kann die angemessenen Androhungen damit verbinden und den Editionseid auferlegen [2]).

4. Augenschein.

Kommt es auf einen Augenschein an, so kann solcher in jeder Lage der Sache auf Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen vorgenommen werden [3]).

5. Eid.

Der Commissar kann auch auf einen nothwendigen Eid erkennen. Eine Eideszuschiebung ist nur dann statthaft, wenn andere zuverlässige Beweismittel mangeln. Sie muss vor der Rechtskraft der den Beweis für verfehlt erklärenden Entscheidung zur Hand genommen werden. Wird jedoch der Beweis zuerst in höchster Instanz für verfehlt erkannt,

---

1) V. G. § 51; Z. G. 83 § 2.
Die General-Commission hat nach § 131 des Verfahrensgesetzes die Befugniss, in der Berufungsinstanz auch ohne hierauf gerichteten Parteiantrag eine weitere (sachverständige) Untersuchung anzuordnen. Ergeben die Ansichten der Sachverständigen zweiter Instanz ein von der Entscheidung erster Instanz abweichendes Resultat, so ist die General-Commission befugt, alles Dasjenige anzuordnen, was ihr zur Aufklärung der Sache etwa noch erforderlich erscheint, also auch befugt zur Anordnung einer gemeinschaftlichen Berathung.
Die gleichen Befugnisse stehen dem Oberlandesculturgericht als dritter Instanz nach § 133 des Verfahrensgesetzes zu, während in dritter Instanz den Theilnehmern ein Anspruch auf abermalige Wiederholung der Schätzung und sonstigen Gutachten nicht zusteht (Walbaum, das Verfahren in Theilungs- und Verkopplungssachen, S. 15).
2) V. G. § 55; Z. G. 83 § 2.
3) V. G. § 56.

so ist die Eideszuchiebung noch binnen 20 Tagen nach Eröffnung dieser Entscheidung zulässig [1]).

§ 8.

Von dem Verfahren im Allgemeinen.

Das Verfahren in Theilungssachen ist in allen seinen Theilen von Amtswegen zu leiten [2]). Dasselbe soll in der Regel mündlich sein. Ausnahmsweise können jedoch einzelne schriftliche Anträge und Erklärungen angenommen werden [3]). Ueber die mündlichen Verhandlungen ist ein Protocoll aufzunehmen, solches vorzulesen und die geschehene Genehmigung darunter zu bemerken. Der Unterschrift der Betheiligten bedarf es nicht [4]).

Der Commissar kann gegen Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in den commissarischen Terminen einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark festsetzen. Auf die hiergegen zulässige Berufung entscheidet die General-Commission endgültig [5]).

Wir gehen nunmehr zu dem Verfahren im Einzelnen über.

---

1) V. G. § 57; Z. G. 83 § 2.
Die Vorschriften der D. C. P. O. über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlegung von Urkunden (§§ 387, 394), über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§ 348 bis 350), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§ 372, 373), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 341, 347, 356, 357, 359 bis 363, 375 und 377), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Massregeln (§§ 345, 355, 374) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 440 bis 446), sind nach § 4 des Ausführungsgesetzes zur D. C. P. O. vom 24. März 1879 auch von den Theilungsbehörden zu befolgen (Walbaum, das Verfahren in Theilungs- und Verkopplungssachen S. 16).

2) V. G. § 25.

3) V. G. § 26.

4) Den Commissarien wird in der Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 § 7 zur Pflicht gemacht, die Anwesenheit der Betheiligten bei der Vorlesung und Genehmigung sorgfältig festzustellen und den Protocollen eine solche Fassung zu geben, dass darüber kein Zweifel obwalten kann. Werden die Personen der anwesenden Betheiligten in einem besonderen Verzeichnisse (Anlage) aufgeführt, so ist die Richtigkeit des Verzeichnisses vom Commissar durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

5) V. G. § 27; Z. G. 83 § 2 u. 33.

Ein jedes Auseinandersetzungsverfahren zerfällt naturgemäss in drei Abschnitte:

Das Vorverfahren,

das Hauptverfahren (die sachverständige Ausmittlung der den bisherigen Verhältnissen und dem Zwecke der Auseinandersetzung entsprechenden neuen Verhältnisse),

das Schlussverfahren (die Feststellung der neuen Verhältnisse und die Errichtung der dasselbe nachweisenden Urkunde umfassend).

Diese drei Abschnitte werden auch in dem Zusammenlegungsgesetze vom 30. Juni 1842 gesondert behandelt.

§ 9.

A. Das Vorverfahren[1]).

Das Vorverfahren untersucht die Zulässigkeit des schriftlich oder mündlich bei der General-Commission anzubringenden Antrags. Das Vorverfahren leitet der von der General-Commission zu ernennende Commissar. Die Untersuchung zerfällt in die Fragen:

a. Ob die Theilung rechtlich verlangt werden könne,

b. ob sie landespolizeilich zuzulassen und

c. ob sie landwirthschaftlich nützlich sei, — dieses letztere jedoch nur auf besonderen Antrag[2]).

In Beziehung auf Weiderechte sind die Bestimmungen der Gesetze über Aufhebung von Weiderechten zu beachten.

Das Vorverfahren endet mit dem Stattnehmigkeitserkenntniss der General-Commission. Aus dem rechtskräftigen Stattnehmigkeitserkenntniss erwirbt jeder Theil ein Recht auf Ausführung der Theilung. Der spätere Rücktritt anderer Theilnehmer ist hierauf ohne Einfluss.

Bei Gemeinheitstheilungen beschränkt sich jedoch das aus dem rechtskräftigen Erkenntniss erlangte Recht der einzelnen Theilnehmer darauf, wenn eine Theilung nicht zu Stande kommt, die Absonderung einer ihrem Theilnehmungsrechte entsprechenden Abfindung zu fordern, welche auf

---

1) Z. G. 83 § 2, 4, 18, 26; V. G. § 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67; Z. G. § 5; K. V. § 1.

2) Diese Befugniss ist den Theilnehmern bekannt zu machen. Erfolgt ein solcher Antrag, so geschieht die Untersuchung der landwirthschaftlichen Nützlichkeit durch den Commissar, falls er die technische Qualifikation hat, event. durch einen anderen Commissar oder Kreisverordneten. Die Kosten fallen dem unterliegenden Theile zur Last; in zweifelhaften Fällen sind die Kosten zu den gemeinsamen Verfahrenskosten zu rechnen.

Kosten Aller geschehen muss, die zu den Kosten einer vollständigen Theilung hätten beitragen müssen.

Im Vorverfahren ist auch sofort, namentlich wenn kein Widerspruch erfolgt — event. zu Anfang des Hauptverfahrens —

die Generalverhandlung

aufzunehmen, d. h. die detailirte Angabe des bisherigen Sach- und Rechtsverhältnisses, der Betheiligten, Legitimation derselben, Wahl der Boniteure und Grenzanweiser, Bestellung des Theilungsrechnungsführers, Aufbringung der Kosten[1]). Auch sind, wenn angängig, sofort im Vorverfahren Syndiken (Deputirte) wählen zu lassen.

§ 10.

B. Das Hauptverfahren[2]).

Nach rechtskräftigem Stattnehmigkeitserkenntnisse ernennt die General-Commission zur Ausführung der Theilung einen Commissar.

Das Hauptverfahren umfasst:

1. Die Feststellung der Theilungsgegenstände in Rücksicht der Begrenzung des Flächengehalts und der Ertragsfähigkeit.

Zunächst sind die Grenzen des Theilungsgegenstandes festzustellen und sind hierzu die Grenznachbarn unter dem Verwarnen vorzuladen, dass sie nachträglich mit Einwendungen gegen die angenommenen Grenzen nicht weiter gehört würden. Sollte ein Vergleich nicht erreicht werden oder die gleichzeitig erforderlich werdende Regelung der Landesgrenze einen längeren Aufenthalt erwarten lassen, so

---

1) Die Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 § 13 sagt in Betreff der Generalverhandlung: Im Vorverfahren ist bei der Vernehmung der Betheiligten gemäss § 62 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 die Verhandlung nicht auf die Untersuchung der Stattnehmigkeit der Theilung zu beschränken, sondern eine das bisherige Sach- und Rechtsverhältniss, soweit es auf die Theilung Einfluss hat, in möglichster Vollständigkeit und Bestimmtheit angebende Generalverhandlung aufzunehmen. Wenn es thunlich ist, insbesondere wenn dem Antrage auf Theilung nicht widersprochen worden, sind auch schon für das Hauptverfahren die Bevollmächtigten der Theilnehmer, die Boniteure, die Anweiser und der Rechnungsführer zu wählen.

Das Schema zur Generalverhandlung ist von der General-Commission in dem Ausschreiben vom 28. April 1883 gegeben.

2) V. G. §§ 68 bis 80; Z. G. 83 §§ 2, 5—8, 11—13, 19; K. V. § 1.

ist darüber zu entscheiden, ob etwa die streitige Fläche von dem Verfahren auszuschliessen sei.

Die Theilungsgegenstände müssen, wenn nicht schon eine zu dem vorliegenden Zwecke völlig brauchbare Karte vorhanden ist, vermessen und kartirt werden. Zu dem Ende sind von den Betheiligten aus ihrer Mitte Grenzanweiser zu wählen, welche die zu vermessenden Grundstücke, deren Grenzen und Eigenthümer zu bezeichnen haben. Die Anweiser sind eidlich zu verpflichten, sofern nicht alle Betheiligte darauf verzichten. Ferner ist der Feldmesser zu ernennen und anzuweisen. Die Karte und Vermessungsregister sind durch den Feldmesser zu attestiren.

Karte und Vermessungsregister sind vom Commissar — in Verbindung mit der Vorlegung der Resultate der Bonitirung — den Theilnehmern und Grenznachbarn zur Anerkennung vorzulegen. Die Kosten der von einem Theilnehmer beantragten Revision der Vermessung fallen entweder diesem oder dem Feldmesser zur Last je nach dem Ausfalle der Nachmessung.

Das Geschäft der Bonitirung[1]), d. h. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Oertlichkeit festgesetzte Klassen, geschieht durch zwei zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete Personen. Sind in demselben oder in einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen von der General-Commission zu Boniteuren bestellt, so bleibt den Betheiligten die Auswahl unter diesen vorbehalten. Anderenfalls, oder wenn die Betheiligten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt der Commissar die Boniteure. Der Commissar leitet, soweit erforderlich, die Boniteure und ist bei verschiedener Meinung Obmann. Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden nach eingenommenem Augenschein und Rücksprache mit den Boniteuren, jedoch nach alleinigem Ermessen des Commissars festgesetzt. Dabei ist für jede Gattung der Theilungsgegenstände (Acker, Wiesen etc.) eine gewisse Zahl von Klassen (Bonitätsklassen) zu bestimmen. Die Bonitirung ist sodann mit der Vermessung den Theilnehmern zur Anerkennung vorzulegen. Die Betheiligten erhalten vorher Auszüge aus dem Vermessungs-Bonitirungs-Register. Bei Streitigkeiten über die Bonitirung findet das schiedsrichterliche Verfahren statt. Wenn die

---

1) Ueber die Ausführung der Bonitirung im Einzelnen cfr. 3. Unterabtheilung § 3.

Parteien sich über andere Personen nicht einigen, so wählt jede von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten. Bei Meinungsverschiedenheit der Schiedsrichter unter einander entscheidet ein von den Parteien im beiderseitigen Einverständniss gewählter und in Ermanglung eines solchen Einverständnisses ein von der General-Commission zu ernennender Obmann.

Das Verhältniss der Schiedsrichter zum Commissar, die Art und Weise, wie die Streitpunkte zu ihrer Entscheidung vorzubereiten sind, das bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren und deren Beziehungen zur Entscheidung der Hauptsache sind durch die von dem Ressortminister erlassene Instruction [1]) vom 19. März 1883 bestimmt. Gegen die Aussprüche der schiedsrichterlichen Commission ist weder die Berufung, noch die Beschwerde wegen Verkürzung zulässig.

2. Feststellung der Theilnehmungsrechte und des Theilungsmassstabes [2]).

Zur Ermittlung der Betheiligten und ihrer Rechte bei Gemeinheitstheilungen, Aufhebung von Weideberechtigungen etc. und der Eigenthumsverhältnisse bei Verkopplungen sind die bekannten Theilnehmer, namentlich auch die Grundherren, unter dem Verwarnen vorzuladen, dass im Falle ihres Ausbleibens ihre Berechtigungen nur nach Angabe der übrigen Betheiligten berücksichtigt und sie in sonstigen Beziehungen als zustimmend angesehen werden sollen. Zugleich sind unter gleicher Androhung alle unbekannten Theilnehmer, namentlich bei Gemeinheitstheilungen die Grundherren, und bei Verkopplungen die etwa unbekannt gebliebenen Landeigenthümer öffentlich vorzuladen. Endlich ist in der öffentlichen Ladung den aus irgend einem Grunde betheiligten dritten Personen, insbesondere den Zehntherren, Gutsherren, Pfandgläubigern, Hütungs-, Fischerei- oder sonstigen Servitutberechtigten nachzulassen, ihr etwaiges Interesse bei dem Geschäft, soweit sie es für nöthig halten, zu beachten. Jagdberechtigungen bleiben auch ohne Anmeldung in Kraft.

Ueber die erfolgenden Anmeldungen sind die Theilnehmer gegenseitig zu vernehmen. Auch sind die nach Lage der

---

1) Walbaum, das Verfahren in Theilungs- und Verkopplungssachen S. 166.

2) V. G. § 85 bis 88; W. A. G. 56 § 41.

Sache zur Klarmachung aller Berechtigungen u. s. w. erforderlichen Schritte zu thun.

Sodann ist

der Theilungsmassstab

aufzustellen und vorzulegen [1]). Kann über den anzuwendenden Theilungsmassstab eine Vereinbarung nicht zu Stande gebracht werden, so hat der Commissar nach Anhörung der Betheiligten den Massstab durch Entscheidung festzustellen und bei Eröffnung derselben die Wirkung des Massstabes in der Ausführung darzulegen. Bei Vermittlung von Vergleichen über den Theilungsmassstab durch den Commissar ist eine gleiche Darlegung nöthig.

3. Ausmittlung der Vergütungen.

Gleich nach der Feststellung der Theilungsgegenstände, der Theilnehmungsrechte und des Theilungsmassstabes ist als erster Theil des Theilungsplans die Sollhabenberechnung (cfr. § 7 der ersten Unterabtheilung) zu entwerfen [2]). Nach Vorabnahme der zu gemeinnützigen Zwecken [3]), zu Folgeeinrichtungen, zur Verbesserung der Pfarr- und Schulstellen zu entnehmenden Flächen ergibt sich die reine Theilungsmasse.

Wegen Anlegung der Folgeeinrichtungen, Unterhaltung derselben sind die Betheiligten zu hören. Das Wege- und Grabennetz ist zur Anerkennung vorzulegen und ist die Genehmigung der betheiligten Behörden einzuholen [4]). Zu

---

1) V. G. § 89, 90. Nach der Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 § 15 ist im Termine zur Vorlegung der Vermessung und Bonitirung thunlichst auch der Theilungsmassstab durch Vergleich oder Entscheidung festzustellen, falls sich die Theilnehmer über denselben nicht schon gelegentlich der Aufnahme der Generalverhandlung oder sonst vorher geeinigt haben.

2) Die Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 § 17 bestimmt: Die Sollhabenberechnung ist in verwickelteren Sachen den Theilnehmern schon jetzt (sogleich nach Feststellung des Theilungsmassstabes) zur Erklärung vorzulegen und sind sie alsdann dabei über ihre Anträge hinsichtlich der Eintheilung zu hören (§ 101 des Gesetzes vom 30. Juni 1842).

In einfacheren Sachen ist die Vorlegung der Sollhabenberechnung mit der Vorlegung der Planberechnung zu verbinden.

3) Hierüber ist nach Vernehmung der Theilnehmer mit der Obrigkeit zu verhandeln und im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen ihr und dem Commissar die Entscheidung der General-Commission einzuholen.

4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Commissar und den betheiligten Behörden hat der Commissar der General-Commission die

den Folgeeinrichtungen gehört auch die Entwässerung des Landes durch sog. Drains [1]), insoweit der einzelne Grundbesitzer solche Anlagen auf seinen Grundstücken für sich allein zweckmässig nicht ausführen kann.

Ferner kann erforderlichen Falls nach Anhörung der betreffenden Grundbesitzer und Berechtigten bezw. auf Grund von Gutachten Sachverständiger eine Begradigung der Grenzen gegen die benachbarten Feldmarken bezw. Flächen, gegen vollständige Entschädigung der Betheiligten in Grund und Boden eintreten.

Ist behufs der Wege, Triften und Wasserzüge eine Grundabtretung nöthig, worüber nach Anhörung der Betheiligten der Commissar zu entscheiden hat, auch dann wenn der Eigenthümer nicht zu den Interessenten gehört, so muss der Eigenthümer sich solche gegen vorhergehende vollständige Schadloshaltung gefallen lassen. In gleicher Weise müssen die in Bezug auf Wege, Triften und Wasserzüge servitutisch Berechtigten die Verlegung der Wege, Triften und Wasserzüge sich gefallen lassen, sofern solches ohne Nachtheil geschehen kann und der etwa entstehende Nachtheil durch andere Vortheile ausgeglichen wird.

Unter Zugrundelegung der Sollhabenberechnung ist endlich der zweite Theil des Theilungsplans, die Planberechnung, in welcher die den Einzelnen auszuweisenden Pläne namentlich aufzuführen sind, zu entwerfen, in die Karte einzutragen und an Ort und Stelle abzustecken.

§ 11.

C. Das Schlussverfahren.

1. Vorläufige Eröffnung des Plans [2]).

Nach der Absteckung sind die Abfindungen den Theilnehmern an Ort und Stelle bekannt zu machen und ist hierauf der vollständig verfasste Theilungsplan den Theilnehmern zur vorläufigen Erklärung vorzulegen. Die von ihnen dagegen vorgebrachten Erinnerungen sind in Erwägung zu ziehen und thunlichst zu erledigen [3]). Der Plan ist hierauf

---

Akten und Karten zur Beschlussfassung über das weitere Verfahren einzureichen (§ 19 der Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883).

1) Ent- und Bewässerungsgesetz vom 22. August 1847.

2) V. G. § 106, 107, 108, 109; K. V. § 1.

3) In förmliche Verhandlung mit den Theilnehmern über den Plan und die Eintheilung ist indessen in diesem Stadium des Verfahrens noch

von der General-Commission zu prüfen und von dieser die Genehmigung zur förmlichen Eröffnung des Plans zu ertheilen.

2. Förmliche Eröffnung des Plans[1]).

Der Plan ist in einem an Ort und Stelle anzusetzenden Termine zu eröffnen[2]) und zu verdeutlichen. Zu dem Termine sind die sämmtlichen bekannten Theilnehmer — unter Uebermittlung von Auszügen aus der Planberechnung —, namentlich auch die Gundherren, Zehntherren, Pfandgläubiger, Pächter, unter Androhung des Ausschlusses mit ihren etwaigen Einwendungen gegen die planmässige Ausführung vorzuladen. Gleichzeitig sind mittelst öffentlicher Ladung unter gleicher Verwarnung zum Erscheinen zu diesem Termine die unbekannten Pfandgläubiger und diejenigen dritten Personen, welchen als Guts-, Dienst-, Erbenzins- und Lehnsherren, als Lehns- und Fideicommissnachfolger oder aus sonstigem Grunde eine Einwirkung in Beziehung auf die Ausführung der Theilung zusteht, aufzufordern.

Nach der Eröffnung sind die Anwesenden aufzufordern, sich bei Strafe des Ausschlusses mit ihren etwaigen Widersprüchen über den Plan zu erklären. Zur Ausführung der Widersprüche ist auf Verlangen eine Frist zu ertheilen oder ein anderer Termin anzusetzen. Bei Planstreitigkeiten steht es den Parteien frei, darauf anzutragen, dass zwei Kreisverordnete mit ihrem Gutachten gehört werden[3]). Jede

---

nicht, sondern erst nach der förmlichen Planeröffnung (§ 111 des Ges. vom 30. Juni 1842) einzutreten (§ 20 der Bekanntmachung vom 28. März 1883, Walbaum, das Verfahren in Theilungs- und Verkopplungssachen S. 179).

1) V. G. § 110, 111; Z. G. 83 § 14.

2) Die Ueberweisung der Abfindungen vor der förmlichen Planeröffnung im Hannover'schen Theilungsverfahren ist unzulässig. Entscheidung des Ober-Landesculturgerichts vom 10. März 1882 und 8. December 1882, Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung Bd. 29 S. 145.

3) Die Entscheidung des Revisions-Collegiums vom 16. October 1869, Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung Bd. 20 S. 338: „Nach gemeinem Recht kann die Bestellung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Planstreitigkeiten nur durch Vereinbarung sämmtlicher Theilungs-Interessenten gültig geschehen", gilt hiernach für Hannover jetzt nicht mehr, da Schiedsrichter für Planstreitigkeiten gesetzlich ausgeschlossen sind. So heisst es auch in den stenographischen Berichten 1882—83, 1. Anlagen, Begründung der Regierung zu § 35 des Gesetzentwurfs S. 63: Der § 35 des Gesetzes vom 30. Juni 1842, welcher auf den Wunsch aller Betheiligten die schiedsrichterliche Entscheidung einer jeden Streitsache der Commission bezw. der Obrigkeit überträgt, erscheint insbesondere

Partei hat einen dieser Kreisverordneten zu wählen. Ueber die Planbeschwerden hat der Commissar in I. Instanz zu entscheiden [1]), die General-Commission in II. Instanz, das Ober-Landesculturgericht in III. Instanz. Die General-Commission ist befugt, bei der Entscheidung über die gegen den Theilungsplan oder dessen Ausführung erhobenen Widersprüche zugleich festzusetzen, dass die Ueberweisung der Abfindungen ungeachtet der gegen ihre Entscheidung etwa noch einzulegenden Berufung stattzufinden habe. Eine solche Festsetzung kann nur geschehen, wenn aus den Umständen erhellet:

a. Dass aus einem längeren Aufschube der Ueberweisung für die Partei, welche solche verlangt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen werde, und zugleich

b. dass der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann (§ 21 des Ges. vom 17. Januar 1883).

Gleichzeitig mit bezw. vor der förmlichen Eröffnung des Plans sind die Uebergangsbestimmungen (welche den Uebergang des Grundbesitzes auf den neuen Planempfänger ordnen mit den Betheiligten festzustellen und sind die sog. schliesslichen Bestimmungen (welche die Instandsetzung der Wege und Gräben, die Unterhaltung derselben, die dauernden Einschränkungen des Eigenthums etc., Bestimmungen, welche demnächst in dem Rezess Aufnahme finden) festzustellen.

3. Sicherung der Rechte Dritter.

Für die Sicherung der Rechte Dritter ist von Amts-

---

nach dem Ausscheiden des Rechtskundigen aus der Commission als eine nicht mehr genügend gerechtfertigte Ausnahmebestimmung und musste gleichfalls aufgehoben werden. Wollen die Parteien eine in den ordentlichen Rechtsweg gehörige Streitfrage einem Schiedsgericht unterwerfen, so bleibt ihnen unbenommen, dies in Gemässheit der Vorschriften des 10. Buchs der Civilprozessordnung zu thun; der Commissar hat nur die vergleichsweise Beilegung aller Streitigkeiten zu erstreben, wie der § 34 des Ges. vom 30. Juni 1842 vorschreibt.

1) Die zur Competenz der Theilungsbehörden erwachsenen Streitfragen, welche vor oder in dem zur förmlichen Planeröffnung anberaumten Termine entstehen, sind, wenn nicht eine frühere Entscheidung nach Lage der Sache erforderlich ist, gleichzeitig in der Entscheidung über die Widersprüche gegen den Plan zum Austrage zu bringen. Ebenso ist die Entscheidung über die nach Feststellung des Plans entstandenen Streitfragen in der Regel mit der Entscheidung über die gegen den Rezess erhobenen Widersprüche zu verbinden (Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 § 8).

wegen Sorge zu tragen [1]). Eine definitive Ueberweisung der Abfindungen ist nicht statthaft, bevor das Verhältniss der auf den einzelnen Grundstücken haftenden Spezialpfandrechte geregelt ist. Ist eine definitive Regelung nicht zu erreichen, so sind die einzelnen Spezialpfandrechte vorläufig auf den ganzen Umfang der Abfindungen des Schuldners zu übertragen, und tritt dabei in Ansehung des gegenseitigen Verhältnisses der Pfandrechte die Bestimmung des § 44 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 über die Zusammenlegung der Grundstücke ein.

4. Ueberweisung der Abfindungen. Uebergang des Eigenthums.

Nach § 117 des Verfahrensgesetzes vom 30. Juni 1842 sollen, sobald die Bestätigung des Rezesses erfolgt ist, die vorläufig örtlich bezeichneten Abfindungen den Theilnehmern zur Benutzung überwiesen werden. Eine frühere Ueberweisung kann ausnahmsweise erfolgen, wenn Berufungen und Beschwerden, welche auf die Vertheilung von Einfluss sein können, nicht vorliegen und nicht zu erwarten sind.

Jetzt bestimmt der § 1 ff. des Gesetzes, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses vom 26. Juni 1875:

Bei Gemeinheitstheilungen oder Zusammenlegungen geht das Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht an Abfindungsgrundstücken schon vor Bestätigung des Rezesses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplans auf die Besitznehmer über.

Auf Grund des ausgeführten endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplans hat die Bezirksregierung die Fortschreibung der Grundsteuer von Amtswegen zu veranlassen.

Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt schon vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Auseinandersetzungsplans und der Fortschreibung des Grundsteuerkatasters, wenn der Eigenthümer oder ein Realberechtigter die Berichtigung beantragt.

Der Antrag ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu stellen. Diese ersucht das Grundbuchamt — unter Ueberreichung eines Planüberweisungsattestes und der Identitätsbescheinigung des Katasteramts — um Vornahme der Berichtigung. Der Eintragungsvermerk im Grundbuche muss

---

1) V. G. § 103. 104; Z. G. 83 § 2.

angeben, dass die Berichtigung vor Bestätigung des Rezesses auf Grund des Planüberweisungsattestes erfolgt ist [1]).

5. Herstellung der Folgeeinrichtungen nach der Planausführung.

Nunmehr sind die Folgeeinrichtungen herzustellen. Verdingung, Aufsicht der Ausführung geschieht am besten und zweckmässigsten durch den Sachgeometer, welcher dieserhalb von den Syndiken hierzu zu bestimmen ist. Die Kosten fallen unter das Regulirungskostenpauschquantum. Früher bediente man sich in Hannover vielfach behufs Aufstellung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung und Abnahme der neuen Wege und Gräben der ständischen Wegebauaufseher, welche aus der Theilungskasse bezahlt wurden. Es erscheint jedoch am zweckmässigsten, dass die Ausbauung der Wege- und Grabenanlagen dem Sachgeometer unterstellt wird.

Von der Ausführung der Folgeeinrichtungen hat sich der Commissar zu überzeugen und hierüber am Schlusse des Verfahrens der General-Commission Bericht zu erstatten [2]).

6. Rezess [3]).

Die Theilungsurkunde (Rezess) ist vom Commissar zu entwerfen [4]). Dieselbe muss mit dem Plane übereinstimmen und neben dem Eintheilungsregister alle sonstigen wesentlichen Theile desselben befassen [5]).

---

1) Die Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 § 27 schreibt vor: In geeigneten Fällen, namentlich wo ein lebhafter Verkehr mit Grundstücken zu Tage tritt oder wenn die Rezessbestätigung sich erheblich hinauszieht, sind die Theilnehmer auf die Zulässigkeit der Berichtigung des Grundbuchs vor der Rezessbestätigung nach dem Ges. vom 26. Juni 1875 hinzuweisen.

2) Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 § 28 (Walbaum, das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppluugssachen S. 180).

3) V. G. § 113, 114, 115, 116; K. V. § 1; Z. G. 83 § 2.

4) Bei besonders einfachen Auseinandersetzungen kann der Entwurf dieser Urkunde die Stelle des förmlichen Plans vertreten (dann Planrezess genannt, Schema dazu in dem Ausschreiben der General-Commission vom 28. April 1883) und ist alsdann gleich dieser, nach geschehener Prüfung durch die General-Commission, den Betheiligten zu eröffnen (V. G. § 113).

5) Die Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 § 22, Walbaum, das Verfahren etc. S. 179, schreibt vor: Der Rezess muss eine deutliche und bestimmte Feststellung des Resultates der Aus-

Die General-Commission prüft den Rezess, die Betheiligten vollziehen denselben durch ihre Unterschrift [1]) oder werden beim Widerspruch dazu verurtheilt. Die General-Commission bestätigt den Rezess und ertheilt die von den Theilnehmern beantragten Ausfertigungen.

7. Umschreibung des Grundbuchs.

Die General-Commission hat wegen der in Folge der Theilung oder Verkopplung eingetretenen Veränderungen in dem Grundeigenthum, den Pfandrechten und sonstigen privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnissen die geeigneten Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen von Amtswegen unter Mittheilung der nöthigen Nachrichten bei der zuständigen Behörde zu veranlassen. Es sind hierfür keine Gebühren, sondern nur baare Auslagen zu berechnen [2]).

8. Eigenmächtige Besitzergreifung [3]).

Nimmt ein Theilnehmer die für ihn ermittelte Abfindung vor der Ueberweisung in Besitz, so verliert er dadurch das Recht der Beschwerdeführung über eine etwa erlittene Verkürzung und ist zum Ersatz des etwa enstandenen Schadens verpflichtet.

Bei Widersetzlichkeit einzelner Theilnehmer gegen die Ausführung nach rechtskräftiger Entscheidung über ihre Beschwerden ist denselben jede fernere Störung bei angemessener Geldbusse und im Wiederholungsfalle bei Gefängnissstrafe zu verbieten und die Ausführung der verweigerten Arbeiten, nach vorgängiger Androhung, auf Kosten der Säu-

---

einandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es sind darin insbesondere auch alle fortdauernden Befugnisse, die ein Theil auf den Besitzungen des anderen etwa behält, und Alles, was ein Theil dem anderen in Folge der Auseinandersetzung, es sei fortdauernd oder zeitweise, zu leisten hat, genau anzugeben.

1) Die Vorladung zur Rezessvollziehung (§ 114 V. G.) geschieht unter der Androhung, dass für die Ausbleibenden die Urkunde als vollzogen werde angenommen werden. Ein Versäumnissurtheil ergeht gegen die Ausgebliebenen nicht, vielmehr wird unter dem Rezesse bescheinigt, dass gegen die namentlich aufgeführten Ausgebliebenen der Rezess in contumaciam als vollzogen anzunehmen sei.

2) V. G. § 121; Z. G. 83 § 23.

3) V. G. § 118, 119. Auf die Nachtheile der eigenmächtigen Besitzergreifung sind die Theilnehmer spätestens gelegentlich der vorläufigen Planeröffnung hinzuweisen (Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 § 24, Walbaum, das Verfahren etc. S. 180.

migen zu verfügen. Daneben sind solche Handlungen, welche durch andere Strafverbote getroffen werden, von der nach Lage der Sache zuständigen Behörde zu bestrafen.

9. Aufbewahrung der Akten und Karten [1]).

Nach Beendigung des Verfahrens sind die Commissionsakten, Karte, Vermessungs- und Eintheilungsregister bei der General-Commission aufzubewahren [2]).

Eine Ausfertigung der Theilungsurkunde nebst einem zweiten Exemplare der Karte ist derjenigen Obrigkeit mitzutheilen, in deren Bezirk die Theilungsgegenstände ganz oder zum grösseren Theile liegen [3]).

10. Von den Streitigkeiten nach ausgeführter Theilung.

Entstehen nach ausgeführter Theilung Streitigkeiten, welche in der Theilung ihre Quelle haben, und nach den Gesetzen über Theilung zu beurtheilen sind, so sind solche auf dem Verwaltungswege (und zwar zunächst durch die ordentliche Obrigkeit) zu entscheiden [4]).

§ 12.

Von den Rechtsmitteln und Reschwerden [5]).

Als Rechtsmittel steht zu die Berufung gegen Entscheidungen des Commissars an die General-Commission,

---

1) Z. G. 83 § 22.

2) Die vor 1883 beendeten Sachen beruhen noch heute auf den Landrathsämtern.

3) Die Bekanntmachung der General-Commission vom 28. März 1883 (Walbaum, das Verfahren etc. S. 180) schreibt im § 26 vor: Das nach § 22 des Gesetzes vom 17. Januar 1883 der Obrigkeit einzusendende zweite Exemplar der Karte hat nur die neue Eintheilung, nicht auch die durch die Auseinandersetzung beseitigten alten Grenzen nachzuweisen; auch die Angabe der Culturarten und der Bonitätsgrenzen ist darauf wegzulassen.

4) V. G. § 122.

In den Fällen des § 122 des Hannover'schen Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen vom 30. Juni 1842 ist in zweiter Instanz die General-Commission und in dritter Instanz das Revisionscollegium für Landesculturs achen — jetzt Ober-Landesculturgericht — für die zur Entscheidung competente Behörde zu erachten.

Für die Beurtheilung der Zulässigkeit und rechtzeitigen Einlegung der in solchen Fällen anzubringenden Beschwerden sind daher auch die Vorschriften des vorgedachten Gesetzes massgebend (Entscheidung des Rev.-Coll. vom 27. November 1868, Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung Bd. 20, S. 87.

5) V. G. § 123, 124, 126—133; K. V. § 1 u. 3; Z. G. 83 § 2. 24.

gegen deren Entscheidungen an das Ober-Landesculturgericht zu Berlin.

Berufungen müssen binnen 4 Wochen, von der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung an gerechnet, beim Commissar mündlich zu Protocoll oder schriftlich eingelegt und gerechtfertigt werden. Die Frist zur Rechtfertigung kann aus triftigen Gründen vom Commissar oder von der General-Commission um 4 Wochen verlängert werden.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung für das Verfahren, soweit es von der angefochtenen Verfügung abhängt. Verspätete Berufungen sind vom Commissar zurückzuweisen. Wird jedoch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Berufung verbunden, so müssen die Verhandlungen an die General-Commission zur Entscheidung eingesandt werden.

Die General-Commission hat, wenn der Gegentheil über den Gegenstand der Beschwerde bereits gehört und die Sache genügend aufgeklärt ist, über die Berufung sofort (also ohne vorgängige Instruction in II. Instanz) mit Gründen zu entscheiden, sonst aber eine weitere Verhandlung und Untersuchung, mit welcher auch ein anderer Commissar beauftragt werden kann, anzuordnen. Die Eröffnung der Entscheidung der General-Commission geschieht durch den Commissar. Der mit der Berufung zurückgewiesene Recurrent zahlt die dadurch veranlassten Kosten bezw. bei theilweiser Zurückweisung dieselben zum Theil, event. auch eine Geldbusse. Auf Ersatz des Schadens, welcher durch unbegründete Berufung etwa entstanden ist, kann jedoch nur durch die ordentlichen Gerichte erkannt werden.

Ausserdem findet noch eine Beschwerde wegen Verkürzung[1]) statt, welche aber in der Praxis selten vorkommt.

---

1) V. G. § 135–138; Z. G. 83 § 2; K. V. § 1. Die Beschwerde wegen Verkürzung ist spätestens binnen Jahresfrist nach Ueberweisung der Abfindungen anzubringen. Ueber dieselbe hat die General-Commission, in zweiter und letzter Instanz das Ober-Landesculturgericht zu entscheiden. Sie setzt eine aus dem Theilungsplane nicht ersichtliche, nicht verschuldete, nicht ganz unbedeutende Verkürzung voraus, kann die Theilung nie rückgängig machen, sondern nur zu einer billigen Ausgleichung führen. Nach geschehener Ueberweisung der Abfindungen ist die Beschwerde wegen Verkürzung nur dann zu berücksichtigen, wenn die Verkürzung mehr als den fünfzehnten Theil der für den Beschwerdeführer ausgemittelten Abfindung beträgt.

§ 13.

Von den Kosten.

Die Kosten bestehen für jeden Betheiligten in festen Pauschsätzen für die allgemeinen Regulirungskosten (Kostengesetz vom 24. Juni 1875). Von der Zahlung dieser Pauschsätze ist Niemand befreit, jedoch haben die betheiligten Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen die auf sie fallenden Beiträge nur in so weit zu entrichten, als diese aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmässigen Unterhaltung des letzteren erforderlichen Ausgaben entnommen werden können, und insofern dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Niessbrauch der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist. Dem Ressortminister bleibt vorbehalten, auf den Antrag der General-Commission denjenigen Grundbesitzern, welche der Beihülfe des Staates bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern und den Vorschlägen des Commissars wegen zweckmässiger Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Pauschsätze ganz oder zum Theil zu erlassen. Dem Minister ist es gestattet, diese Befugniss innerhalb gewisser, durch die Höhe des Erlasses zu bestimmender Grenzen auf die General-Commission zu übertragen [1]).

Nebenkosten sind die durch Beschaffung des Terminslokals und die Auslagen der Feldmesser und Revisoren nach § 52 des Feldmesserreglements vom 2. März 1871 verursachten Kosten [2]), (die Kosten der Grenzsteine, Kettenzieher etc., sowie Einrichtung der Folgeeinrichtungen) und sind diese Kosten aus der Theilungskasse der Interessenten zu decken.

Bei Streitigkeiten ist ein besonderes Pauschquantum zu zahlen, welches von der General-Commission nach der Höhe der wirklich erwachsenen Mehrkosten unter Anwendung der Vorschrift des § 15 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 zu bestimmen ist.

Gebühren und Auslagen der Bevollmächtigten und Rechtsbeistände kann ein Theil vom anderen nicht erstattet verlangen [3]).

Die Festsetzung, Anweisung, Einziehung sämmtlicher Kosten geschieht durch die General-Commission.

---

1) Z. G. 83 § 26.
2) Z. G. 83 § 27.
3) Z. G. 83 § 28.

Für die Nebenkosten wird ein Kostenfond gebildet, zu welchem die Theilnehmer, wenn nicht eine Anleihe gemacht wird, unter Zugrundelegung des muthmasslichen demnächstigen Beitragsverhältnisses beizutragen haben. Man legt die Grundsteuerreinerträge vorbehaltlich der Ausgleichung, welche nach Ausführung des Plans unter Zugrundelegung der Bonitirungswerthe erfolgt, zu Grunde. Die Verwaltung geschieht unter Leitung des Commissars durch einen von den Theilnehmern zu bestellenden Rechnungsführer gegen Vergütung und unter Stellung von Sicherheit. Zahlung darf nur auf Anweisung des Commissars erfolgen. Bei längerer Dauer ist die Rechnung alljährlich vom Commissar zu prüfen und den Theilnehmern binnen einer bestimmten Frist (gewöhnlich beim Ortsvorstande) offen zu legen zur Anbringung von Erinnerungen bei Strafe des Ausschlusses. Am Schlusse des Verfahrens ist sie nebst der aufgestellten endlichen Kostenvertheilung den Theilnehmern zur Prüfung und Anerkennung in einem besonderen commissarischen Termine vorzulegen.

Nach beendigtem Verfahren erfolgt die endgültige Vertheilung der Kosten und Ausgleichung wegen der geleisteten Zahlungen nach dem Werthe der Abfindungen [1]).

Dritte Unterabtheilung.

Die geometrischen Arbeiten.

Die technischen Arbeiten werden nach der von der General-Commission zu Hannover erlassenen Instruction vom 1. September 1882 und den dieselbe ergänzenden Nachträgen ausgeführt und zerfallen in:

§ 1.

Vermessung.

Eine Neumessung wird nur dann ausgeführt, wenn ein brauchbares Kartenmaterial nicht vorhanden ist.

Da bei Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Jahren 1868 bis 1875 eine neue Vermessung

---

1) V. G. § 145, 146, 147, 148; Z. G. 83 § 2; K. V. § 1; Verk. G. § 61.

der Gemarkungen oder Gemarkungstheile, von welchen Kartenmaterial nicht vorlag, vorgenommen ist, so wird dieses in den meisten Fällen ausreichen.

Ist dieses nicht der Fall, so wird die Neumessung nach den Vorschriften der Anweisung VIII §§ 54 bis 108 vom 25. October 1881 betreffend das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters, sowie der Anweisung IX von demselben Tage für die triogonometrischen und polygonometrischen Arbeiten, ausgeführt [1]).

§ 2.
Kartirung.

Die Kartirung wird entweder durch directe Kopirung der Kataster-Gemarkungskarten oder durch Neuauftragung nach den aus der Vermessung vorhandenen Unterlagen vollzogen.

Das ganze im Zusammenhang liegende Auseinandersetzungsobject wird in der Regel im Massstabe 1 : 2000, womöglich in einer Kartensection, zur Darstellung gebracht. Sollten die Karten aber eine sehr unhandliche Grösse erreichen, so kann das Object in mehrere Kartensectionen zerlegt werden. Zu den Begrenzungen der einzelnen Sectionen sind vorhandene feste Grenzen, als Eisenbahnen, Wege, Flüsse etc., zu nehmen, welche voraussichtlich keiner Aenderung unterzogen werden.

Zu den Karten wird mit Leinen hinterzogenes Zeichenpapier bester Qualität, welches auf der Rückseite lackirt [2]) wird, verwandt.

Die Karten werden in der Schriftrichtung gerollt, dieserhalb an den Enden mit Rollstäben versehen und in Holzkasten aufbewahrt.

§ 3.
Bonitirung [3]).

Die Bonitirung ist die Hauptgrundlage für eine Zusammenlegung oder Theilung, welche nach jeder Seite gerecht ausfallen soll.

---

1) Die gesetzlichen Vorschriften sind in der 2. Unterabtheilung § 10 nachgewiesen.

2) Durch die Lackirung der Rückseite des mit Leinen hinterzogenen Papiers wird dasselbe dauerhafter gegen Witterungseinflüsse. Die Buchbinder Staffehl in Hannover und Hueg in Northeim fertigen die Papiere auf Bestellung in jeder Grösse an.

3) Die gesetzlichen Vorschriften siehe 2. Unterabtheilung § 10.

Es ist daher bei dieser Arbeit mit der grössten Vorsicht in Bezug auf Bestimmung der Unterschiede in den einzelnen Klassen, der Anzahl wie auch der Werthsbestimmung derselben, zu verfahren.

Der Sachcommissar leitet das Bonitirungsgeschäft und wird von dem mit Bearbeitung der Sache beauftragten Landmesser vertreten.

Die Bonitirung selbst wird durch zwei landwirthschaftlich Sachverständige, welche genügende Erfahrung gesammelt und gewöhnlich zu Kreisboniteuren von der General-Commission ernannt sind, ausgeführt.

Bei Meinungsverschiedenheiten derselben entscheidet der Commissar.

Für die Bonitirung ist massgebend, dass alle die Bodenarten, welche unter Voraussetzung einer rationellen Kultur gleiche Erträge liefern würden, in gleiche Klassen fallen.

Zu diesem Zwecke werden Untersuchungen des Bodens entweder durch Bohren [1]) oder Graben ausgeführt und zunächst durch eine allgemeine Untersuchung des ganzen Objects die einzelnen Klassen und deren Werthe festgestellt.

Ist dieses geschehen, so folgt die specielle Bonitirung auf Grund der festgestellten Musterklassen, wobei die Begrenzung der gleichwerthigen Bodenklassen ohne Rücksicht auf die Eigenthumsgrenzen erfolgt. Die Klassenfiguren werden sofort aufgemessen und in Kupons, welche der Karte entnommen sind, maassstäblich unter Beifügung der Maasse eingetragen.

Nach beendigter Tagesarbeit werden die Maasse schwarz, Klassengrenzen und Klassenzahlen (letztere römisch) grün eingetragen, die Tagesarbeit mit den Boniteuren in Bezug auf die richtige Eintragung nochmals geprüft und zur Anerkennung von dem Landmesser und den Boniteuren unterschrieben. Auf den Kupons werden ebenfalls örtlich gefundene, besondere Beschaffenheiten des Bodens, als Bodenart, Untergrundsnässe, Beschattung, besonders hängige Lage und alle solche Einflüsse,

---

1) Die Untersuchung des Bodens durch den Bohrer, welche beinahe nur im Hannover'schen eingeführt ist, ist entschieden die zweckmässigste Methode. Nicht allein ist eine grössere Fläche mit Leichtigkeit zu bonitiren, man gewinnt auch ein besseres Bild der Bodenformation, da die Schichten rein zu Tage treten, während beim Graben stets Theile der Oberkrume durch Abbröckeln sich mit dem Untergrunde mischen. Erfahrene Boniteure sind stets, sobald sie die Methode des Bohrens kennen gelernt haben, zu dieser übergegangen.

welche verursachen, dass ein Boden besserer Klasse geringer geschätzt werden muss, eingetragen.

Es wird ein Protocoll über die tägliche Leistung der Bonitirung aufgenommen, in welches die auf die Arbeit Bezug habenden Momente eingetragen werden und auch dieses von dem Landmesser und den Boniteuren zum Zeichen der Richtigkeit unterschrieben.

Die Entfernung der Grundstücke vom Wirthschaftshofe sowohl, wie der zeitige Düngungs- und Kulturzustand werden bei der Klassenformation nicht berücksichtigt, da die Entfernung bei der Wiederzutheilung der neuen Abfindungen erwogen wird, ausserordentlicher Kulturzustand aber erst bei Ueberweisung der neuen Abfindungen festgestellt werden kann, denn leider wird noch sehr viel während des Verfahrens, welches im günstigsten Falle wenigstens zwei Kulturperioden umfasst, von einzelnen Betheiligten durch schlechteres Wirthschaften, Nichtdüngen und dergl. gesündigt.

Herrscht bei einzelnen Grundstücken ein besonders guter Düngungszustand vor, so kann eine Ausgleichung nach Ueberweisung der Abfindungen auf Antrag in Geld erfolgen.

Etwas besser wird sich ein Boden, welcher in hoher Kultur steht, gegen vernachlässigten von selbst bonitiren, da er humusreicher und tiefgründiger ist, so dass bei Geldausgleichungen nur der **neueste** Düngungszustand in Frage kommen kann.

Zu berücksichtigen ist bei gleichem Boden die Lage, ob hoch oder niedrig, eben oder hängig, bei letzterem in welcher Abdachung und Himmelsrichtung, ob in tieferen Theilen Schaden durch Frost und Thau geschieht, oder ob an Waldrändern durch Beschattung, Sonnenbrand und die Baumwurzeln Nachtheil entsteht, ebenso wenn durch stagnirende Nässe Drainagen erforderlich werden.

Bei ausgeführten Drainagen wird der Boden an sich schon eine bessere Bonität durch den richtigen Gehalt an Feuchtigkeit gegen nasse Grundstücke erhalten. Jedenfalls sind derartige Anlagen nur in sofern zu berücksichtigen, als dadurch erheblich und dauernd die Ertragsfähigkeit erhöhet wird.

Für die festgestellten Bodenklassen werden Werthe bestimmt, entweder werden Reinertrags- oder Kapitalwerthe zu Grunde gelegt; doch ist die Bestimmung der Reinertragswerthe jedenfalls die rationellste, da der Kapitalwerth sich erst durch Zugrundelegung des Reinertrags ermitteln lässt. Bei Bestimmung des Kapitalwerths wird bei den Betheilig-

ten zu leicht die Ansicht hervorgerufen, dass derselbe identisch mit dem Kaufwerthe sei, was nicht zutrifft, da bei diesem die Entfernung wie auch der Liebhaberwerth bedeutend mit in Anschlag zu bringen sind.

Während bei Berechnung des Reinertrags ganzer Wirthschaften die gesammten Betriebsunkosten, als Verzinsung des Grundkapitals, Verzinsung und Amortisation des Inventars, der Wirthschaftsgebäude etc. in Frage kommt, ist bei der Berechnung desselben für einzelne Bodenklassen mehr summarisch zu verfahren, so dass von dem zu veranschlagenden Erndteertrage nur die Bestellungskosten, sowie Verzinsung und Amortisation für das erforderliche Betriebs-Inventar in Abzug zu bringen sind. Würden auch die sonstigen Verzinsungs- und Amortisationskosten z. B. für Wirthschaftsgebäude in Rechnung gestellt, so müssten für diese einheitliche Sätze angenommen werden, welches nicht immer zutreffend ist.

Da bei der Zusammenlegung der Ertragswerth der Bodenklassen nur eine Werthseinheit für gleichmässigen Boden und das Verhältniss der einen zu den anderen Klassen ausdrücken soll, so bleibt es sich auch gleich, ob von dem Ertragswerthe die zuletzt genannten Kosten in Abrechnung gebracht werden oder nicht, da dieselben für alle Klassen gleich bleiben, während die übrigen Kosten, je nach der Schwierigkeit der Bewirthschaftung des Bodens, nicht gleiche sind.

Die Anzahl der Klassen steht im genauesten Zusammenhange mit dem Werthe derselben, es dürfen zweckmässig die Abstufungen der Werthe nicht zu grosse oder geringe sein. Durch zu grosse Abstufungen und zu wenig Klassen verliert man bei der Bonitirung die Uebersicht ebensowohl, als wenn die Abstufungen zu gering gehalten sind und daher zu viel Bodenklassen entstehen.

Wo ganze Gemarkungen in Frage kommen, ist wohl als Regel anzunehmen, dass die geringste Bodenklasse sehr geringwerthig oder auch ganz werthlos ist; sobald nun der Werth der besten Klasse feststeht, sind die übrigen Klassen dazwischen zu schieben und zwar so viele, als erforderlich ist, um bei richtiger Abstufung zu dem geringsten Werthe zu gelangen.

Die Bildung der Klassen, sowie die Werthsbestimmung erfolgt für jede Bodenart für sich, doch ist es zweckmässig, wenn nicht zu viel Klassen dadurch entstehen, den Klassen durch alle Bodenarten gleiche Werthe zu geben, da dadurch

das weitere Verfahren bedeutend vereinfacht wird. Es würde demnach unter der Annahme, dass 1 ha der besten Wiesenklasse 120 M., der zweiten 110 M., der dritten 100 M., das beste Ackerland pro 1 ha 100 M. Reinertrag gewährt, die dritte Wiesenklasse einen gleichen Werth wie die erste Ackerklasse haben, mithin letztere in die dritte allgemeine Klasse zu rangiren sein.

Aenger, welche kulturfähig sind, werden der Bodenart entsprechend bonitirt, in welche sie am vortheilhaftesten zu verwandeln sind; auf die Kosten der Umwandlung ist dabei Rücksicht zu nehmen. Ebenso wird mit Forstgrund verfahren für den Fall, dass derselbe zur landwirthschaftlichen Cultur gezogen werden soll.

Besitzt der Boden durch seinen Untergrund einen besonderen Werth, als Torf-, Stein-, Mergel- oder sonstiges Lager, so ist dieses bei der Bonitirung besonders zu bemerken (eventuell sind besondere Schätzungen auszuführen), damit bei Ausmittlung der Abfindungen, falls nicht andere gleichwerthige Grundstücke zuzutheilen sind, dieselben dem Besitzer wieder zugelegt werden. Liegen solche Grundstücke derartig, dass sie ohne Schädigung einer regelrechten Anlage von dem Verfahren ausgeschlossen werden können, so hat dieses an erster Stelle zu geschehen.

Durch die in verschiedenen Jahreszeiten wesentlich verschieden auftretenden Feuchtigkeitsverhältnisse des Bodens werden Bonitirungen, wenn sie nicht in einem Arbeitsstadium durchgeführt werden können, erschwert; es sind, falls eine Arbeit zeitweilig unterbrochen wird, daher bei Wiederbeginn derselben die Musterklassen besonders wieder einzusehen und ist auf etwaige Aenderung Rücksicht zu nehmen.

Da im Allgemeinen auch selbst auf den privativen Grundstücken verschiedene Berechtigungen Dritter zur Weide oder zur sonstigen Nutzung ruhen, welche bei dem Verfahren abgestellt werden, so ist auch hierauf bei der Bonitirung Rücksicht zu nehmen und sind die Abfindungsäquivalente mit zu schätzen.

Zu Anfang dieses Paragraphen ist gesagt, dass bei der Bonitirung die Klassengrenzen durch den leitenden Sachgeometer sofort aufzumessen sind. Bei der Bonitirung privativer Grundstücke kann die Aufmessung theilweise sofort auf Grund der Parcellengrenzen ausgeführt werden, vor allem wenn die Klassengrenzen die Stücke quer durchschneiden. Tritt der umgekehrte Fall ein, dass die Klassengrenzen mit den Parcellen laufen oder die letzteren so gross

sind, dass die Klassengrenzen nicht mehr mit der erforderlichen Genauigkeit aufzumessen sind, so legt man zweckmässig Hülfslinien in parallelen Abständen, welche an feste Punkte anzuschliessen sind, bonitirt stets die Fläche innerhalb zweier Linien und misst die Klassengrenzen von den Linien auf. Grundsatz dabei ist, die Abstände der Linien nicht zu weit, etwa 60 m als Maximum zu nehmen und die Lage derselben so anzuordnen, dass die Klassengrenzen möglichst die Linien schneiden. Zur Bezeichnung der Grenzen werden auf den Brechpunkten bis 1,5 m lange Stäbe, welche oben mit einem Fähnchen versehen sind, gesteckt, damit die Boniteure wie der Sachgeometer eine Uebersicht haben.

§ 4.

Flächen- und Werthsberechnung.

Nach beendigter Bonitirung erfolgt die Eintragung der Klassenfiguren und Klassen, nach den örtlich ermittelten Maassen, in die Karte. Die Eintragung geschieht mit grüner Tusche.

Hiernach werden die Flächeninhalte der Grundstücke im Ganzen und der Bonitirungsabschnitte im Besondern berechnet und hieraus ein Verzeichniss (1. Theil des Vermessungs- und Bonitirungsregisters) aufgestellt, in welches die auf der Karte mit laufenden Nummern versehenen Parcellen nach der Reihenfolge mit Angabe der Belegenheit und der Namen der Besitzer unter Bezeichnung der Fläche in jeder einzelnen Klasse und im Ganzen eingetragen werden.

Ist die Karte nach den Grundsteuermessungselementen hergestellt, so sollen die behufs Regelung der Grundsteuer bereits ermittelten Flächen zu Grunde gelegt werden, selbst wenn die Differenzen die nach dem Feldmesserreglement zulässigen Fehlergrenzen überschreiten und nicht offenbar ein Fehler vorliegt [1]).

---

1) Cfr. Ausschreiben der General-Commission vom 15. August 1885, welches lautet: „Ueber diese Fehlergrenzen hinausgehende Differenzen können ebenfalls auf den Integralinhalt des Katasters vertheilt werden, wenn nach sachverständigem Ermessen angenommen werden kann, dass dieselben durch Abweichungen beim Kartiren oder Kopiren verursacht worden sind. Grössere Differenzen bedürfen der Aufklärung unter Vergleichung mit den in den Katasterarchiven beruhenden Vermessungselementen.“

In der Regel hat der mit den geometrischen Arbeiten beauftragte Landmesser diese Vergleichung vorzunehmen und über das Ergebniss das

Ist eine Neumessung ausgeführt, so geschieht die Flächenermittlung der Parcellen nach der im § 1 dieser Unterabtheilung genannten Anweisung VIII.

Die Ermittlung der Flächen der Klassenabschnitte erfolgt, wenn keine Neumessung ausgeführt ist, durch eine einmalige Berechnung derselben, wenn eine Controllberechnung der ganzen Stammparcelle den Integralinhalt des Katasters ergiebt. Ist eine Neumessung ausgeführt, so werden die Klassenabschnitte zweimal berechnet.

Diese Vorschrift enthält eine Inconsequenz. Die Klassenabschnitte in der durch Kopirung oder Kartirung neu dargestellten Parcelle, welche jedenfalls, wenn auch nur geringe Differenzen, gegen die ursprünglich berechnete Parcelle hat, sollen nur einmal, während dieselben in der nach denselben Grundprincipien nach einer Neumessung berechneten Parcellen zweimal gerechnet werden sollen. In dem ersteren Falle hat man stets Differenzen auszugleichen, in dem zweiten nur höchst selten, weil die ursprünglich berechnete Gesammtparcelle im Original vorliegt.

Die vor Einführung dieser Instruction geltenden Bestimmungen über die Berechnung der Bonitirung hatten vor der jetzigen den Vorzug, dass ausser der Bestimmung der Ermittlung des Gesammtinhalts der Flächen der Karte, auch die Gesammtinhalte der einzelnen Klassenfiguren berechnet und die Ergebnisse in einem Register niedergelegt wurden. Es resultirte daraus, dass die stets vorzunehmenden geringen Ausgleichungen bei Berechnung der Klassenabschnitte sich innerhalb der vorher festgestellten Grösse der Klassenfigur halten mussten, mithin keine Verschiebung dieser Grössen für das ganze Object vorkommen konnte, während bei der jetzigen Methode dieses durch die stetigen Ausgleichungen sehr leicht eintreten kann, da nach der Instruction eine Gesammtinhaltsberechnung der Klassenfiguren nicht erfolgt. Es ist nicht die geringste Controle vorhanden, ob das Vermessungs- und Bonitirungsregister richtig aufgestellt ist oder Schreibfehler vorhanden sind, da erst der Abschluss desselben ergiebt, wie viel Fläche jeder einzelnen Klasse vorhanden ist. Die frühere Berechnung der Bonitätsfiguren ergab alle diese Controlen, man konnte mit Sicherheit an

---

Erforderliche zu den Acten zu registriren. Den Landmessern ist zu solchem Zwecke die Einsicht der im Katasterbureau beruhenden Originaldocumente gestattet. In geeigneten Fällen kann der Sachcommissar eine nähere durch die Katasterbeamten zu bewirkende Untersuchung der Abweichungen bei den Regierungen beantragen.

die weitere Bearbeitung der Sache denken, während jetzt das unheimliche Gefühl, sollte auch ein Versehen vorgekommen sein, uns nicht verlässt.

Wenn man betrachtet, welche Mehrarbeit durch die Berechnung der Klassenfiguren und Aufstellung eines Registers derselben (die Klassenfiguren erhalten Nummern) entsteht, dagegen aber den Vortheil dieser Unterlage für das ganze fernere Verfahren in Anschlag bringt, so kommt man zu dem Resultate, dass die Mehrarbeit durch spätere Vortheile vollkommen aufgewogen wird. Bei der Blockberechnung wird die erste Mehrarbeit grösstentheils wieder erspart, da manche Figuren ganz in Blöcke fallen, also nicht erst zu berechnen sind, zerschnittene Figuren aber gleich auf den Sollinhalt abgestimmt werden können.

Aus dem vorgenannten 1. Theil des Vermessungs- und Bonitirungsregisters wird der zweite Theil desselben extrahirt. Es wird der Gesammtbesitz jedes Betheiligten nach den einzelnen Parcellen aufgeführt und in Summa nachgewiesen, daher Specialextracte genannt, in welchen auch die Berechnung der Bonitirungswerthe für jeden Besitzstand erfolgt.

§ 5.

Anerkennung der Vermessung und Bonitirung.

Aus dem 2. Theile des Vermessungs- und Bonitirungsregisters, den Specialextracten, werden jedem Betheiligten Auszüge über seinen in die Verkopplungsmasse gegebenen Besitz nach den Parcellen, Klassen und Werthen zugestellt und wird, nachdem jedem die genügende Zeit gelassen, aus den gleichzeitig öffentlich ausliegenden Registern, Bonitirungskupons und Schätzungsprotocollen, sich über die Verhältnisse der Vermessung und Bonitirung zu orientiren, ein Termin abgehalten, zu welchem die Betheiligten unter dem Verwarnen geladen werden, dass von etwa Ausbleibenden oder nicht genügend Vertretenen angenommen werden soll, dass sie Erinnerungen gegen die Vermessung und Bonitirung nicht vorzubringen haben und damit einverstanden sind, dass die ermittelten Flächen bezw. Werthe dem ferneren Verfahren zu Grunde gelegt werden sollen.

Es steht dem Betheiligten frei, sich in diesem Termine jede Auskunft über die Vermessung und Bonitirung von der Commission geben zu lassen. Es werden die Protocolle über die Bonitirung und sonstigen Schätzungen verlesen und die Betheiligten darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Boni-

tirung nicht blos für ihre eigenen Grundstücke, sondern für das gesammte Object anzuerkennen haben.

Das Verfahren in Betreff der Behandlung der gegen die Vermessung und Bonitirung vorgebrachten Beschwerden ist im § 10 der zweiten Unterabtheilung dargelegt.

Nach Anerkennung der Vermessung, jedenfalls aber vor dem Beginn der Folgeeinrichtungsarbeiten, ist eine 1. Reinkarte auf starker Pausleinwand anzufertigen. Es sind auf dieselbe die alten Grundstücke sowohl, wie die Klassenfiguren und Bodenarten zu übernehmen. Diese Karte ist zur Schonung der Urkarte bei allen Projectirungsarbeiten zu benutzen, bei welchen nicht definitive Flächenberechnungen auszuführen sind.

§ 6.

Bearbeitung des Projects der Wege und Gräben.

Der Vortheil, welchen die Verkopplung der Landwirthschaft hauptsächlich bieten soll, wird unter Anderem namentlich auch durch die umsichtige Anlage eines rationellen Wege- und Grabennetzes, Schaffung von Vorfluth zu Entwässerungen und Berücksichtigung etwaiger Anlagen zu Bewässerungen, bedingt.

Das Wegenetz soll so ausgeführt werden, dass zu allen Ländereien gute Zu- und Abfahrten mit möglichst geringer Steigung angelegt werden und Figuren zwischen den Wegen und Gräben entstehen, welche für die Bewirthschaftung die geringste Schwierigkeit bieten.

Die Länge der später zuzutheilenden Abfindungen wird durch die Wege bestimmt und richtet sich nach der Grösse der Besitzungen der Betheiligten. Bei kleinem Besitz soll man die Abfindungen nicht zu lang machen, damit sie eine im Verhältniss zur Länge stehende Breite erhalten. Eine Verhältnisszahl hier aufzustellen ist nicht thunlich, da es doch nicht möglich ist, für die verschiedenartigen Grössenverhältnisse der Besitzstände jedesmal andere Längen zu schaffen. Bei mittleren und grösseren Besitzverhältnissen sollte man im bergigen und schwer zu ackernden Terrain nie über eine Länge von 200 m hinausgehen, in ebener Lage nicht über 250 m. Als Grundprincip ist anzunehmen, dass das Zugvieh beim Ackern bestimmte Ruhepausen haben muss, welche beim Umwenden des Pfluges von selbst eintreten; sind die Längen so kurz, dass eine Ruhepause noch nicht erforderlich, so tritt durch die Umwendung Zeitversäumniss

ein. Dasselbe ist durch das Pflügen der Vorwende der Fall, denn je kürzer die Lage, desto mehr Vorwende wird bei gleicher Fläche zu beackern sein.

In der Drainage bedürftigem Boden sind die Gräben so tief anzulegen, dass die nöthige Vorfluth geschaffen wird, und ist im Allgemeinen Sorge zu tragen, dass auch das auf den Ländereien sich sammelnde Tagewasser durch Gräben aufgenommen und abgeführt wird.

Gleichzeitig ist zu bestimmen, in welcher Richtung die Grundstücke später bewirthschaftet werden sollen, dass diese Richtung im Gefälle zur Abführung des Tagewassers liegt, aber auch nicht zu steil ist. Umlegung der Ackerrichtungen nicht zweckmässig liegender Grundstücke soll man nicht scheuen.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, dass meist an allen Wegen, wenn sie nicht auf nach beiden Seiten sich neigendem Terrain liegen, Gräben entweder zur Aufnahme bezw. Weiterführung des Tagewassers oder auch zur Drainage anzulegen sind. Wenn das denselben zugeführte Wasser auch nur unbedeutend ist, so ist es doch besser es in einem geringen Graben aufzufangen und weiter zu führen, als es auf den Wegen selbst, diesen erweichend und beschädigend, fliessen zu lassen. Die mehr erforderliche Fläche wird ja doch nicht nutzlos, da sich bald ein üppiger Graswuchs in den Gräben bildet, die Wege selbst aber besser werden und weniger kostspielig zu unterhalten sind.

In ebenen Lagen wird die Anlage des Projects nur in Bezug auf die Abführung des Wassers Schwierigkeiten bieten, welche sich nach Ausführung von Flächennivellements bald aufklären werden. Anders ist es in bergigem Terrain, wo grosse Sorgfalt auf die Steigungsverhältnisse zu nehmen ist und Höhen ohne Curvenanlagen nicht zu erreichen sind.

Für die Beackerung ist zwar die gerade Linie die beste, doch soll man sich in diesem Falle nicht scheuen, um gute Zukömmlichkeiten zu schaffen, auch krumme Wege anzulegen, denn was nützt die schönste Figur zur Bewirthschaftung, wenn der Dünger- und Erndtewagen nicht dahin kommen kann. Wege an Bergen sollten stets, um die Herstellungskosten möglichst auf ein Minimum zu beschränken, mit dem Gefällmesser[1]) aufgesucht und die gefundenen

---

1) Der Bose'sche Gefällmesser, zu haben bei Fennel in Cassel, ist als das brauchbarste und solideste Instrument der Art zu empfehlen.

Punkte möglichst beibehalten werden, nicht aber, wie es wohl geschieht, aus Schönheitsrücksichten in der ungefähren Lage der Höhenpunkte auf der Karte durch Zirkelschlag elegante Curven eingelegt werden, deren Ausbaukosten nachher enorme Summen verschlingt. Ist beides zu vereinigen, welches zwar selten der Fall, dann mag auch der Schönheit auf der Karte Rücksicht getragen werden.

Das Wegeproject soll gute Verbindungen von den Wirthschaftshöfen zu den einzelnen Feldtheilen, wie auch in diesen unter sich bieten.

Bei Abführung des Wassers ist auf möglichste Vertheilung Rücksicht zu nehmen, damit durch Anhäufung desselben nicht zu grosse Grabendimensionen erforderlich werden.

Bei Regulirung fliessender Gewässer ist die abzuführende Wassermasse durch Messung in verschiedenen Jahreszeiten, auch bei Hochfluthen, festzustellen, wenn auf dieselbe nicht aus vorhandenen Bauten, als Brücken, Schleusen etc. zu schliessen ist, damit dem Flussbette die erforderliche Weite und Tiefe gegeben werden kann. Bei rasch fliessenden Gewässern ist das Gefälle eventuell künstlich durch Ueberfälle zu verringern und durch flache, gut befestigte Böschungen Beschädigungen vorzubeugen.

Ist örtlich das ganze Project entworfen und entweder eine Seite oder bei Curven die Mittellinie abgesteckt, so erfolgt nach den örtlich gesammelten Notizen die Bestimmung der den Wegen und Gräben zu gebenden Breiten:

1. Bei öffentlichen Wegen (Verbindungswegen von einer Ortschaft zur anderen) ist allgemeine Regel, dem Wege eine Kronenbreite von 7 bis 7,5 m zu geben.

2. Was die Triftwege anbetrifft, — da bei Schafhaltung die einzelnen Abfindungen von den anliegenden Wegen für die Heerde zugänglich sein müssen, muss zu jeder Abfindung ein Triftweg führen —, so wird die Kronenbreite derselben bei Haupttriften zu 7 m, bei nebensächlichen zu 5 bis 6 m angenommen.

3. Bei gewöhnlichen Wirthschaftswegen wird je nach der Bedeutung derselben, eine Breite von 5 bis 6 m genügen, ganz nebensächliche Wege bedürfen einer noch geringeren Breite; soll der Fuhrmann neben dem Gespann auf dem Wege gehen können, so sind 3 m als Minimum anzunehmen.

Die Breiten der zu veranlagenden Gräben richten sich nach der Tiefe, der Sohlenbreite und dem Böschungsverhältnisse; $1^1/_2$fache Böschung ist wohl die zweckmässigste und üblichste, in ganz festem, gut stehenden Boden kann man

bis auf 1fache zurückgehen. Ausserdem ist an Gräben, damit bei der Bewirthschaftung der anliegenden Grundstücke dieselben durch den Tritt des Zugviehs nicht leiden, auch bei Rutschung der Böschungen der anliegende Besitzer nicht geschädigt wird, eine s. g. Stellwanne von je 0,5 m Breite an jeder Seite anzulegen. Eine solche Stellwanne ist auch an den Wegegräben an der äusseren Seite und da, wo Einschnitte ausgeführt werden, aus denselben Gründen anzulegen.

Bei Einschnitt oder Auftrag ist gleichfalls die durch die Böschungen erforderliche Mehrbreite zu berechnen.

Unter den Wegen unterscheidet man:

1. Oeffentliche, als Verbindungswege von einem Ort zum anderen,

2. beschränkt öffentliche, als Holzabfuhrwege etc., welche nur einem bestimmten öffentlichen Interesse dienen,

3. Wirthschaftswege, auf welchen Triftberechtigung ruht, und

4. Wirthschaftswege, welche nur zur Zukömmlichkeit dienen.

Bei den Gräben kommen nur öffentliche Gewässer und Abzugs- oder Zuleitungsgräben in Frage.

Ist das Project örtlich abgesteckt, so wird ein Verzeichniss der veranlagten Wege und Gräben aufgestellt, in welches auch eingetragen wird, an welchen Stellen Durchlässe oder Brücken erforderlich sind. Ein Schema liegt in der Anlage I dieser Abhandlung an.

Dass dieses Verzeichniss nur auf Grund des in die Karte eingetragenen Projects ausgearbeitet werden kann, ist selbstredend, es wird die 1. Reinkarte hierzu benutzt und die Wegelinien auf Grund örtlich gefundener Festpunkte vorläufig nur skizzirt.

Hierauf werden die Wege- und Gräbenbreiten im Felde abgesteckt und versteint, oder auf sonst übliche Weise mit festen Grenzzeichen versehen, worauf dann die Aufmessung zu erfolgen hat.

Ist eine Regulirung der oft sehr unregelmässigen Gemarkungsgrenzen möglich, so wird auch diese bei Bearbeitung des Wegeprojects ausgeführt.

Gleicherweise ist zu berücksichtigen, ob in den Ortslagen, wenn die Wege ungenügende Breiten haben, durch gütliche Vereinbarung Erbreiterungen zu ermöglichen sind. Sind derartige Erbreiterungen dringend nöthig und ist eine Vereinbarung nicht zu erreichen, so kann auch auf Grund

des § 11 des Zusammenlegungsgesetzes vom 30. Juni 1842 eine zwangsweise Erwerbung des erforderlichen Terrains eintreten.

Die Aufmessung geschieht in directem Anschluss an die vorhandenen Polygon- bezw. Dreieckspunkte, wobei ins Auge zu fassen ist, dass für die nur durch Linienmessung bestimmten Hauptpunkte die Coordinaten zu dem der Messung zum Grunde liegenden System berechnet werden können.

Ist es erforderlich, einzelne neue Polygonpunkte zu legen, so sollen als Winkelpunkte womöglich die Grenzsteine der Wege angenommen werden.

Sind Polygonpunkte in genügender Anzahl überall nicht mehr vorhanden, so kann von der General-Commission nach Darlegung des Sachverhalts der Auftrag zur Legung eines neuen Polygons ertheilt werden. Selbstverständlich ist für die Einrichtung eines solchen neuen Polygonnetzes dann in Obacht zu nehmen, dass die Seiten der Polygone möglichst mit den Wege- und Grabenlinien zusammenfallen. Sämmtliche Wege- und Grabenlinien sind so zu messen, dass die Steinentfernungen bezw. die Entfernungen aller in den Wegelinien gelegten Grenzfestpunkte aus directer Messung hervorgehen.

Die Resultate der Aufnahme sind in nach richtigem Verhältniss entworfenen Handrissen darzulegen [1])

Das fertig gestellte Project wird einer örtlichen Prüfung durch den Departementsrath der General-Commission unterzogen.

Nach der Aufmessung werden die Wege und Gräben auf die Karte getragen und wird dann das ganze Project in einem Termine den Betheiligten zur Anerkennung vorgelegt.

Gleichfalls ist zu dem Wege- und Gräbenproject in Bezug auf die öffentlichen Anlagen und Wege die Genehmigung der betheiligten Behörden, des Königlichen Landraths und der politischen Gemeinde, in Bezug aut Landstrassen des Landesbauinspectors und endlich zu dem ganzen Project die Genehmigung der General-Commission als ausserordentlichen Landespolizeibehörde einzuholen [2]).

§ 7.

Bestimmung der Anlage der zu gemeinsamen Zwecken dienenden Räume.

Diese bestehen in Mergel-, Lehm-, Kies- und Sandgruben,

---

1) Cfr. § 32 der Feldmesser-Instruction vom 1. September 1882.
2) Cfr. § 10 der 2. Unterabtheilung.

Flachsrotten, Stein- und Kalkbrüchen und sonstigen je nach dem Vorhandensein und dem Bedarf erforderlichen Anlagen, welche zweckmässig für die Ortseingesessenen zu gemeinsamen Zwecken zu reserviren sind.

Auch über diese Anlagen ist nach Vernehmung der Betheiligten mit der Obrigkeit zu verhandeln [1]).

§ 8.

Sollhabenberechnung.

Ist im § 7 der ersten Unterabtheilung dargelegt.

§ 9.

Berechnung der Blöcke und der neuen Wegemasse.

Wenn die Wege auf die Karte getragen sind, werden durch dieselben die Landabschnitte gebildet, welche zur Vertheilung gelangen sollen; diese werden Blöcke genannt.

Es wird der Flächeninhalt dieser Blöcke nach den Klassenabschnitten und der Gesammtgrösse ermittelt und zwar so, dass eine Wege- oder Grabenseite die Blockgrenze bildet, also die Wege und Gräben innerhalb der Blöcke liegen.

Die Berechnung wird auf den Gesammtinhalt der Masse abgestimmt und dann ein Register aufgestellt, worin die Flächen und Werthe der Blöcke eingetragen werden. Man lässt für jeden einzelnen Block so viel Raum, dass unter die Gesammtgrösse und Werth die im Blocke liegenden Wege und Gräben wie auch die innerhalb derselben abzuschneidenden Abfindungen eingetragen und auf den Gesammtinhalt abgestimmt werden können.

Darnach erfolgt die Berechnung der Flächen und Werthe der Wege, Gräben und reservirten Räume.

Selbstredend ist, dass diese Berechnung vor Fertigstellung der im § 8 genannten Sollhabenberechnung ausgeführt werden muss.

Zweckmässig ist, dass der Flächeninhalt dieser Räume, welcher in Folge der Aufmessung sich aus Originalmaasszahlen ermitteln lässt, auf die wirkliche Grösse sofort abgestimmt wird.

---

1) Cfr. 2. Unterabtheilung § 10.

§ 10.

Ermittlung der Abfindungen.

Bevor die Bestimmung der Lage der Abfindungen erfolgt, wird ein Termin abgehalten, in welchem den Betheiligten Gelegenheit gegeben wird, ihre Wünsche in Bezug auf die Lage und die Art der Abfindungen auszusprechen. Obgleich durch Gesetz bestimmt ist, dass jeder Betheiligte für seinen zur Verkopplungsmasse gebrachten Besitz quantitativ und qualitativ entsprechend abzufinden ist, so dass auch ohne Kenntniss der Wünsche jedem die ihm gebührende Abfindung zu Theil werden würde, so hat doch die Entgegennahme der Wünsche viel für sich, da man durch die abgegebenen Wünsche für die Bearbeitung des Projects die einzelnen Bedürfnisse, z. B. an zur Gartencultur geeignetem Lande, Bedürfniss zu Bauplätzen oder Anschnitten an die Gehöfte, welche letzteren zwar theils schon beim Wegeproject zu berücksichtigen waren, oder Liebhabereien Einzelner an besonderen Feldlagen, worauf Andere weniger reflectiren, kennen lernt.

Es wird dadurch die Möglichkeit gegeben, durch Erfüllung nicht unzweckmässiger und Andere schädigender Anträge viele Interessenten von vorn herein zufrieden zu stellen.

Besitzer von Grundstücken nur geringer Grösse sind besonders auf den § 19 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 bei Abgabe der Wünsche aufmerksam zu machen, wonach ihnen wider den eigenen Willen nie mehr als ein Zehntel des gesammten zum Umsatz gelangten Grundbesitzes mehr oder weniger zurückgegeben werden darf. Es müssen dieselben daher bei Erfüllung der Wünsche auf für sie zweckmässig und wirthschaftlich gelegene Pläne, auf die Rechtswohlthat verzichten, da anderenfalls selten den Wünschen Rechnung getragen werden kann.

Versprechungen auf Erfüllung der Wünsche können nicht gegeben werden, sondern sind die Betheiligten ganz besonders darauf hinzuweisen, dass durch die Entgegennahme der Wünsche keine Verpflichtungen, diesen nachzukommen, entstehen.

Zur allgemeinen Richtschnur bei der Ermittlung der Abfindungen, dient der Grundsatz:

> „Dass die vollkommenste Planlage diejenige ist, durch welche jeder Betheiligte eine Abfindung erhält, die hinsichtlich der Bodengattungen, der Bodengüte und Lage,

sowohl in Bezug auf die Abdachung, als auf die Entfernung dem alten Besitzstande und seinen wirthschaftlichen Bedürfnissen entspricht, möglichst im Zusammenhange und für den Planempfänger bequem liegt, auch eine wirthschaftliche, zweckmässige Form und Begrenzung, sowie bequemen Zugang hat."

Die Abfindungen sollen möglichst in paralleler Richtung laufende Seitengrenzen erhalten, sehr häufig ist es durch die gebotene Anlage der Wege nicht möglich, parallel begrenzte Blöcke zu schaffen. Es ist dann thunlich, nur eine nicht parallel begrenzte Abfindung an einem Ende anzulegen, die übrigen aber parallel zu machen, statt den Ueberschuss der einen Seite zu vertheilen und sämmtliche Abfindungen keilförmig anzulegen. Der Keil ist in die grösste Abfindung womöglich an einen Weg zu legen.

Unter Zugrundelegung des in die Masse eingeworfenen Besitzes und des Sollhabens wird ein Rohproject der zuzutheilenden Abfindungen entworfen und auf der Karte annähernd berechnet. Hat man die Ueberzeugung erlangt, dass für alle Betheiligte die möglichst günstigste, den alten Verhältnissen entsprechende Lage und Beschaffenheit ermittelt ist, so erfolgt die definitive Berechnung der Abfindungen und nach oder neben derselben die Aufstellung des Plans (Vertheilungsregister, Planberechnung).

Oben an den Kopf des für jeden Interessenten angelegten Kontos wird eingetragen:

1. Welcher alte Besitz in die Masse eingeworfen, und zwar nach den Bodenarten sowohl wie nach Klassen und Werthen gesondert,
2. das Sollhaben, nach Fläche und Werth nach den Bodenarten gesondert.

Darauf folgt die Eintragung der wieder zugetheilten Abfindungen.

Es ist hierdurch leicht ersichtlich, ob die Betheiligten ihrem alten Besitze entsprechend, in den einzelnen Klassen, in den Bodenarten, wie im Gesammtbetrage der Forderung abgefunden sind.

Specielle Berechnungen über Entfernungen werden vor Ausarbeitung des Eintheilungsentwurfs nur in ganz schwierigen Fällen erforderlich sein. Um einen Anhalt für die ungefähre Entfernung zu haben und Grundstücke, welche durch schwierige Zukömmlichkeiten, besondere Boden- oder Lagenverhältnisse sich characterisiren, bei Bearbeitung des Projects nicht zu übersehen, pflegt man die alten Grund-

stücke jedes einzelnen Besitzers auf der Karte mit Marken oder dergl. auszulegen, welchen eine Flächengrösse beizulegen ist, z. B. 10 ar. Ist dieses geschehen, so hat man auf der Karte eine genaue Uebersicht über den alten Besitz und kann nun die neuen Abfindungen projectiren.

Immerhin ist es doch nicht eine so einfache Sache, ein gutes Project für die Eintheilung zu bearbeiten, welches allen und jeden Verhältnissen Rechnung trägt. Es ist ein Haupterforderniss, dass der Commissar und Feldmesser sowohl mit den Boden-, wie auch Terrainverhältnissen völlig vertraut sind, diese Kenntniss haben sich dieselben bei den vorhergehenden Stadien der Bonitirung und Wegeanlage anzueignen.

Sind sämmtliche Abfindungen nach Fläche und Werth berechnet, so erfolgt eine Nachrechnung der Gesammtflächen und Berechnung der Breiten der parallel begrenzten Abfindungen, welche zunächst in Bleilinien ausgezogen waren, wobei die allgemeine Kartendifferenz, welche stets durch Verziehen des Papiers vorhanden ist, mit in Rechnung gezogen wird. Hinsichtlich der unregelmässig geformten Planstücke ist hierbei die graphische Verwandlung der Figuren oder die ideelle Abtrennung der nicht parallelen Theile durch Einzeichnung von Zwischenlinien vortheilhaft und deshalb möglichst in Anwendung zu bringen.

Ist die Grösse der Blöcke mit Berücksichtigung der Kartendifferenz vorher genau ermittelt, so dürfen Differenzen nicht eintreten.

Hat sich die Richtigkeit der berechneten Abfindungen ergeben, so werden die Grenzlinien mit schwarzer Tusche ausgezogen, auch erfolgt die Eintragung der Plannummern und Littera. Damit die Reinkarte bei den erfolgenden Planvorlegungsterminen benutzt werden kann und die Urkarte geschont wird, wird der neue Zustand in diese gleichfalls eingetragen.

Sobald das Rohproject fertig bearbeitet, ist hiervon der General-Commission Anzeige zu erstatten und erfolgt eine eingehende Prüfung desselben durch den Departementsrath sowohl auf der Karte, wie auch erforderlichen Falls örtlich, damit bei Mängeln desselben eine Rectification vor definitiver Fertigstellung erfolgen kann.

Sodann werden Kupons (am besten auf Pauseleinen) von den neuen Wegen und Plänen angefertigt, welche mit der Littera, Plannummer, Fläche der Pläne, sowie mit allen erforderlichen Maassen zu versehen sind, um die Uebertra-

Bayerische Staatsbibliothek München

gung in das Feld danach bewirken zu können. Die unregelmässig geformten Abfindungen werden nach der Fläche örtlich abgesteckt.

Nach der Abmessung erfolgt sofort die Versteinung oder sonstige Sicherung der neuen Grenzen, worauf die Anweisung der Abfindungen örtlich geschieht und darauf die vorläufige und nach Prüfung des Plans durch die General-Commission die förmliche Eröffnung desselben erfolgt.

§ 11.
Entfernungsberechnungen bei Planbeschwerden.

Bei Planbeschwerden in Bezug auf Verletzung der Entfernung werden specielle Entfernungsberechnungen aufgestellt und zwar nach folgenden Grundprincipien:

Ist das ganze Verkopplungsobject ziemlich eben belegen, so wird von jedem einzelnen Grundstücke, welches der Beschwerdeführer in die Masse geworfen hat, die Entfernung vom Wirthschaftshofe auf den zu den Grundstücken führenden alten Wegen gemessen und die Fläche bei Abrundung der Quadratmeter mit der Länge multiplicirt; die Summe der entstehenden Producte wird durch die Summe der Fläche d vidirt, wodurch man die mittlere Entfernung pro 1 ar des alten Besitzes erhält.

Gleicherweise wird mit dem neuen Besitzstande unter Zugrundelegung der neuen Wege verfahren, woraus sich ergeben wird, ob und wie gross eine Entfernungsverletzung stattgefunden hat.

Bedeutend schwieriger wird sich die Entfernungsberechnung für bergiges Terrain stellen. Es ist nicht allein der mit Steigung auf eine Höhe führende Weg länger, als er auf der Karte in der Horizontalprojection dargestellt ist, sondern es wird auch zur Fortschaffung gleicher Lasten eine bedeutendere Zugkraft erforderlich.

Diese Factoren sind also mit in Rechnung zu ziehen, denn bei Anlegung von Wegen mit mässiger Steigung wird die Entfernung eine grössere, aber die Zukömmlichkeit eine bessere und jedenfalls die Bewirthschaftungskosten geringer.

Sehr häufig wird noch der bei der Entfernungsberechnung zu berücksichtigende Fall eintreten, dass, wo zur Schaffung guter Formen der Ackerstücke die Wege rechtwinklich zu einander angelegt werden, die alten Wege aber diagonal die Feldlagen durchschnitten, für solche Feldlagen überall grössere Entfernungen entstehen, welche um so

grössere Differenzen nachweisen, je weiter die Grundstücke vom Wirthschaftshofe entfernt sind.

Es ist aus der vorstehenden Ausführung ersichtlich, dass es bei der Frage einer Verletzung in der Entfernung sich nicht darum handelt, ob die Entfernung nach der Luftlinie eine grössere oder geringere geworden, sondern ob bei Benutzung der neuen Wege die Bewirthschaftung der neuen Grundstücke grössere Kosten verursacht, als die der alten, wobei jedoch der durch die Zusammenlegung errungene allgemeine Vortheil der besser fahrbaren Wege nicht in Anschlag zu bringen ist.

Nach diesen Principien ist auch bei Entfernungsverletzungen die Entschädigung festzustellen.

Die Erhöhung der Bestellungskosten durch grössere Entfernung beträgt nach Drechsler (Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre) bei 100 Ruthen = 467 Meter 4 bis 7,5 %.

§ 12.

Planaufmessung.

Nach Beendigung der Versteinung, bezw. Befestigung der Grenzen durch andere Grenzzeichen erfolgt eine neue Aufmessung des ganzen Zusammenlegungsobjects, soweit nicht die Aufmessung der Umfangsgrenzen oder der Wege bereits die feste Grundlage dafür bietet.

Die Messung ist so auszuführen, dass sämmtliche Entfernungen der festgestellten Grenzzeichen aus directer Messung hervorgehen, so dass die Grenzzeichen auf Grund der Messung, beim Abhandenkommen, direct wieder herzustellen sind und sämmtliche Flächen unter 1 ha aus Originalmesszahlen zu berechnen sind.

Die neue Aufmessung dient zur Anfertigung der 2. Reinkarte, welche zur Uebernahme des neuen Zustandes in das Grundsteuer-Kataster den Regierungen übergeben wird, und zur Eintragung der Steinpunkte in die Urkarte. Bei letzterer Eintragung ist zu prüfen, ob die in die Karte getragenen Grenzen genau mit den örtlich gefundenen Maassen übereinstimmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so ist sofort zu ermitteln, ob bei Absteckung der Grenzen etwa Differenzen entstanden sind und sind diese aufzuklären.

Die Entfernungen der Steinpunkte sind in die Karte zu tragen und die Grenzlinien, welche schwarz ausgezogen sind,

mit einem rothen Farbenstreifen (Karmin) anzulegen, auch die Plannummern und Littera[1]) roth einzutragen.

§ 13.

Aufsicht über die Ausarbeitung der Folgeeinrichtungen.

Sehr zweckmässig ist es, wenn die Aufsicht über die Ausarbeitung der neuen Wege und Gräben oder sonstiger Anlagen dem die Sache bearbeitenden Feldmesser übertragen wird, die Oberaufsicht führt der Sachcommissar.

Hat der Feldmesser das Wegeproject bearbeitet, so ist er mit den Aufsichtsführungsarbeiten vertraut, hat bei der Projectirung schon in jedem einzelnen Falle überlegt, wie die Wasserabführung zu bewirken und wo etwa erforderlicher Boden bei Schüttungen gewonnen werden soll.

Er ist daher in der Lage, ohne weitere Vorarbeiten für den grössten Theil der Anlagen Kostenanschläge direct zu entwerfen und die Dimensionen der Kanäle festzustellen, während einem der Sache Fremden erst bedeutende Orientirungsarbeiten erwachsen.

Diese Ansicht scheint jetzt auch durchzugreifen, es werden mehr und mehr die Aufsichtsführungen den Feldmessern übertragen, bezw. wird von der General-Commission die Genehmigung dazu ertheilt.

Zudem ist die Sache für den Feldmesser selbst sehr instructiv, er lernt die Schwächen seines Projects kennen und wird sie später zu vermeiden suchen. Die von den Interessenten schon für das ganze Verfahren gewählten Syndiken stehen dem Aufsichtsführenden zur Seite und haben, so weit

---

1) Die fast nur allein in der Provinz Hannover bestehende Eigenthümlichkeit, jedem Besitzer ausser einer laufenden Nummer in der Legitimationstabelle eine Littera zur Kennzeichnung zu geben, hat für die ganze Bearbeitung der Sache viel angenehmes und vereinfachendes. Da die Namen der Besitzer in die Karte nicht eingetragen werden können, wird zu der laufenden Nummer der Parcellen die Littera eingetragen. Bei Bearbeitung der Sache gewöhnt man sich sehr bald daran, die Littera für jeden einzelnen Besitzer im Gedächtniss zu haben, es genügt daher ein Blick auf die Karte, um zu wissen, dieses oder jenes Grundstück gehört dem und dem Besitzer. Man hat nicht nöthig, im Vermessregister erst nachzusehen, von wem stammt das Grundstück, welches sich durch schlechte oder gute Lage auszeichnet und in Folge dessen dem Besitzer wieder zugetheilt werden soll. Die Eintragung der Littera ist eine geringe Mehrarbeit und erspart manchen Griff und Aufschlagung des Registers, um zu sehen, wem die und die laufende Nummer der Karte gehört.

nicht technische Beurtheilung erforderlich ist, die Ausführung zu überwachen und Anordnungen zu treffen.

Die Arbeiten werden gewöhnlich auf Mindestgebot in öffentlichen Terminen, geringere Arbeiten auch freihändig vergeben.

Bei öffentlichen Terminen ist es erforderlich, nur kautionsfähige Bieter zuzulassen.

Es sind Verdingungsbestimmungen [1]) vorher zu entwerfen, nach welchen alle etwa entstehenden Streitfragen in schliesslicher Instanz durch den Sachcommissar geschlichtet werden.

Bei Maurerarbeiten zur Herstellung von Kanälen etc. ist es zweckmässig, eine Garantiezeit zu bestimmen und einen aliquoten Theil des zur Zahlung gelangenden Betrages als Garantiefond zurückzubehalten, welcher erst nach Ablauf der festgestellten Zeit zur Auszahlung gelangt.

§ 14.

Berichtigung des Katasters und Schluss des Verfahrens.

Nachdem über die Planbeschwerden rechtskräftig entschieden worden ist und der Plan endgültig feststeht, ist die zweite Reinkarte auf dem geodätisch-technischen Büreau der General-Commission herzustellen und hat hiernach die Berichtigung des Grundsteuer-Katasters zu erfolgen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Originalkarte nebst den Acten in den Archiven der General-Commission, die erste Reinkarte bei dem Landrathsamte des Bezirks und die zweite Reinkarte bei der betreffenden Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, niedergelegt.

§ 15.

Revision der Feldmesserarbeiten [2]).

Mit Ausschluss der den Grundsteuer-Katastern und -Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

---

1) Verdingungsbestimmungen sind in der Anlage IV enthalten.
2) Vergl. §§ 23 bis 32 des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871.

Von den Regierungen werden, im Einverständniss mit den Auseinandersetzungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

Die Revisoren sind für die zweckmässige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungsangelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung anzubringen. Ueber das Ergebniss der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Massgabe der nachfolgenden Vorschriften [1]) zu befinden.

Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muss von der bevorstehenden Revision in Kenntniss gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

Die Resultate der Revision und die gefundenen Maasse sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist, von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maasse genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht grösser gefunden werden, als solche in den im § 1 dieser Abtheilung näher bezeichneten Anweisungen VIII und IX für die trigonometrischen, polygonometrischen, sowie Längen- und Flächenmessungen näher bestimmt sind [2]). Für Höhenmessungen gelten die im § 30 des Feldmesser-Reglements festgestellten Fehlergrenzen.

1) Cfr. § 27 bis 33 des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871.
2) Cfr. Instruction der General-Commission vom 3. Juni 1884.

Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der vorgedachten Sätze, so ist die Arbeit des Feldmessers entweder ganz oder theilweise unbrauchbar [1]).

Ergiebt die Revision nicht grössere, als die bestimmten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

Finden sich grössere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

Die Vorschriften, welche bei den von der General-Commission verfügten Revisionen zur Controle der Feldmesserarbeiten einzuhalten sind, finden sich in dem Ausschreiben derselben vom 8. Dezember 1884.

Nach Einrichtung des geodätisch-technischen Büreaus bei der General-Commission sollen letztgenannte Revisionen dort ausgeführt werden [2]).

---

1) Cfr. Instruction der General-Commission vom 1. September 1882.
2) Ausschreiben der General-Commission vom 10. Mai 1886.

Dritter Abschnitt.

Die Gemeinheitstheilungs- und Zusammenlegungssache von Neustadt, Kreises Ilfeld.

Erster Theil.

§ 1.

Einleitung.

Die vorliegende Auseinandersetzung betrifft:

a. Die Verkopplung der privativen Grundstücke der Feldmark Neustadt, Kreises Ilfeld, Regierungsbezirks Hildesheim, ausschliesslich jedoch der Feldmark der Gutsgemeinde Neustadt, soweit nicht letztere (cfr. sub c nachfolgend) zum Verfahren gezogen ist;

b. die Spezialtheilung der Hütungsäquivalente, sowie der Gemeinheiten in der Feldmark Neustadt;

c. die Verkopplung der in der Feldmark Neustadt Gut belegenen Districte „das Zechenhaus“ und „Trift am Triftberge“ in Gemeinschaft mit der Verkopplung der Grundstücke der Fleckensgemeinde Neustadt;

d. die Abstellung der Weiderechte auf den in der Gemarkung Neustadt Gut bezw. Gemarkung Hohnstein'sche Forst belegenen Districten „Thiergarten“ und „Heidelbergswiesen“ und Gewährung der Abfindung in Land bei Gelegenheit der Verkopplung der Grundstücke der Fleckensgemeinde Neustadt [1]).

---

1) In Neustadt besteht eine Fleckensgemeinde und eine Gutsgemeinde. Das Gut (auch die Domaine Neustadt genannt) gehört Sr. Erlaucht dem regierenden Grafen zu Stolberg-Stolberg zu Stolberg am Harz. Zu dem Gute gehört als Vorwerk das Vorwerk Harzungen in dem Nachbardorfe Harzungen.

Die im Texte genannte Gemarkung Hohnstein'sche Forst umfasst die Sr. Erlaucht dem regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode gehörende Hohnstein'sche Forst mit den Forstorten.

In dem Flecken Neustadt existiren ausser den gemeindeberechtigten

In Anlass der Provokation vom 8. Mai 1882 wurde unterm 23. December 1882 die Verkopplung der Feldmark Neustadt, ausschliesslich jedoch der Feldmark der sog. Gutsgemeinde Neustadt, und die Theilung der innerhalb der verkoppelten Feldmark belegenen Gemeinheiten von der Königlichen General-Commission zu Hannover für stattnehmig erkannt.

Das Erkenntniss ist den Betheiligten vorschriftsmässig eröffnet und hat Rechtskraft erlangt.

Nachträglich wurde beantragt, im vorliegenden Verfahren auch die der Gemeinde Neustadt, sowie dem Gute Neustadt zustehende Berechtigung zur Weide im Thiergarten (im Gemeindebezirk Neustadt Gut belegen) und am Heidelberge (theils im Gemeindebezirk Neustadt Gut, theils in der Gemarkung Hohnstein'sche Forst belegen) zur Ablösung zu bringen, sowie auch die Trift am Triftberge und das Zechenhaus (beide in dem Gemeindebezirk Neustadt Gut belegen) zum Verfahren zu ziehen.

Aus Anlass dieser Provokation ist von der Königlichen General-Commission zu Hannover unterm 4. October 1884 in Erweiterung des anhängigen Verfahrens die Abstellung der auf den vorstehend genannten Grundflächen haftenden Weiderechte für stattnehmig erkannt.

Auch letzteres Stattnehmigkeits-Erkenntniss ist den Betheiligten auf die vorschriftsmässige Weise eröffnet und hat Rechtskraft erlangt.

Schliesslich wurde noch beantragt, das Land beim Zechenhause nebst der Trift am Triftberge bei Gelegenheit der Verkopplung der Feldmark Neustadt mitzuverkoppeln.

Aus Anlass dieser Provokation hat die Königliche General-Commission zu Hannover unterm 6. Juni 1885 in Erweiterung des anhängigen Verfahrens die Heranziehung der Grundstücke, genannt das Land beim Zechenhause und die Trift am Triftberge, zu der Zusammenlegung der Feldmark Neustadt für stattnehmig erkannt.

Das Stattnehmigkeits-Erkenntniss ist den Betheiligten eröffnet und hat Rechtskraft erlangt.

Häusern noch zwei Genossenschaften, die Günsdorfer und Harzfelder Genossenschaft, herrührend aus zwei vor Neustadt vorhanden gewesenen, im 30jährigen Kriege zerstörten Dörfern. Diese Genossenschaften haben ihre eignen Forsten, ihre eignen Berechtigungen, ihren eignen Schulzen, ihre eignen Versammlungen.

§ 2.

Theilungsgegenstand.

Das Theilungsobject liegt in vier verschiedenen Stücken getrennt von einander, nämlich:

1. Das Hauptobject, der bei weitem grösste Theil der zur Verkopplung zu bringenden Feldmark des Fleckens Neustadt, liegt im Anschluss an diesen Flecken und grenzt gegen Norden an die Feldmark Neustadt Gut und die Neustädter Interessentenforsten, gegen Osten an die Gemarkung Hermannsacker, gegen Süden an die Gemarkungen Buchholz, Petersdorf und Rüdigesdorf, sowie gegen die Harzfelder und Günsdorfer Genossenschaftsforsten, gegen Westen an die Gemarkungen Osterode und Harzungen.

2. Das getrennt von diesem Hauptcomplexe belegene, zum Gemeindebezirk des Fleckens Neustadt gehörige Flachsland und Tiefenthalswiesen (lediglich bestehend aus Wiesen) wird gegen Osten von der Gemarkung Hermannsacker begrenzt und ist im Uebrigen von den Neustädter Interessentenforsten eingeschlossen. Die Tiefenthalswiesen grenzen gegen Norden auf einer geringen Strecke gegen die Gemarkung Hohnstein'sche Forst.

3. Die theils im Gemeindebezirk Neustadt Gut, theils in der Gemarkung Hohnstein'sche Forst belegenen Thiergarten- und Heidelbergswiesen grenzen gegen die zu den betreffenden Gemeindebezirken gehörigen Forsten.

4. Endlich die in der Gemarkung Neustadt Gut belegenen Districte „Trift am Triftberge“ und Land beim „Zechenhause“ grenzen gegen die Gemarkung Neustadt Gut, und ausserdem sind sie von der Forst der Gutsgemeinde Neustadt eingeschlossen.

Bei den vorbeschriebenen Umfangsgrenzen walteten Differenzen nur in soweit ob, als ein Theil, welcher zur Gemarkung Flecken Neustadt gehört, bei der Grundsteuerveranlagung zur Gemarkung Neustadt Gut geschrieben ist.

Die Grenze ist berichtigt.

§ 3.

Verhältnisse vor der Theilung.

Die Acker- und Wiesengrundstücke lagen fast durchgängig in kleinen Parzellen zerstückelt im Gemenge.

Das Ackerland wurde in Dreifeldern bewirthschaftet, der Flurzwang aber seit Jahren nicht mehr streng innegehalten.

Die Wiesen sind theils einschürig, theils zweischürig.

Die gesammte Feldmark ist der Weide unterworfen. Jedoch sind folgende Flächen weidefrei:

a. Die Forsten, welche nicht mitverkoppelt sind, als die Neustädter Genossenschaftsforst, der Junkerkopf (dem Grafen zu Stolberg-Stolberg gehörig), die Günsdorfer und Harzfelder Forstorte (den Günsdorfer und Harzfelder Genossenschaften gehörig), der Petersberg und Hühnerberg (der Kirche zu Neustadt gehörig), der Westerberg (theils der Pfarre zu Neustadt, theils der Günsdorfer Genossenschaft gehörig), die Privatforsttheile, welche in der Feldmark zerstreut liegen;

b. der Knick (der Kämmerei zu Neustadt gehörig);

c. die Feldgärten, welche auf der anliegenden Karte II grün angelegt sind.

Diese weidefreien Flächen sind mit Ausnahme von dem ad b genannten zur Verkopplung nur so weit gezogen worden, als solches bei der Wegeanlage nothwendig war.

Die Weideberechtigung in der Feldmark Neustadt, sowie auf den in der Gemarkung Neustadt Gut und Gemarkung Hohnstein'sche Forst belegenen Thiergarten- und Heldelbergswiesen, dem Districte „Zechenhaus“ und „Trift am Triftberg“ stand den Besitzern der 102 gemeindeberechtigten Häuser zu Neustadt, der Kämmerei zu Neustadt, der Pfarre und Schule zu Neustadt zu; ausserdem dem Grafen Stolberg-Stolberg als Eigenthümer des Guts Neustadt und des Vorwerks Harzungen.

Den An- und Abbauern zu Neustadt war von den Berechtigten seit langer Zeit ein Mitweiderecht im beschränkten Umfange eingeräumt worden. Den Forensen steht ein Weiderecht überall nicht zu. Sodann steht der Kämmerei zu Neustadt, sowie der Günsdorfer Genossenschaft das Recht zu, Obstbäume auf einzelnen Weideängern anzupflanzen.

Die Weiderechte werden ausgeübt mit Hornvieh, Schweinen, Schafen, Gänsen und Pferden.

Die Weideverhältnisse sind im Einzelnen folgende:

A. Die einheimischen Berechtigten unterscheiden sich:

1. In die Kämmerei zu Neustadt und
2. in die 102 berechtigten Häuser daselbst.

Beide zusammen sind im Besitze der Schäferei in dem Umfange, wie der Durchschnitt des 10jährigen Viehstandes nach den Weidesteuer-Listen ergiebt.

Indess steht von dieser Stückzahl der Kämmerei zu Neustadt allein das Weiderecht mit durchschnittlich 300 Stück Schafen zu, die auch als Schäfereiherr den Schäfer

zu lohnen und die Hunde zu halten hat, dagegen auch den Hordschlag von der ganzen Schafheerde nutzt, während die Bürgerschaft den nach Abzug vorbezeichneter 300 Stück verbleibenden Theil der gesammten Schafheerde unter den Stab treibt.

Der Hordschlag (Pferch) der Kämmerei wird in der Weise genutzt, dass dieselbe von denjenigen Grundbesitzern, welche sich zur Nutzung des Hordschlags melden (einerlei ob einheimische oder auswärtige) 1/4 der jedesmaligen Erndte des bepferchten Stücks, welches von dem Eigenthümer zu bestellen und zu besäen ist, bezieht. Ausserdem hat der betreffende Eigenthümer den der Kämmerei zukommenden Theil der Erndte einzufahren, die Kämmerei aber hat die Werbungskosten bei der Aberndtung incl. Lieferung von Bindeseilen zu stehen. Wenn während der Sommerweide die Schafe etwa auf dem Stalle gehalten werden, wie z. B. in der Schurzeit, so kommt auch der in dieser Zeit produzirte Dünger der Kämmerei zu Gute.

Die Weidenutzung mit den Schafen — besondere Winterweide besteht nicht — wird durchschnittlich von Mitte März bis Ende November ausgeübt.

Das Weiderecht der 102 berechtigten Häuser ist ferner (der Kämmerei zu Neustadt steht ein Weiderecht mit anderen Vieharten als den Schafen nicht zu) mit: Schweinen und Gänsen, welche indess nur in die Stoppel und auf Aenger getrieben sind — (Schweine sind in den letzten 10 Jahren nicht mehr ausgetrieben) — und Hornvieh ausgeübt, welches vorzugsweise auf den Wiesen geweidet ist, vorkommenden Falls auch auf den Aengern.

Neben den einheimischen Berechtigten, wie vorstehend angegeben, haben die Pfarre und Schule ein unbeschränktes Weiderecht.

Den Anbauern ist ein beschränktes Mithütungsrecht mit allen Vieharten eingeräumt.

Die geistlichen Stellen haben Weidegeld nicht gezahlt.

Die Anbauer in gleicher Höhe, wie die berechtigten Häuser.

Von verschiedenen Abbauerhäusern ist gleichfalls eine Mithude ausgeübt.

B. Ausser den Einheimischen sind berechtigt:

a. Das Gut Neustadt, welches befugt ist, in der ganzen Feldmark zu weiden, mit Ausnahme des sog. Schwend, einer Feldlage in der Günsdorfer Forst belegen, und zwar mit einem Schafhaufen von durchschnittlich 350 Stück (alten) Schafen;

b. das gräfliche Stolberg'sche Vorwerk zu Harzungen mit einem Schafhaufen von durchschnittlich 400 Stück alten Schafen, — auf einer im südwestlichen Theile der Feldmark belegenen, bestimmt begrenzten Fläche, als:

Herrenwiese, Bügen, Hasselhai, Galgenberg, vor dem Westerberge, hinter demselben, Stainhai, auf dem Ziegenfrasse, Marktthal und beim hohlen Teiche.

Als Gegenleistung hat das Gut ein Schock Schafkäse, bezw. zur Zeit 8 Mark an die Günsdorfer Genossenschaft zu liefern.

Die Pferde und Kühe des Fleckens Neustadt, soweit letztere als Spannvieh benutzt werden, haben die Berechtigung, die sog. Pfingstrasen von Pfingsten bis 8 Tage nach Johanni und den sog. Anspannteich 3 Tage nach der Heuerndte zu beweiden.

Ferner haben die Pferde der Günsdorfer Genossenschaft das Recht, die Herrenwiese 3 Tage nach der Aberndtung des Heues zu beweiden.

In Betreff der Weidezeiten bestehen folgende Observanzen:

a. Die Stoppelweide wird von den dazu berechtigten Vieharten in gleicher Weise ohne Vorrecht oder Vorhude einer einzelnen Viehart ausgeübt;

b. die Wiesen, abgesehen von den Pfingstrasen, werden Frühjahrs sämmtlich bis zum 12. Mai beweidet, liegen von da:

Die einschürigen bis durchschnittlich Michaelis im Zuschlage, und werden dann wieder für den Rest des Jahres zur Weide genutzt. Derartige einschürige Wiesen sind:

in dem Siegen, mit Ausnahme der Gutswiese daselbst; die Stammwiese und auf dem Flachslande, abgesehen von einigen zweischürigen Wiesen daselbst; auf dem Himmelsstieg, im Tiefenthal und auf dem Rosenberg,

während alle übrigen Wiesen zweischürig sind und vom 12. Mai bis zur Aberndtung des zweiten Schnitts im Zuschlage liegen;

c. die Pfingstrasen — Brachänger — werden im Winterfelde und Sommerfelde bis Ostern und nach Michaelis bis zum Frühjahre das ganze Jahr hindurch beweidet; abweichend von dieser Nutzung ist die auf dem Pfingstrasen „vor dem Stainhai“ belegene Wiese, welche jährlich bis Ostern und im Herbst nach Michaelis zur Weide genutzt wird;

d. schliesslich ist noch die zweischürige Wiese, der sog. Wiesengarten, anzuführen, welcher ebenso wie die übrigen

zweischürigen Wiesen unter b beweidet wird, nur mit dem Unterschiede, dass die Frühjahrsweide bis zum 1. Mai währt.

Was die sonstigen Nutzungsverhältnisse anbetreffen, so wird Folgendes bemerkt:

Die sog. Herrenwiese des Guts wird in folgender Weise genutzt:

Der erste Schnitt wird von Seiten der Domaine gemäht und sodann der südliche Theil von der Domaine, der nördliche Theil von den 102 berechtigten Hausbesitzern „zu gut“ gemacht (d. h. getrocknet); das Heu wird von der Domaine ganz geerndtet und von dem südlichen Theile von der Domaine selbst, von dem nördlichen Theile aber von der Günsdorfer Genossenschaft eingefahren, wofür letztere die oben erwähnte Weidenutzung mit den Pferden hat.

Der zweite Schnitt (Grummet) wird von den 102 Hausbesitzern — mit Ausnahme der Günsdorfer Anspänner — gemäht und zu gute gemacht, wofür dieselben die Hälfte der Erndte erhalten.

Von dem ersten Schnitt hat der Cantor eine Hucke Heu und daneben 1 Mandel runder Schafkäse zu beziehen, wofür derselbe verpflichtet ist, beim Heumachen die Handdienste zusammenzuläuten [1]).

Die Weideverhältnisse im Thiergarten, in den Heidelbergswiesen, im Zechenhause, nebst Trift am Triftberge sind folgende:

I. Die Weideverhältnisse im Thiergarten:

Die Reihenstellenbesitzer von Neustadt haben im Thiergarten das Recht der Kuhweide vom Schlosswege, welcher nach dem Forsthause Hufhaus führt, östlich, und zwar sowohl auf den Wiesen, als auch auf dem Ackerlande.

Die Zuschlagszeit ist vom 12. Mai bis 24. August.

In der übrigen Zeit sind die Grundstücke im Thiergarten der Weide der Reiheberechtigten unterworfen.

Das Gut Neustadt ist berechtigt, ausserhalb der oben angegebenen Zuschlagszeit die Weide mit Kühen und Schafen und zwar mit unbeschränkter Stückzahl auszuüben.

II. Weideverhältnisse in den Heidelbergswiesen:

In den Heidelbergswiesen (Gemarkung Neustadt Gut und Hohnstein'sche Forst) sind die Reiheberechtigten von

---

1) Nach altem Herkommen hat der Cantor dasjenige Heu zu bekommen, welches er auf einem im Trabe über die Wiese fahrenden Wagen selbst hat aufwerfen können.

Neustadt in demselben Umfange, wie zu sub I angegeben, mit Kühen zu weiden berechtigt.

Die Gutsgemeinde Neustadt ist nur mit Schafen in den Heidelbergswiesen mit unbeschränkter Stückzahl wie sub I berechtigt.

III. Weideverhältnisse im Zechenhause (Ackerland und Wiesen) und Triftberg (Angerboden).

Die Reiheberechtigten von Neustadt sind hier berechtigt mit Kühen, Schweinen, Schafen und Gänsen.

Die Gutsgemeinde nur mit Schafen.

Beide mit unbeschränkter Stückzahl.

Die Weide am Triftberge ist eine ständige.

Auf dem Ackerlande beim Zechenhause wird die Weide nach der Aberndtung ausgeübt.

Die Wiesen beim Zechenhause liegen im Zuschlag vom 12. Mai bis Michaelis.

IV. Noch ist zu erwähnen, dass die Kämmerei und die Günsdorfer Genossenschaft auf verschiedenen Aengern das Obstbaumpflanzungsrecht besitzen. Ebenso hatten der Graf Stolberg-Stolberg und die Neustädter Forstinteressentschaft das Recht, auf einzelnen ihnen gehörigen, der gemeinschaftlichen Weide unterliegenden Aengern Waldbäume im weitem Verbande zu pflanzen.

§ 4.

Vermessung und Bonitirung.

Das Auseinandersetzungsobject ist für das vorliegende Verfahren nicht neu vermessen worden, vielmehr ist das Grundsteuermaterial dem Verfahren zu Grunde gelegt worden. Die sämmtlichen Theilungsgegenstände sind auf den, der Gemeinheitstheilung und Verkopplung zu Grunde liegenden, zugleich den Theilungsplan ergänzenden Originalkarten mit dem Titel:

„Karte von der Gemarkung des Fleckens Neustadt unterm Hohnstein, Kreis Zellerfeld.

Angefertigt nach den behufs Aufnahme und Fortschreibung des Grundsteuerkatasters ausgeführten Messungen im Jahre 1883/84 durch den Königlichen Feldmesser Göttsche“,

und

„Karte von einem Theile der Gemarkung Neustadt Gut. Angefertigt behuf Abstellung der Weidegerechtsame in den Thiergarten- und Heidelbergswiesen und beim Zechenhause,

gelegentlich der Spezialtheilung und Verkopplung von Neustadt, Amts Hohnstein,

auf Grund der Grundsteuer-Vermessungsdokumente im Monat November 1884 durch den Königlichen Feldmesser Börje,“

im Massstabe von 1 : 2000 verzeichnet, während deren Flächengrössen und Bonitätsklassen im Vermessungs - Bonitirungsregister nachgewiesen sind.

Bei der Bonitirung ist eine Vergleichung der Lage der einzelnen Parzellen mit den Kupons vorgenommen und sind die gefundenen Abweichungen durch Messung berichtigt.

Zur Prüfung der Karte ist vermittelst neuer Polygonisirung, welche an das noch vorhandene trigonometrische Netz angeschlossen ist, eine Aufmessung der durch das ganze Object führenden Landstrasse ausgeführt und hiernach die Karte als brauchbar befunden.

Zur Ermittlung des Ertragswerthes sind die Theilungsgegenstände unter Zuziehung der von den Interessenten gewählten und auf die gewissenhafte Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte vereidigten Schätzer:

Oeconom Jacobi zu Sarstedt und
Amtsvorsteher Sauer zu Hundelshagen,

von dem Commissar klassifizirt. Hierauf ist in Gemässheit der ertheilten Instruction von den genannten Schätzern unter Leitung des Commissars, in dessen Vertretung des Vermessungsrevisors Börje, die Bonitirung bewirkt, und sind gleichzeitig auch die Aequivalente für die Aufhebung der Weideservitute und die Verhältnisse geschätzt, nach welchen die Weide von den verschiedenen Vieharten ausgenutzt ist, und in welchen hinsichtlich des Weidebedarfs die verschiedenen Vieharten zu einander sich befinden.

Die gesammte Bonitirung ist mit dem Bohrer ausgeführt.

An Bodenklassen fanden sich vor:

a. Porphyrit-Verwitterungsboden, theils als Aufschwemmung in ziemlicher Mächtigkeit, theils als Verwitterung unmittelbar dem Gestein aufliegend, welcher sich bei nur genügender Feinkörnigkeit und guter Krume in trockener Lage als guter Ackerboden, wie auch in feuchter Lage als guter Wiesenboden auswies. Derselbe umfasst sämmtliche festgestellte 14 Bodenklassen.

b. Verwitterungsboden des Muschelkalkes mit vielem Gehalt an kohlensaurem Kalk, welcher die 3. bis 14. Bodenklasse umfasst.

c. Verwitterungsboden des Gyps mit gar keinem Gehalt an kohlensaurem Kalk, zum Theil in sehr schwerem Thon bestehend, die IV. bis XIV. Bodenklasse umfassend.

Es sind 14 Bodenklassen gebildet, welchen für sämmtliche Kulturarten, als Ackerland, Wiese und Angerboden, gleiche Ertragswerthe gegeben sind.

Die Ertragswerthe sind pro Hectar festgestellt für die

I.	Klasse	zu	130	M.	
II.	„	„	115	„	
III.	„	„	90	„	
IV.	„	„	80	„	
V.	„	„	70	„	
VI.	„	„	60	„	
VII.	„	„	50	„	
VIII.	„	„	40	„	
IX.	„	„	30	„	
X.	„	„	20	„	
XI.	„	„	10	„	
XII.	„	„	5	„	
XIII.	„	„	1	„	
XIV.	„	„	0	„	als werthlos.

Beschreibung der Ackerklassen:

Die erste Klasse kommt nur im Porphyrit-Schwemmboden in den zur Gartenkultur benutzten Grundstücken vor, in einer Fläche von ppt. 0,50 ha.

Die zweite und dritte Klasse mit Lehm- und Porphyritboden bis 60 cm Tiefe stellt den Boden bester Qualität dar, welcher sich zum Anbau sämmtlicher landwirthschaftlicher Produkte eignet und als Wiesenboden nur süsse Gräser erzeugt, ppt. 10 ha enthaltend.

Die 4. bis 8. Klasse besteht aus sandigem Lehm, Lehm-, Thon- und Porphyritboden, von 0,60 bis 0,25 cm Tiefe, eignet sich noch zum Anbau sämmtlicher landwirthschaftlicher Produkte, namentlich der Futterkräuter, ppt. 110 ha enthaltend.

Die 9. bis 11. Klasse besteht aus meist sehr flachgründigem Kalk-, Gyps- und Porphyritboden mit Steinlager oder Steingerölle im Untergrunde, und liefert bei genügender feuchter Witterung noch immerhin nennenswerthe Erträge an Halmfrüchten, Kartoffeln und Futterkräutern, im Betrage von ppt. 176 ha.

Die 12. und 13. Klasse sind zum grössten Theil alte

Wege, Terrassen und Bergköpfe, welche kulturfähig gemacht werden können, umfassen ppt. 21 ha.

Die 14. Klasse besteht aus tiefen Hohlwegen, Schachthalden, vom früheren Bergbau herrührend, und Felsköpfen, ppt. 2 ha, und ist ganz unbrauchbar.

Sämmtliche Ackerklassen kommen in der ganzen Feldmark zerstreut vor.

Beschreibung des Wiesenbodens:

Sämmtliche Wiesen werden gedüngt, Bewässerungswiesen kommen nicht vor.

Die besseren und besten Wiesen, 1. bis 3. Klasse, sind in der Nähe des Fleckens belegen und haben einen feuchthaltenden, humosen, durchlassenden Porphyrboden, umfassen ppt. $12\frac{77}{82}$ ha.

Die 4. bis 7. Klasse enthalten einen mehr nassen Boden, liefern theils noch weniger süsse oder halbsaure Gräser in grösserer Quantität, und kommen in der ganzen Feldmark zerstreut in einer Fläche von 13 ha vor.

Die 8. bis 13. Klasse Wiesen sind meist moorig und sumpfig, finden sich in der ganzen Gemarkung zerstreut vor, ein grösserer Theil liegt in einem engen Thale im Walde; sie liefern halbsaure und ganz saure Gräser, welche in den geringsten Klassen blos noch Streuwerth haben, und enthalten rund 22 ha.

Beschreibung der Aenger:

Die Aenger, welche in der ganzen Feldmark zerstreut vorkommen, eignen sich in den besseren Klassen theils zur Acker-, theils zur Wiesennutzung und sind unter Berücksichtigung der Umwandlungskosten mit in die betreffenden Klassen geschätzt, in den geringeren Klassen eignen sich dieselben nur zur Weide, Anlage von Obstplantagen oder zur Bewaldung, und umfassen ppt. 55 ha.

Forstgrund:

An Forstgrund sind behufs Grenzregulirung zum Verfahren gezogen bezw. als solcher bonitirt rund 7 ha. Bei demselben ist gleichfalls der Ertragswerth des Bodens zu Grunde gelegt, welchen er zur landwirthschaftlichen Kultur repräsentirt, und sind auch hier die Umwandlungskosten mit berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Vermessung und Bonitirung sind den Betheiligten vorschriftsmässig eröffnet und von denselben als richtig anerkannt.

Nach diesen Ergebnissen umfasst die Vermessung:

723,7199 ha.

Davon sind geschätzt 428,4336 ha zu 14058,49 Mark Rentwerth, die den einzelnen Bodenklassen nach bestehen aus:

Ackerland	319,7133 ha	=	10897,17 M.
Wiesenboden	46,9056 „	=	2780,96 „
Forstgrund	6,9307 „	=	40,25 „
Angerboden	54,8840 „	=	340,11 „
Theilungsgegenstände in Allem	428,4336 ha	=	14058,49 M.
Dazu vermessene ausgeschlossene Grundstücke	295,2863 „		
Vermessen in Allem . .	723,7199 ha.		

§ 5.

Edictalladung.

Zur Ermittlung der im gegenwärtigen Theilungs- und Verkopplungsverfahren etwa unbekannt gebliebenen Theilnehmer, einschliesslich der an den Theilungsgegenständen interessirten Drittberechtigten, ist in gesetzlich vorgeschriebener Form eine öffentliche Ladung erlassen.

In dem am 4. Februar 1884 abgehaltenen Edictaltermine wurden die nachstehenden Rechte und Berechtigungen angemeldet:

1. Der Gräflich Stolberg-Stolberg'sche Vertreter litt. 8a erklärt, dass die in der Feldmark Neustadt belegene, unter Nr. 212 Kartenblatt 5 aufgeführte Parzelle mit einem Flächeninhalt von 1,0571 ha, welche der Gemeinde Neustadt zugeschrieben sei, dem Grafen Alfred zu Stolberg-Stolberg gehöre. Der Bürgermeister Roth als Vertreter der Gemeinde Neustadt erkennt dies als richtig an.

Das qu. Grundstück ist nunmehr in der Legitimationstabelle und den übrigen Verkopplungsdokumenten dem Grafen zu Stolberg-Stolberg zugeschrieben.

2. Sodann hat der Gräflich Stolberg-Stolberg'sche Vertreter litt. 8a den Anspruch angemeldet, dass für die Gräflich Stolberg-Stolberg'sche Forstverwaltung hinlängliche Holzabfuhrwege in derselben Weise bestehen bleiben, wie solche bisher bestehen.

Diese Angelegenheit ist durch Anlegung der neuen Wege erledigt.

3. Der Gräflich Stolberg-Stolberg'sche Vertreter litt. 8a meldet das Eigenthumsrecht für den Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg bezüglich des Grundstücks an, welches auf den

Namen der Ehefrau des Ackermanns Th.. R... litt. dz. I Artikel 116 Kartenbl. 2 Parzelle 7 im Kataster eingetragen steht und welches im sog. Fliegenthal, Gemarkung Neustadt Gut, belegen ist, mit einem Flächeninhalt von 119 □Rthn.

Das Grundstück stand zusammengeschrieben mit dem der Ehefrau Th.. R... gehörigen, daselbst eingetragen unter Nr. 6, beide zusammen 74,90 ar gross. Die Auseinandermessung hat insofern stattgefunden, als die Grenze zwischen beiden Grundstücken die Grenze zwischen der Fleckensfeldmark und Gutsfeldmark Neustadt bildet, so dass das Gräflich Stolberg'sche Grundstück in der Gemarkung Neustadt Gut liegt.

4. Endlich hat der Gräflich Stolberg-Stolberg'sche Vertreter noch beansprucht, dass der Weg von Giebichenhagen nach Harzungen bestehen bleibe. Dieser Anspruch ist bei Projectirung der neuen Wege berücksichtigt.

5. Der Bürgermeister Roth meldet für die Forstgenossenschaft den Anspruch an auf Abfuhrwege für die Holzmaterialien aus den beiden Taubenthalsthälern über das Grundstück Artikel 204 Kartenbl. 3 Parzelle 4 (Gemeindetheil).

Durch Anlegung eines Holzabfuhrweges ist der vorstehende Anspruch erledigt.

6. Der Kaufmann A.. litt. dm zu Neustadt hat den Anspruch erhoben, dass der Weg an seinem Garten Blatt 11 Nr. 321/38 hinter dem Hause bestehen bleibe.

Diese Angelegenheit ist gleichfalls bei Projectirung der neuen Wege erledigt.

7. B.. W.. litt. cg meldet folgenden Anspruch an: Der Graf zu Stolberg-Rossla sei verpflichtet, den Kanal, welcher sich oberhalb seiner Wiese Blatt 5 Nr. 59 und in seiner Wiese zum Zweck der Abwässerung befinde, zu unterhalten. Seitens der Stolberg-Rossla'schen Rentkammer ist dieser Anspruch bestritten worden. Späterhin hat der vorstehende Anspruch seine Erledigung in folgender Weise gefunden: Der Graf zu Stolberg-Rossla gibt den erforderlichen Mehrbedarf zur Anlage eines offenen Grabens unterhalb des Kanals im Neustadt-Hermannsacker'schen Communalwege vom Wege ab bis zu dem Punkte, wo die jetzige Röhrenleitung aufhört, her, während die Verkopplungs-Interessentschaft von Neustadt die Verpflichtung hat, das Wasser unterhalb des besagten Communalweges fortzuführen.

8. Schuhmacher A.. G.. litt. en beansprucht, dass der Weg an seinem Garten Bl. 8 Nr. 47/4 hinter seinem Hause

bestehen bleibe. Diese Angelegenheit ist durch Anlegung der neuen Wege erledigt.

9. Obersteiger H... litt. et zu Neustadt hat beansprucht, dass die Wege, welche zu seinem Garten Bl. 8 Nr. 43 vor der Anspannswiese sich befinden, beibehalten werden.

Diese Angelegenheit ist gleichfalls bei Projectirung der neuen Wege erledigt.

10. Müller C... P... aus H.. meldet den Anspruch an, dass das Wasser in seinem Arm zum Mühlengraben in Folge der Verkopplung ihm nicht entzogen werde.

Der Ausmündungsgraben bleibt in der alten Lage, womit vorstehender Anspruch hinfällig wird.

11. Die Stadt Nordhausen ist Eigenthümerin der Wasserleitung nebst allem Zubehör, welche aus dem Tiefen-Thale durch die Gemarkung Neustadt nach der Stadt Nordhausen führt, und weist dieses Recht durch Vorlegung verschiedener Verträge nach, welche nicht beanstandet wurden. Sie ersucht um Sicherstellung der Berechtigung, jederzeit zu ihren Anlagen gelangen zu können, um erforderliche Ausbesserungen vorzunehmen.

Das Recht ist unten im § 23 sicher gestellt.

§ 6.

Betheiligte.

Hier folgen die Namen der einzelnen Betheiligten, anfangend mit den Betheiligten aus Neustadt. Die Betheiligten sind aufgeführt unter laufender Nummer mit littera, Hausnummer und Reihestellenbesitz. Die Bezeichnung nach littera ist, wie bereits im § 12 der dritten Unterabtheilung des II. Abschnittes dargethan ist, eine höchst zweckmässige. Jeder Betheiligte hat eine eigne littera, mit welcher er in den sämmtlichen Dokumenten aufgeführt ist und welche auch auf der Karte sowohl in seinem alten Grundbesitz, als auch in seinen neuen Plänen sich vorfindet. Das Auffinden ist dadurch wesentlich erleichtert, bei gleichen Namen ist eine Verwechselung ausgeschlossen. Die Unterbringung nach littera geschieht in der Art, dass die Einheimischen unter a, b u. s. w. rangiren, die Auswärtigen nach den einzelnen Dörfern unter 2a etc., 3a etc., z. B.:

I. Aus Neustadt:
   litt. a: Friedrich Schulz etc.
II. Aus Buchholz:
   litt. 2a: Carl Müller etc.

III. Aus Harzungen:
litt. 3a: Ernst Schmidt etc.

Nachdem so die Betheiligten aufgeführt sind, ist am Schlusse dieses § angegeben, welche der vorstehenden Interessenten bei der Verkopplung und Ablösung der auf ihren Grundstücken haftenden Hütungsrechte betheiligt sind, welche nur bei der Gemeinheitstheilung, welche bei der Regulirung der Genossenschaftsforsten, endlich welche sowohl bei der Gemeinheitstheilung als auch bei der Verkopplung betheiligt sind.

§ 7.

Feststellung der Theilungsmasse.

An Grenzbegradigungen sind im vorliegenden Verfahren folgende vorgenommen:

I. Zur Regulirung der Grenze zwischen Wald und Feld sind mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim und der Königlichen General-Commission zu Hannover folgende Austauschungen vorgenommen:

1. Der Neustädter Genossenschaftsforst wird abgenommen: 13,35 ar = 1,05 M. Ertragswerth;
wird angeschnitten:
14 ha 75,07 ar = 69,89 M. Ertragswerth. Es ist der Genossenschaftsforst mehr zugelegt:
14 ha 61,72 ar = 68,84 M. Ertragswerth, welcher den Berechtigten an ihrem Sollhaben aus der Theilungsmasse gekürzt ist.

2. Der Harzfelder Genossenschaftsforst wird abgenommen:
92,38 ar = 4,08 M. Ertragswerth;
wird angeschnitten:
1 ha 35,03 ar = 13,33 M. Ertragswerth.
Es ist der Genossenschaftsforst mehr zugelegt:
42,65 ar = 9,25 M. Ertragswerth, welchen die Genossenschaft aus dem ihr zukommenden Sollhaben entschädigt hat.

3. Der Günsdorfer Genossenschaft wird abgenommen:
1 ha 28,93 ar = 10,29 M. Ertragswerth;
wird angeschnitten:
5 ha 56,23 ar = 40,30 M. Ertragswerth.
Es ist der Genossenchaftsforst mehr zugelegt:
4 ha 27,30 ar = 30,01 M. Ertragswerth, welcher zum Theil durch die der Genossenschaft gehörende Wiese Blatt 7 Parzelle 1 im Betrage von 24,30 ar = 15,30 M. Ertragswerth und im Uebrigen von dem Sollhaben der Günsdorfer

Genossenschaft nach Massgabe des Theilnahmeverhältnisses am Holze gedeckt ist.

II. Von dem in der Harzunger Gemarkung belegenen, dem C.. J.. zu Harzungen gehörigen Grundstücke ist zur Anlegung des Weges Nr. 452 ein Streifen von 60 □m abgeschnitten worden. Die Entschädigung ist dem C.. J.. durch Zusetzung eines Rentwerthes von 0,36 M. der abzutretenden Fläche zu seinem Sollhaben gewährt.

III. Gleichfalls ist durch Anlage des Weges Nr. 656 von der Feldmark Osterode eine Fläche von 1,50 ar, dem Grafen zu Stolberg-Stolberg gehörig, abgeschnitten. Der Rentwerth dieser Fläche im Betrage von 0,75 M. ist dem Sollhaben des Grafen zu Stolberg-Stolberg zugesetzt.

IV. Es ist gegen die Gemarkung Neustadt Gut eine Grenzregulirung durch Anlage des Weges Nr. 114 in der Weise erfolgt, dass der Gemarkung Neustadt Gut 2,30 ar, dem Grafen zu Stolberg-Stolberg gehörig, abgenommen sind, für welche demselben ein Rentwerth von 0,02 M. vergütet ist.

Hiernach ist das schliessliche Theilungsobject, wie folgt, nachzuweisen:

Nach § 4 umfasst das Theilungsobject 428,4336 ha = 14058,49 M.

Zu dem Theilungsobject kommen:

Von der Harzunger Feldmark . .	0,0060 ha	=	0,36 M.
„ „ Osteröder Feldmark . .	0,0150 „	=	0,75 „
„ „ Gutsfeldmark Neustadt .	0,0230 „	=	0,02 „
Dadurch, dass von den ausgeschlossenen Grundstücken Flächen zum Verkopplungsobject gezogen sind, vermehren sich die zur Theilungsmasse gehörigen Grundstücke im Forstgrund um 2,2043 ha = 16 M. 74 Pf. und im Ackerland um 0,0220 ha = 2 M.86 Pf., im Ganzen .	2,2263 „	=	19,60 „
	430,7039 ha	=	14079,22 M.

Von den ausgeschlossenen Grundstücken sind zur Masse gezogen vorstehende . . .	2,2263 „	
verbleiben also . . .	293,0600 ha	293,0600 „
Gesammtbetrag		723,7639 ha.

Das von der Verkopplung ausgeschlossene Grundstück Nr. 282 der Karte ist auf Grund besonderer Vereinbarung

von der Kirche zu Nenstadt an das Gräflich Stolberg-Stolberg'sche Gut Buchholz abgetreten gegen einen Rentwerth von 35 M., welche in der Sollhabenberechnung den betreffenden Interessenten in Zu- resp. Abgang gebracht sind.

Gleichfalls sind von den Interessenten:

litt.	d a G.. Ch.. Ehefrau . . .	35,78	ar	=	10,73 M.
„	c f W.. F..	23,66	„	=	7,10 „
„	9b Sch.. G..	22,54	„	=	2,25 „

im Zechenhause an litt. 8a Graf zu Stolberg-Stolberg abgegeben, welche Beträge den betreffenden Interessenten in der Sollhabenberechnung nach Abzug der Weidequoten in Zu- resp. Abgang gebracht sind, während litt. 9b G.. Sch.. die Weide in Capital ablöst.

Die Versteinung der äusseren Umfangsgrenzen hat überall stattgefunden.

Mit der Regulirung der Feldmarksgrenzen, wie solche nach dem Vorstehenden eingetreten ist, soll nach Ausführung der Sache eine Regulirung der Gemeindebezirksgrenzen mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Hildesheim verbunden werden.

§ 8.

Abstellung der Hütungsrechte.

Für die Befreiung der Grundstücke des Verkopplungsgebietes von Neustadt und vom Zechenhause nebst Trift am Triftberg, sowie von dem Hütungsrevier im Thiergarten und den Heidelbergswiesen von den auf denselben ruhenden Weiderechten waren nach den schätzerischen Ermittlungen an die Weideberechtigten abzutreten:

1. Vom weidepflichtigen Ackerlande:

in der	ersten	Klasse . . .	0,5 %
„ „	zweiten	„ . . .	1,5 %
„ „	3. u. 4.	„ . . .	2 %
„ „	5. u. 6.	„ . . .	2,5 %
„ „	7. u. 8.	„ . . .	3 %
„ „	9. u. 10.	„ . . .	5 %
„ „	11.	„ . . .	10 %
„ „	12. u. 13.	„ . . .	15 %.

Es ist dabei das Princip zu Grunde gelegt, je geringer der Boden ist, je mehr Futterkräuter wird er nach der Aberndtung produziren, da schon durch den schwächeren Bestand des Getreides die Unkräuter besser fortkommen.

2. Von den weidepflichtigen Wiesen und zwar:

a. von den einschürigen Wiesen, im Zuschlage vom 12. Mai bis durchschnittlich 1. August jährlich, 22%;

b. von den zweischürigen Wiesen, im Zuschlag vom 12. Mai bis durchschnittlich Michaelis jährlich, 10%;

c. von den sog. Wiesengärten, zweischürig, im Zuschlage vom 1. Mai bis durchschnittlich Michaelis jährlich, 6,5%;

d. von den Pfingstrasen oder den Brachwiesen, im Zuschlag 2 Jahre von Ostern bis Michaelis, übrigens in diesem Jahre und im dritten Jahre beweidet, 25%.

3. Für das Anpflanzungsrecht von Obstbäumen auf den Aengern sind Procentsätze je nach dem Bestande geschätzt.

Ebenso sind für die Aenger, welche mit Waldbäumen im weiten Verbande bepflanzt waren, Prozente für die Weidennutzung geschätzt.

4. Bei Reduktion der verschiedenen Viehstände auf Weidekühe ist festgestellt, dass:

2 Pferde, die bei Tage weiden . .	=	3	Weidekühe.
1 Pferd, das Tag und Nacht weidet	=	2	„
4 Füllen, „ „ „	=	3	„
8 Schweine, „ „ „	=	1	„
8 Schafe, „ „ „	=	1	„
20 Gänse, „ „ „	=	1	„

Dass beim Grossvieh (Pferde und Kühe) im Alter bis zu 2 Jahren und beim übrigen Vieh unter einem Jahre 2 Stück Jungvieh gleich einem alten zu rechnen sei.

In Betreff der Auseinandersetzung des der Fleckensschäferei zu Neustadt zukommenden Antheils von der Weidemasse ist von den Boniteuren für angemessen gehalten, wenn an diesem Theile der Weidemasse:

Die Kämmerei für deren Pferchberechtigung und das Weiderecht mit 300 Schafen (incl. Lämmern) mit $^{16}/_{27}$ und die Reihegenossenschaft mit $^{11}/_{27}$ partizipiren.

Nach dem weiteren Gutachten der Boniteure erhält von dem abgeschätzten Weideäquivalent (cf. sub. 2 d) von 25% das Spannvieh 24%, während die übrige Weide dem sonst berechtigten Vieh verbleibt.

Die Nutzung des Spannviehes im sog. Anspannteich 3 Tage nach der Heuerndte ist mit 0,3% nach den Ermittlungen der Schätzer äquivalirt.

Anlangend die Nutzungen in der Herrenwiese bezw. der damit zusammenhängenden Gegenleistungen, ist von den Boniteuren Folgendes festgestellt worden:

Es sei die Nutzung der Reihegenossenschaft zu Neustadt an der Grummeterndte zu 13,60 M. pro Hectar der

ganzen Fläche zu veranschlagen, wobei die Gegenleistungen einschliesslich auch derjenigen der Günsdorfer Genossenschaft mit in Anrechnung gebracht sind.

Letztere hat für deren Weiderecht 0,3% pro ha der ganzen Fläche der Herrenwiese zu fordern, welcher Betrag dem Weideäquivalente zu kürzen ist, dagegen die Gegenleistungen pro ha 2 Mark hinsichtlich der nördlichen Hälfte der Wiese in Kapital an die Reihegenossenschaft zu entschädigen. Die Nutzung des Cantors, d. h. der Bezug von einer Hucke Heu ist mit 0,50 M. in Kapital zu entschädigen, desgleichen eine Mandel runder Schafkäse mit 2 Mark.

Ausserdem haften auf dem sog. Pfingstrasen noch verschiedene Geldabgaben, welche im gegenwärtigen Verfahren abgelöst sind.

§ 9.

Theilungsmassstab und Grundeigenthum.

Der Theilungsmassstab bildete bei den vielfachen Berechtigungen, welche abzustellen waren, einen Haupttheil der Arbeit, namentlich kam es darauf an, einen allen Berechtigten gerecht werdenden Massstab auszuarbeiten und das Einverständniss der Betheiligten hierzu zu erlangen.

Derselbe ist, wie er seitens des Sachcommissars ausgearbeitet, von den Betheiligten angenommen worden und lautet:

Nach Ausweis der Ergebnisse der Vermessung und Bonitirung beträgt die ganze vorhandene Weidemasse:

a. Weideäquivalent vom Ackerlande	16	ha	73,64	ar	=	388,17 M. Ertr.
b. Desgleichen von den einschürigen Wiesen .	2	„	29,63	„	=	62,70 „ „
c. Desgleichen von den zweischürigen Wiesen	3	„	32,24	„	=	233,22 „ „
d. Desgleichen von den Brachwiesen . . .			52,92	„	=	24,21 „ „
e. Desgleichen vom Angerboden	45	„	10,47	„	=	320,83 „ „
in Summa:	67	ha	98,90	ar	=	1029,13 M. Ertr.

Jedoch ist hiervon vorerst abzuziehen:
a. für die Wegemasse für den in der Trift zur Breite

von 6 Meter anzulegenden Weg[1]) = 2 ha 75,76 ar = 9,80 Mark.

b. für die Forstgenossenschaft für Holzbeschattung[2]) = 1 ha 05,55 ar = 7,64 M. Rentwerth;

c. für die Gemeinde Neustadt für Obstbaumpflanzungsrecht = 70,15 ar = 19,94 M.;

d. für die Günsdorfer Genossenschaft für ihr Obstbaumpflanzungsrecht 1,07 ar = 0,86 M., sodass reine Weidemasse verbleibt: 63 ha 46,37 ar = 990, 89 M.

Diese Weidemasse zerfällt in 3 Theile, und zwar:

1. in den Theil, wo nur die Weidegenossenschaft Neustadt zur Weide berechtigt ist, mit 23,53 ar = 2,52 M.;

2. in den Theil, wo ausser der Weidegenossenschaft Neustadt und dem Gute Neustadt der Harzunger Gutshaufen zur Weide berechtigt ist, mit 11 ha 35,10 ar = 224,65 M.;

3. in den Theil, wo die Weidegenossenschaft Neustadt und das Gut Neustadt zur Weide berechtigt ist, mit 51 ha 87,74 ar = 763,72 M.

Da die Weidemasse von den zur Weide berechtigten Vieharten gemeinschaftlich ohne Beschränkung oder Bevorzugung genutzt ist, so sind bei Ausmittlung des auf die Schafe entfallenden Theils der qu. Weidemasse alle Vieharten als in dieser Weidemasse nach Verhältniss ihrer daraus erzielten Ernährung gleichmässig berechtigt angesehen und ist demgemäss diese Ausmittlung nach Massgabe des 10jährigen Viehbestands-Durchschnittes aufgeführt. Hierbei ist jedoch auf den Umstand Bedacht genommen, dass nur die Schafe während der Weidezeit ihre volle Nahrung auf der Weide gefunden haben, hingegen alles übrige Vieh namentlich vom Frühjahr bis zum Aufkommen der Stoppelweide und Wiesenweide nur zu einem geringen Theile auf der Weide genährt ist und desshalb auf dem Stalle hat zugefüttert werden müssen. Es folgte hieraus, dass die Auseinandersetzung der in Frage stehenden Weidemasse zwischen den Schafen einestheils und dem übrigen geweideten Viehe

---

1) Bei der Grundsteuer-Vermessung waren auf einzelnen Triften und Angerflächen die vorhandenen Wege nicht aufgemessen. Da die alten Wege aber zur Veranlagung der neuen wieder verwandt werden, müssen dieselben der Weidemasse, in der sie enthalten, abgezogen werden; die entsprechende Wegemasse ist bei der Bonitirung durch Schätzung veranschlagt.

2) Auf einzelnen Weideflächen hatte die Forstgenossenschaft wie bereits hervorgehoben, das Recht Bäume im weitläufigen Verbande zu pflanzen und war für diese Berechtigung durch die geschätzte Quote abzufinden.

andererseits nicht lediglich nach Massgabe der zur Weide gebrachten Viehzahl geschehen konnte, dass vielmehr von der Stückzahl des geweideten Rindviehes ein entsprechender aliquoter Theil auf die Stallfütterung zurückgerechnet werden musste, um die Stückzahl des mit den Schafen auf der Weide völlig ernährten übrigen Viehes zu erhalten.

Mit Rücksicht auf die in Neustadt bestehenden Verhältnisse ist angenommen worden, es habe das Hornvieh und die Schweine während der Sommerweidezeit das zur völligen Ernährung erforderliche Futter nur zur Hälfte auf der Weide gefunden; es war demnach von Hornvieh und Schweinen auch nur die Hälfte der berechtigten Stückzahl den Schafen gegenüber in Rechnung zu setzen.

Nach diesen Erörterungen ergibt sich der bei Auseinandersetzung der Weidemasse zwischen den Schafen und dem übrigen Viehe in Rechnung zu stellende Durchschnitts-Viehstand folgendermassen:

1. Die Stückzahl der zur Weide berechtigten Schafe ist ausser Zweifel, da feststeht, dass das Gut Neustadt 315 Stück alte Schafe und 35 Lämmer, das Gräflich Stolberg'sche Vorwerk Harzungen 360 Stück alte Schafe und 40 Lämmer, die Kämmerei Neustadt 270 Stück alte Schafe und 30 Lämmer und sämmtliche Reihestellenbesitzer in Neustadt 237 Stück alte Schafe und 26 Lämmer zu weiden berechtigt sind.

Nach diesen Berechtigungen ergibt sich an Schafen folgender Bestand:

a. des Guts Neustadt:
   an alten Schafen . . 315 Stück
   an Lämmern . . . . 35 „
b. des Gräflich Stolberg'schen Vorwerks Harzungen:
   an alten Schafen . . 360 Stück
   an Lämmern . . . . 40 „
c. der Kämmerei und der Realgemeinde Neustadt:
   an alten Schafen 270 +
   237 . . . . = 507 Stück
   an Lämmern 30 + 26 = 56 „

2. Der 10jährige Durchschnitt des übrigen Viehes ist durch das bei den Akten befindliche Viehstandverzeichniss nachgewiesen.

Nach diesem Verzeichnisse ist vor Neustadt in den zehn Jahren 1871/1880, also vor Anfang der Theilung durchschnittlich jährlich geweidet:

136 Stück altes Hornvieh,

184 Schweine,
349 Stück Gänse.

Hiernach aber ergibt sich, da nach dem Vorstehenden das Hornvieh und Schweine nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen:

a. an altem Hornvieh die Hälfte $^{136}/_{2}$ Stück = 68 Stück.
b. an Schweinen $^{184}/_{2}$ Stück . . . . . = 92 „
c. an Gänsen . . . . . 349 „

Es wird nunmehr erforderlich, das sämmtliche, bei der Auseinandersetzung in Frage kommende Vieh auf ein einheitliches Maass zurückzuführen. Hierbei ist das von den Taxatoren für angemessen gehaltene Reductionsverhältniss der verschiedenen Vieharten, wonach

1 Stück altes Hornvieh = 1 Weidekuh,
2 „ junges „ = 1 „
8 „ alte Schafe . = 1 „
16 „ junge „ . . = 1 „
20 „ Gänse . . . = 1 „
8 „ Schweine . . = 1 „

zu rechnen, zu Grunde zu legen.

Demnach ergeben sich:

a. an Schafen des Guts Neustadt
315 Stück alte Schafe = 39,38 Weidekühe,
35 „ Lämmer . = 2,19 „
41,57 Weidekühe,

b. an Schafen des Gräflich Stolberg'schen Vorwerks Harzungen
360 Stück alte Schafe = 45 Weidekühe,
40 „ Lämmer . = 2,50 „
47,50 „

c. an Schafen der Kämmerei und der Realgemeinde Neustadt
507 Stück alte Schafe = 63,37 Weidekühe,
56 „ Lämmer . = 3,50 „
66,87 „

d. an übrigem Viehe
68 Stück altes Hornvieh . . . = 68,0 Weidekühe,
92 „ Schweine . = 11,5 „
349 „ Gänse . . = 17,45 „
96,95 „

überhaupt 252,89 Weidekühe.

Die vorstehend berechnete Anzahl der Weidekühe ergibt

das Verhältniss, nach welchem die vorhandene Weidemasse auseinanderzusetzen ist.

Die Rechnung ergibt:

a. für die Schafe des Guts Neustadt:

(cfr. oben 11 ha 35,10 ar = 224,65. 41,57 = 1,8627 ha = 36,87 M.
sub 2) 252,89

(cfr. oben 51 ha 87,74 ar = 763,72. 41,57 = 10,4777 „ = 154,25 „
sub 3) 252,89 12,3404 ha = 191,12 M.

b. für die Schafe des Gräflich Stolberg'schen Vorwerks Harzungen:

(cfr. oben 11 ha 35,10 ar = 224,65. 47,5 = 2,1284 „ = 42,12 „
sub 2) 252,89

c. für die Schafe der Kämmerei der Realgemeinde Neustadt

(cfr. oben 23 ar 53 □m = 2 M. 52 Pf. 66,87 = 0,0964 „ = 1,03 „
sub 1) 163,82

(cfr. oben 11 ha 35,10 ar = 224,65. 66,87 = 3,0156 „ = 59,68 „
sub 2) 252,89

(cfr. oben 51 ha 87,74 ar = 763,72. 66,87 = 16,9633 „ = 249,71 „
sub 3) 252,89 20,0753 ha = 310,42 M.

d. für das übrige Vieh der Realgemeinde Neustadt:

cfr. oben 23 ar 53 □m = 2 M. 52 Pf. 96,95 = 0,1389 „ = 1,49 „
sub 1) 163,82

(cfr. oben 11 ha 35,10 ar = 224,65. 96,95 = 4,3443 „ = 85,98 „
sub 2) 252,89

(cfr. oben 51 ha 87,74 ar = 763,72. 96,95 = 24,4364 „ = 359,76 „
sub 3) 252,89 28,9196 ha = 447,23 M.

= 63,4637 ha = 990,89 M.

Diese beiden zuletzt gedachten Abfindungen sind nun unter die Kämmerei und die zur Weide mit dem sonstigen Vieh Berechtigten nach Massgabe des Umfangs der Berechtigungen jedes einzelnen Berechtigten vertheilt. Demgemäss ist die Gesammtabfindung für die Schäfereien zunächst zwischen der Kämmerei und der Realgemeinde Neustadt nach dem von den Schätzern angegebenen Verhältnisse vertheilt.

Es partizipiren an der Weide die Kämmerei für deren Pferchberechtigung und das Weiderecht mit 16/27, und die Reihegenossenschaft für deren Weiderecht mit 11/27.

Es erhält somit:

a. die Kämmerei . .	11,8965 ha	= 183,96 M.
b. die Realgemeinde .	8,1788 „	= 126,46 „
	20,0753 ha	= 310,42 M.

Es ist nun die Schäferei-Berechtigung der Realgemeinde Neustadt nach den 102 vollen Reihestellen, sowie an Pfarre und Schule zu vertheilen und entfallen daher auf einen vollen Schäferei-Antheil 7,86 ar = 1,22 M.

Es ist hiernach nun noch der Theilungsmassstab zu ermitteln, wonach der für die Weide mit Hornvieh und Gänsen verbleibende, oben zu 28,9196 ha = 447,23 M. ermittelte Theil der vorhandenen Weidemasse unter die Berechtigten zu vertheilen ist.

In dieser Beziehung ist bestimmt, dass diese 28,9196 ha = 447,23 M. zu $^1/_3$tel zur Befriedigung des Haushaltsbedürfnisses [1]) und zu $^2/_3$tel den weideberechtigten Grundbesitzern, jedoch ohne das Gut Neustadt, für die von ihnen abgetretenen Weideäquivalente auf ihren Grundbesitz zurückzugeben sind.

Es ist somit auf den Grundbesitz zurückzurechnen 19,2797 ha = 298,16 M. und zur Befriedigung des Haushaltsbedürfnisses zu vertheilen 9 ha 63,99 ar = 149,07 M. An dieser letzteren Abfindung sollen partizipiren jeder Reihestellenbesitzer mit einem Theile, jeder Anbauer mit einem halben Theile und jeder Abbauer mit einem vierten Theile [2]).

In Betreff der Pfingstrasen, auf welchen das Spannvieh von Pfingsten bis 8 Tage nach Johanni zur Weide berechtigt, welche Berechtigung jedoch seit längerer Zeit nicht mehr in natura ausgeübt ist, sondern seitens der Berechtigten das Weiderecht den verpflichteten Wiesenbesitzern gegen

---

1) Die Vertheilung eines Theils der Weidemasse auf den Grundbesitz der Betheiligten ist eine Massregel, welche für die Vertheilung nach dem wirklich bezogenen Nutzen aus der Weidemasse den richtigsten Massstab giebt. Der Grundbesitz giebt allein den Massstab des zu haltenden Viehes (Pachtländereien können nicht berücksichtigt werden, da sie wechseln, also nicht dauernd als Massstab für die Viehhaltung angenommen werden können). Es hat der grössere Besitzer mehr Nutzen von der Weide, als der kleinere, auch hat er von seinen Grundstücken ein grösseres Weideäquivalent abgeben müssen, weshalb es sich von selbst rechtfertigt, dass er mehr von demselben zurückerhalten muss, als der kleinere Besitzer, welcher zwar dasselbe Recht zur Weide besitzt, aber in Folge des Mangels an Winterfutter nicht in der Lage ist, so viel Vieh halten zu können, um sein Recht in gleichem Masse auszuüben, zudem auch zu der Weidemasse nur nach seinem Besitz, also wenig abgiebt.

2) Die Wirkung des Theilungsmassstabes geht aus dem Auszuge aus der Sollhabenberechnung Anlage II hervor.

einen Geldbetrag verpachtet ist, erfolgt die Ablösung durch Geld.

Die auf der Herrenwiese des Guts Neustadt bestehenden Weiderechte werden so abgelöst, wie solches durch die Ermittlungen der Schätzer festgestellt ist.

Für das Weiderecht des Spannviehes auf dem Anspann- oder Graseteich war nichts zu berechnen, da die berechtigten Anspänner auf ihr Weiderecht zu Gunsten der Eigenthümerin des belasteten Grundstücks, der Fleckensgemeinde Neustadt verzichtet haben, wogegen die letztere die in der Gemeinde Neustadt vorkommenden Spanndienste übernommen hat (cfr. § 22).

Die Districte „Zechenhaus“ und „Trift am Triftberg“ (in der Gemarkung Neustadt Gut belegen) sind zum Zusammenlegungsverfahren gezogen worden. Die Ablösung der Weide auf diesen Districten erfolgt nach den von den Boniteuren aufgestellten allgemeinen Grundsätzen. Das Zechenhaus nebst Trift am Triftberg, welche vollständig von der Gräflich Stolberg-Stolberg'schen Forst umschlossen sind, werden an diese Forst herangelegt gegen entsprechende Verkürzung des Sollhabens des Guts Neustadt in der Feldmark Neustadt. Die jetzt im Zechenhaus und Trift am Triftberg belegenen Privatbesitzer werden ihrem Sollhaben entsprechend in der Feldmark Neustadt abgefunden.

Von den in der Gemarkung Neustadt Gut bezw. Hohnstein'sche Forst belegenen Thiergarten- und Heidelbergswiesen findet nur eine Ablösung der Weide unter Zugrundelegung der von den Boniteuren aufgestellten Grundsätze statt. Da die Weideberechtigten und Weidebelasteten sämmtlich bei der Verkopplung der Feldmark Neustadt betheiligt sind, so erfolgt die Ablösung bezüglich der angeführten Thiergarten- und Heidelbergswiesen in der Art, dass der Weidewerth dem Sollhaben der Weidebelasteten abgesetzt und dem Sollhaben der Weideberechtigten zugesetzt wird.

Das Grundeigenthum an den Aengern, abgesehen von den Wüstungen Günsdorf und Harzfeld, ist von der Kämmerei zu Neustadt in Anspruch genommen, jedoch ist das Recht bei dem Weidemangel ohne Wirkung geblieben, vielmehr ist das Grundeigenthum an den Aengern durch die Weideberechtigten absorbirt worden. Ebenso hat beim Mangel eines superfluum der Fiscus auf das Grundeigenthum an den Aengern verzichtet.

§ 10.

Wege, Gräben und sonstige gemeinschaftliche Anlagen.

Das Wege- und Grabenproject ist örtlich abgesteckt und hierbei Rücksicht auf die Entwässerung der sumpfig gelegenen Wiesen, zu nassen Ländereien, wie auch auf die Verlegung ungeeigneter Ackerrichtungen Bedacht genommen, z. B. am Harzfelder, Günsdorfer und Galgenberg. Die zu überwindenden grösseren Schwierigkeiten bestanden bei dem sehr kupirten Terrain in der Schaffung möglichst guter Zu- und Abfuhrwege, welche nach allen Ländereien im Verhältniss der Fläche und des Werths derselben geschaffen sind.

Nach der Versteinung des Wegeprojects ist die Aufmessung nach Legung eines neuen Polygons im Anschluss an die vorhandene Triangulation bewirkt. Als Polygonpunkte sind, wo es irgend zu erreichen war, die Wegesteine benutzt und der anvisirte Punkt durch ein eingehauenes Kreuz kenntlich gemacht. Eine geringere Bachcorrection ist gleichzeitig ausgeführt; da das Wasser häufig durch Regengüsse in den Gebirgen des Harzes sehr anschwillt, ist das Gefälle des Baches durch Einlegen von 7 Kascaden mit je 0,75 cm Fall auf 1 % ermässigt.

Bei der Prüfung des Projects durch den Departementsrath ergaben sich keine Anstände von Bedeutung, dieselben bezogen sich auf einige geringe Breitenänderungen.

Die beibebaltenen und neu angelegten Wege und Gräben, Brücken und Durchlässe ergeben sich aus der dieser Abhandlung angefügten tabellarischen Uebersicht der beibehaltenen und neu angelegten Wege, Gräben, Brücken und Durchlässe (Anlage I).

Zu den neuen Wegen und Gräben tragen die sämmtlichen Verkopplungs-Interessenten nach Verhältniss ihres Sollhabens bei.

Der Weg vom Junkerkopfe nach der Chaussee wird jedoch allein von dem Grafen zu Stolberg-Stolberg zur einen Hälfte, und von der Harzfelder Genossenschaft zur anderen Hälfte aufgebracht.

Zur Verbreiterung der provinzialständischen Landstrasse von Stolberg nach Ellrich wird im gegenwärtigen Verfahren an die Landstrasse ein Streifen herangelegt. Die provinzialständische Verwaltung entschädigt diese Verbreiterung zum 25fachen Betrage = 65 M. zur Theilungskasse von Neustadt. Ebenso ist auch die unter Aufsicht des Wegebau-

verbandes des ehemaligen Amts Hohnstein stehende Strasse von Neustadt nach Ilfeld bei Gelegenheit des gegenwärtigen Verfahrens verbreitert worden. Der genannte Wegebauverband entschädigt diese ihm zu Theil gewordene Verbreiterung gleichfalls zum 25fachen Betrage des Rentwerths = 343 M. 25 Pf. zur Theilungskasse von Neustadt.

Das Project der neuen Wege und Gräben ist von sämmtlichen Interessenten anerkannt worden. Auch ist dasselbe vom Gemeindevorstande von Neustadt und vom Königlichen Amte zu Ilfeld genehmigt worden, desgleichen von der Königlichen General-Commission zu Hannover.

§ 11.

Sollhaben für jeden Betheiligten.

Das Sollhaben des einzelnen Interessenten setzt sich nach dem Gesagten zusammen aus seinem Antheil an der Verkopplungsmasse, an der Gemeinheitstheilungsmasse, an der Weidemasse, nach Abzug der zur Ablösung der Weide, der Folgeeinrichtungen abzugebenden Prozente. Hiernach ist die Berechnung für jeden einzelnen Interessenten bewirkt. Da es zu weit führen würde, in dieser Beziehung das Sollhaben eines jeden einzelnen Interessenten nachzuweisen, wird in der Anlage II dargestellt, wie sich die Sollhabenberechnung bei Grundbesitzern verschiedener Qualität zusammensetzt. Während diese Interessenten für das ihnen gebührende Sollhaben im gegenwärtigen Verfahren in Grund und Boden abgefunden werden, sind folgende Capitalentschädigungen zu leisten:

1. Die Günsdorfer Genossenschaft hat an die Reihegenossenschaft zu Neustadt für die bei Nutzung der Herrenwiese von derselben auszuführende Gegenleistung eine Entschädigung von 2 M. pro ha hinsichtlich der nördlichen Hälfte der Wiese zur Grösse von 4 ha 26,40 ar in Capital zu gewähren. Das Capital beträgt $4{,}2640 \times 2 \times 20 =$ 170,56 M.

2. Der Besitzer der Herrenwiese, Graf zu Stolberg-Stolberg, hat die Nutzung des Cantors, d. h. den Bezug von 1 Hucke Heu, mit 0,50 M. und 1 Mandel runder Schafkäse mit 2 M. zu entschädigen. Das Capital beträgt $2{,}50 \times 20$ = 50 M.

3. Wie bereits im § 8 erwähnt ist, ist für das Vorrecht der Anspänner im Graseteiche oder Anspannteiche nichts berechnet, da der Graseteich Eigenthum des Magistrats ist

und der getroffenen Vereinbarung gemäss die Capitalien in die Gemeindekasse von Neustadt fallen sollen.

4. Der Graf zu Stolberg-Stolberg hat für das Weiderecht auf einem bestimmten Bezirke der Günsdorfer Flur, sowie auf der sog. Herrenwiese und im sog. Bügen (Bleicheröder Land) als Gegenleistung 1 Schock Schafkäse zu liefern. Es sind jedoch seit langen Jahren statt 1 Schock Schafkäse 8 M. vom Gute Neustadt an die Günsdorfer Genossenschaft entrichtet worden. Im Termine vom 11. Dezember 1884 ist festgestellt, dass diese 8 M. den Jahreswerth der Gegenleistung bilden sollen.

Es stellt sich somit ein Capital von $8 \times 20 = 160$ M. dar, welches das Gut Neustadt an die Günsdorfer Genossenschaft zu zahlen hat.

5. Im Termine vom 29. November 1884 ist vereinbart worden, dass das Ablösungsäquivalent für das Vorrecht der Günsdorfer Genossenschaft auf der sog. Herrenwiese der Kämmerei zu Neustadt zu gute gerechnet werden soll. Das Capital beträgt 2,24 M. $\times$ 20 = 44,80 M., welches von der Günsdorfer Genossenschaft an die Gemeinde Neustadt zu zahlen ist.

6. Der G.. Sch.. zu St.. hat für Ablösung der Weide von dem ihm gehörigen, in der Gutsfeldmark Neustadt beim Zechenhause belegenen Lande ein Capital von 4 M. 60 Pf. zu zahlen.

7. R.. Th.. R... zu Neustadt hat zur Ausgleichung der entstandenen Differenz, welche durch unrichtige Verzeichnung der Grenze des alten Grundstücks Kartenbl. 2 Parzelle 21 gegen die Parzelle 20 entstanden ist, ein Capital von 70 M. 75 Pf. zu zahlen.

8. E.. W... und dessen Ehefrau zu B... haben für Ablösung der Weide von der Wiese Plan Nr. 4 „im tiefen Thale“ ein Capital von 19 M. zu zahlen.

Zweiter Theil.

§ 12.

Anerkennung der Sollhabenberechnung.

Die den Betheiligten für den zur Masse abgetretenen Besitz und für die denselben an den Auseinandersetzungs-

gegenständen zustehenden Berechtigungen gebührenden Abfindungen sind in der Sollhabenberechnung nachgewiesen und speziell berechnet. Die Sollhabenberechnung ist von den Berechtigten anerkannt.

§ 13.

Landabfindungen der einzelnen Betheiligten.

An alten Parzellen waren im Theilungsobject vorhanden 1470 Parzellen.

Die Zahl der mit Grundbesitz Betheiligten beträgt:

a.	104	Besitzer	unter . 1 ha
b.	40	„	von 1 bis 5 „
c.	9	„	„ 5 „ 10 „
d.	7	„	„ 10 „ 20 „
e.	3	„	„ 20 „ 50 „
f.	59	„	welche nur für Abstellung von Berechtigungen Abfindung erhalten.
Sa.	222		

Auswärtige Betheiligte sind in der vorstehenden Anzahl 40 vorhanden.

An neuen Plänen sind incl. der Gartenanschnitte und Gartentheile ausgewiesen 479 Parzellen. Hiervon sind als Gartentheile bezw. Anschnitte an vorhandenen Gärten 92 Parzellen angelegt.

Zieht man die Gärten ab, bleiben 479—92 = 387 Land- und Wiesenabfindungen für 222—59 = 163 Interessenten, da die 59 Betheiligten, welche ohne Besitz nur Abfindung für Weideberechtigung zu fordern hatten, nur kleine, zu Gartencultur geeignete Flächen bekommen haben.

Die Gesammtzahl der Parzellen ist von 1470 auf 479 vermindert, also um ppt. $^2/_3$ geringer geworden.

Als Beispiel, wie bei grösseren Besitzern die Zusammenlegung gewirkt hat, dient folgende Nachweisung.

Alter Besitz 65 Ackerparzellen bei 13 ha 60 ar Fläche und 21 Wiesenparzellen mit 1 ha 73 ar, in Summa 86 Parzellen = 15 ha 33 ar.

Neuer Besitz:

Parz.	61	=	103,99 ar	(Porphyrboden) halbsaure und saure Wiesen mit Land und Angeranschnitten.
„	201	=	165,31 „	(Prophyrboden) süsse und halbsaure Wiesen und Ackerland.
„	573	=	025,00 „	(sandiger Lehm) zu Garten und Gemüsebau in der Nähe des Ortes.
„	414 / 417	=	164,57 „ 152,07 „	zusammenhängend (Thonboden auf Gyps).
„	389 / 398	=	849,84 „ 44,92 „	(Lehmboden auf Muschelkalk) süsse Wiesen und Landanschnitt.
			Sa. 1505,70 ar.	

Durch ausgeführte Drainage der Parzelle 61 hat der Besitzer die sauren und halbsauren Wiesen, wie den sehr nassen Anger trocken gelegt und wird dadurch bei Düngung gute Gräser erzielen. Derselbe hat in Folge dessen den Plan 398, welcher tiefgründigen, sehr guten Lehmboden enthält, zur Ackercultur in Benutzung gezogen.

Durch die Wege, welche im Zusammenhang liegende Abfindungen durchschneiden, tritt eine erhöhte Anzahl der Parzellen ein. Um auf der Karte darzustellen, wie weit die Zusammenlegung durchgeführt ist, sind die einem Besitzer zugetheilten Abfindungen, welche durch Wege getrennt werden, mit Klammern angehackt und ist durch Eintragung der Litr. (Buchstaben statt der Namen) neben den laufenden Nummern der Pläne nachgewiesen, welche Abfindungen den einzelnen Besitzern zugefallen sind.

Auf der Karte über den neuen Zustand (cfr. anliegende Karte II) wird es auffallen, dass einzelne Stücke stellenweise in grössere Abfindungen geschoben sind. Dieses sind Abfindungen für eine besondere, zu dem Gesammthaushalt gehörende Person, welche eignen Besitz hatte, welch' letzterer speziell nachzuweisen ist, im Uebrigen aber bei der Bewirthschaftung nicht berücksichtigt wird.

Es ist auf diese Weise das Vermögen von Mann und Frau, Kindern verschiedener Ehe u. s. w. für sich nachgewiesen.

Mit Drainagen ist von einzelnen Seiten bereits vorgegangen; namentlich sind die sumpfigen Wiesen „im Siegen“ grösstentheils bereits entwässert. Eine grössere Drainage der Herrenwiese, welche in Acker umgewandelt ist, ist gleichfalls ausgeführt. Um zu letzterer die nöthige Vorfluth zu schaffen, münden die Sammeldrains in der unteren Wan-

dung der Kascaden, welche in dem Bache Nr. 556 zur Verminderung des Gefälles angelegt sind, aus.

Zu gemeinnützigen Zwecken sind ausgelegt und der politischen Gemeinde als Abfindung für ihre Forderung zugetheilt, ausser den zu landwirthschaftlichen Zwecken zu benutzenden Abfindungen, folgende Abfindungen: Steinbruch, Lehmgrube, Raum zur Vergrösserung des Begräbnissplatzes, verschiedene bereits bestehende Obstplantagen und die Parzelle Nr. 226 und 244 zur Anlage von Obstplantagen.

Von der Gemeinde und von der Verkopplungs-Interessentschaft ist beschlossen worden, an den Wegen, welche den geeigneten Boden und die erforderliche Breite enthalten, Obstbäume anzupflanzen.

§ 14.

Etwaige Geldabfindungen und deren Aufbringung.

Die zwischen den gebührenden und zugetheilten Abfindungen vorhandenen Ertrags-Differenzen sind mit dem 25fachen Betrage der Differenzen zu begleichen. Die sonst noch zu zahlenden Geldabfindungen sind im § 10. 11 bereits erwähnt.

Auf den von dem Vertreter des Herrn Grafen zu Stolberg-Stolberg gestellten Antrag, dass die von den Schätzern angenommene Erndte des Heues und Grummets von der Herrenwiese im Wege des Vergleichs herabgesetzt werden möge, ist dem Grafen zu Stolberg-Stolberg eine Entschädigung von 300 Mark aus der Theilungskasse zugebilligt werden.

Die Ehefrau A. K. . . und der Brennherr A. H. . . — litt. es — erhalten für eine Wegevergütung in ihrer Abfindung Nr. 217 eine Kapitalentschädigung von einem Rentwerthe von 1,61 M. = 40,25 M. Capital.

§ 15.

Ablösung der auf den sog. Gemeindetheilen zu Gunsten der politischen Gemeinde Neustadt haftenden Abgaben und Ueberweisung des Eigenthums dieser Gemeindetheile auf die bisherigen Nutzniesser.

Die politische Gemeinde Neustadt ist Eigenthümerin von sog. Gemeindetheilen. Dieselben stehen im erblichen

Niessbrauche bestimmter Häuser, wogegen diese alljährlich an die Gemeindekasse zu Neustadt bestimmte Abgaben (genannt Marktzahl, Bote, Küchenspeise, Geschoss und Kanon, sowie Erbenzins, Garten- und Grabenzins, Wiesenzins und Ackerzins, Zins vom Knieberge) zu entrichten haben.

Im allseitigen Einverständnisse erfolgt die Ablösung dieser Abgaben und die Ueberweisung der bisher im erblichen Niessbrauche besessenen Gemeindetheile zum Eigenthum auf die bisherigen Nutzniesser.

Es folgt nunmehr die Zusammenstellung der einzelnen Pflichtigen nebst den von denselben alljährlich an die Gemeindekasse zu Neustadt zu entrichtenden Abgaben, sowie die von den einzelnen zu zahlenden Ablösungscapitalien.

Die sämmtlichen Pflichtigen haben die Ablösungscapitalien zum 1. October 1884 an die Gemeindekasse zu Neustadt entrichtet, und sind hierauf die sog. Gemeindetheile in den Verkopplungsdokumenten den bisherigen Nutzniessern als Eigenthum zugeschrieben worden; auch haben dieselben in der neuen Planlage für die Gemeindetheile Abfindung erhalten.

Neun mit Namen aufgeführte Personen haben erklärt, der Gemeindekasse zu Neustadt gegenüber im Wege der Amortisation ablösen zu wollen, und ist hierauf zwischen dem Bürgermeister Roth als Vertreter der politischen Gemeinde Neustadt, als Berechtigte, und den genannten Verpflichteten als Besitzern der belasteten Grundstücke nachstehende Vereinbarung zu Stande gekommen:

1.

Bisheriges Rechtsverhältniss.

Die unter Nr. 4 speziell aufgeführten Personen waren bisher verpflichtet, alljährlich an die Gemeindekasse zu Neustadt bestimmte Abgaben zu entrichten und zwar: Marktzahl, Bote, Küchenspeise, Geschoss und Kanon bezw. Rathslehn, Erbenzins von Plätzen, Gärten bezw. Garten- und Grabenzins bezw. Wiesenzins und Ackerzins bezw. Zins vom Knieberge.

2.

Ablösung.

Die sub. 1 aufgeführten Leistungen werden hiermit abgelöst.

3.

Art der Ablösung.

Die Ablösung geschieht im Wege der Amortisation und zwar in der Art, dass die unter 4 genannten Verpflichteten alljährlich an die Gemeindekasse zu Neustadt die unter 4 Spalte 4 ausgeworfenen Beträge abzuführen haben.

Dagegen entsagt die politische Gemeinde Neustadt allen jeglichen Eigenthumsansprüchen an den unter 4 Spalte 3 speziell aufgeführten Grundstücken, und treten die unter 4 aufgeführten Personen in das freie uneingeschränkte Eigenthumsrecht dieser Grundstücke.

4.

Tabellarische Zusammenstellung.

Wie viel hiernach Jeder der Verpflichteten alljährlich an die Gemeindekasse zu Neustadt zu entrichten hat, ergibt die nachstehende tabellarische Zusammenstellung:

Lfde. Nr.	Der Pflichtigen		Bezeichnung der pflichtigen Grundstücke	Jährliche Rente der geleisteten Abgaben		Ablösungscapital		Halbjährliche Rente.	
	Namen	Wohnort		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2		3	4		5		6	
1	H. C...	Neustadt	Haus Nr. 21 nebst Hofraum und Garten und $^1/_{110}$tel vom Knicktheil.	2	88	57	60	1	44
2	etc.								

5.

Ausführung.

Die unter 1 genannten Leistungen haben mit dem 1. October 1884 aufgehört und sind mit diesem Tage die unter 4 genannten Personen in das freie uneingeschränkte Eigenthumsrecht der gleichfalls unter 4 aufgeführten Grundstücke getreten. Vom 1. October 1884 an haben gleichzeitig die Verpflichteten die unter 4 Spalte 4 aufgeführten Beträge in halbjährlichen Raten und zwar zum 1. April und 1. October

eines jeden Jahres an die Gemeindekasse zu Neustadt abzuführen, sodass die unter 4 Spalte 5 aufgeführten Beträge in $41\frac{1}{2}$ Jahren erlöschen.

Sowohl seitens der Berechtigten, als auch seitens der Verpflichteten wird halbjährliches Kündigungsrecht vorbehalten.

6.

Rückstände.

Rückstände sind nicht vorhanden, sodass eine Regulirung wegen Rückstände nicht nöthig ist.

7.

Eintragung in das Grundbuch.

Da die unter Nr. 1 genannten Lasten zum Grundbuche angemeldet sind, so ist im Grundbuch-Artikel eines jeden einzelnen Verpflichteten die nach Inhalt dieses Protocolls abgelöste Leistung zu löschen, dagegen aber der Vermerk einzutragen, dass die unter Nr. 4 Spalte 3 aufgeführten Grundstücke während des unter Nr. 5 genannten Zeitraums der Gemeindekasse zu Neustadt rentenpflichtig sind.

8.

Kosten.

Die Kosten des Ablösungsverfahrens werden zur einen Hälfte von der Berechtigten und zur anderen Hälfte von den Verpflichteten getragen.

Die etwa durch die Berichtigung des Grundbuches entstehenden Kosten haben die Verpflichteten zu tragen. —

Hiernach sind auch diese zuletzt aufgeführten Gemeindetheile in den Verkopplungsdokumenten den bisherigen Nutzniessern zum Eigenthum zugeschrieben worden und haben dieselben bei der neuen Planlage Abfindung für die Gemeindetheile erhalten.

§ 16.

Ablösung der auf den sog. Kirchentheilen zu Gunsten der Kirchenkasse zu Neustadt haftenden Abgaben und Ueberweisung des Eigenthums dieser Kirchentheile auf die bisherigen Nutzniesser.

Die Kirche zu Neustadt ist Eigenthümerin von sog. Kirchentheilen. Dieselben stehen im erblichen Niessbrauche bestimmter Häuser, wogegen diese alljährlich an die Kirchen-

kasse zu Neustadt bestimmte Abgaben zu entrichten haben. Im allseitigen Einverständnisse erfolgt die Ablösung dieser Abgaben und die Ueberweisung des Eigenthums der bisher im erblichen Niessbrauche besessenen Kirchentheile auf die bisherigen Nutzniesser. Es folgt die Zusammenstellung der Pflichtigen nebst den von denselben alljährlich an die Kirchenkasse zu Neustadt zu zahlenden Abgaben, welche zum 20fachen Betrage abgelöst werden.

Die sämmtlichen Pflichtigen haben die Ablösungscapitalien, welche zum 1. October 1884 fällig waren, an die Kirchenkasse zu Neustadt baar gezahlt und sind hierauf die sog. Kirchentheile in den Verkopplungsdokumenten den bisherigen Nutzniessern als Eigenthum zugeschrieben worden; auch haben dieselben in der neuen Planlage für die Kirchentheile Abfindung miterhalten.

§ 17.

Ablösung der von der Gemeindekasse zu Neustadt an die Gräflich Stolberg-Stolbergsche Rentkammer zu Stolberg alljährlich zu entrichtenden Abgabe, Geschoss, Küchenspeise etc. genannt.

Seitens der Gemeindekasse zu Neustadt ist alljährlich an die Gräflich Stolberg-Stolberg'sche Kammer eine Abgabe, Geschoss, Küchenspeise genannt, zum Betrage von 130,24 M. zu entrichten. Die Ablösung erfolgt im allseitigen Einverständniss, und ist das Ablösungscapital im Betrage von 2604,80 M. am 1. October 1884 an die Gräfliche Rentkammer zu Stolberg gezahlt worden.

§ 18.

Ablösung der von dem sog. Zinslande an die Günsdorfer Genossenschaft zu entrichtenden Abgaben.

Von dem an der Günsdorfer Forst belegenen sog. Zinslande haben die Eigenthümer dieses Landes alljährlich an die Kasse der Günsdorfer Genossenschaft zu Neustadt bestimmte Geldabgaben zu entrichten. Die Ablösung dieser Abgaben im gegenwärtigen Verfahren erfolgt im allseitigen Einverständniss. Es folgt die Zusammenstellung der Namen der Pflichtigen, der von denselben alljährlich zu entrichten-

den Abgaben und der von denselben zu zahlenden Ablösungscapitalien.

Die Ablösungscapitalien sind am 1. Januar 1886 an die Kasse der Günsdorfer Genossenschaft zu Neustadt gezahlt worden.

§ 19.

Ablösung des von dem, den R. W...schen Erben gehörigen sog. Petersgarten an die Kirche zu Neustadt zu entrichtenden Wachsgeldes.

Von dem den R. W... Erben zu Neustadt gehörigen Grundstücke genannt der Petersgarten ist an die Kirchenkasse zu Neustadt eine Abgabe von 2 Mark Wachsgeld zu entrichten.

Der Pastor K... zu Neustadt als Vertreter der Kirche daselbst, sowie der Brantweinfabrikant W... zu Nordhausen als Vormund der R. W... Erben sind mit der Ablösung im gegenwärtigen Verfahren einverstanden, und ist das Ablösungscapital zu dem 20fachen Betrage mit 40 Mark festgestellt worden. Als Ausführungstermin ist der 1. October 1885 bestimmt, und ist das Ablösungscapital an diesem Tage zur Kirchenkasse eingezahlt worden.

§ 20.

Instandsetzung und Unterhaltung der Wege, Gräben u. s. w.

Die erste Instandsetzung der neuen Wege, Gräben, Brücken, Kanäle, Stellwannen und dergleichen Einrichtungen ist von der Gesammtheit der Verkopplungsinteressenten nach Massgabe der Fläche und des Werths der denselben gebührenden Brutto-Abfindungen geschehen. So ist auch die Begradigung des Baches an der Herrenwiese, welch' letztere dem Grafen zu Stolberg-Stolberg wieder zugetheilt ist, auf Kosten der Gesammtheit der Verkopplungs-Interessentschaft von Neustadt geschehen, während die in dem Bache hergestellten Stürze von dem Grafen zu Stolberg-Stolberg auf eigene Kosten erbaut sind.

Im Hinblick darauf, dass die Landstrasse von Neustadt nach Niedersachswerfen und die Strasse von Neustadt nach Osterode durch Heranlegung eines Streifens Land verbreitert ist, bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die Kosten der Chausseeanlagen von der provinzialständischen Verwaltung bezw. von dem Wegebauverbande des ehemaligen Amts Hohnstein zu bestreiten sind.

Betreffs der künftigen Unterhaltung der Folgeeinrichtungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Unterhaltung der im Verkopplungsgebiete vorhandenen öffentlichen Gemeindewege und deren Zubehörungen an Brücken, Gräben und Stellwannen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie liegt im Bezirke der Fleckensgemeinde Neustadt dieser Gemeinde Neustadt ob, soweit die Unterhaltung kraft privatrechtlich begründeter Verpflichtung vor der Verkopplung nicht anderen Personen oder Körperschaften obgelegen hat. An solchen Verpflichtungen ist durch die in Frage stehende Verkopplung nichts geändert, daher dieselben in ihrem bisherigen Umfange unverändert bestehen bleiben.

2. Die innerhalb der Abfindungen eingerichteten Gräben sind von den Besitzern der anliegenden Abfindungen zu unterhalten, und zwar wo derselbe Eigenthümer zu beiden Seiten grenzt, von diesem allein, wo aber die Grundstücke an den Seiten verschiedene Eigenthümer haben, von jedem derselben zur Hälfte.

3. Alle Brücken und sonstigen Anlagen, die dazu dienen sollen, den Zugang zu den Abfindungen von den Wegen ab zu vermitteln, sind von dem, der sie begehrt, auf eigne Kosten herzurichten und zu unterhalten.

4. Alle sonstigen Wege, Gräben, Stellwannen, Brücken und Kanäle in der Feldmark Neustadt sind als gemeinschaftliches Eigenthum aller Verkopplungsinteressenten von diesen nach Verhältniss des Werths der ausgewiesenen Abfindungen zu unterhalten. Nach demnächstiger anderweiter Regulirung der Grundsteuer soll die Grundsteuer das Verhältniss des Beitrags zu den Kosten der Unterhaltung der von den Feldmarks-Interessenten (den jetzigen Verkopplungs-Interessenten) von Neustadt zu unterhaltenden Anlagen darstellen.

Die Unterhaltung des Baches in der Herrenwiese liegt nach seiner Begradigung dem Anlieger des südlichen Ufers, dem Grafen zu Stolberg-Stolberg, ob, welcher auch die in dem Bache erbauten Stürze zu unterhalten verpflichtet ist.

5. Aufsicht über die Unterhaltung der Wege, Gräben, Stellwannen und Brücken.

Die Aufsicht über die nicht öffentlichen Wege und Gräben nebst Zubehör, namentlich auch rücksichtlich der Brücken und Kanäle, soll dem jedesmaligen Ortsvorsteher (Bürgermeister) der Gemeinde Neustadt zustehen. Falls jedoch ein Ortsvorsteher künftig die Anfsicht über die Unterhaltung der Wege, Gräben u. s. w. zu übernehmen ablehnen

sollte, ist ein Aufseher von den Feldmarks-Interessenten zu erwählen und jedesmal für den Zeitraum von 3 Jahren zu bestellen.

Den zur Aufsichtsführung über die Instandhaltung der Folgeeinrichtungen bestellten Personen soll insbesondere auch die Befugniss zustehen, die erforderlichen Arbeiten im Falle einer Nichtbefolgung der desfallsigen Anordnung seitens der Pflichtigen auf deren Kosten ausführen zu lassen.

6. Besondere Bestimmungen wegen der Brücken und Durchlässe.

Die Brücken, Kanäle und sonstigen Durchlässe in den öffentlichen und Privatwegen, welche zur Verbindung der Wege untereinander erforderlich sind, sind von der Gesammtheit der Interessenten als Folgeeinrichtungen der Verkopplung nach Verhältniss des Werths der Abfindungen herzustellen.

Als Zubehör der Wege liegt die künftige Unterhaltung derselben den zur Unterhaltung des betreffenden Weges, zu welchem sie gehören, Verpflichteten in gleicher Weise auf, wie die Unterhaltung des Weges. Alle Brücken und sonstigen Anlagen, die dazu dienen sollen, den Zugang zu den Abfindungen von den Wegen ab zu erreichen, sind von dem, der sie begehrt, auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Es darf jedoch durch die Herstellung solcher Anlagen die Ableitung des Wassers in den Wegegräben nicht gehindert werden.

§ 21.

Benutzung der Wege, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen.

Sämmtliche Wege in der Feldmark Neustadt dürfen zum Zwecke der Benutzung der Abfindungen von Jedem benutzt werden, der ihrer dazu bedarf.

Bei der Benutzung der Wege als Trift ist jedoch die Einschränkung festgestellt, dass nur diejenigen Wege als Trift genutzt werden dürfen, welche im Wegeverzeichnisse — Anlage I dieser Abhandlung — als Triftweg ausdrücklich bezeichnet sind. Ueber die übrigen Wege quer überzutreiben ist gestattet, um bei Ausübung der Weide oder beim Pferchen von der einen Koppel auf die andere davor gelegene zu gelangen.

Auf den nicht öffentlichen Wegen darf das Vieh nur in der nächsten Richtung nach den zu beweidenden oder zu

pferchenden Abfindungsplänen getrieben, nicht aber geweidet werden.

Ein Ziehen der Wege ohne anderen Zweck, als um sie abzuweiden, ist untersagt.

Auch dürfen bei diesem Ziehen der Wege die anliegenden Gräben und Stellwannen nicht von dem Weideviehe betreten werden, wogegen der Hund des Hirten in den Gräben der Triften laufen darf.

Ferner darf ein Weg nur dann als Trift genutzt werden, wenn dieses zum Beweiden oder zum Pferchen eines an oder hinter dem Wege belegenen Grundstücks nothwendig ist. Das zu beweidende Grundstück muss jedoch eine der beweidenden Viehheerde angemessene Grösse haben.

Etwaige Nebennutzungen auf den Wegen und Gräben stehen den Unterhaltungspflichtigen zu.

Die Wegegräben, ebenso die Grenzgräben und sonstigen Wasserabzüge dienen zugleich zur Entwässerung der anliegenden und oberhalb liegenden Grundstücke und müssen zu diesem Behufe zweckdienlich unterhalten werden, dürfen also auch von Niemandem in einer Weise genutzt werden, wodurch jener Zweck gestört wird. Insbesondere ist untersagt, durch dieselben zu fahren, wenn in denselben Wasser fliesst, indem dann die Ueberfahrt durch eine Brücke bewerkstelligt werden muss.

Durch einen trockenen oder stehenden Graben zu fahren, um zu den angrenzenden Grundstücken zu gelangen, soll zwar gestattet sein; wird indess der Graben oder der daran stossende Weg oder die Stellwanne bei der Durchfahrt beschädigt, so muss derjenige, der die Durchfahrt gemacht hat, Alles wieder in völlig ordnungsmässigen Stand setzen, und kann derselbe sich dieser Verpflichtung niemals durch die Behauptung entziehen, dass der Graben oder der Weg oder die Stellwanne nicht in ordnungsmässigem Zustande gewesen sei.

Die Nutzung des Erdauswurfes aus den Gräben und des etwa in den Gräben wachsenden Grases steht demjenigen zu, der zur Unterhaltung des betreffenden Grabens verpflichtet ist.

Die Stellwannen bleiben, wo sie Zubehörungen der öffentlichen Gemeindewege sind, stets Eigenthum der Gemeinde, und soweit dies nicht der Fall, stets gemeinsames Eigenthum der Verkopplungs- bezw. Feldmarks-Interessentschaft von Neustadt.

Dieselben dienen vornehmlich zum Schutze der Grabenufer und der anliegenden Grundstücke.

Die aus dem Sollhaben der Gemeinde Neustadt entnommenen gemeinschaftlichen Anlagen dienen zu folgenden Zwecken:

1. Die Koppel Nr. 431 und 437 zur Grösse von 63 ar 80 □m im Marktthale ist als Lehmgrube ausgewiesen und dient zur Gewinnung von Lehm.

2. Die Koppel Nr. 110 zur Grösse von 1 ha 09 ar 57 □m hinterm Petersberge ist als Steinbruch ausgewiesen.

3. Die Koppel Nr. 146 zur Grösse von 11 ar 76 □m ist zur Vergrösserung des Begräbnissplatzes ausgewiesen.

4. Ausser den bereits bestehenden Obstplantagen sind der Gemeinde Neustadt die Koppeln Nr. 226 und 244 zur Anlegung neuer Obstplantagen überwiesen. Hier soll bemerkt werden, dass zur Anpflanzung von Obstbäumen auf den Obstplantagen und an den Wegen der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten die Uebernahme eines Theils der Kosten, etwa in Höhe des Werths des Pflanzenmaterials, in Aussicht gestellt hat, nachdem seitens der Interessentschaft für richtige Sortenwahl und dafür Sorge getragen worden, dass die Bäume in Zukunft rationell gepflegt und behandelt werden. Mit der Beaufsichtigung und Pflege ist der jedesmalige Bürgermeister unter Zuziehung des jedesmaligen ständischen Wegebauaufsehers beauftragt.

§ 22.

Uebergang der in der Gemeinde Neustadt vorkommenden Spanndienste auf die politische Gemeinde Neustadt.

Wie bereits im § 9 erwähnt, ist im Termine betreffend die Vorlegung des Theilungsmassstabes vom 29. November 1884 nachgegeben worden, dass die Anzahl der Schafe der Kämmerei Neustadt auf 300 Schafe zu erhöhen, dagegen die Zahl der Schafe der Realgemeinde Neustadt auf 263 zu reduziren sei.

Ferner soll das Ablösungsäquivalent für das Vorrecht der Anspänner auf dem sog. Pfingstrasen und das Vorrecht der Günsdorfer Genossenschaft auf der sog. Herrenwiese der Kämmerei zu Neustadt zu gute gerechnet werden. Dagegen übernimmt die Kämmerei Neustadt alle in Neustadt zu leistenden Spanndienste, namentlich die Holz- und Spritzenfuhren, vorbehaltlich der zu errichtenden Spritzenordnung.

§ 23.

Einschränkungen des Eigenthums und Vorfluth.

Abgesehen von den gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums an den ausgewiesenen Abfindungen sind die Besitzer in der freien und uneingeschränkten Benutzung nur an nachstehende Vorschriften gebunden:

I. Beim Bepflanzen der Abfindungen soll zu Gunsten der angrenzenden Abfindungen eine Entfernung inne gehalten werden:

1. bei Gesträuch und Buschholz mindestens von 1,5 Meter;
2. bei Obstbäumen:

a. beim Steinobst mindestens von 1,8 Meter,

b. beim Kernobst, Wallnüssen, Maulbeer-, Ebereschen- und ähnlichen Nutzbäumen mindestens von 2,3 Meter,

c. bei nicht fruchttragenden sog. wilden Bäumen müssen die Stämme mindestens 4,7 Meter

von der Grenze entfernt gehalten werden.

Bei Bäumen an Wegen und Wegegräben, mit Ausnahme der Pappelbäume, sollen zu Gunsten der angrenzenden Abfindungen die vorstehend bezeichneten Entfernungen überall zur Hälfte inne gehalten werden, und zwar sowohl bezüglich der auf den Abfindungen gepflanzten Bäume gegen die Wege, als auch der auf den Wegen gepflanzten Bäume gegen die Abfindungen.

Ueber ein Anderes sich zu vereinbaren, bleibt indessen den Grenznachbarn vorbehalten.

II. Befriedigungen:

Vorbehältlich auch einer solchen Vereinbarung müssen:

1. Befriedigungsgräben mit eineinhalbfacher Böschung versehen und 0,4 Meter von der Grenze entfernt angelegt werden;

2. lebendige Befriedigungen mindestens 0,5 Meter von der Grenze entfernt angelegt werden.

Todte Befriedigungen (Zäune, Stackete) dürfen an die Grenzlinie gesetzt werden.

III. Entwässerungsanlagen, Entwässerungsgräben dürfen unmittelbar auf der Grenzlinie mit anderthalbfacher Böschung angelegt werden. Die Stellwannen haben die Grenznachbarn sich selbst zu halten, da der Nutzen der Entwässerung ihnen sämmtlich zu Theil wird.

IV. Gruben:

Thon-, Mergel-, Sand-, Lehm- und sonstige Gruben dürfen

nur mit eineinhalbfacher Böschung und 2,3 Meter von der Grenze angelegt werden .

V. Vorfluth:

Die Wegegräben, sowie die sonstigen Gräben und Wasserzüge dürfen ohne Einschränkung von den Besitzern der anliegenden und oberhalb belegenen Grundstücke zur Abwässerung benutzt werden. Im Uebrigen finden in Ermangelung anderweiter Beschlüsse in Hinsicht der Ent- und Bewässerung der Grundstücke die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

VI. Sonstige Einschränkungen des Eigenthums:

1. Der Holzhändler E. . zu R. . als Eigenthümer des im Thale hinter dem Harzfelder und Günsdorfer Berge befindlichen Stollens ist verpflichtet, den Stollen zu erhalten und für jeden Schaden, welcher an den angrenzenden Grundstücken geschieht, aufzukommen.

2. Die Verkopplungs-Interessentschaft von Neustadt ist, nachdem der Herr Graf zu Stolberg-Rossla den erforderlichen Mehrbedarf zur Anlage eines offenen Grabens unterhalb des Canals im Neustadt-Hermannsacker'schen Communalwege vom Wege ab bis zu dem Punkte, wo die jetzige Röhrenleitung aufhört, hergegeben hat, verpflichtet, für die Fortführung des Wassers, welches sich in dem sog. Rosenteiche (in der Gemarkung Hermannsacker belegen) sammelt und durch den oben erwähnten, unter dem Neustadt-Hermannsacker'schen Communikationswege herführenden Kanal in die Feldmark Neustadt geleitet wird, Sorge zu tragen.

3. Die Stadt Nordhausen hat zum Zweck der Zuführung des Wassers von ihrem Grundstücke im tiefen Thale Bl. 2 Nr. 41/3 nach der Stadt Nordhausen das Recht der Röhrenleitung durch die Feldmark Neustadt unter denjenigen Bedingungen, wie solche in den Verträgen näher angegeben sind.

4. Seitens der Stadt Nordhausen sind der Wittwe F... F... zu Neustadt und deren Kindern und Erben ihres verstorbenen Ehemannes folgende Rechte eingeräumt worden:

a. Der Wittwe F... F... und deren Kindern bezw. Erben und Besitznachfolgern ist für ewige Zeiten das Recht der Grasnutzung von der Wiese im tiefen Thale Bl. 2 Nr. 41/3 (auf welcher die Stadt Nordhausen das Wasserreservoir hat) eingeräumt, jedoch unter der ausdrücklichen Beschränkung, dass die Stadt Nordhausen berechtigt ist, die der Wittwe F... F... und deren Kindern eingeräumte Berechtigung einzuschränken bezw. gänzlich aufzuheben, wenn

und soweit die Stadt Nordhausen die qu. Wiesenparzelle zum Zweck der Wasserleitung selbst gebraucht.

b. Ein Theil dieser Wiesenparzelle im tiefen Thale liegt jenseits des Baches in der Feldmark Hermannsacker. Die Stadt Nordhausen räumt der Wittwe F... F... und deren Kindern bezw. deren Erben und Besitznachfolgern das Recht der Grasnutzung von diesem Hermannsacker'schen Theile der Wiese unbeschränkt solange ein, als die Stadt Nordhausen Eigenthümerin des qu. Wiesentheils ist, also den Complex nicht verkauft hat.

c. Der Wittwe F... F... und deren Kindern bezw. Erben und Besitznachfolgern ist das Näherrecht an der in der Feldmark Hermannsacker belegenen und der Stadt Nordhausen gehörigen Wiese eingeräumt.

§ 24.

Besondere Bestimmungen wegen der an der Stolberg-Ellricher Chaussee anzulegenden Gräben und wegen Herstellung und Unterhaltung der Ueberfahrtskanäle und Rampen.

Durch die Feldmark Neustadt führt die Stolberg-Ellricher Chaussee. Dieselbe steht im Eigenthum der provinzialständischen Wegebauverwaltung. Mit Zustimmung des Landesdirectoriums der Provinz Hannover sind im vorliegenden Verfahren folgende Bestimmungen getroffen:

Seitens der Chausseeverwaltung ist ein Graben nach der Chaussee von dem hohlen Graben Nr. 317 der Karte bis zur Harzfelder Brücke anzulegen und zu unterhalten. Ferner ist von derselben ein Kanal über den in das Harzfelder Thal führenden Wirthschaftsweg anzulegen und zu unterhalten. Sodann ist, um das Wasser, welches der Chaussee von dem Hermannsacker'schen Communikationswege zugeführt wird, durch den Chausseekörper durchzuführen und in den jenseits desselben befindlichen Chausseegraben zu leiten, auf Kosten der Verkopplungs-Interessentschaft von Neustadt unter Leitung der ständischen Bauinspection ein Kanal durch die Chaussee anzulegen. Die spätere Unterhaltung dieses Kanals übernimmt die ständische Wegebauverwaltung.

Den Besitzern der an der Chaussee belegenen Abfindungen ist gestattet, unter Einholung der Genehmigung der provinzialständischen Wegebauverwaltung für jeden einzelnen Fall und unter den von derselben zu stellenden Bedingungen,

namentlich unter Bestimmung der Höhe und Weite der anzulegenden Kanäle, nach Bedürfniss Kanäle über die Chausseegräben zur Vermittlung des Zugangs nach den Abfindungen auf eigne Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung zur Herstellung solcher Brücken zu gestatten ist, ist indess ein Recognitionsgeld ausgeschlossen.

Zufolge Verfügung des Landesdirectoriums zu Hannover vom 7. Juli 1882 soll den Chausseeanliegern das Einleiten von Sammeldrains in die Chausseegräben gegen Ausstellung von Reversen im Allgemeinen gestattet werden. Durch diese Reverse verpflichten sich die Anlieger, die Ausmündung, sowie die nöthigen Vorfluthen nach Anweisung der betreffenden Wegebauinspection anzulegen und zu unterhalten. Die Genehmigung des Landesdirectoriums ist für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

§ 25.

Besondere Bestimmungen wegen etwaiger an der Neustadt-Ilfelder Landstrasse neu anzulegender Gräben und wegen Herstellung und Unterhaltung der Ueberfahrtskanäle und Rampen.

Durch die Feldmark Neustadt führt die Neustadt-Ilfelder Landstrasse. Dieselbe steht im Eigenthum des Wegeverbandes des ehemaligen Amts Hohnstein.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses des Kreises Ilfeld sind im vorliegenden Verfahren nachfolgende Bestimmungen getroffen:

Den Besitzern der an der Landstrasse gelegenen Landabfindungen ist es gestattet, unter Einholung der Genehmigung des Wegeverbandes des ehemaligen Amts Hohnstein für jeden einzelnen Fall und unter den von demselben zu stellenden Bedingungen, namentlich unter Bestimmung der Höhe und Weite der anzulegenden Kanäle nach Bedürfniss Kanäle über den Chausseegraben zur Vermittlung des Zugangs nach den Abfindungen herzustellen.

Die erste Herstellung erfolgt auf Kosten der Wegebauverbandskasse des ehemaligen Amts Hohnstein. Die künftige Unterhaltung fällt den Anliegern zur Last.

Von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung zur Herstellung solcher Brücken zu gestatten ist, ist indessen ein Recognitionsgeld ausgeschlossen.

§ 26.

Sicherstellung der Rechte Dritter.

Der zum Ersatz angewiesene Grundbesitz tritt in dieselben Rechtsverhältnisse, in welchen der abgetretene gestanden hat. Die Generalpfandrechte und solche Spezialpfandrechte, welche auf dem ganzen Umfange eines Hofes haften, erlöschen in Ansehung der abgetretenen Bestandtheile und gehen unter Beibehaltung ihres gegenseitigen Verhältnisses auf die dagegen eingetretenen über.

Die auf einzelnen Grundstücken, welche ganz oder theilweise abgetreten werden, haftenden Spezialpfandrechte erlöschen gleichfalls in Ansehung der abgetretenen Bestandtheile und werden unter Zustimmung der Betheiligten, falls nicht ein Anderes vereinbart wird, in der Art übertragen, dass sie auf den ganzen Umfang des neuen Grundbesitzes der betreffenden Schuldner übergehen, jedoch nur zu dem Betrage des zu ermittelnden Werthes des ursprünglichen Pfandstücks an der Stelle einrücken, welche durch ihr Alter und ihre sonstigen Vorzüge bestimmt wird, in Ansehung des jenen Werth etwa übersteigenden Betrages der Pfandschuld aber unwirksam bleiben.

Diejenigen Spezialpfandrechte, bezüglich welcher die Gläubiger oder Schuldner den Antrag gestellt haben, dass sie auf einen bestimmten Theil der neuen Pläne, welcher dem alten verhafteten Grundbesitz entspreche, übertragen werden, sind diesem Antrage entsprechend in der Art sicher gestellt, dass mit Genehmigung des Gläubigers und Schuldners bestimmte, dem Werthe des verpfändeten alten Grundbesitzes entsprechende Pfandtheile ausgesondert und diese auf der Originalkarte mit blauer Farbe kenntlich gemacht sind.

Die bestellte Hypothek, durch welche das aus der Hannover'schen Landes-Credit-Anstalt an den Theilungs-Interessenten S... vorgestreckte Capital gesichert ist, geht auf den Gesammtbestand der dem Anleiher im Besitz zugetheilten neuen Koppeln über.

§ 27.

Sicherung der Grenzen der Abfindungen.

Ueber die Sicherung der Grenzen gegen die Nachbarfeldmarken und gegen die von der Theilung ausgeschlossenen Gemeindeforsten ist im § 7 oben das Erforderliche festgestellt.

In die Grenzen der einzelnen Abfindungen, sowie der

gemeinschaftlichen Anlagen innerhalb der Feldmark sind auf gemeinsame Kosten Grenzsteine gesetzt. Die Unterhaltung dieser Grenzzeichen ist Sache der Grenznachbarn je zur Hälfte.

Sämmtliche Interessenten haben die Versteinung ihrer Grundstücke, wie sie aus der Karte ersichtlich ist, als richtig anerkannt.

Dritter Theil.

§ 28.

Vorläufige und förmliche Eröffnung des Plans. Entscheidung über die Planbeschwerden.

Unter Zugrundelegung des in der Sollhabenberechnung für jeden Interessenten festgestellten Guthabens wurde die die Abfindungen der Einzelnen nachweisende Planberechnung aufgestellt und wurden sodann die Pläne in der Feldmark in der ungefähren Lage den Interessenten örtlich angewiesen. Hierauf wurde Termin zur vorläufigen Eröffnung des Plans auf den 10. April 1885 anberaumt. Die in diesem Termine vorgebrachten Erinnerungen wurden zu Protocoll genommen, und, soweit es zweckmässig erschien, im Wege gütlicher Verhandlung erledigt. Die Instruction derjenigen Beschwerden, deren Erledigung nicht angängig erschien, war bis zur förmlichen Planeröffnung auszusetzen bezw. den Beschwerdeführern anheimzugeben, die Beschwerden bei der förmlichen Eröffnung des Plans vorzubringen.

Nachdem sodann die Planberechnung nach den vorgenommenen Veränderungen berichtigt war, wurde der Auseinandersetzungsplan der General-Commission zur Prüfung vorgelegt.

Seitens der General-Commission wurde der Plan zur förmlichen Eröffnung genehmigt.

Der Plan wurde, nachdem vorab die Uebergangsbestimmungen (cfr. Anlage III) mit den Interessenten festgestellt worden, im Termine vom 13. Juli 1885 den Betheiligten förmlich eröffnet und die Anwesenden bei Strafe des Ausschlusses zur Vorbringung etwaiger Erinnerungen aufgefordert. Vornehmlich wurden drei Planbeschwerden, welche sich gegen die Planlage richteten, vorgebracht. Nachdem die Syndiken als Gegenpartei die Beschwerden für nicht be-

gründet erklärt hatten, riefen die drei Beschwerdeführer das Gutachten der Kreisverordneten an und wurde von Seiten der Beschwerdeführer ein Kreisverordneter und von Seiten der Syndiken der Verkopplungs-Interessentschaft ein Kreisverordneter zum Gutachter gewählt. Nach Besichtigung des alten und neuen Besitzes der Beschwerdeführer unter Leitung des Commissars gaben die Kreisverordneten ihr Gutachten dahin ab, dass die Beschwerden nicht begründet seien, worauf zwei Beschwerdeführer ihre Beschwerden zurückzogen und den Plan unbedingt anerkannten. Gegen den dritten Beschwerdeführer, welcher seine Beschwerden aufrecht erhielt, erging das abweisende Erkenntniss I. Instanz des Commissars und auf die eingelegte Berufung das gleichfalls abweisende Erkenntniss II. Instanz der Königlichen General-Commission zu Hannover. Da der Beschwerdeführer in dem commissarischen Protocolle nicht in die Ausführung des Plans gewilligt hatte, so erkannte in demselben Erkenntnisse die General-Commission gleichzeitig, in Erwägung, dass der übrigen Verkopplungs-Interessentschaft aus einem längeren Aufschube der Ueberweisung ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen werde und dem Beschwerdeführer für den ihm etwa aus der früheren Ausführung entstehenden Schaden Entschädigung gewährt werden könne, auf die Ueberweisung der Abfindungen, ungeachtet der gegen ihre Entscheidung etwa einzulegenden Berufung. Gegen die Entscheidung der Königlichen General-Commission legte der Beschwerdeführer rechtzeitig Berufung an das Königliche Ober-Landesculturgericht als der III. Instanz ein. Bevor es zur Entscheidung dieser letzten Instanz kam, wurde die letzte noch vorhandene Beschwerde in der Art erledigt, dass der Beschwerdeführer, welcher mehr Fläche zu erhalten wünschte, den in den geringeren Klassen liegenden Reserveplan — gebildet aus dem Ueberschusse der Wegemasse und der Verkopplungs-Interessentschaft gehörig — erhielt und dagegen dem Rentwerthe nach einen Theil seines Wiesenplanes, welcher die ersten Klassen umfasste, an die Masse abtrat.

§ 29.

Berichtigung des Katasters.

Nachdem hiernach die Planbeschwerden vollständig erledigt sind, erfolgt die Uebernahme der Auseinandersetzungsresultate in das Kataster bei der Königlichen Regierung zu

Hildesheim unter Vorlegung der Reinkarte und der Planberechnung.

§ 30.

Sicherung der Pacht- und Altentheilsverhältnisse.

Pachtverhältnisse sind nicht zu regeln gewesen. Bei der Gräflich Stolberg-Stolberg'schen Domaine Neustadt war es im Pachtcontracte stipulirt, dass sich der Pächter die Verkopplung gefallen lassen muss. Im Uebrigen ist die Regelung zwischen Pächter und Verpächter privatim erfolgt.

Altentheils- und Niessbrauchsverhältnisse sind nicht zu regeln gewesen.

§ 31.

Ausführung der Sache.

Die Ausführung des Auseinandersetzungsplans hat überall stattgefunden. Mit dem Herbste des Jahres 1885 sind sämmtliche Interessenten in den Besitz der für sie ausgewiesenen Abfindungen getreten.

§ 32.

Düngerausgleichung.

Eine solche ist von den Interessenten nicht verlangt worden. Capitalentschädigungen für Culturkosten waren nicht zu zahlen.

§ 33.

Kosten.

Die allgemeinen Regulirungskosten werden durch Pauschquanta, unter Zugrundelegung des Reinertrages der Grundstücke, erhoben.

Die Nebenkosten incl. der Folgeeinrichtungskosten werden nach demselben Fusse erhoben.

Zu den Folgeeinrichtungskosten hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten nach Vortrag über die stetig von den Interessenten bewiesene Bereitwilligkeit, den Vorschlägen des Commissars Gehör zu schenken, sowie über die Armuth der Gemeinde und ihrer Mitglieder eine Beihülfe von 5000 Mark huldreichst gewährt.

§ 34.

Rezess.

Es bleibt noch der Rezess aufzustellen und zwar unter Zugrundelegung des von der Königlichen General-Commission unterm 17. Dezember 1877 vorgeschriebenen Schema's mit folgendem Inhaltsverzeichnisse:

Einleitung.
§ 1. Theilungsgegenstände.
§ 2. Verhältnisse vor der Theilung.
§ 3. Betheiligte.
§ 4. Grundeigenthum.
§ 5. Abstellung der Hütungsrechte.
§ 6. Grenzbegradigungen und Austausche mit den Nachbarfeldmarken. Sicherung der Aussengrenzen. Angabe der Grösse des Objects nach allen Ab- und Zugängen.
§ 7. Verzeichniss der beibehaltenen und neu angelegten Wege und Gräben, sowie der erforderlichen Brücken und Durchlässe.
§ 8. Beitrag zu den Wegen und Gräben, sowie Ausscheidungen zur künftigen gemeinsamen Benutzung und zu gemeinnützigen Zwecken.
§ 9. Theilung der Gemeinheiten.
§ 10. Nachweisung der Abfindungen der Betheiligten.
§ 11. Capitalzahlungen.
§ 12. Sicherung der Grenzen der Abfindungen.
§ 13. Einschränkungen des Eigenthums.
§ 14. Benutzung der zu gemeinsamen Zwecken reservirten Flächen.
§ 15. Benutzung der Wege und Gräben.
§ 16. Erste Instandsetzung und künftige Unterhaltung der Wege und Gräben.
§ 17. Besondere Bestimmungen wegen der Brücken und Durchlässe.
§ 18. Aufsicht wegen Unterhaltung der Folgeeinrichtungen.
§ 19. Vorfluth.
§ 20. Düngungsausgleichung und sonstige Entschädigungen in Folge des Ueberganges aus den alten in den neuen Zustand.
§ 21. Regelung der Pacht- und Altentheilsverhältnisse.
§ 22. Ausführung der Sache.
§ 23. Sicherstellung der Rechte Dritter.

§ 24. Kosten.
§ 25. Schluss.

Dieser Schluss des Rezesses — bezüglich der übrigen Abtheilungen des Rezesses haben wir in der obigen Zusammenstellung bereits das Nothwendige besprochen — lautet in der von der General-Commission vorgeschriebenen Form:

Die Betheiligten erkennen an, durch die ihnen mitgetheilten Abfindungen und durch die sonstigen Bestimmungen dieses Rezesses für ihre in die Masse eingeworfenen Grundstücke und für die ihnen an den Theilungsgegenständen zuständig gewesenen Nutzungsrechte vollständig entschädigt zu sein, entsagen daher allen weiteren Ansprüchen an den Abfindungen ihrer Mitinteressenten, sowie überhaupt allen weiteren gegenseitigen Ansprüchen in Bezug auf die hier in Frage stehende Theilungs- und Verkopplungssache.

Urkundlich dessen ist dieser Rezess nach geschehener Vorlesung von den Betheiligten bezw. deren Bevollmächtigten anerkannt und vollzogen worden.

So geschehen N. am . . .

Lfde. Nr. im § 3.

1. Joh. Müller etc.

Dass die vorstehend aufgeführten Interessenten bezw. deren Bevollmächtigte den Rezess eigenhändig unterzeichnet haben, wird hierdurch beglaubigt.

Für die entbliebenen Interessenten aber und deren Vertreter, als:

7. August B. . . etc.

wird der vorstehende Rezess nach dem in der Ladung vom 21. vor. Monats enthaltenen Präjudize damit als vollzogen angenommen.

N.., den . . .

(L. S.)

N. N.,
Regierungs-Assessor.

O. O.,
vereid. Protocollführer.

Als Anlagen sind zum Rezess zu nehmen: beglaubigte Abschrift des Vollziehungsprotocolls und das Feldregister.

Auf Grund des von der Königlichen General-Commission bestätigten Rezesses hat zum Schluss die Berichtigung des Grundbuchs stattzufinden.

Schluss.

Erläuterung der anliegenden Karten.

Nachdem in dem Vorhergehenden die Theilungs- und Verkopplungssache von Neustadt geschildert worden ist, wird zur Ergänzung und Verdeutlichung in den nachfolgenden Karten ein Bild des vor und nach der Zusammenlegung vorhandenen örtlichen Zustandes gegeben.

Die Karten sind auf den Maassstab 1 : 6000 reducirt. Bei dem verkleinerten Maassstabe musste von der Eintragung sämmtlicher Klassenfiguren abgesehen werden, da dieselben theilweise so klein sind, dass sie nicht hätten zur Geltung gelangen können, der allgemeine Ueberblick der Karte auch bedeutend erschwert worden wäre. Um aber doch ein Bild der Klassenfiguren zu geben, sind diese in einen Theil der Karte I übernommen, welcher ein Durchschnittsbild der gesammten Bonitirung bietet.

Die Karten stellen nicht die ganze Gemarkung dar, es sind die nordöstlich gelegenen Waldungen mit den darin liegenden schmalen Wiesenthälern fortgelassen, um den Karten nicht ein zu grosses Format zu geben und weil durch Fortlassung der Wiesen die Uebersicht über die ganze Sache nicht beeinträchtigt wird.

Die alten und neuen Wege sind auf den Karten zur Verdeutlichung durch Colorit angegeben, die Bäche, Gräben, Kulturarten und Umfangsgrenzen durch Federzeichnung markirt.

Karte I

stellt den Haupttheil des Zusammenlegungsobjects mit Ausschluss der im Walde gelegenen Wiesen so dar, wie er vor der Zusammenlegung war. In der Mitte der Karte ist in einer Feldlage die Bonitirung angegeben, die Klassengrenzen sind grün nachgewiesen, die grünen römischen Zahlen geben die Klassen an.

Es ist ersichtlich, welche Ausdehnung die Parzellirung durch Erbtheilung etc. angenommen. Die in grösserem Zusammenhang liegenden Grundstücke gehörten fast sämmtlich zur Domaine. Die Forsten im südlichen Theile der Gemarkung sind der Vollständigkeit halber mit aufgenommen.

Karte II

stellt das Object der Karte I so dar, wie es in Folge der Zusammenlegung geworden ist. Zur Beurtheilung der Wegeanlage sind die Höhencurven aus den Generalstabskarten übernommen und auf den Maassstab vergrössert; sie geben daher keinen absolut sicheren Anhalt, dienen aber doch dazu, es erklärlich zu machen, warum bei der Wegeanlage die gerade Linie nicht noch mehr eingehalten werden konnte und aus welchen Gründen die Ackerrichtungen ganzer Feldlagen umgelegt sind.

Anlage I.

Project

der

Wege und Gräben

betreffend

die Gemeinheitstheilung und Verkopplung

von

Neustadt (Flecken),

Kreis Ilfeld.

Nachweisung der öffentlichen Anlagen.

1. Chausseen Nr. 38. 115.
2. Landstrasse Nr. 117.
3. Gemeindewege Nr. 1. 2. 10. 26.
4. Fusswege Nr. 54. 65. 67. 68. 77. 78. 80. 90. 92. 97. 98. 102. 124. 125.
5. Holzabfuhrwege (beschränkt öffentlich) Nr. 3. 5. 7. 8. 9. 32. 34. 37. 41 bis 46. 52. 54 bis 57. 58a. 63. 64. 66. 69. 70. 71. 73 bis 78. 81. 82. 103. 105.

Nachweisung der beibehaltenen un

Nr. der Wegezeichnung	Nr. der Karte	Eigenschaft als öffentliche Anlagen	Eigenschaft als nicht öffentliche Anlagen	Belegenheit und Benennung	Gr Seite des Weges	Normal-Tiefe m	Bösch
1	114	Gemeindeweg	Wirthschaftsweg u. Trift	Weg nach Breitenstein vor dem Petersberge			
2	42	desgl.	desgl.	Forts. des vorigen am Steinhay und Siegen	nördl.	0,6	1
3	108	Holzabfuhrweg (beschr. öffentl.)	desgl.	Am Siegen			
4	95		Schleppweg	daselbst			
5	87	desgl.	desgl.	Weg in das Taubenthal	westl.	0,8	1
6	84		Graben	Am Steinhay		0,6	1
7	78	desgl.	Schleppweg	Hinter dem Petersberge			
8	111	desgl.	desgl.	daselbst			
9	115	desgl.	desgl.	daselbst			
10	139	Gemeindeweg	Wirthschaftsweg u. Trift	Vom Bade bis z. Chaussee			In alt
11	154		desgl.	Vor dem Wold	südl.	0,6	1
12	68		Wirthschaftsweg	1. Querweg hinter dem Petersberge			
13	57		desgl. u. Trift	2. „ daselbst	östl.	0,6	1
14	52		Wirthschaftsweg	3. „ daselbst	thl. östl. „ westl.	0,6	1
15	48		desgl. u. Trift	4. „ das. vor der alten Poststr.	östl.	0,6	1
16	45		desgl. desgl.	5. „ hinter der alten Poststrasse	östl.	1,0	1
17	46		Grenzgraben	Die Hälfte des Grenzgrabens gegen Hermannsacker			von di
18	193		Wirthschaftsweg u. Trift	Die alte Poststrasse			in alt
19	196		desgl.	Weg auf dem Wold	nördl.		Muld
20	189		Wirthschaftsweg	Vom Wold n. d. Pfingstrasen	westl.	0,6	1
21	181		desgl. u. Trift	Auf dem Wold	westl.	0,3	1
22	173		Wirthschaftsweg	daselbst			
23	178		desgl.	daselbst			
24	174		Schleppweg	daselbst			
25	162		Graben	Vor dem Wold		0,9	1
26	200	Gemeindeweg	Wirthschaftsweg u. Trift	Weg nach Hermannsacker	nördl.	0,6	1

ieu angelegten Wege, Gräben u. s. w.

Sohlenbreite		Stell-wannen		Kronen-breite der Wege	Ueberschiessende Breiten		Gesammt-breite	Brücken	Durch-lässe	Bemerkungen
en	Normale obere lichte Breite									
m	m	Seite	m	m		m	m			
				7,5	Böschungen an beid. Seiten		unregel-mässig			vor Weg 2
),3	2,1	nördl.	0,5	7,4	desgl.	2,0	10,0/12,0			vor Weg 5. 14. 16
				7,0	desgl.		unregel-mässig			
				4,0			4,0			
),3	2,7	westl.	0,5	3,8			7,0			
),2	2,0	beide	1,0				3,0			
				4,0	Böschung	2,0	4,0/6,0			
				6,0	südlich		6,0			
				5,0			5,0			
age nur regulirt							unregel-mässig			v. Weg 1. 103
),3	2,1	südl.	0,5	6,9		2,5	9,5/12,0			v. Grb. 25 u. Weg 10. 14
				5,0			5,0			v. Grb. 108
),3	2,1	östl.	0,5	6,4			9,0			v. Grb. 107
),3	2,1	westl.	0,5	4,9			7,5			v. Grb. 106
),3	2,1	östl.	0,5	6,9			9,5			v. Grb. 106
),3	3,3	östl.	0,5	4,2			8,0			
it. Feldm. 1,5 m br. angelegt										
age theils sehr hohe Ufer				7,0	Böschungen		unregel-mässig			
	1,0	nördl.	0,5	7,0	desgl.	1,0	9,5			v. Weg 18
,3	2,1	westl.	0,5	3,9			6,5			v. Weg 19
,2	1,1	westl.	0,5	6,9			8,5			v. Weg 19
				6,0			6,0			
				6,0			6,0			
				3,0			3,0			
),3	3,0	beide	1,0				4,0			
),3	2,1	nördl.	0,5	7,4	desgl.	1,0/4,0	10,0/14,0			v. Weg 19. 26

Nr. der Wegezeichnung	Nr. der Karte	Eigenschaft als öffentliche Anlagen	Eigenschaft als nicht öffentliche Anlagen	Belegenheit und Benennung	Grä Seite des Weges	m Normal-Tiefe	Böschungsverhältn.
27	243		Wirthschaftsweg u. Trift	Am Bachthal			
28	242		desgl.	Nördlich vom Harzfelde			
29	227		desgl.	Forts. des vor., am Bachthal			
30	205		Graben	Im Bachthal		0,6	1½
31	207		desgl.	Vom Hermannsacker'schen Wege bis zum Bachthal	östlich zwisch. Koppel	0,6	1½
32	209	Holzabfuhrweg (beschr. öffentl.)	Wirthschaftsweg	Vom Bachthal b. z. Chaussee	204/210	0,6	1½
33	216		Graben	Am Bachholz		0,9	1½
34	215	desgl.	Schleppw. u. Grbn.	daselbst	westl.	0,8	1½
35	266		Wirthschaftsweg u. Trift	Hinter dem Bachholze über der Wegelänge	nördl.	0,6	1½
36	228		Wirthschaftsweg	daselbst			
37	277	Holzabfuhrweg (beschr. öffentl.)	desgl.	Von d. Chaussee n. Weg 35			
38	278	Chaussee		Von Neustadt n. Stolberg		in alter	
39	263		Schleppweg	Am Kielwurf an der Buchholzer Grenze			
40	280		Wirthschaftsweg u. Trift	Nach dem Hühnerberge			
41	285	Holzabfuhrweg (beschr. öffentl.)	Wirthschaftsweg	Nach dem Junkerkopf und Hühnerberge			
42	287	desgl.	desgl.	daselbst			
43	313	desgl.	desgl. u. Trift	Nach dem Harzfelder Holze			
44	302	desgl.	desgl. desgl.	Am Schneidewinkel			
45	297	desgl.	Schleppweg	Am Schinderkopf			
46	299	desgl.	Wirthschaftsweg u. Trift	Nach dem Schwende			
47	301		desgl.	Im Schmiedewinkel			
48	306		Schleppweg	daselbst	westl.	0,4	1½
49	317		desgl.u.Wasserlauf	Am Harzfelder Berge	östl.	in alter	
50	311		Graben	Unter d. Harzfelder Kirche		0,9	1½
51	399		desgl.	daselbst		0,9	1½
52	314	Holzabfuhrweg (beschr. öffentl.)	Wirthschaftsweg u. Trift	Im Harzfelder Thale			
53	397		Wirthschaftsweg	Fortsetzung des vorigen (Günsdorfer Thal)	südl.	0,9	1½
54	476	Fussweg u. Holzabfuhrweg	desgl.	Fortsetzung unter dem Galgenberge			

ben Sohlenbreite m	ben Normale obere lichte Breite m	Stellwannen Seite	Stellwannen m	Kronenbreite der Wege m	Ueberschiessende Breiten	Ueberschiessende Breiten m	Gesammtbreite m	Brücken	Durchlässe	Bemerkungen
				6,0	Böschungen		6,0			
				6,0	desgl.	1,0-2,0	6,0/8,0			
				5,0	desgl.	2,0	5,0/7,0			
0,3	2,1	beide	0,9		desgl. am öst-	0,0-6,0	3,0/9,0			
0,3	2,1	beide	0,9		lichen Ende		3,0			
0,3	2,1	östl.	0,5	4,9/5,0			5,0/7,5		v. Grb. 30	
0,3	3,0	beide	1,0				4,0			
0,3	2,7	westl.	0,5	2,8			6,0		v. Grb. 33	
0,3	2,1	nördl.	0,5	6,9			9,5		v. Weg 36	
				4,0/5,0 unregelm.	Böschungen	1,0	5,0 unregelmässig			
Lage										
				4,0			4,0			
				7,0			7,0			
				5,0			5,0			
				5,0			5,0			
				7,5			7,5			
				7,0			7,0			
				4,0			4,0			
				7,0			7,0			
				7,0			7,0		V. Grb. 50	
0,3	1,5	westl.	0,5	4,0			6,0			
Lage				3,0			unreglm.			
0,3	3,0	beide	1,0				4,0			
0,3	3,0	beide	1,0				4,0			
				6,0			6,0		v. Weg 38	Als Trift dient d. Weg nur von derChausseebis Weg 47
0,3	3,0	südl.	0,5	6,0			9,5		v. Weg 74. 75. 78	
				6,0			6,0			

Nr. der Wegezeichnung	Nr. der Karte	Eigenschaft als öffentliche Anlagen	Eigenschaft als nicht öffentliche Anlagen	Belegenheit und Benennung	Gr ä Seite des Weges	m Normal-Tiefe	Böschungsverhältn.
55	475	Holzabfuhrweg (beschr. öffentl.)	Wirthschaftsweg	Forts. im hohlen Teiche	südl.	0,9	1½
56	472	desgl.	desgl. u. Trift	Forts. unterm Westerberge	südl.	0,9	1½
57	460	desgl.	desgl. desgl.	An der Harzunger Grenze	östl.	0,6	1½
58a	471	desgl.	desgl. desgl.	Vor dem Westerberge	westl.	Mulde	
58	470		desgl. desgl.	Vor dem Westerberge			
59	445		desgl. desgl.	Auf dem Steinhey			
60	444		desgl. desgl.	daselbst			
61	441		Schleppweg	An der Rüdigsdorfer Grenze			
62	453		Wirthschaftsweg u. Trift	Auf dem Steinhay			
63	452	Holzabfuhrweg (beschr. öffentl.)	desgl.	Hinter dem Westerberge			
64	455	desgl.	Schleppweg	Am Westerberge			
65	439	Fussweg	Wirthschaftsweg u. Trift	Auf dem Ziegenfrass, Weg nach Rüdigsdorf			
66	435	Holzabfuhrweg (beschr. öffentl.)	Schleppweg	Vom vorigen Wege nach dem Marktthale			
67	438	Fussweg	Fussweg	Vom Marktthale nach Weg 65, Weg nach Rüdigsdorf			
68	429	desgl.	Schleppweg	Im Marktthal, desgl.			
69	432	Holzabfuhrweg (beschr. öffentl.)	Wirthschaftsweg u. Trift	Westlich am Marktthal			
70	423	Fussweg u. Holzabfuhrweg	Wirthschaftsweg	Oestlich am Marktthal			
71	422	Holzabfuhrweg (beschr. öffentl.)	desgl. u. Trift	Vor dem Brandberge			
72	413		desgl.	In der Hollücke	südl.	0,6	1½
73	404	desgl.	desgl.	In der Hollücke bis Harzfelder Kirche			
74	407	desgl.	Schleppweg	Unter der Harzfelder Kirche			
75	410	desgl.	desgl.	Vor der Hollücke	westl.	0,6	1½
76	415	desgl.	Wirthschaftsweg u. Trift	Ueber der Hollücke			
77	416	desgl. u. Fussweg	Schleppweg	An d. Hollücke n. Petersdorf			
78	485	desgl. desgl.	Wirthschaftsweg u. Trift	Nach der Hollücke, desgl.	östl.	Mulde	
79	481		desgl.	Beim Steinborn			

Böschungsverhältn.	Sohlenbreite	Normalo obere lichte Breite	Stellwannen		Kronenbreite der Wege	Ueberschiessende Breiten		Gesammtbreite	Brücken	Durchlässe	Bemerkungen
	m	m	Seite	m	m		m	m			
	0,3	3,0	südl.	0,5	6,0			9,5			
	0,3	3,0	südl.	0,5	6,0			9,5		v. Weg 81.	
	0,3	2,1	östl.	0,5	6,9			9,5		69. 57	Auf diess. Feldm.
		1,0	westl.	0,5	7,0			8,5			auf 9,5 m erbr.
					7,0			7,0			
					8,0			8,0			
					7,0			7,0			
					4,0			4,0 u. unregelm.			
					7,0			7,0			
					7,0			7,0			
					4,0			4,0 u. unregelm.			
					8,5			8,5			
					4,0			4,0 u. unregelm.			
					3,0	Böschungen		4,0 u. unregelm.			
					4,0			4,0			
					7,0			7,0			
					5,0	desgl.	5,0	5,0/10,0			
					6,0	desgl.	1,0	7,0			
	0,3	2,1	südl.	0,5	5,9			8,5	vor		
					6,0	desgl.	1,0	7,0	Weg 76		
					5,0			5,0			
	0,3	2,1	westl.	0,5	3,9			6,5			
					6,0	desgl.	1,9	7,0			
					3,0			3,0			
		1,0	östl.	0,5	7,0			8,5			
					6,0			6,0			

Nr. der Wegezeichnung	Nr. der Karte	Eigenschaft als öffentliche Anlagen	Eigenschaft als nicht öffentliche Anlagen	Belegenheit und Benennung	Grä Seite des Weges	Grä m Normal-Tiefe	Grä Böschungsverhältn.
80	478	Fussweg	Schleppweg	N. Rüdigsdorf b.hohl.Teiche			
81	473	Holzabfuhrweg (beschr. öffentl.)	Wirthschaftsweg u. Trift	Am hohlen Teiche	südl.	0,6	1½
82	510	desgl.	desgl.	Im Niederfeld u. im Bügen	östl.	0,6	1½
83	522		desgl.	Am Bügen		0,6	1½
84	523		Bach	An der Harzfelder Grenze		in alter	
85	517		Graben	Am Niederfeld		0,9	1½
86	508		desgl.	Bei der Kunst		0,9	1½
87	505 a		Wirthschaftsweg u. Trift	Am Haselhey	nördl.	Mulde	
88	503		desgl.	V.Galgenberg u.d.Marktthal	westl.	Mulde	
89	495		Schleppweg	Am Galgenberge			
90	491	Fussweg	Wirthschaftsweg u. Trift	das. nach Rüdigsdorf			
91	489		Schleppweg	Am Petersdorfer Berge			
92	487	desgl.	Wirthschaftsweg u. Trift	das. nach Petersdorf	westl.	Mulde	
93	395		Schleppweg	Am Günsdorfer Berge			
94	390		Wirthschaftsweg u. Trift	das. und am Harzfelder Berge			
95	325		Schleppweg	Am Harzfelder Berge			
96	326		Wirthschaftsweg u. Trift	Vom Harzfelder Berge bis Galgenberg	südl.	Mulde	
97	531	desgl.	Wirthschaftsweg	Galgenbergsleite, Fussweg nach Rüdigsdorf			
98	375	desgl.	Trift	Fussweg nach Petersdorf, auf d. Petersdorfer Berg		in alter	
99	374		Wirthschaftsweg	Im Kupferlohr	südl.	0,6	1½
100	360		desgl. u. Trift	Auf dem Kupferlohr			
101	364		Schleppweg	Am Kupferlohr, Parallelweg an der Chaussee			
102	143	desgl.	Fussweg	Fussweg nach dem Bade			
103	138	Holzabfuhrweg (beschr. öffentl.)	Wirthschaftsweg	Am Petersberge		in alter	
104	150		Grabenvergütung	In den Petersgärten			
105	76	desgl.	Wirthschaftsweg	Nach dem Petersberge		in alter	
106	50		Graben	Im Pfingstrasen		0,9	1½
107	55		desgl.	Im Siegen		0,9	1½

Sohlenbreite	Normale obere lichte Breite	Stellwannen		Kronenbreite der Wege	Ueberschiessende Breiten		Gesammtbreite	Brücken	Durchlässe	Bemerkungen
m	m	Seite	m	m		m	m			
0,3	2,1	südl.	0,4	6,0			8,5			
0,3	2,1	östl.	0,5	6,4			9,0		v. Grb. 86 u. Weg 83	
0,3	2,1	nördl.	0,5	4,4			7,0			
Lage. An demselben ist ein ppt. 2,0 m breiter Streifen zur Zukömmlichkeit angelegt										
0,3	3,0	beide	1,0				4,0			
0,3	3,0	„	1,0				4,0			
	1,0	nördl.	0,5	7,0			8,5		v. Weg 82	
	1,0	westl.	0,5	7,0			8,5			
				4,0			4,0			
				6,0			6,0			
				4,0			4,0			
	1,0	westl.	0,5	7,0			8,5			
				4,0			4,0			
				6,0			6,0			
				4,0			4,0			
	1,0	südl.	0,5	7,0	Böschungen u. Galgenpl.		8,5 u. unregelm.			
				4,0/5,0	Böschungen	7,0	5,0/12,0			
Lage				unregelm.			11,0 u. unregelm.			
0,3	2,1	südl.	0,5	5,9			8,5			
				7,0			7,0			
				2,5			2,5			
				2,0			2,0			
Lage							unregelmässig			
Lage							3,0 unregelmässig			
0,3	3,0	beide	1,0				4,0			
0,3	3,0	„	1,0				4,0			

Nr. der Wegezeichnung	Nr. der Karte	Eigenschaft als öffentliche Anlagen	Eigenschaft als nicht öffentliche Anlagen	Belegenheit und Benennung	Seite des Weges	Gr a: Normal-Tiefe m	Gr a: Böschungsverhältn.
108	60		Graben	Im Siegen		0,9	1½
109	62		desgl.	daselbst		0,9	1½
110	82		desgl.	Unterm Petersberge		0,9	1½
111	105		desgl.	Im Siegen		0,9	1½
112	562		Mühlengraben	An der Herrenwiese		in alter	
113	563		Freifluth	daselbst		desgl.	
114	556		Bach	Auf der Herrenwiese		1,2	1¾
115	567	Chaussee		Von Neustadt nach Ellrich		in alter	
116	584		Grabenvergütung	Unter dem Weinberge			
117	585	Landstrasse		Von Neustadt nach Ilfeld		in alter	
118	611		Wirthschaftsweg	Am Weinberge			
119	650		Schleppweg	daselbst			
120	656		Wirthschaftsweg u. Trift	daselbst			
121	652		desgl.	daselbst	nördl.	0,6	1½
122	651		desgl.	daselbst	westl.	0,9	1½
124	548	Fussweg	Wirthschaftsweg u. Trift	Vor der Herrenwiese, nach Rüdigsdorf	östl.	0,9	1½
125	370	desgl.	desgl.	Am Graseteiche, n. Petersdf.			
126	373		desgl.	Vor dem Kupferlohr	südl.	0,9	1½

Anmerkung:

Ausser den vorstehenden Anlagen sind noch verschiedene Wege von geringerer Bedeutung, sowie Gräben und Grabenvergütungen veranlagt, deren Aufführung hier weiter keine Bedeutung haben kann.

Unter Grabenvergütung wird eine auf der Karte verzeichnete Fläche verstanden, welche dem Besitzer der Abfindung unentgeltlich überwiesen wird und wofür er die Aufnahme und Weiterführung des Wassers zu übernehmen hat.

Sohlenbreite m	Normale obere lichte Breite m	Stellwannen Seite	Stellwannen m	Kronenbreite der Wege m	Ueberschiessende Breiten	Ueberschiessende Breiten m	Gesammtbreite m	Brücken	Durchlässe	Bemerkungen
0,3	3,0	beide	1,0				4,0			
0,3	3,0	„	1,0				4,0			
0,3	3,0	„	1,0				4,0			
0,3	3,0	„	1,0		Böschungen		4,0 u. unregelm.			
Lage							unregelmässig			
An derselben ist ein Streifen zur Zukömmlichkeit angelegt										
0,8	5,0	beide	1,0		Böschungen		6,0 u. unregelm.			
Lage, theilw. erbreitert							unregelmässig			
							desgl.			
Lage, erbreitert							desgl.			
				5,0			5,0			
				4,0	Böschungen	1,0	5,0			
				7,0			7,0 u. unregelm.			
0,3	2,1	nördl.	0,5	5,9			8,5			
0,3	3,0	westl.	0,5	6,0			9,5			
0,3	3,0	östl.	0,5	7,0			10,5/14,5			theilw. Allee in alter Lage
				6,0			6,0			desgl.
0,3	3,0	südl.	0,5	6,5			10,0	v. Weg 97. 98		

Anlage II.

Sollhaben

der

einzelnen Interessenten

in der

Separations-Sache

von

Neustadt (Flecken), Kreises Ilfeld.

Bemerkung.

Aus nachstehendem Auszuge aus der Sollhabenberechnung ergiebt sich, welche Beträge die Grundbesitzer verschiedener Grösse und Hofesqualität für die belasteten Grundstücke abgeben. für die Berechtigungen zurückerhalten und zur Wegemasse und sonstigen Anlage wieder abtreten. Zum Schluss sind diese Beträge für das gesammte Zusammenlegungsobject nachgewiesen.

1	2	3	4	5		6		7		8		9		10	
Laufende Nr.	Littera	Namen der Betheiligten	Nach der Legitimationstabelle	Besitzt laut Werthsberechn. Grundstückeim Ertragswerthe von		Hat f. die aufseinem Grundbes. haftenden Weideberechtigungen abzugeb. Ertragsw.		Bleibt Ertragswerth		Hat für die ihm Weideberechtigun-					
										Auf den Grundbesitz		für die Schäferei		für das Haushaltsbedürfniss	
										Ertragswerth		Ertragswerth		Ertragswerth	
			Nr.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
2	b	Reihestellbesitzer 1 Stelle	2	670	10	30	95	639	15	22	47	1	22	1	20
93	ch	desgl. 2 Stellen	83	469	69	24	50	445	19	17	03	2	42	2	42
1	a	Anbauerstelle ohne Grundbesitz	1												60
53	ay	desgl. mit Grundbesitz	49	75	37	3	21	72	16	2	74				60
69	bcm	Abbauerstelle mit Grundbesitz	62	23	00	1	14	21	86		84				30
58	bb	desgl. ohne Grundbesitz	52												30
222	8a	Gräfliches Gut, ausserhalb der Gemarkung belegen, also ohne Reiheberechtigung. (NB. Sp. 6. Die reine Weideabgabe betr. 144,10 M. Der übrige Betrag von 164,63 M. ist für Abstellung von Weideberechtigungen ausserhalb der Gemarkung und für die Abstellung der Abgaben von der Herrenwiese an Grummet)	228	2476	64	308	73	2167	91			232	73		
200	3g	Ausmärker mit grösserem Besitz	203	217	72	7	63	210	09						
189	2e	Ausmärker mit kleinerem Besitz	189	3	64		27	3	37						
		Ganzes Auseinandersetzungsobject		13941	79	1223	15	12718	64	297	47	542	45	148	73

Dazu Wegemasse

11		12		13	14	15	16	17	18	19	20	21
zustehenden gen zu erhalt.				Erhält von den Knick-theilen	Erhält für sonst. Berech-tigun-gen	Summa Spalte 7 bis 14	Giebt ab zur Ver-grösse-rung der Ge-meinde-forsten	Bleibt Brutto-Soll-haben	Giebt ab Wege-bei-trag	Bleibt Soll-haben	Zu- bzw. Ab-gänge in Folge beson-derer Verein-barung	Soll-haben
von der Herren-wiese		von den Thier-garten und Heidel-bergs-wiesen										
Ertrags-werth		Ertrags-werth		Ertrags-werth	Ertrags-werth	Ertrags-werth	Ertrags-werth	Ertrags-werth	Ertrags-werth	Ertrags-werth	Ertrags-werth	Ertrags-werth
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	M. Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	11		33		16			665	64	2	43	663	21	29	85	633	36			633	36
2	23		65		31			470	25	2	49	467	76	21	05	446	71			446	71
									60				60		03		57				57
								75	50		36	75	14	3	38	71	76			71	76
								23	00			23	00	1	03	21	97			21	97
									30				30		01		29				29
			26	99				2427	63			2427	63	109	24	2318	39	— 20	95	2297	44
								210	09			210	09	9	45	200	64			200	64
								3	37			3	37		15	3	22			3	22
118	22	61	05	16	99	102	78	14006	33	74	34	13931	99	622	49	13309	50	+ 20	26	13329	76
																				749	46
																			Summa	14079	22

Anlage III.

Entwurf der Bestimmungen behufs Vermittlung des Uebergangs aus dem bisherigen in den neuen Zustand der Feldmark Neustadt.

Die Besitznahme der Abfindungen findet im Laufe dieses Herbstes sofort nach der Aberndtung der diesjährigen Feldfrüchte statt.

Insonderheit aber wird bestimmt:

1. Die mit Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und Rauhzeug bestellten Grundstücke gehen nach ordnungsmässiger Aberndtung, spätetens aber am 15. September d. J. in den Besitz des neuen Eigenthümers über.

2. Klee und sonstige Futterkräuter müssen bis zum 30. September d. J. abgeerndtet sein.

3. Kartoffeln, Runkeln, Kohl und sonstige Hack- und Gartenfrüchte sollen bis spätestens den 15. October d. J. von dem Lande, welches an einen anderen Besitzer übergeht, fortgeschafft sein.

Die Grundstücke müssen zu den vorangegebenen Zeiten abgeerndtet sein, widrigenfalls dieselben nach diesen Terminen von den neuen Eigenthümern der Abfindungen ohne Verpflichtung der Gewährung einer Entschädigung in Besitz genommen werden dürfen, auch wenn alsdann die Früchte noch nicht von dem Lande entfernt sein sollten.

4. Wilde Bäume aller Art, sowie Hecken, Zäune und Stackete müssen bis zum 10. November 1885 ausgerodet sein und mit Stamm und Wurzeln vom Lande geschafft sein; desgleichen die wilden Waldbäume bis zum 1. März 1886. Diejenigen wilden Bäume, Hecken, Zäune und Stackete, welche zu dem genannten Zeitpunkte noch nicht ausgerodet sind, gehen unentgeltlich in das Eigenthum des betreffenden neuen Koppelbesitzers über.

Sämmtliche in fremden Abfindungen befindliche Obstbäume sollen in Ermanglung einer gütlichen Vereinbarung durch einen von dem Commissar zu ernennenden Sachver-

ständigen geschätzt werden und soll es alsdann dem Eigenthümer der neuen Abfindung freistehen, die auf seiner Abfindung stehenden Obstbäume zu dem geschätzten Geldwerthe zu übernehmen oder abzulehnen. Die Obstbäume, deren Uebernahme von dem neuen Eigenthümer des Plans abgelehnt ist, dürfen bis spätestens den 10. November d. J. stehen bleiben. Bezüglich der Wegräumung derselben gelten ebenfalls die vorher aufgeführten Bestimmungen, nämlich dass die Obstbäume bis zum 10. November d. J. mit Stamm und Wurzeln ausgerodet und vom Lande geschafft sein müssen, widrigenfalls dieselben unentgeltlich in das Eigenthum des neuen Koppelbesitzers übergehen [1]).

5. Diejenigen Interessenten, welche ihre Grundstücke im Frühjahr 1885 ordnungsmässig mit Klee bestellt haben, ferner die Eigenthümer der mit Esparsett und Luzern bestellten Ländereien erndten dieselben für das Jahr 1885 noch ab, und werden von ihren Besitznachfolgern mit anderen Klee-, Luzern- und Esparsettflächen von gleicher Grösse und Güte entschädigt, oder sie werden für die Einsaat entschädigt. Diese Beträge werden aber nur denjenigen zu voll ausbezahlt, auf deren Grundstücken obige Futterkräuter im Frühjahr 1886 im mittelmässigen Zustande sich befinden, während alle übrigen Inhaber derartiger Ländereien je nach dem Stande des Klees, des Luzerns, des Esparsetts nur einen durch Schätzung festzustellenden verhältnissmässigen Theil vorstehender Entschädigungen zu fordern berechtigt sind. Die Schätzung erfolgt durch die Syndiken. Differenzen, welche wegen der Güte des Klees, des Luzerns und des Esparsetts, wegen der Ersatzflächen und der den Betheiligten gebührenden und von ihnen zu zahlenden Geldentschädigungen etc. entstehen, sollen auf Grund des Gutachtens

---

1) Bezüglich der Obstbäume, namentlich wenn es sich um werthvolle, kräftige und gut tragende Bäume handelt, kann zweckmässiger Weise auch folgende Bestimmung getroffen werden:

„Die in fremden Abfindungen befindlichen Obstbäume sollen in Ermanglung einer gütlichen Vereinbarung durch einen von dem Commissar zu ernennenden Sachverständigen geschätzt werden. Für den geschätzten Betrag hat der neue Eigenthümer die Bäume zu übernehmen. Sollten dieselben derartig stehen, dass sie für die Zukunft Nachtheile in der Bewirthschaftung des Grundstücks veranlassen würden, so soll nur der Holzwerth der Stämme der Schätzung zu Grunde gelegt werden, und steht es in diesem Falle dem Abgeber des Grundstücks frei, die Stämme selbst fortzunehmen; er hat sie dann mit Stamm und Wurzeln auszuroden.“

eines Sachverständigen, welchen der Commissar ernennt, commissionsseitig erledigt werden.

Gegen diese Feststellung findet eine weitere Beschwerde oder Berufung nicht statt.

6. Die gemeinschaftliche Beweidung der Aenger, Wiesen und Ackerländereien wird in bisheriger Weise bis zum 1. October dieses Jahres fortgesetzt, jedoch sollen dadurch die Grundbesitzer in der Cultivirung und Bestellung ihrer neuen Koppeln nicht beschränkt werden. Die bisherige observanzmässige Weidenutzung darf demnach nur bis zum 1. October dieses Jahres stattfinden, insoweit das Ackerland nicht bestellt oder beackert und der Wiesen- oder Angerboden durch Umbrechen zu Land umgewandelt sein wird, in welchen Fällen sowohl das beackerte Land, als der umgebrochene Wiesen- oder Angerboden mit der Beweidung zu verschonen ist.

7. Die aus den Wegen, Gräben etc. bei deren Herstellung gewonnene Erde wird zunächst zur Erhöhung und Planirung der Wege verwandt. Die hierzu nicht erforderliche Erde wird auf die anliegenden Koppeln geworfen und den Besitzern derselben unentgeltlich überlassen. Die Letzteren können sich dieser Annahme nicht weigern.[1])

8. Die den Theilungsobjecten angeschlossenen Forstflächen müssen seitens der Eigenthümer, der Günsdorfer und Harzfelder Genossenschaft, in der Art ausgerodet werden, dass um jeden Baum herum in sechsfüssiger (1,75 m) Entfernung die Stucken und Wurzeln weggegraben und die Löcher ausgefüllt werden.

9. Die bisherigen alten Wege werden zur Bewirthschaftung der Grundstücke so lange benutzt, bis die entsprechenden neuen Wege in fahrbaren Stand gesetzt sind.

Würde sich ergeben, dass der eine oder andere der alten Wege noch nach dem ersten März künftigen Jahres zur Bestellung der Grundstücke benutzt werden muss, weil die entsprechenden neuen Wege noch nicht passirbar sind, so

---

1) Da durch diese Bestimmung an solchen Stellen, wo bei Wegeanlagen grössere schlechte Erdmassen und Steingeröll auszusetzen ist, der Anlieger geschädigt werden kann, so kann die Bestimmung zweckmässiger Weise auch wie folgt gefasst werden:

„Der an Wegen überflüssige Boden wird an dazu zu bestimmenden Stellen ausgesetzt und kann von den Syndiken den Interessenten, welche am meisten desselben bedürfen, überlassen werden. Der aus den Gräben zu gewinnende Boden wird an beiden Seiten gleichmässig ausgesetzt und haben die anliegenden Besitzer denselben zu übernehmen.“

müssen sich dieses die Besitzer derjenigen Koppeln, in welchen der alte Weg liegt, zwar gefallen lassen, dieselben erhalten jedoch den daraus für sie entstehenden Schaden aus der Theilungskasse ersetzt.

Die Feststellung des Schadens und der Entschädigung erfolgt durch den Commissar, und findet eine Beschwerde oder Berufung dagegen nicht statt.

Göttingen, im Mai 1885.

Anlage IV.

Allgemeine Verdingungsbestimmungen, die Ausführung von Folgeeinrichtungsarbeiten betreffend.

§ 1.

Verdingung und Zuschlag.

Die Verdingungen von Erd- und Maurerarbeiten, welche vorher in einigen öffentlichen Blättern bekannt zu machen sind, geschehen öffentlich auf Mindestgebot.

Es sind die drei Mindestfordernden an ihr Gebot bis zur Ertheilung des Zuschlags gebunden.

Die Syndiken und der aufsichtsführende Landmesser behalten sich vor, einem der drei Mindestfordernden den Zuschlag zu ertheilen oder ganz zu versagen.

Erfolgt der Zuschlag nicht innerhalb 8 Tagen, so gelten die Gebote als abgelehnt.

Nachgebote werden nicht angenommen, doch steht es den Aufsichtsführenden frei, einzelne Arbeiten freihändig zu verdingen.

§ 2.

Cautionsleistung.

Die Ertheilung des Zuschlags bedingt die Hinterlegung einer Caution, es behalten die Aufsichtsführenden sich die Bestimmung der Höhe derselben vor.

Von unbekannten Unternehmern kann vor Abgabe des Gebots die Hinterlegung einer Caution gefordert werden.

Eine Verzinsung der hinterlegten Caution findet nicht statt; die Syndiken nehmen die geleisteten Cautionen gegen Quittung in Verwahrung und werden dieselben nach Abnahme der fertigen Arbeit zurückgezahlt.

§ 3.

Anordnung und Aufsicht.

Unternehmer haben bei Ausführung der Arbeiten allen

Anordnungen der Syndiken und des von der Commission zur Aufsichtsführung bestimmten Landmessers unbedingt Folge zu leisten, sofern nicht andere Forderungen, als die bei der Verdingung bestimmten gestellt werden.

Wird eine Abänderung der Accordbedingungen für erforderlich erachtet, oder findet eine Sistirung in Ausführung begriffener Arbeiten statt, so haben sich Unternehmer diesen Bestimmungen zu fügen, doch sollen etwa erwachsene Mehrkosten in diesen Fällen vergütet werden.

§ 4.

Termin zur Inangriffnahme und Fertigstellung.

Für Inangriffnahme und Fertigstellung der zu übernehmenden Arbeiten werden Termine gestellt. Bei Nichteinhaltung derselben, namentlich der Inangriffnahme, können die Aufsichtsführenden diese Arbeiten auf Gefahr und Kosten der säumigen Unternehmer anderweitig verdingen.

Etwaige Nachtheile, welche hierdurch der Theilungskasse erwachsen, werden von der geleisteten Caution gedeckt. Zu erzielende Ueberschüsse fallen der Theilungskasse zu.

§ 5.

Zahlungsleistung.

Die fertig gestellten Arbeiten werden durch die Aufsichtsführenden abgenommen, die Bezahlung wird nach wirklicher Abnahme, wenn alle etwa gefundenen Anstände gegen die Arbeit erledigt sind, geleistet.

Für nicht ordnungsmässig oder vollständig fertig gestellte Arbeiten kann Zahlung nicht verlangt werden, es bleibt den Aufsichtsführenden überlassen, eintretendenfalls zu bestimmen, ob und welche Vergütung für unfertige Arbeiten gezahlt werden soll.

Abschlagszahlungen für nicht vollständig fertig gestellte Arbeiten können nicht gefordert werden, doch können die Aufsichtsführenden bei grösseren Arbeiten Ausnahmen eintreten lassen. Mehr als $^2/_3$ des verdienten Betrages wird in diesem Falle nicht gezahlt.

Sollten Meinungsverschiedenheiten über die accordmässige Ausführung geleisteter Arbeiten entstehen, so entscheidet über diese endgültig der Sachcommissar.

§ 6.

Schadensersatz.

Sollten in Angriff genommene oder fertig gestellte Arbeiten, welche noch nicht abgenommen sind, durch zerstörende Naturereignisse besonders beschädigt werden, so soll der erwachsene Schaden vergütet werden. Die Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes geschieht durch die Aufsichtsführenden. Es stehen dem Unternehmer Reclamationen hiergegen nicht zu.

§ 7.

Ausführung.

Jeder Unternehmer erhält von den übernommenen Wegen resp. Strecken eine Zeichnung auf Pauseleinen, auf welcher die Steinpunkte mit ihren Entfernungen, sowie ein Normalprofil angegeben, nach welchem genau zu arbeiten ist. Bei Strecken mit ungleichen Steigungsverhältnissen werden die Höhenpunkte örtlich angegeben.

Bei gewöhnlicheren Arbeiten wird das Gefälle auf möglichst lange Strecken gleichmässig vertheilt.

Auszusetzender Erdboden ist an den Stellen zu lagern, welche die Aufsichtsführer dazu bestimmen.

Alle Wege erhalten eine Wölbung von $^1/_{18}$ bis $^1/_{20}$ ihrer Breite.

Bei Anschüttungen ist die Schüttung mindestens um $^1/_8$ der Höhe der ganzen Schüttung zu erhöhen.[1]) Buschwerk bei Anschüttungen darf nur in Gestalt von Faschinen an der Aussenkante benutzt werden.

Die an den Wegen und Gräben stehenden Grenzsteine dürfen nicht zugeschüttet werden, sondern sind, um die Abnahme zu erleichtern, mit Pfählen von 0,5 m über dem Erdboden seitens der Unternehmer zu versehen und während der Dauer der Arbeit zu erhalten.

Wo Rasen auf den zu bearbeitenden Strecken vorkommt, ist derselbe stets vorher in der Breite von 0,3 m und 0,08 m Dicke zu reissen und an zu bestimmenden Punkten in Bänken zu lagern. Diese Arbeiten werden nach einer besonders bestimmten Taxe bezahlt.

Wege ohne Gräben erhalten an jeder Seite, wo keine Schüttung erforderlich, einen Einschnitt von 0,3 m Tiefe, der Boden ist zur Herstellung der Wölbung zu verwenden.

---

1) Weil dieselbe sich im Verhältniss der Höhe mit der Zeit setzt, mithin von vornherein höher zu machen ist.

Alle Nebenarbeiten, wie Ausroden von Hecken, Bäumen, Abstellen von Wasser, werden nicht besonders vergütet.

§ 8.
Maurerarbeiten.

Zur Herstellung der Maurerarbeiten an Brücken, Kanälen und Futtermauern ist nur gutes, dauerhaftes Material zu verwenden.

Kanäle dürfen nicht vor der Abnahme zugedeckt werden, sondern müssen offen liegen und die Deckplatten bei der Abnahme zur Stelle sein.

Die Dimensionen des Mauerwerks werden je nach der Grösse der Anlagen bestimmt.

Die Ausräumung wie Füllung der Baugrube ist Sache des Unternehmers dieser Arbeit, etwa überflüssiger Boden ist, wenn nicht Anderes besonders bestimmt wird, auf dem Kanal und der anliegenden Wegestrecke zu planiren.

Die Unternehmer der Maurerarbeiten leisten eine zweijährige Garantie für die Güte des Materials wie der Arbeit und haben während dieser Zeit hervortretende Schäden, welche durch Mangelhaftigkeit des Materials oder der Arbeit entstehen, zu ersetzen.

Zur Sicherstellung etwa zu leistenden Schadensersatzes werden 10 % des accordmässigen Verdienstes bis zum Ablauf der Garantiezeit, welche mit dem Tage der Abnahme beginnt, zurückbehalten.

§ 9.
Gewinnung von Steinmaterial.

Bei Ausführung der Erdarbeiten gewonnenes brauchbares Steinmaterial ist vom Unternehmer auf der Wegekante aufzusetzen und wird per Kubikmeter besonders entschädigt.

§ 10.
Afterverdingungen.

Afterverdingungen sind durchaus unzulässig.

Bayerische Staatsbibliothek München

Göttingen,
Druck der Dieterich'schen Universitäts-Buchdruckerei
(W. Fr. Kaestner).

Karte I
der Gemarkung Neustadt,
KREIS JLFELD,
Regierungsbezirk Hildesheim,

den Zustand vor der Verkoppelung nachweisend.

Maafsstab 1: 6000.

100 50 0 100 200 300 400

Zeichen-Erklärung

- Gärten
- Gebäude
- Wiesen
- Angerboden
- Forstgrund
- Wege
- Gräben
- Grenzlinie
- Gemarkungsgrenze
- Ackerland ohne Farbe
- Bonitätsgrenze

Norden

Gemarkung Neustadt Gut

Gemarkung Osterode

Neustädter Genossenschafts Forst

Gemarkung Hattorf

Gemarkung Barlingen

Gemarkung Germannsacker

Regierungsbezirk Hildesheim

Provinz Sachsen

Der Heinberg

Teichgrundteich

Im Siegen

Der Petersberg

Unter dem Weinberge

Bei der Waldstraße

Der Grasteich

Herrenwiese

Im Siegen

Der Wald

Galgenbergsteite

Der Galgenberg

Der Petersdorfer Berg

Der Grausdorfer Berg

Der Hürzfelder Berg

Im Bruchthal

Bei der Kunst

Im Kasselfang

Im Niederfelde

Unter dem Westerberge

Im hohlen Riche

Am Sternborn

Der Westerberg

Höhnicke

Bei der Hürzfelder Kirche

Im Markthal

Der Brandberg

Auf dem Steinberg

Auf dem Schmende

Schmiedeshof

Schmiedewinkel

Auf dem Ziegenfraß

Hürzfelder Forst

Im Rosenthal

Im Bruchthal

Unter dem Bachholze

Auf dem Rosenberge

Im Wegelinge

Der Fielmorf

Junkerkopf

Hühnerberg

Gemarkung Rüdigesdorf.

Gemarkung Petersdorf.

Gemarkung Buchholz.

Waldtiecker-Börje, die Zusammenlegung der Grundstücke

Göttingen. Vandenhoeck u Ruprecht.

M. Lutz Hofflithograph. Stgmaringen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Karte II
der Gemarkung Neustadt,
KREIS JLFELD,
Regierungsbezirk Hildesheim,

den Zustand nach der Verkoppelung nachweisend.

Maasstab 1: 6000.

100 50 0 100 200 300 400

Zeichen-Erklärung.

- Gärten.
- Gebäude.
- Wiesen.
- Angerboden.
- Forstgrund.
- Wege.
- Gräben.
- Grenzlinie.
- Gemarkungsgrenze.
- Ackerland ohne Farbe.

Norden

Gemarkung Neustadt Gut.

Gemarkung Osterode.

Gemarkung Harzungen.

Gemarkung Rüdigesdorf.

Gemarkung Petersdorf.

Gemarkung Buchholz.

Gemarkung Hermannacker, Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Neustädter Genossenschafts-Forst.

Der Weinberg.

Unter dem Weinberge.

Bei der Waldstraße.

Herrenwiese.

Im Ringen.

Galgenbergsteite.

Der Galgenberg.

Bei der Kunst.

Im Haselhain.

Im Niederfelde.

Unter dem Westerberge.

Der Westerberg.

Auf dem Steinhuy.

Im hohlen Teiche.

Im Anerkthal.

Am Steinborn.

Holtücke.

Der Brauetberg.

Am dem Ziegenfreys.

Der Petersdorfer Berg.

Der Günsdorfer Berg.

Auf dem Schwende.

Der Grafteich.

Das Kupferholz.

Kleinenteich.

Im Steegen.

Der Petersberg.

Hinter dem Petersberg.

Der Harzfelder Berg.

Bei der Harzfelder Hürde.

Schenderkopf.

Harzfelder Forst.

Der Wald.

Hinter dem Bachholze.

Auf dem Rosenberge.

Die Wegelänge.

Schinedermenkel.

Der Kielmurf.

Ankerkopf.

Kühnerberg.

Waldhecker-Börje. die Zusammenlegung der Grundstücke

Göttingen. Vandenhoeck u. Ruprecht.

M. Lutz Hofsthograph Sigmaringen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Waldhecker, Paul

Die Zusammenlegung der Grundstücke sowie Gemeinheitstellung und Abstellung von Weidegerechtigkeiten in der Provinz Hannover zum Schluss dargelegt an der Zusammenlegungs- und Gemeinheitstheilungssache von Neustadt, Kreis Ilfeld

Göttingen 1887

41,1053
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11533873-1